

REGIONALES ENERGIEKONZEPT RHEINHESSEN NAHE

BAUSTEIN: POTENZIALSTUDIE WINDENERGIE



Mit Änderungsmarkierungen

STAND: **JULI 2025**

Auftraggeber

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Lautenstraße 37
55116 Mainz



Bearbeitung 2023/ 2024

WSW & Partner GmbH
Hertelsbrunnenring 20
67657 Kaiserslautern
Tel. 0631/3423-0
Fax 0631/3423-200



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Teil A Ziel und Methodik der Potentialstudie	3
1 Ziel der Untersuchung	3
2 Herangehensweise und Ergebnisse der Arbeitsschritte	4
2.1 Stufe I: Definition grundsätzlicher Ausschlussgebiete	4
2.2 Stufe II: Aufzeigen weiterer Restriktionen und Tabuflächen.....	5
2.3 Stufe IIb: Flächenausschluss aufgrund mangelnder Eignung als Vorranggebiet	14
2.4 Ergebnis nach den Stufen I und II	15
2.5 Stufe III – Betrachtung weiterer relevanter Konflikte.....	17
2.5.1 Weitere Konflikte Artenschutz–Artenschutzfachlicher Beitrag des LfU	24
2.6 Stufe IV – Festlegung der Potenzialflächen.....	26
Teil B Standortbezogene Umweltprüfung.....	29
3 Standortbezogene Umweltprüfung - Grundlagen	29
3.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	30
3.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung berücksichtigt wurden;.....	30
3.2.1 Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung.....	32
3.3 Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen.....	33
3.3.1 Alternativenprüfung und Flächenauswahl	33
3.3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	33
3.4 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans	36
3.4.1 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	36
3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung der betroffenen Gebiete bei Nichtdurchführung des Plans	36
3.5 Die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden sowie die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Natura 2000, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das	

kulturelle Erbe, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.	37
3.5.1 Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	37
3.5.1.1 Die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen	37
3.5.1.2 Die biologische Vielfalt, Flora und Fauna	37
3.5.1.3 Boden	44
3.5.1.4 Wasser	45
3.5.1.5 Luft und klimatische Faktoren	46
3.5.1.6 Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze	46
3.5.1.7 Landschaft	47
3.5.2 Einzelfallbezogene Betrachtung der Planflächen (Flächensteckbriefe)	47
3.5.2.1 Potenzialfläche 1 (Mainz/ Klein-Winternheim/ Ober-Olm).....	50
3.5.2.2 Potenzialfläche 2 (Nieder-Olm/ Stackeden-Elsheim/ Saulheim).....	53
3.5.2.3 Potenzialfläche 4 (Zornheim/ Hahnheim/ Mommenheim/ Selzen)	57
3.5.2.4 Potenzialfläche 5 (Friesenheim/ Dalheim/ Köngernheim/ Nierstein/ Mommenheim/ Selzen).....	60
3.5.2.5 Potenzialfläche 5a (Bechtolsheim/ Undenheim)	63
3.5.2.6 Potenzialfläche 6 (Bechtolsheim/ Gau-Odernheim/ Dolgesheim/ Weinolsheim).....	66
3.5.2.7 Potenzialfläche 7 (Alsheim/ Eimsheim/ Guntersblum/ Wintersheim).....	69
3.5.2.8 Potenzialfläche 7a (Dienheim/ Dexheim/ Uelversheim)	71
3.5.2.9 Potenzialfläche 8 (Alsheim/ Mettenheim/ Dorn-Dürkheim/ Dittelsheim-Heßloch/ Bechtheim)	73
3.5.2.10 Potenzialfläche 9 (Mörstadt/ Worms)	77
3.5.2.11 Potenzialfläche: 10 (Worms).....	80
3.5.2.12 Potenzialfläche 11 (Wachenheim)	82
3.5.2.13 Potenzialfläche 12 (Flörsheim-Dalsheim/ Bermersheim/ Gundersheim).....	84
3.5.2.14 Potenzialfläche 13 (Alzey/ Eppelsheim/ Framersheim/ Gau-Heppenheim/ Dittelsheim-Heßloch/ Monzernheim/ Hochborn/ Hangen-Weisheim).....	87
3.5.2.15 Potenzialfläche 14 (Alzey/ Freimersheim/ Mauchenheim/ Wahlheim).....	91
3.5.2.16 Potenzialfläche 15 (Erbes-Büdesheim/ Nack/ Offenheim)	93
3.5.2.17 Potenzialfläche 16 (Alzey/ Bornheim/ Erbes-Büdesheim).....	95
3.5.2.18 Potenzialfläche 17 (Gau-Odernheim)	98
3.5.2.19 Potenzialfläche 18 (Biebelnheim/ Gabsheim/ Spiesheim)	100

3.5.2.20	Potenzialfläche 19 (Gabsheim/ Schornsheim/ Spiesheim/ Udenheim/ Wörrstadt).....	102
3.5.2.21	Potenzialfläche 20 (Flonheim/ Eckelsheim/ Gau-Bickelheim/ Gumbsheim/ Wöllstein/ Wallertheim).....	105
3.5.2.22	Potenzialfläche 24 (Stadt Bingen am Rhein/ Gensingen/ Horrweiler) - entfallen.....	107
3.5.2.23	Potenzialfläche 25 (Langenlonsheim/ Guldental).....	107
3.5.2.24	Potenzialfläche 26 (Gutenberg/ Windesheim).....	110
3.5.2.25	Potenzialfläche 27 (Waldalgesheim).....	112
3.5.2.26	Potenzialfläche 28 (Daxweiler/ Oberdiebach/ Weiler bei Bingen)	114
3.5.2.27	Potenzialfläche 29a (Bacharach/ Manubach/ Oberdiebach) – entfallen.....	116
3.5.2.28	Vorranggebiet: 30 (Seibersbach).....	117
3.5.2.29	Potenzialfläche 31 (Dörrebach/ Seibersbach).....	120
3.5.2.30	Potenzialfläche 32 (Bad Sobernheim Pferdsfeld).....	122
3.5.2.31	Potenzialfläche 33 (Langenthal/ Seesbach/ Weiler bei Monzingen/ Monzingen/ Horbach/ Simmertal).....	125
3.5.2.32	Potenzialfläche 34 (Bad Sobernheim/ Daubach/ Bockenau/ Nußbaum/ Monzingen/ Waldböckelheim).....	128
3.5.2.33	Potenzialfläche 35 (Altenbamburg/ Fürfeld/ Hochstätten).....	131
3.5.2.34	Potenzialfläche 36 (Lettweiler/ Obernheim am Glan).....	134
3.5.2.35	Potenzialfläche 37 (Duchroth/ Odernheim am Glan).....	136
3.5.2.36	Potenzialfläche 38 (Callbach/ Lettweiler/ Meisenheim/ Rehborn)	139
3.5.2.37	Potenzialfläche 39 (Schmittweiler).....	142
3.5.2.38	Potenzialfläche 41 (Abtweiler/ Desloch/ Lauschied/ Raumbach)	144
3.5.2.39	Potenzialfläche 42 (Bärweiler/ Desloch/ Hundsbach/ Jeckenbach/ Kirschroth/ Lauschied/ Limbach).....	147
3.5.2.40	Potenzialfläche 44 (Sien).....	150
3.5.2.41	Potenzialfläche 46 (Bärenbach/ Becherbach bei Kirn/ Heimweiler).....	153
3.5.2.42	Potenzialfläche 48 (Hausen/ Oberkirn/ Rhaunen/ Gösenroth) - entfallen.....	156
3.5.2.43	Potenzialfläche 49 (Hottenbach/ Sulzbach).....	156
3.5.2.44	Potenzialfläche 50 (Niederhambach/ Wilzenberg-Hußweiler)..	158
3.5.2.45	Potenzialfläche 52 (Birkenfeld/ Dambach/ Ellweiler) – Wiederaufnahme.....	161
3.5.2.46	Potenzialfläche 53 (Dienstweiler/ Nohen).....	163
3.5.2.47	Potenzialfläche 54 (Heimbach/ Reichenbach).....	166

	3.5.2.48	Potenzialfläche 56 (Berglangenbach/ Fohren-Linden/ Ruschberg)	169
	3.5.2.49	Potenzialfläche 57 (Berschweiler b. Baumholder/ Eckersweiler/ Fohren-Linden)	172
	3.5.2.50	Potenzialfläche 58 (Berschweiler b. Baumholder/ Eckersweiler/ Mettweiler) - entfällt	174
	3.5.2.51	Potenzialfläche 59 (Baumholder/ Mettweiler) - entfällt	174
	3.5.3	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	175
3.6		Maßnahmen, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;	176
3.7		Geplante Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 (Monitoring)	177
3.8		Nichttechnische Zusammenfassung	178
4		Anhang	179
	4.1	Gesetzesgrundlagen	179
	4.2	Quellen	181
	4.3	Kriterienkatalog (inkl. Quellen Geodaten)	182
	4.3.1	Tabukriterien	182
	4.3.1.1	Flächenausschluss aufgrund gesetzlicher/ sonstiger Vorgaben	182
	4.3.1.2	Flächenausschluss aufgrund mangelnder Eignung als Vorranggebiet und Kriterien, die im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung ausgeschlossen wurden	191
	4.3.1.3	Planungsrelevante Kriterien, welche keine bzw. keine vollumfängliche Berücksichtigung finden konnten	193
	4.3.1.4	Bilanz: Ausschlussflächenanteile an der Planungsregion	193
	4.3.2	Konfliktkriterien	194
	4.3.3	Bewertungskriterien Artenschutzkonflikte	196
4.4		Statistik Flächenkulisse	199

Abkürzungsverzeichnis

A	A	Autobahn
	Abs.	Absatz
	a.d.G	auf der Grundlage
	ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
	Az.	Aktenzeichen
B	AZ	Alzey
	B	Bundesstraße
B	BauGB	Baugesetzbuch
	bes.	besonders
	BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
	bzw.	Beziehungsweise
C	ca.	Circa
	CO ₂	Kohlenstoffdioxid
D	d.	durch
	DWD	Deutscher Wetterdienst
E	EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
	EG	Eignungsgebiet
	etc.	et cetera
	EU	Europäische Union
	evtl.	eventuell
F	f.	folgende
	FFH	Fauna-Flora-Habitat
	FM	Finanzministerium
	FNP	Flächennutzungsplan
	forstl.	forstlich
G	FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
	G	Grundsatz
	gem.	gemäß
	ggf.	gegebenenfalls
	GNOR	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.
H	GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
	ha	Hektar
I	inkl.	inklusive
K	km	Kilometer
	kreisfr.	kreisfreie
	kV	Kilovolt
	kWh	Kilowattstunde

	kWp	Kilowatt-Peak (Spitzenleistung)	
L	L	Landstraße	
	LANIS	Landschaftsinformationssystem	
	LB	geschützter Landschaftsbestandteil	
	LEP IV	Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz	
	Lfd.	Laufende	
	LK	Landkreis	
	LnatSchG	Landesnatorschutzgesetz	
	LPIG	Landesplanungsgesetz	
	LRPL	Landschaftsrahmenplan für die Region Rheinhessen-Nahe	
	LSG	Landschaftsschutzgebiet	
	LUWG	Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz	
		LwaldG	Landeswaldgesetz
	M	m	Meter
m/s		Meter pro Sekunde	
MinBl		Ministerialblatt	
Mio.		Millionen	
Mrd.		Milliarden	
MRW		Mittelrhein-Westerwald	
MW		Megawatt	
MZ		Mainz	
N	ND	Naturdenkmal	
	NTP	Naturpark	
	Nr.	Nummer	
O	OG	Ortsgemeinde	
	OT	Ortsteil	
P	Plg.	Planung	
	PG	Planungsgemeinschaft	
	PGRN	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	
	PGW	Planungsgemeinschaft Westpfalz	
R	rd.	rund	
	ROG	Raumordnungsgesetz	
	ROP	Raumordnungsplan	
S	s.	siehe	
	S.	Seite	
	südl.	südlich	
	SUP	Strategische Umweltprüfung	
U	u.	und	
	u.a.	unter anderem	
	ü.	über	
	ü. NN	über Normalnull	

V	v.a.	vor allem
	VBG	Vorbehaltsgebiet
	VG	Verbandsgemeinde
	VGH	Verwaltungsgerichtshof
	VRG	Vorranggebiet
	VRRN	Verband Region Rhein-Neckar
	VSG	Vogelschutzgebiet
W	WEA	Windenergieanlage
	WSG	Wasserschutzgebiet
Z	Z	Ziel
	z.B.	zum Beispiel
	z.T.	zum Teil
	zw.	zwischen

Vorwort

Dem umweltverträglichen Ausbau regenerativer Energien kommt eine zentrale Bedeutung für das Erreichen der Klimaschutzziele aber auch der Sicherung der Energieversorgung zu.

Die Identifizierung von konfliktarmen und fachlich geeigneten Potenzialflächen für Windenergie ist ein Baustein im Rahmen des regionalen Energiekonzeptes bzw. der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe. Er dient insbesondere der Sicherung der Flächenbeitragswerte des WindBG auf regionaler Ebene unter Würdigung aller hier sinnvoll betrachtbaren Faktoren. Die Steuerung und Planung von Windenergieanlagen ist aufgrund der Eigenschaften und Wirkweisen der Anlagen ein komplexes Thema welches neben allgemeinen planerischen und funktionalen Aspekten insbesondere zahlreiche umweltfachliche Fragestellungen betrachten muss. Gleichzeitig ist allerdings auch die räumliche Planungsebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, die in einem maßstäblichen Zusammenhang arbeitet, welcher vielen Detailfragen nicht oder nur sehr bedingt offensteht.

Die nachfolgende Arbeit ist zweigeteilt. Der erste Teil (**Teil A**) umfasst die Potentialstudie. Hier werden die zu berücksichtigenden Kriterien definiert und die Auswahlmethodik beschrieben, mit der die Grundauswahl einer Flächenkulisse innerhalb fachlich geeigneter und konfliktarmer Räume möglich wurde.

Die aktuelle Kulisse der Potenzialflächen ergibt sich aus den Ergebnissen dieser Studie, aber auch aus den Rückmeldungen aus den Beteiligungsschritten im Nachgang der Studie sowie in der Zwischenzeit aktualisierten fachlichen Planungsgrundlagen. **Auf dieser Basis erfolgten Beschlüsse der Regionalvertretung, welche die Kulisse weiter präzisiert haben.**

Um eine Voreinschätzung der Eignung aber auch der mögliche Konflikte und der sonstigen relevanten umweltfachlichen Gegebenheiten zu erlangen, wurde jede der Einzelflächen einer Standortbezogenen Umweltprüfung unterzogen (**Teil B**). Diese ist Grundlage und Vorarbeit für die Strategische Umweltprüfung (SUP), welche im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes zu erstellen ist. Daher orientiert sie sich in Inhalt und Aufbau ebenfalls bereits an der gemeinschaftlichen Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (SUP – Richtlinie 2001/42 EG). Die Ausführungen dieses Kapitels dienen somit insbesondere zur Erläuterung und Vertiefung der in den Steckbriefen betrachteten Belange sowie der Beurteilungsmaßstäbe, welche jeweils angewendet wurden. Betrachtet wurden allerdings auch diejenigen Aspekte, welche aus maßstäblichen aber auch fachlichen Gründen nicht vollumfänglich in die Bewertungen einfließen konnten.

Teil A Ziel und Methodik der Potentialstudie

1 Ziel der Untersuchung

Zur großräumigen Steuerung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen beabsichtigt die Planungsregion Rheinhessen-Nahe die Erstellung eines entsprechenden Energiekonzeptes als Basis der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes. Inhaltliche Schwerpunkte sind hier aufgrund ihrer teils erheblichen Raumwirkungen Anlagen zur Windenergiegewinnung oder großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Zur Vorbereitung dieses regionalen Energiekonzeptes erfolgten separate Potenzialstudien für beide Energieträger.

Inhalt der vorliegenden Teilstudie ist das Thema Windenergie, welche bereits Modifikationen auf der Basis eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsschritte enthält. Zudem wurden relevante Informationen des im November durch das LfU bzw. das Ministerium für Umwelt Klimaschutz und Energie herausgegebenen Fachbeitrags Artenschutz¹ berücksichtigt, welche sowohl die Flächenkulisse als auch die Aussageschärfe der SUP beeinflusst haben.

¹ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

2 Herangehensweise und Ergebnisse der Arbeitsschritte

Die im Rahmen der Untersuchung angewendete Vorgehensweise ist stufenweise erfolgt, die jeweiligen Einzelschritte werden nachfolgend erläutert:

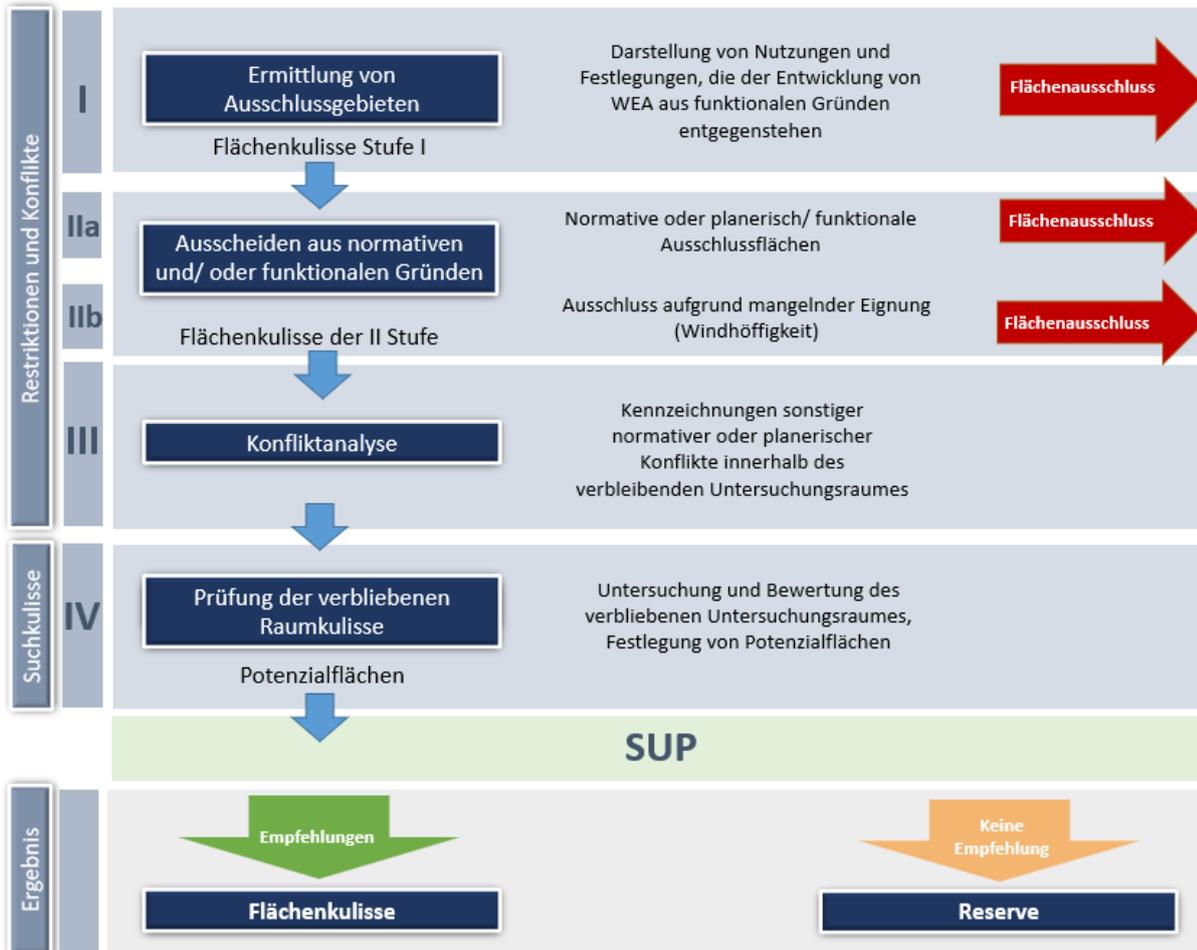


Abb. 1: Ablaufschema Potentialstudie²

2.1 Stufe I: Definition grundsätzlicher Ausschlussgebiete

Grundsätzlich bezieht sich die Untersuchung auf den gesamten Raum der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Bereits zu Beginn werden diejenigen Gebiete aus der Untersuchung herausgenommen, in denen Windenergiegewinnung grundsätzlich nicht sinnvoll möglich ist. Dies betrifft im Wesentlichen bereits durch vorhandene oder rechtsverbindlich geplante Nutzungen belegte Flächen:

- Wohnbauflächen, Dorf-/Mischgebiete sowie Einrichtungen für Gesundheit, Bildung und Kultur
- Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich
- Industrie- und Gewerbeflächen, Abbauflächen
- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Einrichtungen für Bildung, Kultur, Freizeit und Erholung, Wochenendhausgebiete, Freizeitparks, Ferienparks, Campingplätze
- Militärische Anlagen/ Sondergebiete für militärische Zwecke
- Verkehrsflächen
- Sonstige tatsächlich genutzte Flächen

² Grafik: eigene Darstellung WSW Partner 2023

Insgesamt wurden damit rund 11% des Untersuchungsraumes ausgeschlossen.

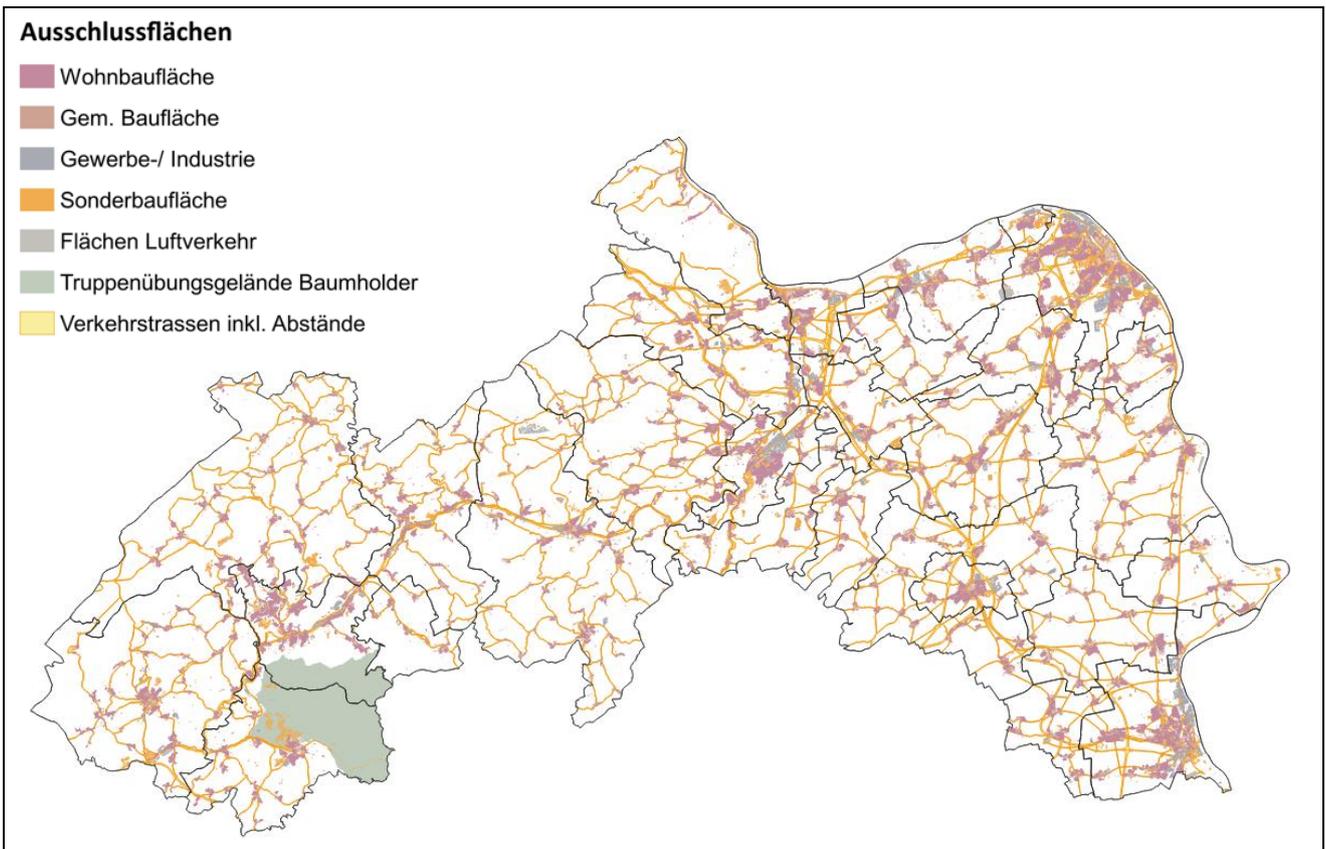


Abb. 2: Grundsätzliche Ausschlussflächen³

2.2 Stufe II: Aufzeigen weiterer Restriktionen und Tabuflächen

Zusätzlich zu den bereits mit Nutzungen belegten Flächen stehen verschiedene gesetzliche bzw. normative Festlegungen innerhalb des Untersuchungsraumes der Windenergiegewinnung entgegen, welche einen Ausschluss aus der räumlichen Kulisse erfordern.

Darunter fallen rechtlich festgesetzte Schutzgebiete, die der Nutzung der Windenergie als öffentlicher Belang beispielsweise aus Gründen des Natur- und Artenschutzes oder des Ressourcenschutzes entgegenstehen. Auch spielen Nutzungsansprüche eine Rolle, die durch fachrechtliche Genehmigungen gesichert und mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, wie beispielsweise konzessionierte Rohstoffabbauflächen. Weiterhin werden Abstandserfordernisse zu empfindlichen Nutzungen und Infrastrukturen in Form von Pufferzonen in den Katalog der Ausschlusskriterien einbezogen.

Neben diesen gesetzlichen/ normativen Ausschlusskriterien gibt es zusätzliche Aspekte, die prinzipiell einer planerischen Abwägung zugänglich sind, aber einen so hohen Konflikt gegenüber der Windenergiegewinnung darstellen, dass auf der Ebene der Regionalplanung ein Ausschluss gerechtfertigt ist. Da die Vorranggebiete für Windenergiegewinnung zukünftig keine Ausschlusswirkung entfalten werden, ist

³ Grafik: eigene Darstellung WSW Partner 2023 Basis: Raumnutzungsdaten, übermittelt durch die PG Rheinhessen-Nahe 2022.

es nach wie vor möglich, auf der Basis einzelfallbezogener Untersuchungen auf lokaler Ebene Anlagen auch innerhalb dieser Ausschlussräume zu errichten.

Im Folgenden werden die einzelnen Ausschlussgebiete thematisch sortiert vorgestellt, wobei jeweils dargelegt wird, ob es sich um ein gesetzliches/ normatives Kriterium handelt, der Ausschluss auf einer planerischen Abwägung oder auf sonstigen Informationen beruht. Am Ende wird jeweils ergänzend zu jedem einzelnen Themenfeld benannt, wie viel Fläche dadurch von der weiteren Betrachtung für die Eignung zur Windenergienutzung begründet ausgeschlossen ist.

Realnutzungen/ Schutzabstände		
Kriterien	Anwendung	Bindung/ Erläuterung / Begründung
<p>Abstände zu</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohngebieten, Misch-, Dorf-, Kern- und urbanen Gebieten ▪ Einrichtungen für Gesundheit, Bildung, Kultur ▪ Kurgelände, Kurkliniken. 	<p>Ausschluss 900m Pufferzonen</p>	<p>Gesetzliches Tabukriterium: Gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV: 900 m Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu den aufgeführten Baugebieten ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. (Somit sind die auf diese Weise abgegrenzten Windflächen als „Rotor-out“-Flächen anzusehen) <u>Herausforderung:</u> Zahlreiche der aufgeführten Nutzungen sind in FNP als Sonderbauflächen dargestellt. Da über die Attribute nicht flächendeckend eine hinreichende Genauigkeit der jeweiligen Zweckbestimmungen der SO-Flächen gegeben war, erfolgte die konkrete Zuordnung in Teilen händisch. Somit bestehen angesichts der Größe des Gesamttraumes Restunsicherheiten, die ggf. einzelfallbezogen zu prüfen sind. In wenigen Einzelfällen wurden Flächen in Potentialflächen übernommen, wenn sie bereits rechtskräftig in Flächennutzungsplänen enthalten sind, da hier davon ausgegangen wird, dass hier spezifische lokale Gegebenheiten die Konfliktrichtigkeit senken.</p>
<p>Abstände zu Außenbereichsnutzungen/ lw. Aussiedlerhöfen</p>	<p>Ausschluss 400m Pufferzonen</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Windkraftanlagen können mit ihrer optisch bedrängenden Wirkung gegen das nachbarschützende Rücksichtnahmegebot verstoßen. Die Zumutbarkeit kann hier allerdings nur einzelfallbezogen geprüft werden. Als Richtschnur stellt hierzu §249(10) BauGB fest: „Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der [] Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.“ Geht man von einer Durchschnittshöhe der Anlagen von 200 m. aus (Mast + Rotor) ergibt sich daraus der hier gewählte Mindestabstand. <u>Herausforderung:</u> Wohnnutzungen im Außenbereich gehen aus Flächennutzungsplandaten nicht vollständig hervor, da diese häufig nur mit einem Symbol gekennzeichnet sind. Auch die ALKIS-Daten sind hier nur bedingt weiterführend, da landwirtschaftliche Aussiedler nicht als Wohn- sondern als Gemischte Nutzungen enthalten sind. Daher wurden letztere für die Abstandsberechnungen herangezogen. In diesen Mischflächen finden sich allerdings auch landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne angegliederte Wohnnutzungen. Es werden also ggf. zusätzliche Prüfungen und Anpassungen erforderlich.</p>

<p>Abstände zu Ferienwohnanlagen/ Campingplätzen etc.</p>	<p>Ausschluss 750m Pufferzonen</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Vom Grundsatz her wären für diese Wohnnutzungen die Abstandsregelungen der oben genannten Außenbereichsnutzungen anzulegen. Hier wird allerdings aufgrund der Erholungsfunktion ein höherer Schutzanspruch gesehen, und der Abstand auf 750m erhöht. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ggf. Anpassungen erforderlich werden.</p>
<p>Straßenverkehr/ Anbauverbotszonen</p>	<p>Ausschluss: Autobahn: halbe Fahrbahn plus 40 m Bundesstraßen: halbe Fahrbahn + 20 m Landesstraße: halbe Fahrbahn + 20 m Kreisstraßen: Halbe Fahrbahn + 15 m</p>	<p>Gesetzliches Tabukriterium: Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG sind Hochbauten in Anbauverbotszonen verboten Anbaubeschränkungszonen nach § 9 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 StrG sind nicht zu den harten Tabukriterien zu zählen, da Genehmigungen baul. Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen lediglich der Zustimmung übergeordneter Stellen bedürfen. <u>Herausforderung:</u> Die gelieferten Liniendatensätze bilden die relevanten Verkehrsflächen nicht ab. Daher wird angenommen, dass die Linien etwa die Mitte der Verkehrsflächen kennzeichnen. Pauschalierend wird daher ein Abstand für die Breite der jeweiligen Richtungsfahrbahn angerechnet:</p>
<p>Schieneverkehr/ Anbauverbotszonen</p>	<p>Ausschluss: 60 m</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: LEisenbahnG § 18 bei weniger als 60 m Zustimmung Landesbetrieb Mobilität erforderlich. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Daher werden zunächst 60m als Ausschluss gewertet. Im Rahmen der Einzelplanung ist der tatsächlich erforderliche Abstand konkret zu bestimmen. <u>Herausforderung:</u> Die gelieferten Liniendatensätze bilden die relevanten Verkehrsflächen nicht ab. Daher wird angenommen, dass die Linien etwa die Mitte der Trassen kennzeichnen. Aufgrund der erheblichen Schwankungsbreite von Bahnanlagen wird jedoch ausschließlich der Abstand zum Liniendatensatz dargestellt. Differenzen bzw. Zuschläge sind somit einfallbezogen zu berücksichtigen.</p>
<p>Verkehrslandeplätze (Bestand und Planung)</p>	<p>Ausschluss</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Pauschale Abstandsflächen gem. TPWE: Puffer: 2.500 m (Ausnahme Flugplatz MZ-Finthen 4.000 m: Platzrunden) Im Rahmen der Einzelplanung ist der tatsächlich erforderliche Abstand konkret zu bestimmen.</p>
<p>Abstand zu geplantem Rechenzentrum im Rhein-Selz-Park</p>	<p>Ausschluss</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Puffer:500 m – festgelegt auf der Basis fachlicher Informationen im Beteiligungsverfahren.</p>

Insgesamt wurden so rund 79% des Untersuchungsraumes ausgeschlossen:

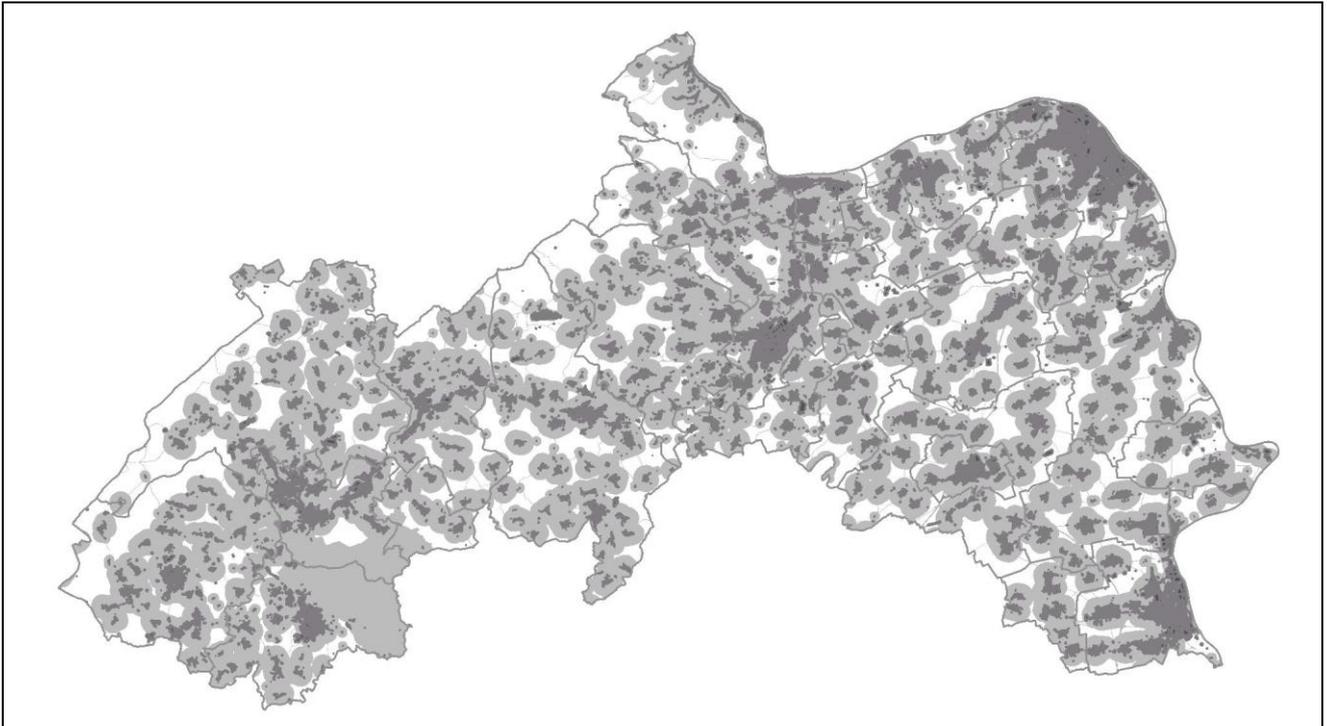


Abb. 3: Weitere Restriktionen und Tabuflächen⁴

Gewässer-, Natur- und Artenschutz		
Kriterien	Anwendung	Bindung/ Erläuterung / Begründung
Wasserschutzgebiet Zone I (Trink- und Heilquellenschutzgebiete)	Ausschluss	Gesetzliches Tabukriterium: Ausschluss der Errichtung baulicher Anlagen gem. § 52 Abs. 1 WHG; zudem Ausschluss durch Z 163 d LEP IV, 3. Teilfortschreibung
Wasserschutzgebiet Zone II (Trink- und Heilquellenschutzgebiete)	Ausschluss	Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Festlegung nach Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde im Rahmen der Anhörung.
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	Ausschluss	Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Aus den Bestimmungen des §78 WHG lässt sich aufgrund der definierten Ausnahmetatbestände zwar kein grundsätzlicher Ausschluss ableiten. Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete übernehmen jedoch neben dem Hochwasserschutz auch naturschutzfachliche Aufgaben – dokumentiert durch die automatisierte Integration in den landesweiten Biotopverbund. Dieser Funktion soll durch den Ausschluss dieser Gebiete auf regionalplanerischer Ebene Rechnung getragen werden. Auf lokaler Ebene sind damit weiterhin auch Anlagen innerhalb dieser Gebiete denkbar.
Fließgewässer, stehende Gewässer	Orientierungskriterium	Planerisch festgelegtes Tabukriterium:

⁴ Grafik: eigene Darstellung WSW Partner 2023 Basis: Raumnutzungsdaten, übermittelt durch die PG Rheinhessen-Nahe 2022

		<p>Im Bereich vorhandener Gewässer sind Anlagen grundsätzlich nicht möglich, zu diskutieren ist der Umgang mit den erforderlichen Schutzstreifen.</p> <p><u>Herausforderung:</u> Die Liniendatensätze bilden die tatsächlichen Gewässerflächen nicht ab. Aufgrund der erheblichen Schwankungsbreite kann ausschließlich der Abstand zum Liniendatensatz berücksichtigt werden. Daher dienen die Daten als Orientierungskriterium</p>
Naturschutzgebiete	Ausschluss	<p>Gesetzliches Tabukriterium: § 23 Abs.2 BNatSchG enthält ein absolutes Veränderungsverbot, welches eine Windenergienutzung ausschließt.</p>
Biotope nach § 30 BNatSchG/ §15 LNatSchG	Ausschluss (Orientierung)	<p>Gesetzliches Tabukriterium: §30 BNatSchG: Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung (Vorbehaltlich von Ausnahmegenehmigungen). Die in der Regel eher kleinflächigen Biotope sind zu schützen, können allerdings häufig im Rahmen der Windparkkonfiguration berücksichtigt werden. Daher werden sie als Orientierungshilfe dargestellt.</p> <p><u>Herausforderung:</u> Die Daten des Landes bilden aufgrund des jeweiligen Erfassungsdatums nicht flächendeckend den aktuellen Bestand ab. U.a. verschiedene Grünlandbiotope sowie die im Jahr 2021 ergänzten Typen sind in der Regel nicht enthalten und daher auf lokaler Ebene im Planungsfall zu berücksichtigen.</p>
Vogelschutzgebiet	Ausschluss: VSG mit WEA-sensiblen Zielvogelarten⁵	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Ausschluss aufgrund sehr hohem Konfliktpotential</p>
Landesweit bedeutsame Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten⁶	Ausschluss	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Ausschluss aufgrund sehr hohem Konfliktpotential</p>
Nationalpark	Ausschluss	<p>Gesetzliches Tabukriterium: Gem. §4 des Nationalparkgesetzes ist der „Zweck des Nationalparks [], in einem überwiegenden Teil seines Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Die Errichtung von WEA wird ausdrücklich ausgeschlossen, gem. §16 des Nationalparkgesetzes können Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern der Zweck nach §4 (s.o.) nicht entgegensteht. Der Ausschluss wird zudem durch Z 163d des LEP IV bestätigt.</p>
Waldfunktionen mit besonderem Schutzanspruch	Ausschluss: Naturwaldreservate, Erosionsschutzwald, forstliche Versuchsflächen,	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Nach Z 163 RROP ist die Waldfunktion kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung. Nach LEP IV sollen mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.</p>

⁵ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

⁶ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

	Flächen im Erntezulassungsregister	<p>Damit wurden Waldflächen grundsätzlich in die Flächenkategorie aufgenommen. Ausnahmen sind die folgenden Funktionen mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen oder Verlust:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Naturwaldreservate -> hoher naturschutzfachlicher Schutzanspruch▪ Erosionsschutzwald -> bes. Bedeutung für den Erosionsschutz an Steilhängen, zudem baulich kaum geeignet▪ forstliche Versuchsflächen -> bes. Funktion für die Forschung▪ Flächen im Erntezulassungsregister -> bes. Funktion für die langfristige Sicherung der Forstbestände
--	------------------------------------	---

Insgesamt wurden so rund 27% des Untersuchungsraumes ausgeschlossen:

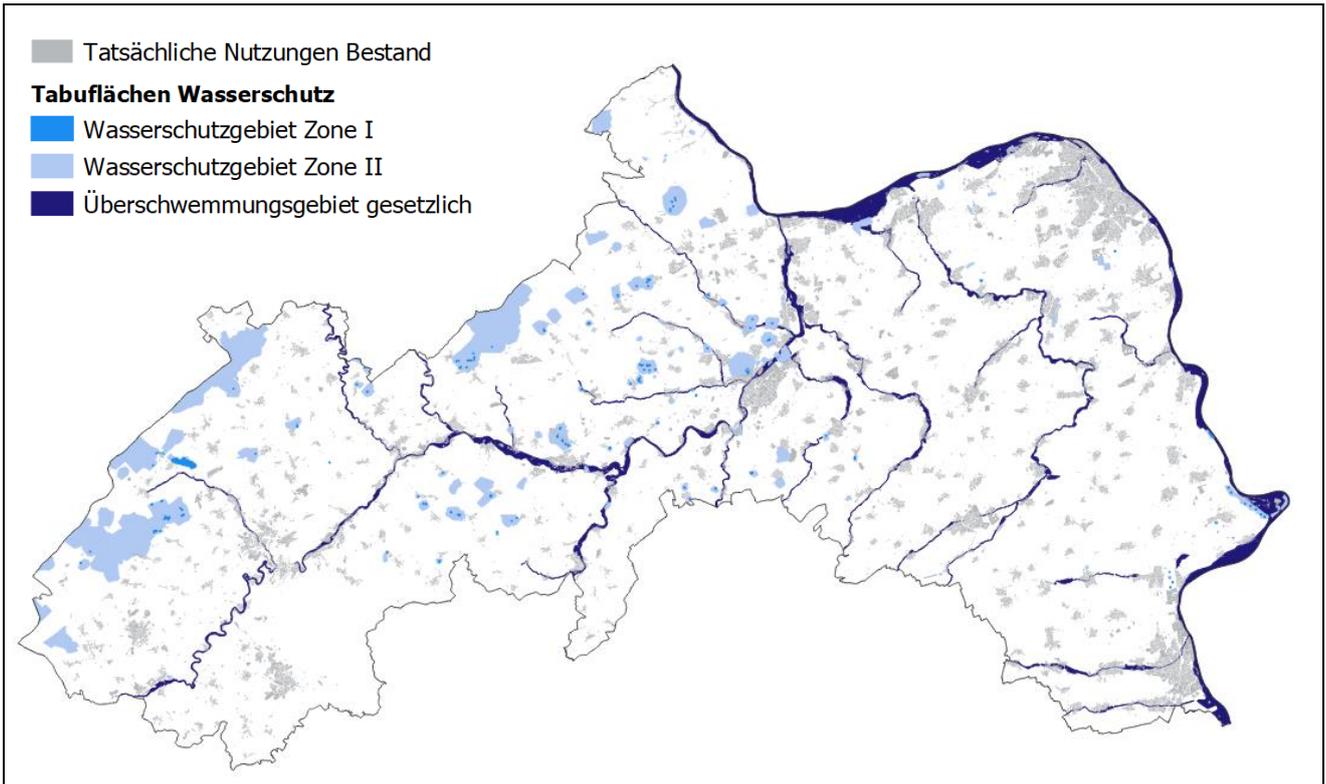


Abb. 4: Tabuflächen Wasserschutz⁷

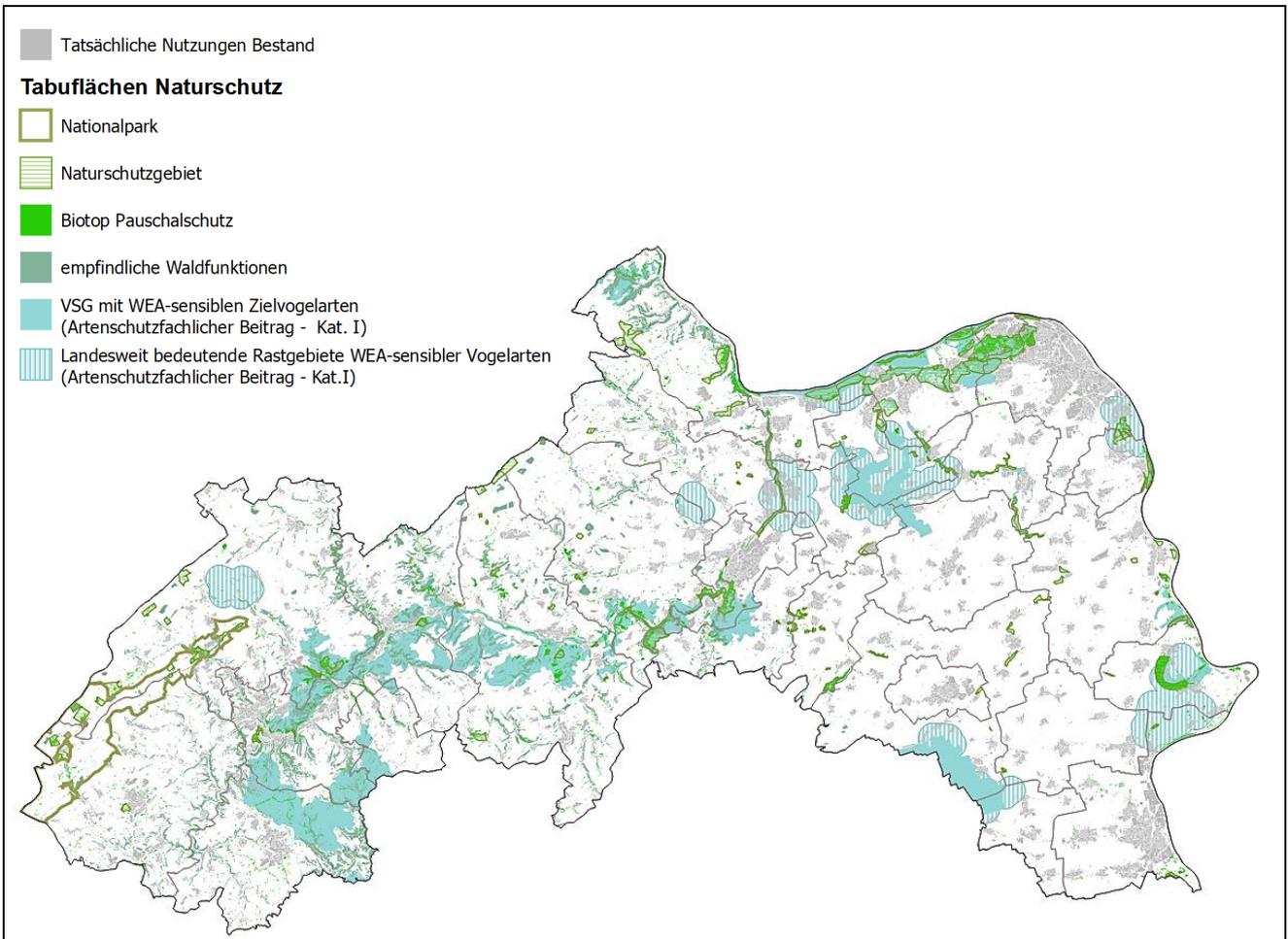


Abb. 5: Tabuflächen Naturschutz⁸

Landschaftsschutz		
Kriterien	Anwendung	Bindung/ Erläuterung / Begründung
UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal, Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften	Ausschluss	Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Ausschlussgebiete nach RROP aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Räume
Gebiete mit Höhenbegrenzung außerhalb Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes	Ausschluss aller nach Anlagenhöhe gestaffelter Zonen	Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Schutzbereiche im Anschluss an das UNESCO-Welterbe, in denen WEA nur errichtet werden dürfen, wenn sie eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Um innerhalb der Vorranggebiete eine möglichst uneingeschränkte Ausnutzung der Flächen für WEA möglich sein soll, werden die Gebiete mit Einschränkungen aus der Suchkulisse ausgenommen.
Besondere Landschaftsformationen	Ausschluss: Petersberg und Wißberg mit Abstand (2000m)	Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Abseits der besonders schützenswerten historischen Kulturlandschaften befinden sich in der Offenlandschaft Rhein Hessens mit dem Petersberg und dem Wißberg zwei besonders prägnante Landschaftsformationen, deren Eindruck nicht durch dominante WEA visuell überprägt werden sollen. Daher wird hier ein Abstand von 2000m vorgesehen.

⁷ Grafik: eigene Darstellung WSW Partner 2023 Basis: Raumnutzungsdaten, übermittelt durch die PG Rheinhausen-Nahe 2022

⁸ Grafik: eigene Darstellung WSW Partner 2024 Basis: Geodaten, übermittelt durch die PG Rheinhausen-Nahe 2022/ 2024

Insgesamt wurden so rund 15% des Untersuchungsraumes ausgeschlossen:

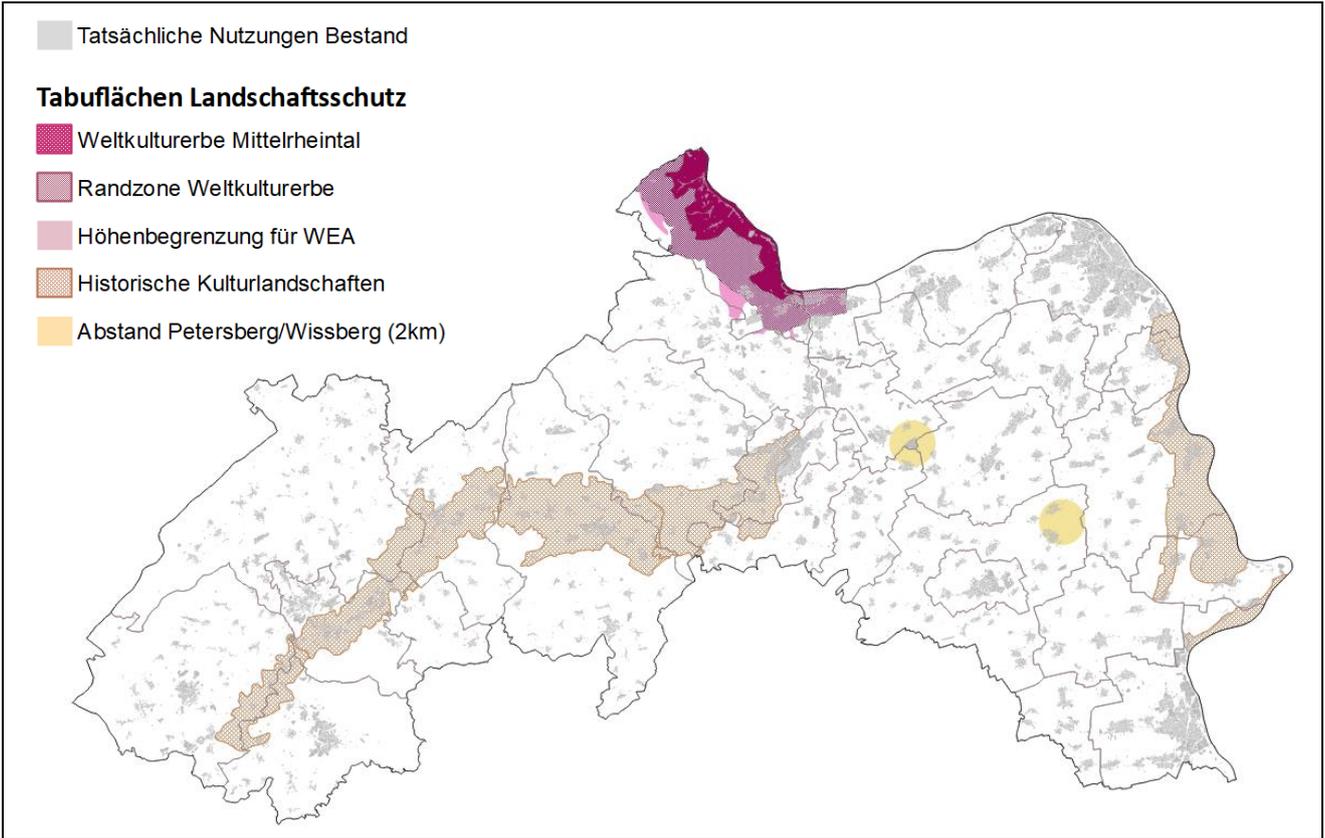


Abb. 6: Tabuflächen Landschaftsschutz⁹

Ziele der Regionalplanung		
Kriterien	Anwendung	Bindung/ Erläuterung / Begründung
Regionaler Biotopverbund	Ausschluss (Ausnahmen möglich im Fall der Übernahme rechtlich gesicherter Windflächen)	Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Die Räume sind von besonderer Bedeutung für die funktionale Sicherung des regionalen und landesweiten Biotopverbundes. Damit ist ein Ausschluss gerechtfertigt. In Ausnahmefällen können Verbundflächen in einen Vorrangraum integriert werden, wenn es sich um die reine Übernahme bereits abgestimmter Windflächen handelt, in deren Planverfahren die Verträglichkeit nachgewiesen wurde.
Vorrang- und Abbaufächen von Rohstoffen: Vorranggebiet für kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau	Ausschluss	Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Die Nutzung für Windenergiegewinnung steht einem kurzfristig anstehenden oder bereits genehmigten Rohstoffabbau in aller Regel entgegen

⁹ Grafik: eigene Darstellung WSW Partner 2024 Basis: Geodaten, übermittelt durch die PG Rheinhessen-Nahe 2022

Insgesamt wurden so rund 5,5% des Untersuchungsraumes ausgeschlossen:

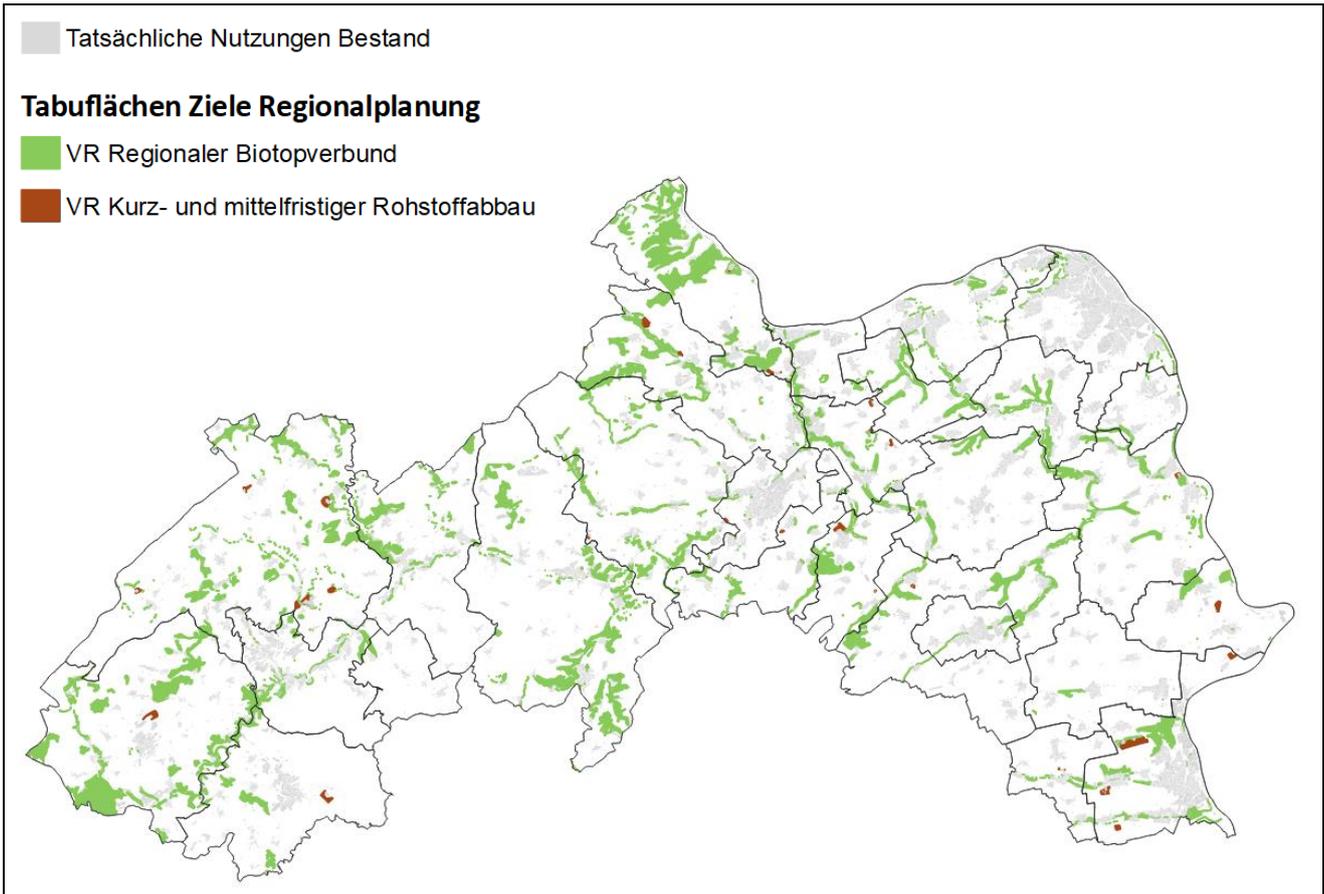


Abb. 7: Tabuflächen Regionalplanung¹⁰

Der Gesamtausschluss nach dieser Phase beträgt insgesamt rund 87% des Untersuchungsraumes.

2.3 Stufe IIb: Flächenausschluss aufgrund mangelnder Eignung als Vorranggebiet

Grundsätzlich basiert die Eignung eines Gebietes für die Windenergiegewinnung auf zahlreichen Faktoren, die neben der Windhöffigkeit auch Fragen der verkehrlichen und technischen Erschließbarkeit, der Eigentumsverhältnisse etc. umfassen.

Pauschal auf Ebene der Regionalplanung ist aufgrund der Kleinteiligkeit der übrigen Faktoren im Rahmen einer Potentialstudie nur die Frage nach der **Windhöffigkeit** sinnvoll anwendbar. Eine eigene Untersuchung, in der die Windgeschwindigkeiten in 140m Höhe an den Standorten aller bestehender Anlagen geprüft wurde, erbrachte das Ergebnis, dass Anlagen an Standorten bis etwa 5,6m/Sek. errichtet wurden.

Standorte, die **unter 5,6m/Sek. in 140m Höhe** aufweisen, wurden daher aus der Untersuchung ausgeschlossen. (Ausnahmen sind kleinflächige Bereiche innerhalb eines größeren Eignungsgebietes, die im Rahmen der Standortwahl der Anlagen berücksichtigt werden können.)

¹⁰ Grafik: eigene Darstellung WSW Partner 2023 Basis: Geodaten, übermittelt durch die PG Rheinhessen-Nahe 2022

Insgesamt wurden so rund 15,8% des Untersuchungsraumes ausgeschlossen:

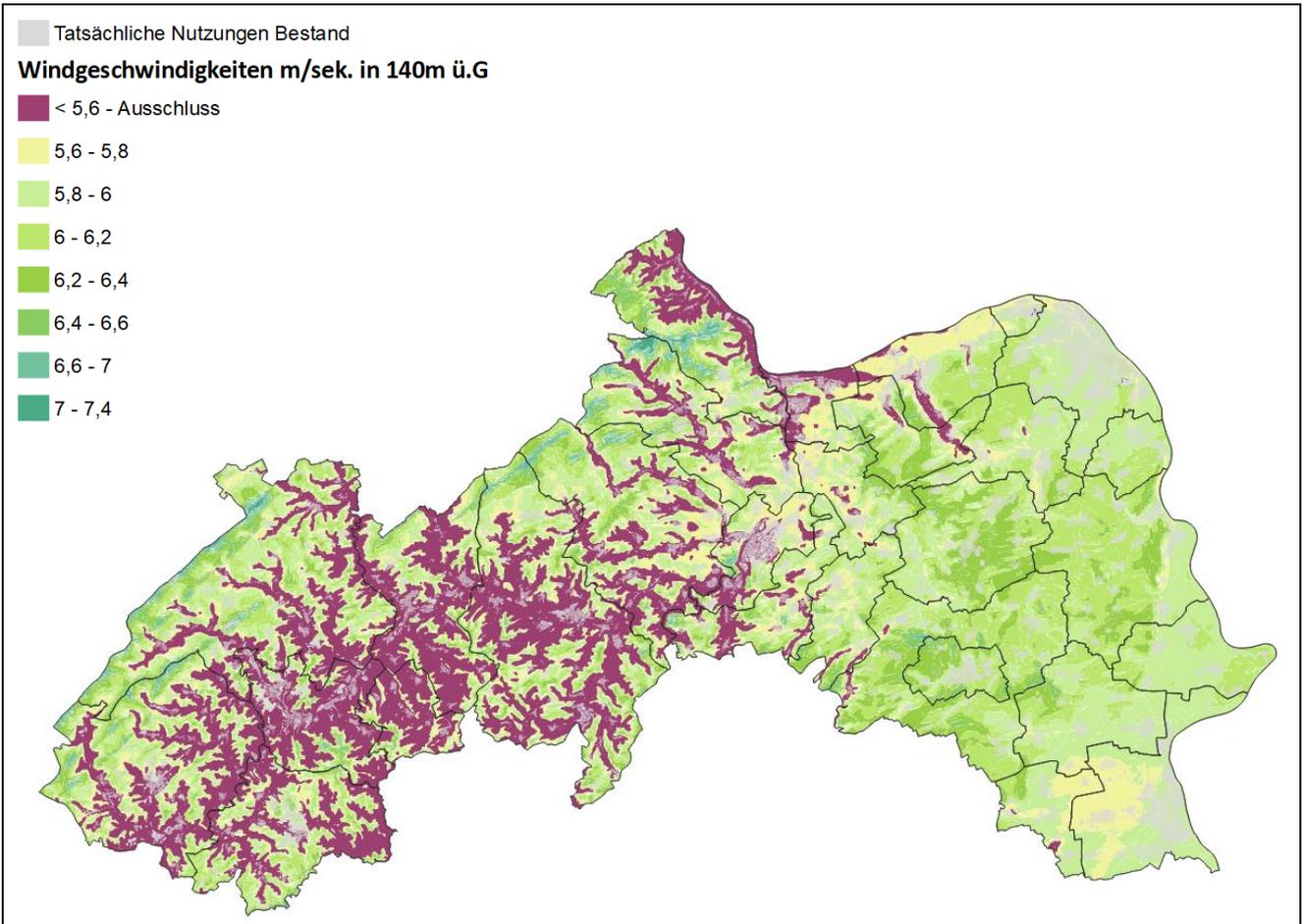


Abb. 8: Ausschlussflächen aufgrund geringer Windgeschwindigkeiten¹¹

2.4 Ergebnis nach den Stufen I und II

Werden alle normativen und planerisch gebotenen Ausschlusskriterien einschließlich ihrer Pufferzonen angewendet, ergibt sich eine Ausschlussfläche von rd. **265.363,4ha (rund 87,3%) für die Region Rheinhessen-Nahe, so dass der verbleibende Untersuchungsraum rund 12,7% der Region umfasst:**

Typ	Anteil von Planungsregion
Flächenausschluss insgesamt:	87,3%
verbleibende Raumkulisse:	12,7%

¹¹ Grafik: eigene Darstellung WSW Partner 2023 Basis: Geodaten, übermittelt durch die PG Rheinhessen-Nahe 2022 sowie Winddaten Rheinland-Pfalz

Übersicht gesamt:

Ausschluss auf Grundlage normativer und planerisch gebotener Kriterien:

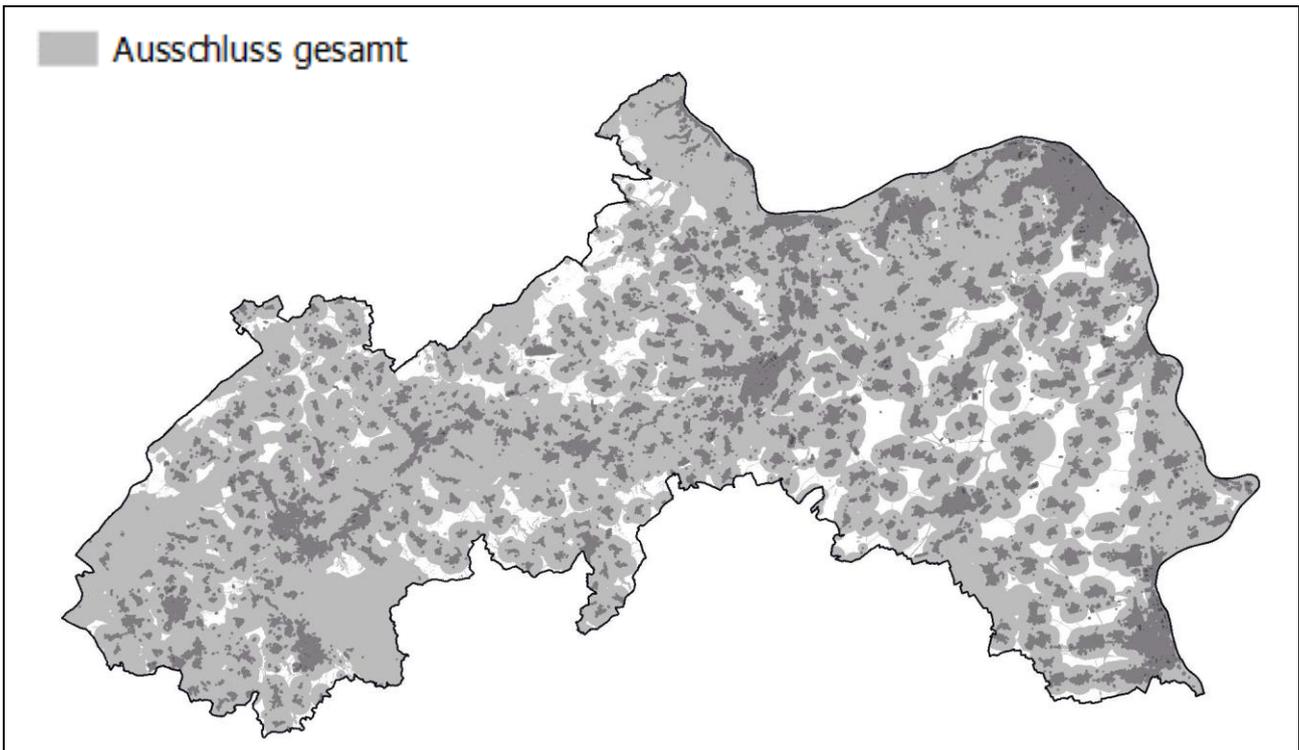


Abb. 9: Ausschlussflächen aufgrund normativer und planerisch gebotener Kriterien¹²

Verbleibende Untersuchungskulisse nach Arbeitsschritten I-IIb

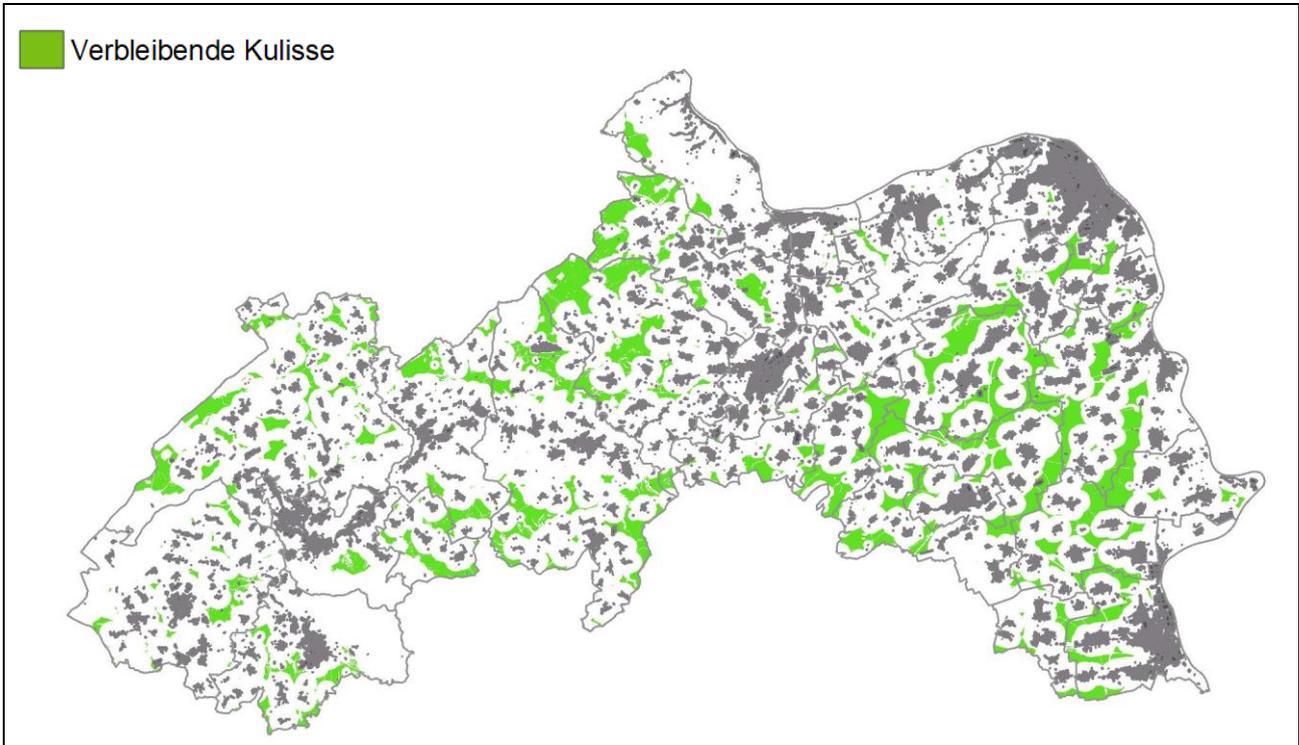


Abb. 10: Verbleibende Untersuchungskulisse nach Schritt I-IIb¹³

¹² Grafik: eigene Darstellung WSW Partner 2024 Basis: Geodaten, übermittelt durch die PG Rheinhausen-Nahe 2022

¹³ Grafik: eigene Darstellung WSW Partner 2024 Basis: Geodaten, übermittelt durch die PG Rheinhausen-Nahe 2022

Die vorangestellten Karten belegen bereits nach Abzug der Ausschlussgebiete, dass sich die verbliebene Flächenkulisse sehr unterschiedlich über die Region verteilt.

Deutlich erkennbar ist der hohe Anteil von Ausschlussflächen etwa im Naheraum sowie im Kreis Birkenfeld, wo neben den schützenswerten Landschaftskulissen, Schutzgebieten und einer vergleichsweise dispersen Siedlungsstruktur nicht zuletzt auch militärische Belange eine wesentliche Rolle spielen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Ausschlussgebiete erstreckt sich entlang des Rheins – beginnend mit den Welterbegebieten samt ihrer Randzonen über den naturschutzfachlich hochwertigen und zudem dicht besiedelten Raum Mainz-Bingen bis hinunter nach Worms.

Damit liegt der Schwerpunkt der nach den Schritten I und II verbleibenden Kulisse im rheinhessischen Hügelland sowie im Osten des Hunsrücks.

Diese Räume stehen allerdings nicht uneingeschränkt für Windenergiegewinnung zur Verfügung, da hier noch weitere Konflikte zu berücksichtigen sind, welche im Einzelfall, oder auch bei gravierenden Überlagerungen ebenfalls zum Ausschluss führen können. Auch hierbei handelt es sich teils um normative, aber auch planerisch aus Abwägungsüberlegungen resultierende Faktoren.

Diese Konflikte werden im nächsten Schritt betrachtet.

2.5 Stufe III – Betrachtung weiterer relevanter Konflikte

Bei den nachfolgend angeführten Faktoren handelt es sich ebenfalls größtenteils um fachplanerische Festlegungen oder regionalplanerische Ziele. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu berücksichtigen und können letztere damit mindestens erschweren. Ihr Gewicht ist allerdings nicht so hoch anzusetzen, dass ein pauschaler Ausschluss aus der räumlichen Kulisse von vorneherein gerechtfertigt ist. Allerdings kann bei einer hohen Anzahl sich überlagernder Konfliktfaktoren oder bei der Überlagerung spezifischer Konflikte eine Planung so schwierig sein oder so gravierende Folgen erwarten lassen, dass eine Weiterverfolgung zumindest als regionalplanerisches Vorranggebiet nicht sinnvoll ist. Ein besonders hoher Konflikt ist insbesondere im Fall der gegenseitigen Überlagerung von Natura-2000-Gebieten anzunehmen.

Daher wird nach der Auflistung und Verortung der ersichtlichen Konflikte eine Konfliktüberlagerung (Addition) erfolgen, aus der die sog. Konfliktdichte eines Raumes hervorgeht. Im Fall einer besonders hohen Konfliktdichte oder spezifischer kritischer Überlagerung sollten die betroffenen Räume nur in Ausnahmefällen weiter diskutiert werden.

Planerisch relevant sind diesbezüglich die folgenden Konfliktfaktoren (thematisch sortiert):

Fachplanungen	
Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung
Wasserschutzgebiete & Heilquellenschutzgebiete Zone III	In den Schutzzonen III von Trinkwassergewinnungsanlagen und in Heilquellenschutzgebieten gelten in der Regel Einschränkungen und Vorgaben, welche auch die Errichtung von WEA beeinflussen können. Somit sind diese Gebiete als Konflikt zu werten.

<p>Nachrichtliche Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten</p>	<p>Die entsprechenden Flächen können im Extremfall ebenfalls von Hochwasserereignissen betroffen sein, allerdings ist von selteneren Ereignissen auszugehen. Grundsätzlich ist auch für die Errichtung von WEA ein Konflikt anzunehmen.</p>
<p>FFH-Gebiete/ Vogelschutzgebiete mit nicht WEA-sensiblen Vogelarten (außerhalb Kulisse d. Artenschutzfachlichen Beitrags¹⁴)</p>	<p>Grundsätzlich ist für diese Gebiete ein hoher Konflikt anzunehmen. Insbesondere ist bei Verdacht einer möglichen Beeinträchtigung gem. §34 die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes zu prüfen. Das Prüferfordernis gilt auch für Vorhaben jenseits der Schutzgebietsgrenze, so dass prinzipiell der Konflikt auch auf einen Prüfbereich außerhalb der Gebietsgrenzen auszudehnen ist. Sofern für die Flächen durch die Einschätzungen der Vogelschutzwarten keine grundsätzliche Ausschlussempfehlung vorliegt, ist davon auszugehen, dass auch im Umfeld der Konflikt planerisch zu bewältigen ist. Verbal wird im Rahmen der Gebietssteckbriefe auf die Konfliktlagen hingewiesen und ggf. Ergebnisse der im Jahr 2024 erfolgten Vorprüfungen integriert.</p> <p>Im Fall einer nachgewiesenen Unverträglichkeit können Projekte nur im Ausnahmefall zugelassen werden, Das besondere öffentliche Interesse, welches im Fall der Gewinnung erneuerbarer Energien gem. EEG grundsätzlich anzunehmen ist, ist hier entsprechend §34(3) zugrunde zu legen.</p>
<p>Naturpark Saar-Hunsrück inkl. Kernzonen</p>	<p>Gem. Schutzgebietsverordnung §4 ist der Schutzzweck für den gesamten Naturpark „<i>die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrückes und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem. (2) Zusätzlicher Schutzzweck für die sieben Kernzonen ist es, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen.</i>“</p> <p>Das Errichten von u.a. baulichen Anlagen steht gem. §5 unter Genehmigungsvorbehalt. Da innerhalb des weiträumigen Gebietes allerdings bereits WEA bestehen, ist nicht von einer Ausschlusswirkung auszugehen.</p> <p>Die Kernzonen gehen als eigener, und damit zusätzlicher Konflikt in die Betrachtung ein, wodurch sich der Gesamtkonflikt in den Kernzonen gegenüber den übrigen Naturparkflächen verdoppelt.</p>
<p>Landschaftsschutzgebiete</p>	<p>Der Schutzzweck der Gebiete ist in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung definiert. Grundsätzlich ist von einer besonderen Empfindlichkeit des Raumes gerade auch gegenüber den regelmäßig visuell dominanten WEA auszugehen. §2 EEG stellt jedoch das besondere öffentliche Interesse der Errichtung und des Betriebs von Anlagen Erneuerbarer Energien über andere Abwägungsbelange, Daher ist grundsätzlich von einer Höherrangigkeit der Windenergiegewinnung gegenüber dem Landschaftsschutz auszugehen.</p>

Grundsätzlich sind auch Waldgebiete aufgrund ihrer besonderen naturschutzfachlichen Qualität, ihrer Bedeutung als Lebens- und Erholungsraum sowie ihrer Bedeutung für Klimaschutz und Klimaanpassung als wesentlicher Konflikt gegenüber Windkraftanlagen zu betrachten. Da jedoch gem. LEPIV 2% der Waldfläche für Windenergie nutzbar sein sollen und die Eingriffsflächen prinzipiell überschaubar bleiben, wurden Waldflächen nicht in die formalen Konfliktkriterien übernommen. Hier erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Einzelfallbetrachtung.

¹⁴ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

Übersicht: Konflikte Wasserschutz

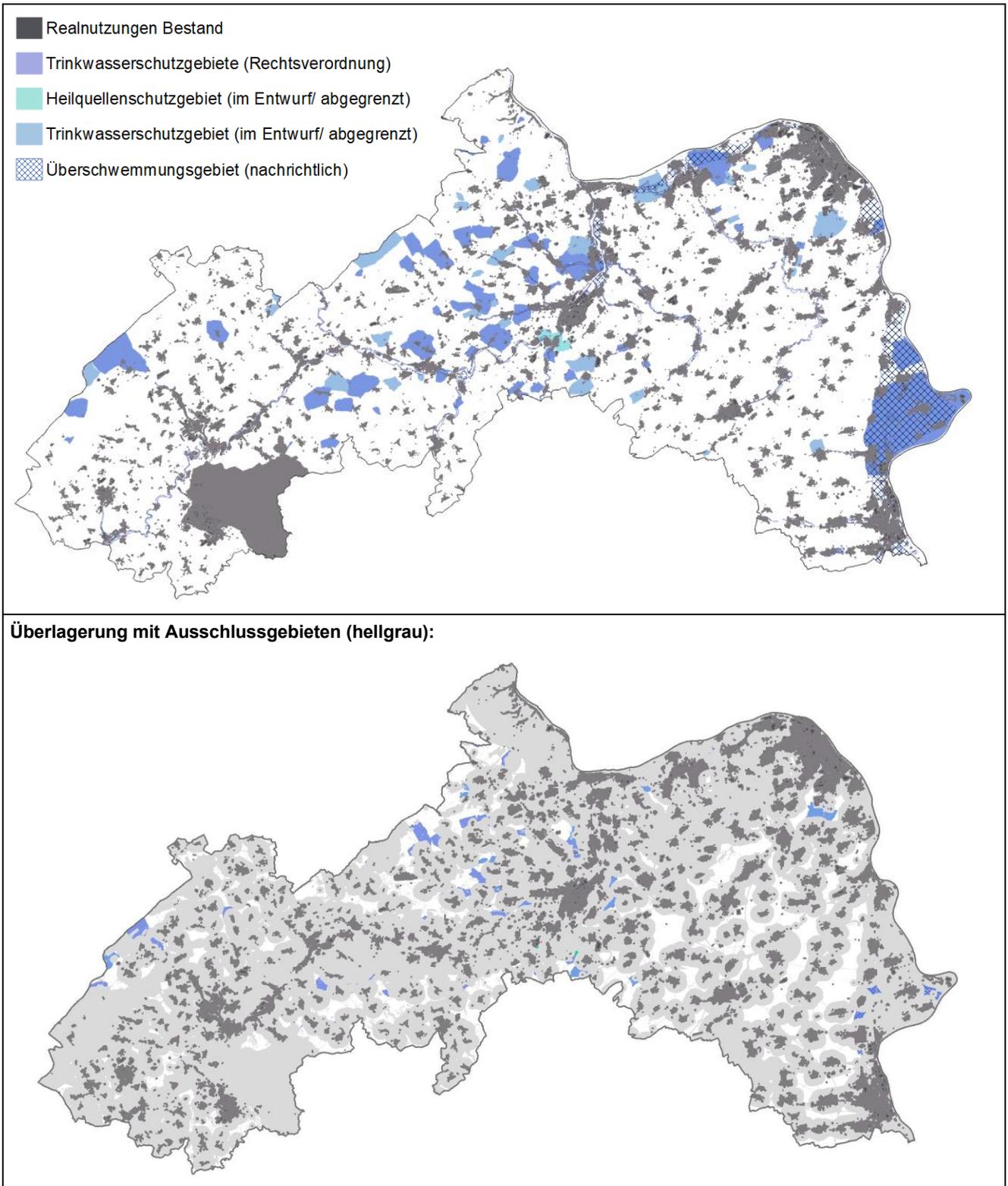
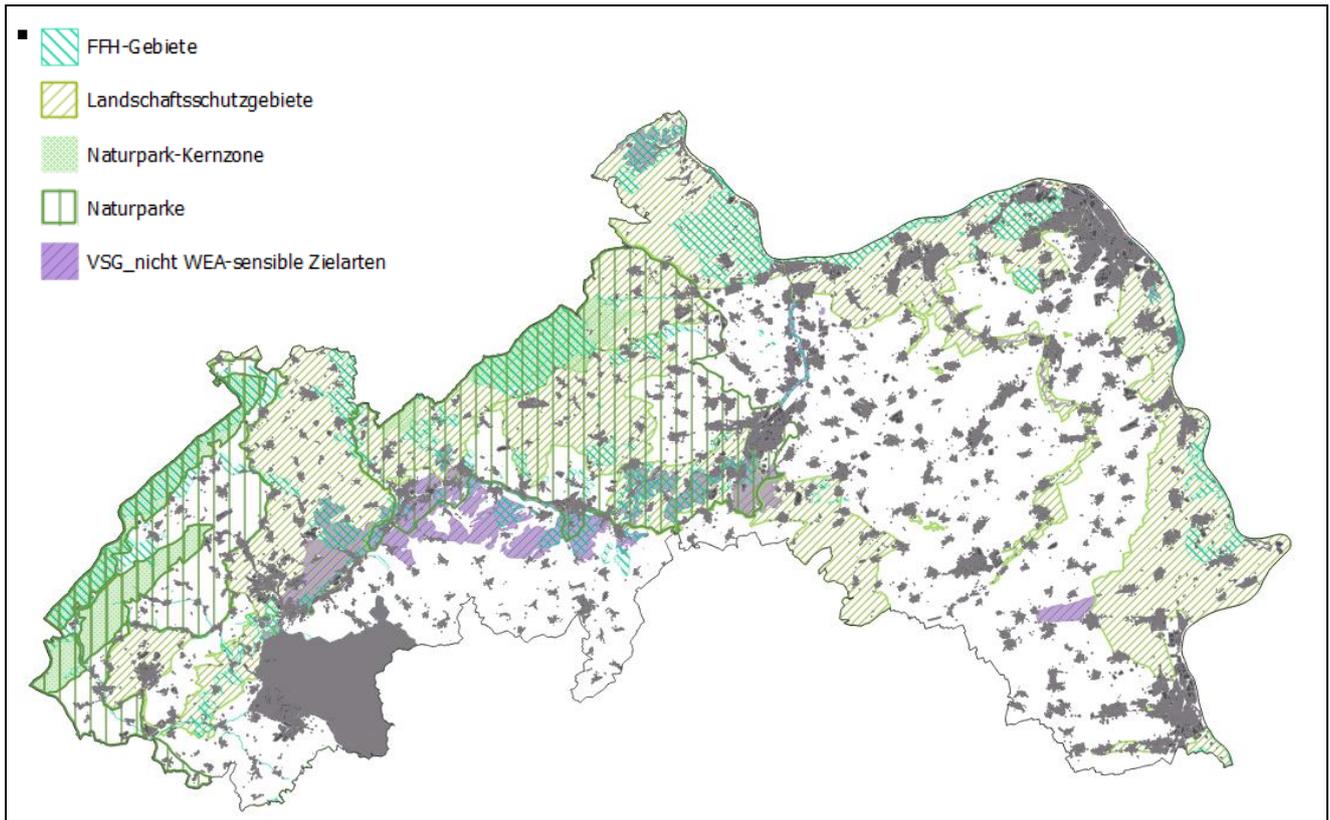


Abb. 11: Konflikte Wasserschutz¹⁵

¹⁵ Grafik: eigene Darstellung WSW Partner 2023 Basis: Geodaten, übermittelt durch die PG Rheinhessen-Nahe 2022

Übersicht: Konflikte Natur- und Landschaftsschutz



Überlagerung mit Ausschlussgebieten (hellgrau):

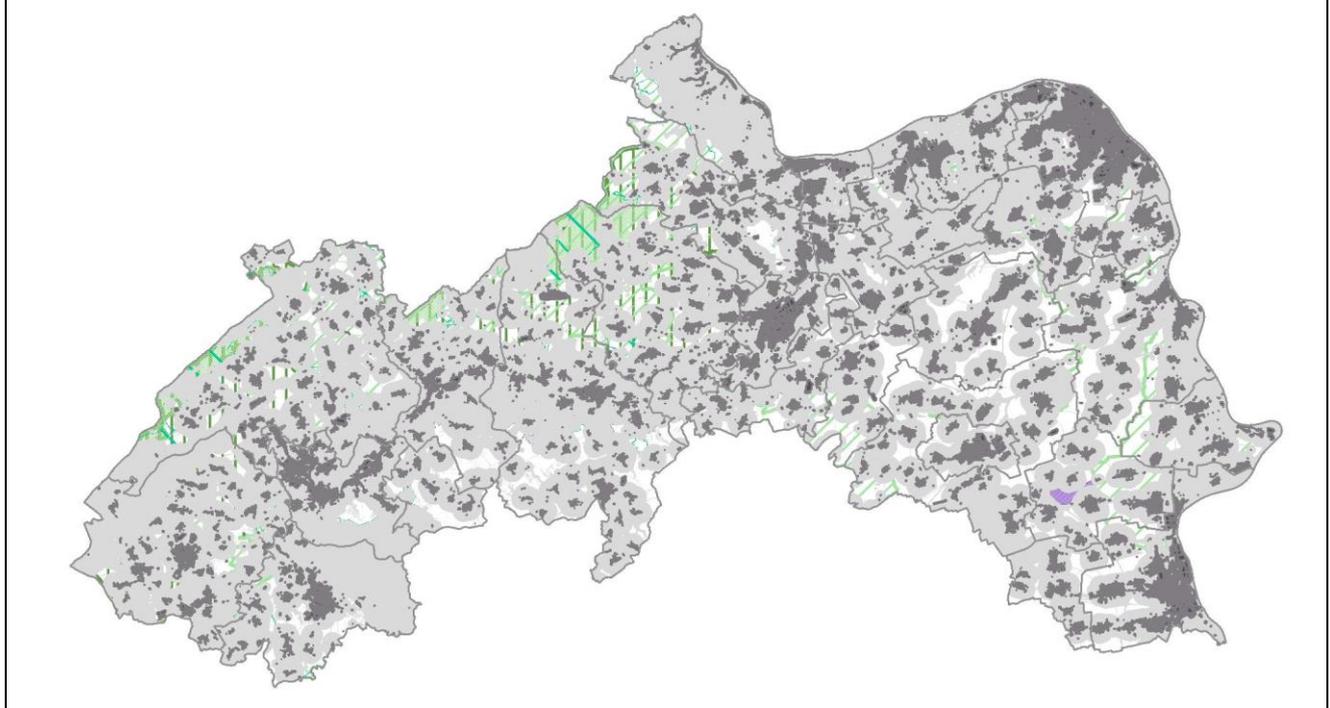
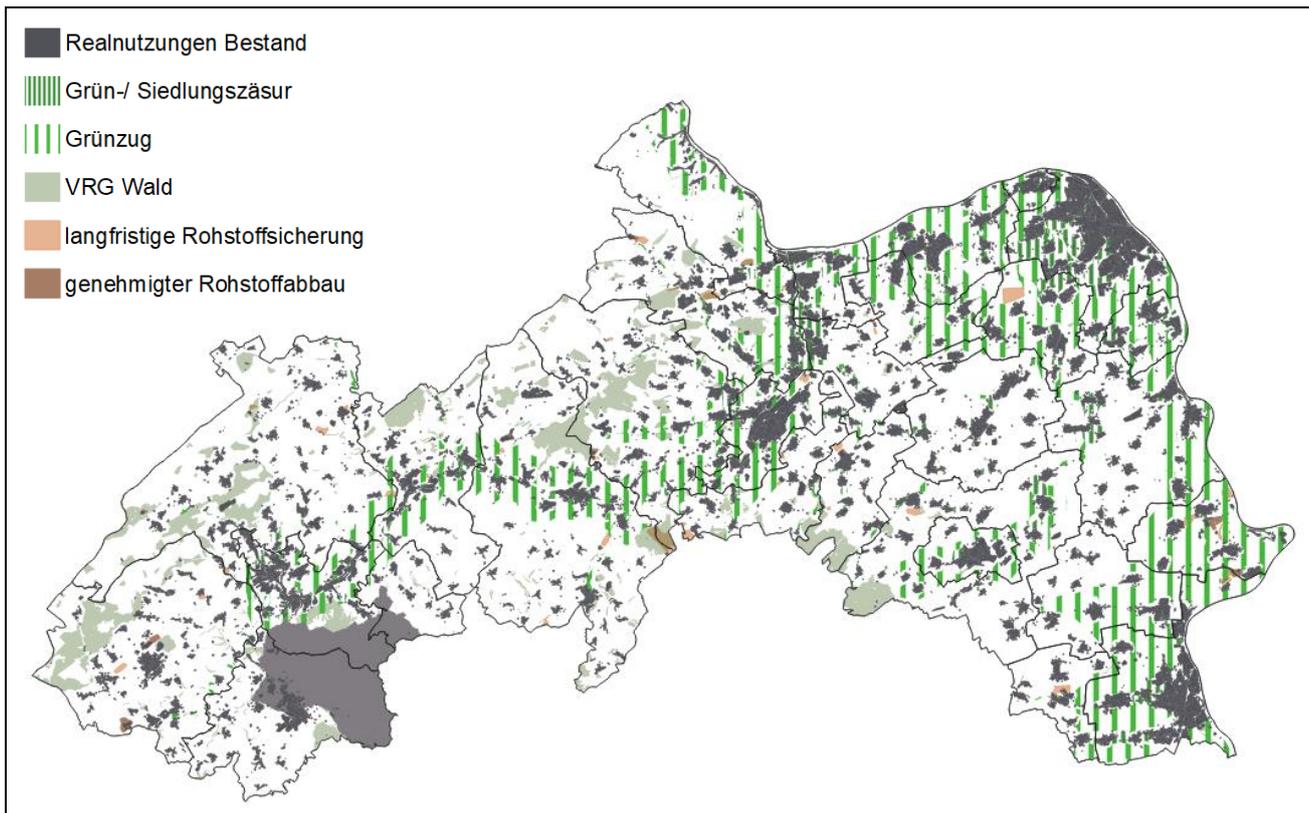


Abb. 12: Konflikte Natur und Landschaftsschutz¹⁶

¹⁶ Grafik: eigene Darstellung WSW Partner 2024 Basis: Geodaten, übermittelt durch die PG Rheinhessen-Nahe 2022

Ziele der Regionalplanung	
Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung
Regionaler Grünzug, Grünzäsur	Kern dieser regionalplanerischen Ziele ist der Freiraumschutz als Ganzes. Auch wenn Windenergieanlagen i.d.R. nur geringe Flächen in Anspruch nehmen, liegt ein Konflikt mit der Zielaussage vor.
Rohstoffabbau Vorranggebiete für langfristige Rohstoffsicherung Vorranggebiete genehmigter Rohstoffabbau	Grundsätzlich handelt es sich um entgegenstehende Nutzungen, es wird allerdings davon ausgegangen, dass der temporäre Charakter der Windanlagen eine Zwischennutzung potentieller Abbaufächen ermöglicht.
Vorranggebiet Wald	

Übersicht: Konflikte Regionalplanung



Überlagerung mit Ausschlussgebieten (hellgrau):

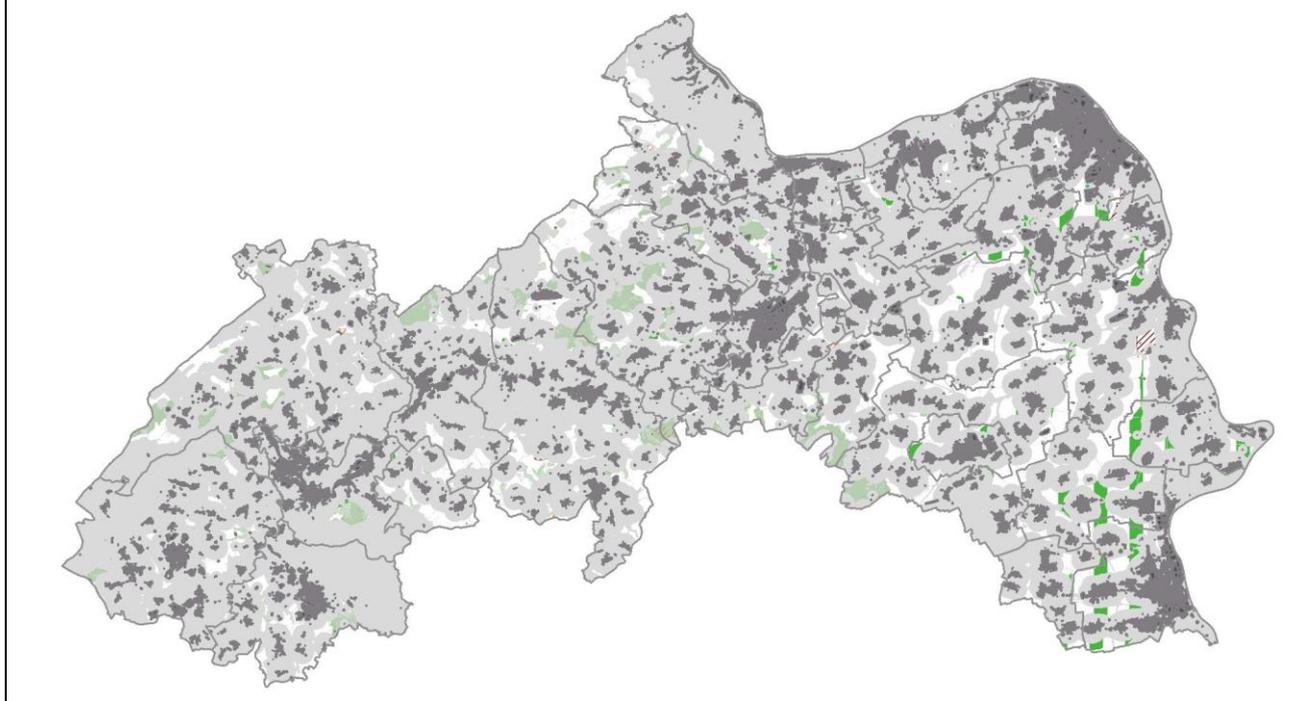
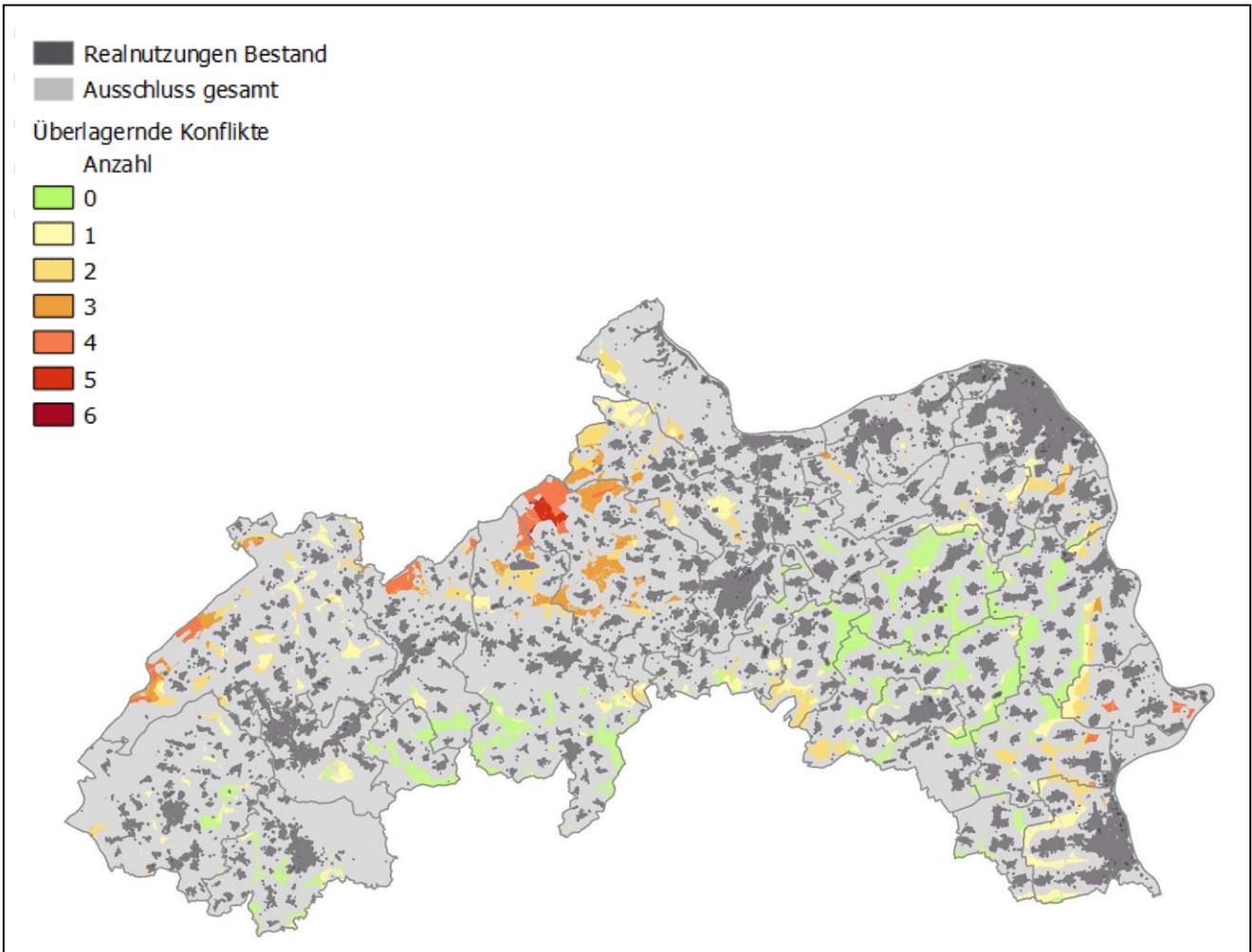


Abb. 13: Konflikte Regionalplanung¹⁷

¹⁷ Grafik: eigene Darstellung WSW Partner 2023 Basis: Geodaten, übermittelt durch die PG Rheinhessen-Nahe 2022

Übersicht Konfliktdichte gesamt (Anzahl sich überlagernder Konflikte)

Abb. 14: Konfliktdichte gesamt¹⁸

Die vorangestellte Übersicht zeigt bereits durch die einfache Addition sich überlagernder Konflikte, dass die jeweils zu überwindenden Planungshindernisse nicht homogen über die noch verbliebene Raumkulisse verteilt sind.

Während - bedingt insbesondere durch Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und ihre Kernzonen gerade der Hunsrück durch teils deutliche Überlagerungen gekennzeichnet ist, finden sich vorrangig im Rheinhessischen Hügelland sowie im Süden der Kreise Bad-Kreuznach und Birkenfeld noch umfangreiche konfliktarme¹⁹ Gebiete. Der Anteil dieser hier grün dargestellten Räume in den noch nicht von Ausschlusskriterien überlagerten Flächen beträgt insgesamt rund 4,9% der Planungsregion.

Die weiteren Arbeitsschritte zur Festlegung zukünftiger Vorranggebiete sollten sich grundsätzlich auf möglichst konfliktarme Räume konzentrieren, doch die Grafik belegt, dass eine Beschränkung allein auf etwa die hier grün gekennzeichneten Räume

¹⁸ Grafik: eigene Darstellung WSW Partner 2023 Basis: Geodaten, übermittelt durch die PG Rheinhesse-Nahe 2022

¹⁹ Die entsprechenden Gebiete sind hier zwar als konfliktfrei dargestellt, was sich allerdings aus dem Fehlen formaler fach- und/ oder regionalplanerischer Festlegungen begründet. Daraus kann jedoch aufgrund der Vielzahl zu berücksichtigenden Fragen nicht auf eine generelle Konfliktfreiheit geschlossen werden.

zwar quantitativ zur Erfüllung der vorgegebenen Flächenziele ausreichend wäre, jedoch ein deutliches regionales Ungleichgewicht der Belastungen – oder je nach Sichtweise – auch Möglichkeiten zur Folge hätte.

2.5.1 Weitere Konflikte Artenschutz–Artenschutzfachlicher Beitrag des LfU

Die erste Bearbeitungsphase der Windenergiestudie stand vor der besonderen Herausforderung, dass artenschutzfachliche Belange zwar ein besonderes Gewicht bei der natur- und artenschutzverträglichen Ausweisung von Windenergiegebieten spielen, hierfür jedoch keine belastbaren flächendeckenden und hinreichend aktuellen Datengrundlagen zur Verfügung stehen. Zudem war zu klären, wie mit dem artenschutzrechtlichen Paradigmenwechsel zu habitatbasierten Betrachtungsweisen im Rahmen der übergeordneten Planung umzugehen ist.

Im November 2023 hat das Landesamt für Umwelt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) den Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz²⁰ herausgegeben (vgl. auch Kap.2.2) auf dessen Basis eine sicherere Beurteilung artenschutzrechtlicher Konfliktpotentiale möglich wurde. Insbesondere berücksichtigt wurde hierbei der aktuelle Wechsel in der Behandlung des Artenschutzes von der konkreten Betrachtung des Individuenschutzes zu Habitatmodellen und Schwerpunkträumen/Dichtezentren als populationsbezogene Ansätze. Als Planungsgrundlagen wurden zudem die Geodaten der ermittelten und entsprechend zu beachtenden Schwerpunkträume herausgegeben. Diese Unterlagen waren entsprechend in der 2. Bearbeitungsphase der Windstudie zu berücksichtigen.

Als besonders relevante Arten wurden aufgrund ihrer spezifischen Sensibilität besonders kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten betrachtet. Für diese wurden jeweils Schwerpunkträume identifiziert und in zwei Kategorien unterteilt:

Kategorie I:

Bei diesen Gebieten handelt es sich um artenschutzrechtliche Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten. Dazu zählen die *Vogelschutzgebiete mit windenergiesensiblen Zielarten*, die *landesweit bedeutsamen Rastgebiete windenergiesensibler Arten* sowie *Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder fledermausrelevanten Wald-FFH-Typen*.

Hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete wird seitens des Fachbeitrags jeweils ein sehr hohes Konfliktpotential gesehen.

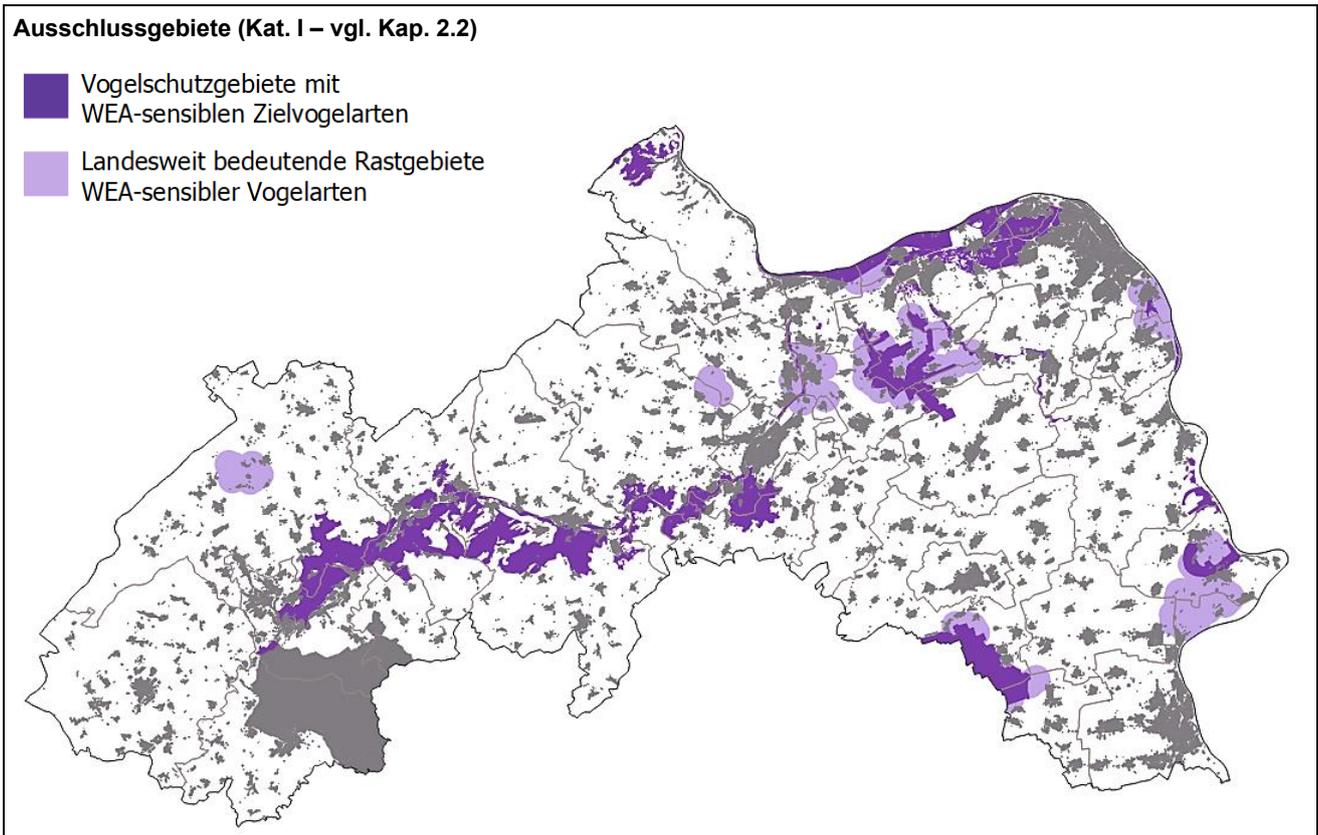
Die Vogelschutzgebiete sowie die Rastplätze wurden somit in der 2. Bearbeitungsphase der Studie kategorisch als Tabuflächen gewertet (vgl. Kap. 2.2). Auch die fledermausrelevanten Waldgebiete der Kategorie I wurden de-facto aus der Planungskulisse ausgeschlossen, indem Potenzialflächen an ihren Umgrenzungen ggf. neu abgegrenzt wurden. Ausschließlich in sehr seltenen Fällen, in denen durch abgeschlossene oder aktuell laufende Verfahren und entsprechende artenschutzfachliche Einzeluntersuchungen gutachterlich eine Verträglichkeit nachgewiesen wurde, wurde die Windfläche auch bei Überlagerungen in ihren Abgrenzungen beibehalten.

²⁰ Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 11-2023 inkl. Geodaten zu Schwerpunkträumen

Kategorie II:

Auch bei diesen Gebieten handelt es sich um Räume mit potentiell hoher Relevanz für den Schutz windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten. In diese Kategorie fallen *Rotmilan-Dichtezentren* und *Waldflächen mit hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien* (differenziert zwischen den drei Arten Bechsteinfledermaus, Großes Langohr und Mopsfledermaus). Bei der Eingrenzung der Windflächen wurden zur Konfliktminimierung auch diese Bereiche aus der Kulisse ausgenommen. Ausnahmen wurden nur für bereits bestehende Windflächen zugelassen, da hier davon ausgegangen wird, dass im Rahmen der Planverfahren die Verträglichkeit untersucht und bestätigt wurde.

Übersicht: Schwerpunkträume Artenschutz



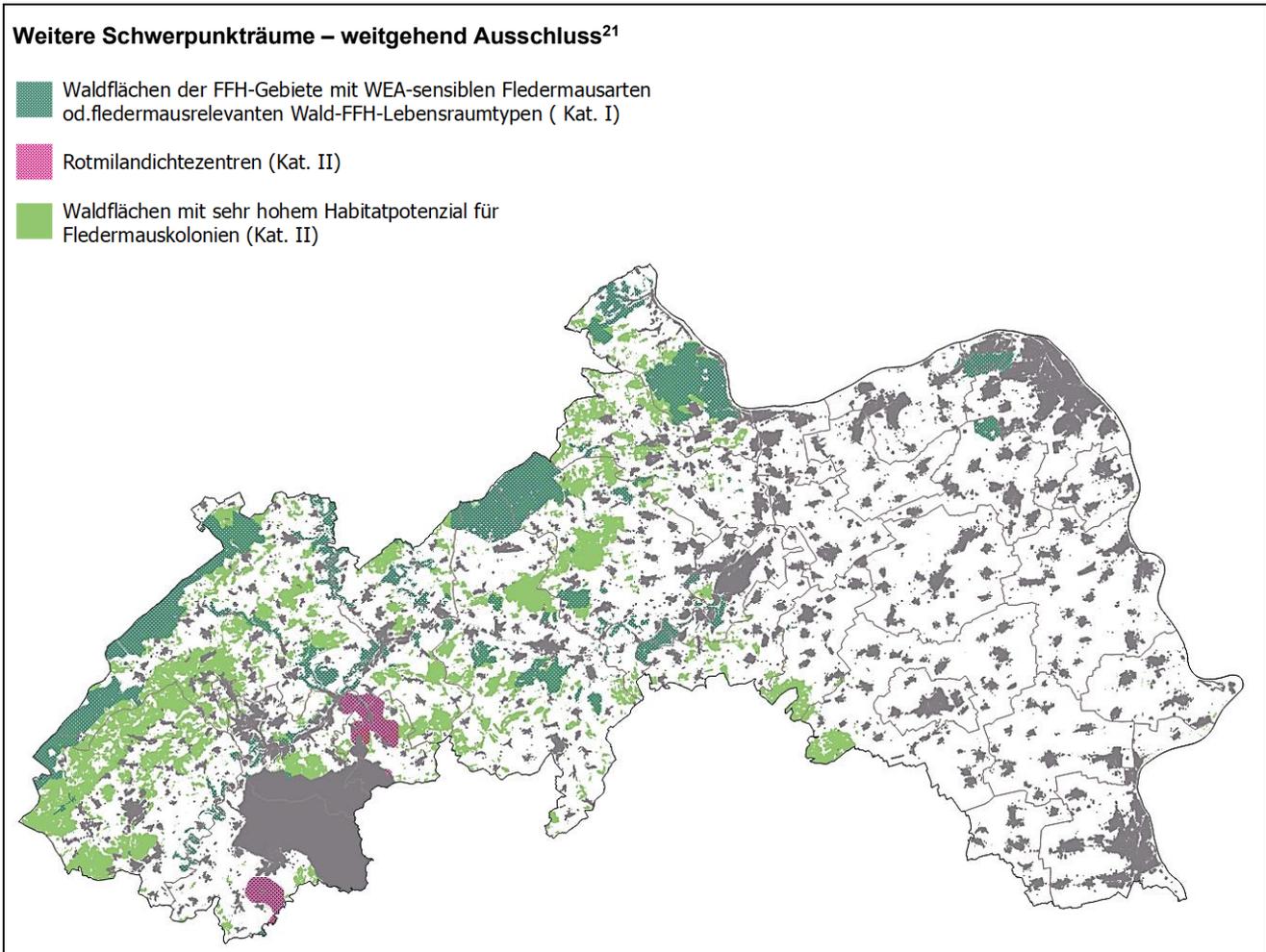


Abb. 15: Konflikte Artenschutz²²

2.6 Stufe IV – Festlegung der Potenzialflächen

Die konkreten Potenzialräume konnten entsprechend der Erläuterungen vorangegangenen Untersuchungsschritte nicht mehr allein automatisiert über Ausschlussverfahren gewählt werden. Daher wurde zur weiteren Einengung der Flächenkulisse ein individuelleres Verfahren gewählt.

Ziel war es, u.a. auch die lokalen und sonstigen planerischen Gegebenheiten einzelfallbezogener berücksichtigen zu können. Zudem sollte gewährleistet sein, dass eine Vorrangfläche 50 ha nur in Ausnahmefällen unterschreitet. Ausnahmen wurden im Allgemeinen dann zugelassen, wenn eine Fläche an der Grenze der Planungsregion lag und jenseits dieser Grenze bereits ein Windpark besteht. Zudem wurden kleinere Teilflächen in die Auswahl übernommen, wenn weitere Einzelflächen in unmittelbarer Nähe vorhanden waren, mit denen ein Verbund gebildet werden konnte.

Eine Präferenz wurde insbesondere auf die Übernahme und angemessene Erweiterung bestehender Windflächen gelegt. Damit soll weiterhin der planerischen Absicht

²¹ Die zugrundeliegenden Geodaten unterscheiden zwischen Habitatpotentialen der Arten Bechsteinfledermaus, Großes Langohr und Mopsfledermaus. Aufgrund der Maßstabsebene wird in der vorliegenden Grafik auf eine differenzierte Darstellung verzichtet.

²² Grafik: eigene Darstellung WSW Partner 2024 Basis: Geodaten zum Artenschutzfachlichen Beitrag für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, LfU RLP 11-2023

der Konzentration von Anlagen Rechnung getragen werden. Zudem wird davon ausgegangen, dass für diese Standorte bereits umfangreiche Einzeluntersuchungen erfolgt sind, welche eine Konfliktarmut bestätigt haben.

Wichtig war allerdings dabei auch die Verteilung der Windflächen über die Einzelregionen. Insbesondere die Abbildung der Konfliktdichten belegt, dass die konfliktärmsten Bereiche in Rheinhessen liegen. Hier befindet sich daher auch bereits der Schwerpunkt bestehender Windflächen und Anlagen. Eine weitgehende Beschränkung auf diese Region würde allerdings überproportional die dortige Bevölkerung und Landschaften belasten, so dass auch Flächen im Hunsrück- und Naheraum gewählt wurden, selbst wenn hier höhere Konflikte vorlagen.

Als **Kriterien der Flächenauswahl und -abgrenzung** spielten somit insbesondere eine Rolle:

- Lage/ Abgrenzung bereits bestehender Windflächen (FNP/ Vorranggebiete) - hier erfolgte eine Übernahme dann, wenn eine möglichst geringe Konfliktdichte vorlag und nicht aus Planverfahren erhebliche Planungshindernisse bekannt waren.
- Windflächen aktueller laufender FNP-Verfahren
- Konfliktarmut
- Größe und Zuordnung zueinander (s.o.)
- Regionale Verteilung

Die Abgrenzung erfolgte nach Lage, Größe und Zuschnitt der Flächen und orientierte sich u.a. an natürlichen Grenzen, Verkehrsflächen oder den Grenzen konfliktträchtigerer Gebiete. Mitunter wurden Ausschlussgebiete innerhalb der Flächen toleriert, wenn sie auf der Maßstabebene der Regionalplanung kaum darstellbar waren, bzw. erkennbar war, dass sie ohne relevante Verluste an nutzbarer Fläche im Zuge der Windparkkonfiguration berücksichtigt werden können.

Insgesamt wurden zunächst 59 Potenzialflächen abgegrenzt, welche gemeinsam rd. 4,0% der Planungsregion umfassen:

Eine interne Zwischensicht ergab dabei, dass wenige dieser Flächen aufgrund verschiedener Aspekte wie insbesondere der relativen Lage, ihrer Größe oder der Gesamtkonfliktträchtigkeit zunächst nicht weiter betrachtet werden sollten. Sie verbleiben allerdings als „stille Reserve“ im Hintergrund. (Hinweis: im Sinne der Nachvollziehbarkeit wurden die zuvor vergebenen Flächenbezeichnungen beibehalten, so dass in der nachfolgenden Einzelfallbetrachtung sowie den Plandarstellungen „Lücken“ der Nummerierung entstanden sind.)

Die verbleibenden Flächen wurden nachfolgend im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung einer Einzelfallprüfung unterzogen. (vgl. Kap. 3.5.2)

In diesem Rahmen wurde für einige Flächen aufgrund ihrer Konfliktträchtigkeit sowie standortspezifischer Gegebenheiten wie ihrer Größe oder relativen Lage eine Zurückstellung empfohlen, woraus sich zwei Kategorien A und B ergeben hatten. Grundsätzlich für eine Weiterbetrachtung wurden die Flächen der Kategorie A empfohlen (3,86% der Planungsregion).

Diese Gebietskulisse wurde der Öffentlichkeit vorgestellt.

Auf der Basis der Stellungnahmen sowie zusätzlicher Informationen (u.a. zum Thema Artenschutz – vgl. Kap. 2.5.1) erfolgte die Konkretisierung der Gebietskulisse.

Teil B Standortbezogene Umweltprüfung

3 Standortbezogene Umweltprüfung - Grundlagen

Die Standortbezogene Umweltprüfung für die ermittelten Potenzialflächen ist Grundlage für die Strategische Umweltprüfung für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes. Um alle wesentlichen Aspekte zu berücksichtigen, orientiert sich strukturell und inhaltlich ebenfalls bereits an der Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (SUP – Richtlinie 2001/42 EG) Diese wurde am 27.06.2001 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeführt. Sie umfasst eine umfassende Prüfpflicht auf Ebene der Raumordnung, um „ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, und dazu beizutragen, dass Umweltabwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden.“ Durch §8(1) des Bundesraumordnungsgesetzes bzw. §6a Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland Pfalz wurde diese Prüfung für die Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen festgeschrieben.

Für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung lassen sich mögliche negative Umweltauswirkungen räumlich und inhaltlich bedingt prognostizieren. Dort, wo die Planungstiefe, vorhandene Beurteilungsgrundlagen respektive der Detaillierungsgrad vorhandener Unterlagen eine konkretere Prüfung nicht zulässt, erfolgen entsprechende Hinweise.

Der nachfolgende Bericht orientiert sich im Aufbau an der Anlage I der europäischen Richtlinie sowie der Anlage 1 zu §8 (1) ROG und erläutert die Bewertungskriterien der die steckbriefartig aufgebauten Einzelbetrachtungen der Potentialflächen.

Der **räumliche Untersuchungsrahmen** der vorliegenden Prüfung beschränkt sich auf die ausgewählten Prüfräume und ihre Wirkzonen, soweit diese durch Verflechtungen für die Einschätzung von Auswirkungen auf die Schutzgüter erforderlich sind.

Der **fachliche/inhaltliche Untersuchungsrahmen** umfasst die Umweltschutzziele, die im Wirkungszusammenhang mit den Darstellungen des Planes stehen und durch diesen beeinflussbar sind. Die Untersuchung erfolgt dabei in der Tiefe und dem Detaillierungsgrad, die für den Abstraktionsgrad der Ebene angemessen sind. Die Umweltprüfung erfolgt inhaltlich entsprechend der Vorgaben der Anlage I der Richtlinie 2001/42 EG i.V.m Anlage 1 zu §8 (1) ROG.

Die relevanten Schutzgüter sind dabei gemäß der o.g. Richtlinie:

- die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen
- die biologische Vielfalt, Fauna und Flora
- Boden
- Wasser
- Luft und klimatische Faktoren
- Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze
- die Landschaft

Die jeweiligen Bewertungsmaßstäbe und Kriterien orientieren sich an dem gegenwärtigen Zustand des Schutzgutes, den potenziellen Auswirkungen der Planungen

auf das jeweilige Schutzgut sowie an der zur Verfügung stehenden Datentiefe. Sie werden getrennt für jedes Schutzgut ermittelt.

3.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Die vorliegende Potenzialstudie für Windenergiegewinnung ist ein Baustein für die geplante Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe. Mit dieser Fortschreibung beabsichtigt die Planungsgemeinschaft den Ausbau der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen räumlich zu steuern. Vorgesehen ist es, Potenzialflächen nach Prüfung und Abwägung als Vorranggebiete für Windenergiegewinnung in den Regionalen Raumordnungsplan zu übernehmen, sofern keine grundlegenden Belange dagegen sprechen. Insbesondere soll damit ein wesentlicher Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele der Windenergie an Land geleistet werden, welche durch das Inkrafttreten des sog. „Wind an Land-Gesetzes“ den Bundesländern auferlegt wurden.

3.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung berücksichtigt wurden;

Im Rahmen der Umweltprüfung sind folgende Fachgesetze anzuwenden und zu beachten:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen TA Lärm DIN 18005	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz FFH-Richtlinie Vogelschutzrichtlinie EU- Artenschutzverordnung	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt, der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume bzw. der Schutz besonders oder streng geschützter Arten.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG)	Abwehr schädlicher Bodenveränderungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz	Gewässer sind als Bestandteile des Naturhalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser. Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden.
Klima	Naturschutzgesetz Rheinland-Pfalz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft / Lufthygiene	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landchaftsbild	Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz Landeswaldgesetz	Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
Energieeffizienz / erneuerbare Energie	EEG, Wind-an Land-Gesetz	Ziel dieser Gesetze ist die Gewinnung und effiziente Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame und Nutzung von Energie insgesamt.

3.2.1 Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Der vorliegende Bericht orientiert sich an den in der Anlage I zur der Richtlinie 2001/42 EG bzw. Anlage 1 zu §8 (1) ROG enthaltenen Mindestanforderungen. Die Dokumentation baut auf bereits vorhandenen Unterlagen, Gutachten und sonstigen Informationen auf. Zu nennen sind hier u.a. das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS).²³

Bei der Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung des Umweltberichts wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technischen Anleitungen und DIN-Normen sowie die zu berücksichtigenden Fachplanungen beachtet.

Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erfolgte auf der Basis des *Fachbeitrags Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz*²⁴ unter Einbeziehung der durch das LA zur Verfügung gestellten Geodaten zu Schwerpunkträumen für windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten.

Zur Berücksichtigung weiterer planungsrelevanter Arten wurde der naturschutzfachliche Rahmen zur Konfliktbewertung auf den Potenzialflächen erweitert. Nach Absprache mit der Planungsgemeinschaft erfolgte diesbezüglich die Konfliktbetrachtung für Avifauna auf der Basis eines durch das Artenportal *Ornitho* erfassten und zur Verfügung gestellten Datensatzes (Zeitraum 2019 - 2024). Zusätzlich wurden mögliche Vorhabenskonflikte mit Feldhamstervorkommen auf den Einzelflächen auf der Basis der Feldhamsterpotenzialkarte der Plan b GbR (Stand 06.12.2017) ermittelt. Die weiteren im o.g. Fachbeitrag genannten möglichen Datenquellen waren aufgrund ihrer Aktualität und mangelnder räumlicher Konkretisierung für die Aufgabenstellung nicht verwendbar.

Ergänzend erfolgten im Jahr 2024 zur Klärung möglicher Betroffenheiten Natura-2000 Vorprüfungen für VSG und FFH-Gebiete im Einflussbereich von Potentialflächen, für die in anderen Planverfahren (insbesondere Wind-FNPs) noch keine Prüfung erfolgt war.

²³ Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

²⁴ Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz - Schwerpunkträume Artenschutz, Landesamt für Umwelt RLP, Mainz – Nov. 2023

3.3 Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

3.3.1 Alternativenprüfung und Flächenauswahl

Die geprüften Flächen beruhen auf einem mehrstufigen Auswahlprozess, bei dem zunächst besonders empfindliche Räume aus der Untersuchungskulisse ausgeschlossen wurden. Der verbleibende Raum wurde anschließend auf weitere Konfliktfaktoren geprüft, die einer Windenergiegewinnung entgegenstehen können. Die Auswahl der betrachteten Prüfräume erfolgte entlang der folgenden Leitkriterien:

- Lage/ Abgrenzung bereits bestehender Windflächen (FNP/ Vorranggebiete) sowie Windflächen aktuell laufender FNP-Verfahren - hier erfolgte eine Übernahme dann, wenn eine möglichst geringe Konfliktdichte vorlag und nicht aus Planverfahren erhebliche Planungshindernisse bekannt waren. Damit ist zudem gewährleistet, dass auch weiterhin dem Konzentrationsgebot Rechnung getragen wird, d.h. dass Anlagenstandorte möglichst gebündelt werden sollten, um den Grad der Belastung der Region zu begrenzen.
- Konfliktarmut – es sollten möglichst wenige Konflikte erkennbar sein
- Größe und Zuordnung zueinander – Eine Mindestgröße von rd. 50 ha sollte auf regionaler Ebene die Ausnutzbarkeit gewährleisten, der Anlagenkonzentration auf eine überschaubare Flächenanzahl dienen und damit empfindliche Freiräume schützen.
- Regionale Verteilung - Die Verteilung innerhalb der Planungsregion dient der Vermeidung lokaler Ungleichgewichte zwischen belasteten und unbelasteten Gebieten.

Die vorliegende Flächenkulisse berücksichtigt zudem die Inhalte der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit, sowie die Inhalte des im November 2023 durch das Landesamt für Umwelt veröffentlichten Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland Pfalz.

3.3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Eine besondere Herausforderung bei der Beurteilung ist die Datenlage bzw. die Aktualität der vorliegenden Informationen - vor allem für die Beurteilung möglicher Konflikte für Arten und Lebensräume.

Bezüglich der Lebensräume – repräsentiert durch pauschal geschützte Biotopkomplexe aus der Datenbank LANIS – liegen Daten mit sehr unterschiedlichen Erfassungszeiträumen vor. Insbesondere die pauschal geschützten Grünlandtypen sowie die Erweiterungen des §30 BNatSchG (u.a. Streuobstwiesen) werden nicht oder nicht vollständig abgebildet, so dass erfassten Bestände notwendigerweise lückenhaft bzw. auch in Teilen bereits veraltet sind. Allerdings ist es angesichts der Größe der jeweiligen Potentialräume und der vergleichsweise geringen Eingriffsfläche in den meisten Fällen möglich, die jeweilige Windparkkonfiguration so zu planen, dass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen erfolgen.

Die Konflikte für den faunistischen Artenschutz waren auf der Basis der Vorgaben und Informationen des oben (vgl. Kap. 3.2.1) genannten Fachbeitrags für Artenschutz zu beurteilen. Hinsichtlich der als besonders windkraftsensibel einzustufenden Vogel- und Fledermausarten, erfolgte dies entsprechend auf der Basis der durch das Landesamt herausgegebenen Schwerpunkträume, welche über die Anwendung modellhafter Analyseverfahren pauschalisiert mittels GIS-Systemen identifiziert wurden. Innerhalb dieser Schwerpunkträume sind gemäß des Fachbeitrags besondere Konfliktlagen anzunehmen.

Für eine umfängliche Berücksichtigung weiterer planungsrelevanter Arten (Anhang IV FFH-RL sowie Art. 1 VS-RL) verbleiben jedoch weiterhin deutliche Unsicherheiten, die insbesondere auf der verfügbaren Datenlage zum faunistischen Artenschutz beruhen. Gemäß des Fachbeitrags sind auch auf der vorgelagerten Ebene

„Arten und deren Vorkommen in der SUP / Umweltbericht zu betrachten, die insbesondere folgendem Kriterium entsprechen:

- *Arten mit einer disjunkten Verbreitung und/oder mit sehr spezifischen Habitatsprüche können in der Regionalplanung als prüfrelevante Arten zu betrachten sein. Dies gilt am Beispiel des Feldhamsters oder des Wiedehopfs insbesondere für solche Arten mit kleinräumiger Verbreitung, gefährdeten Einzelvorkommen, stark rückläufigen Bestandstrends oder schlechten Erhaltungszuständen.*

Für diese Arten ist von einer erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktschwere im Falle einer Ausweisung von Windenergiegebieten auszugehen. Aufgrund der nicht flächendeckend vorhandenen Artdaten ist die Prüfung auf Ebene der einzelnen Windenergiegebiete vorzunehmen. Die dazu erforderliche Datenrecherche ist mittels der vom Land bereitgestellten Artdaten-Informationssysteme und weiterer fachlich anerkannter Quellen vorzunehmen.“²⁵

Die Daten der im Artenschutzbeitrag ergänzend aufgeführten Artdaten-Informationssysteme bzw. Quellen sind jedoch lückenhaft, räumlich zu wenig konkret dokumentiert und größtenteils deutlich zu alt, um sie angemessen berücksichtigen zu können – wie es der Artenschutzbeitrag im oben zitierten Kapitel einleitend selbst aussagt:

„Für die Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen auf der vorgelagerten Planungsebene für weitere Arten, die für die Planung von Windenergiegebieten zu beachten sind, in der Regel keine adäquaten Datengrundlagen vor.“²⁶

Hinsichtlich der im Fachbeitrag empfohlenen Artdaten-Informationssystem musste sich die Konflikteinschätzung auf die Auswertung des Portals *Ornitho*²⁷ beschränken, welches jedoch ausschließlich die Gruppe der Avifauna abgedeckt. Zudem handelt es sich bei den Erfassungen lediglich um Sichtungen. Die tatsächliche Raumnutzung der Arten, die für eine umfassende Konflikteinschätzung erforderlich wäre, ist nicht abgebildet. Einzelsichtungen etwa können sowohl auf relevante Horststandorte oder aber auf nicht relevante Überflüge hinweisen. Folglich liegen auch keine Hinweise bezüglich einer Brut im räumlichen Zusammenhang vor. Die Ergebnisse

²⁵ Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 11-2023, Kap. 2.2

²⁶ Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 11-2023, Kap. 2.2

²⁷ www.ornitho.de - webbasiertes avifaunistisches Datenportal des DDA zur Sammlung und Bereitstellung von ornithologischen Beobachtungen für wissenschaftliche und naturschutzfachliche Auswertungen

auch für diese Artengruppe bleiben somit notwendigerweise lückenhaft und sind entsprechend lediglich bedingt aussagekräftig.

Zur zusätzlichen Berücksichtigung weiterer planungsrelevanter faunistischer Artengruppen lagen hinreichend konkrete Informationen lediglich für mögliche Konfliktlagen mit Feldhamstervorkommen aus einem artspezifischen Gutachten²⁸ vor. Diese sind jedoch u.a. aufgrund ihres Alters ebenfalls mit hohen Unsicherheiten behaftet. Hier wurden im Einzelfall Informationen aus den Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

Damit konnten zahlreiche planungsrelevante Artengruppen nicht betrachtet werden.

Kenntnisse über zusätzlich zu berücksichtigende artenschutzrelevante Zugkorridore liegen ebenfalls nicht vor. Informationen aus einem noch für die letzte Fortschreibung des RROP relevanten vogelkundlichen Gutachten²⁹ konnten aufgrund der nicht mehr ausreichenden Aktualität nicht mehr zugrunde gelegt werden. Zur diesbezüglichen Betroffenheit ziehender Fledermausarten liegen ebenfalls keine verwertbaren Informationen vor.

Grundsätzlich sind somit für die nachgelagerte Planungsebene detaillierte artspezifische Artprüfungen nach § 44 BNatSchG - auch für weitere potenzielle betroffene Arten und Artgruppen - erforderlich.

Zu berücksichtigen ist hinsichtlich des faunistischen Artenschutzes jedoch auch, dass sich die Anlagen weiterentwickelt haben. Zum einen sind sie inzwischen wesentlich höher, wodurch sich Betroffenheiten ändern. Zum anderen können inzwischen technische Lösungen dazu beitragen, Gefahrenpotenziale zu minimieren. Auch durch die konkrete Standortwahl innerhalb eines Windenergiegebietes lassen sich Konflikte vermeiden. Gerade hinsichtlich der oben genannten *weiteren planungsrelevanten Arten* lassen sich durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände weitestgehend verhindern, so dass ein Planungsausschluss durch diese Vorkommen nicht zu erwarten ist. Davon geht im Grundsatz auch der Fachbeitrag Artenschutz aus.

Z.T liegen die Flächenpotentiale allerdings auch in einem möglichen Wirkradius zu Natura 2000-Gebieten, so dass hier grundsätzlich gem. §34 BNatSchG ein erhöhter Prüfbedarf besteht. Zur Berücksichtigung möglicher Betroffenheiten erfolgte im Jahr 2024 auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG eine flächenbezogene Natura-2000-Vorprüfung³⁰, deren Ergebnisse in die standortbezogenen Betrachtun-

²⁸ Feldhamsterpotentialstudie Rheinland-Pfalz, Plan b GbR.2017

²⁹ Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz", Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und Natura 2000-Gebiete; Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Stand: September 2012

³⁰ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024, sowie Natura 2000-Vorprüfungen für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete *Obere Nahe, Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach* sowie *Gebiet bei Bacharach-Steeg* erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024 . jeweils mit Einzelanpassungen aufgrund späterer Änderungen der Flächenkulissen im weiteren Verfahrensverlauf.

gen eingeflossen sind. Diese Untersuchung stützte sich auf Habitatpotentialanalysen. Konkretere Informationen wie etwa Horststandorte konnten auch dort nicht einbezogen werden.

Ggf. ergeben sich daher auf lokaler Ebene im Rahmen der Detailplanung aus flächenbezogenen Daten erhöhte Anstandserfordernisse und/ oder Einschränkungen in der Ausnutzbarkeit der Fläche, z.B. durch Betriebseinschränkungen bei den Anlagen oder einer geringeren Anlagenzahl.

3.4 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

3.4.1 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die vorliegende Prüfung befasst sich aufgrund der Thematik und der räumlichen Begrenzung der überplanten Bereiche vor allem mit dem Zustand und der prognostizierten Entwicklung von Teilbereichen der Region, welche gemäß der Potenzialstudie als Vorranggebiete für Windenergiegewinnung in Frage kommen. Entsprechend konzentriert sich auch die Beschreibung des Umweltzustandes auf diese Teilflächen. Sie erfolgt einzelfallbezogen in Form von Flächensteckbriefen im Kapitel 3.5.2 und betrachtet dabei die Schutzgüter gem. Anhang I zur Richtlinie 2001/42 EG bzw. §8 (1) ROG.

3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung der betroffenen Gebiete bei Nichtdurchführung des Plans

Der aktuelle Zustand der überplanten Gebiete wird sich voraussichtlich in den meisten Fällen ohne die Planung/ Umsetzung in absehbarer Zeit nicht wesentlich verändern, so dass auch für die Schutzgüter keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten sind, die auf der Maßstabebene des Regionalplanes sinnvoll abgeschätzt und beurteilt werden können. Sofern deutliche Abweichungen hinsichtlich einzelner Schutzgüter erwartbar sind, wird dies in den Einzelfallbetrachtungen berücksichtigt.

3.5 Die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden sowie die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Natura 2000, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

3.5.1 Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

3.5.1.1 Die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen

Die Beurteilungsgrundlagen für das Schutzgut Mensch leiten sich u.a. ab von § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), nach dem „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen [...] die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.“

Aufgrund enger thematischer Überschneidungen und Wechselbeziehungen bei den Betrachtungen der einzelnen Schutzgüter sowie der inhaltlichen Reduzierung auf das Thema Windenergie kann die Untersuchung auf der Ebene der Regionalplanung vorwiegend die Themen **Schall und optisch bedrängende Wirkung** umfassen.

Die zu beurteilenden Flächen entstammen einer vorangestellten Potentialanalyse, in deren Rahmen pauschale Abstände um Siedlungsgebiete gemäß der aktuellen Leitlinien gem. der 4. Teilfortschreibung des LEPIV vorgesehen wurden. Diese dienen insbesondere dem Schutz der Bevölkerung vor den genannten Faktoren. Daher wird davon ausgegangen, dass alle Prüfräume als verträglich anzusehen sind. Anlagenbezogen können entsprechend der gewählten Technik sowie der Höhe der Einzelanlagen Anpassungen erforderlich werden, diese können auf der Ebene der Regionalplanung jedoch nicht sinnvoll betrachtet werden.

Weitere, auch gesundheitlich relevante Fragen betreffende Themen wie Eiswurf, Schattenwurf, bauordnungsrechtliche Belange der Anlagensicherheit und Beeinträchtigungen durch Nachtkennzeichnung können ebenfalls erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung beurteilt werden und sind zudem durch technische Maßnahmen oder Abschaltung der Anlagen im Rahmen von Auflagen zur Baugenehmigung regelbar. Eine Betrachtung auf Ebene der Regionalplanung erfolgt deshalb nicht (Abschichtung).

Aus diesen Gründen ist eine einzelfallbezogene Untersuchung der Prüfräume für das Schutzgut Mensch nicht erforderlich.

3.5.1.2 Die biologische Vielfalt, Flora und Fauna

Hinsichtlich des Schutzes von Flora und Fauna fordert § 1 Abs.3 Nr. 5 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop- und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

Die Wirkungen von Windenergieanlagen unterscheiden sich für Pflanzen und Tiere jedoch grundlegend und werden daher nachfolgend getrennt betrachtet.

Schutzgut Pflanzen

Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen der Planung auf das **Schutzgut Pflanzen** finden sich im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 23-29 (Schutzgebietsausweisungen) und den auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnung. Des Weiteren stellt § 30 BNatSchG, sowie der Schutzstatus nach EU-Recht, die Wertigkeit nach Biotopkartierung sowie entsprechende landes- und regionalplanerische Festlegungen Beurteilungsgrundlagen dar.

Im Bereich der überbauten Flächen (Fundamente, Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen, Zuwegungen) kommt es zu direkten Verlusten von Lebensräumen. Die Nachhaltigkeit der Beeinträchtigungen hängt vom ökologischen Wert der überplanten Flächen ab. In Bezug auf die vorkommenden Pflanzenarten (Artenvielfalt und Auftreten seltener und geschützter Arten) sind die verschiedenen Biotoptypen unterschiedlich wertvoll. Artenreiche Grünlandflächen oder naturnahe, strukturreiche Laubwälder sind deutlich hochwertiger als Ackerflächen oder Nadelwaldflächen. Ein besonderer Wert einzelner Flächen lässt sich aus der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz ablesen. Darüber hinaus enthalten viele biotopkartierte Flächen Biotope, die nach §30 BNatSchG geschützt sind. Eine Umgebungswirkung der WEA auf die Vegetation ist nicht zu erwarten.

Der Flächenbedarf für Windkraftanlagen ist insgesamt verhältnismäßig gering. Lediglich ca. 0,2 bis 0,4 ha werden dauerhaft pro Anlage beansprucht. Allerdings kommt es auch bei den nur temporär benötigten Flächen zunächst zu Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes. Eine konkrete Bewertung der Eingriffe ist erst auf der Ebene der konkreten Standortplanung möglich.

Auf Ebene der Regionalplanung kann deshalb lediglich das Konfliktpotenzial abgeschätzt werden. Bereits im Rahmen der Potenzialstudie und der nachfolgenden Auswahl der Prüfräume wurden die pauschal nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützten Biotope aus der Flächenkulisse ausgenommen, soweit sie aus der landesweiten Datenbank LANIS hervorgehen. In einigen Fällen finden sich jedoch innerhalb der Räume kleinteiligere geschützte Strukturen, sowie weitere wertvolle Lebensräume, wenn davon auszugehen war, dass sie im Rahmen der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden können. Diese werden in den nachfolgenden Steckbriefen angeführt. **Da die Datenbank LANIS auf Basis aktueller Kartierungen sukzessive aktualisiert wird, und sich grundsätzlich durch räumliche aber auch gesetzliche Entwicklungen hier schnell Veränderungen ergeben können, ist eine Prüfung/ Berücksichtigung im Rahmen der konkreten Anlagenplanung ohnedies erforderlich.**

Schutzgut Tiere

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna der Untersuchungsräume gelten die Vorgaben des Bundesnaturschutzes, insbesondere die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 i.V.m. §45b BNatSchG, der Anlage 1 zum BNatSchG, sowie des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz.

Im Rahmen der Planung von Flächen für die Windenergienutzung spielen auf regionaler Planungsebene vor allem Vögel und Fledermäuse eine Rolle. Insbesondere

die Arten, für die Windenergieanlagen Gefährdungspotenziale aufweisen (windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten) sind prinzipiell im Rahmen der Umweltprüfung von Relevanz.

Bereits im Rahmen der ersten Stufe der Potenzialuntersuchung wurden Vogelschutzgebiete mit einer besonderen Konfliktbewertung gegenüber windkraftsensiblen Arten als Ausschlussgebiete betrachtet, die übrigen Vogelschutzgebiete wurden als Konflikt gewertet und nach Möglichkeit nicht in die abgegrenzten Prüfräume einbezogen. Ausgeschlossen war zudem die Aufnahme von Räumen, in denen sich Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete überlagern.

Im November 2023 hat angesichts der entsprechenden Herausforderungen, die sich aus den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben, das Landesamt für Umwelt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) den Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz³¹“ herausgegeben. Ergänzend wurden Schwerpunkträume für besonders windkraftsensible Arten gekennzeichnet.

Zur Vermeidung erheblicher Konflikte mit Belangen des Artenschutzes wurden Schwerpunkträume der Kategorie I (sehr hohe Konflikte) weitgehend aus der Flächenkulisse ausgeschlossen. Sofern Schwerpunkträume der Kategorie II innerhalb von Potenzialflächen liegen, wird dies in der Flächenbeschreibung berücksichtigt.

Dabei ist jedoch ist die Tatsache zu beachten, dass die auf formellen Habitatmodellen basierenden Schwerpunkträume verschiedene Fragestellungen nicht abdecken, die für eine vollumfängliche Konflikteinschätzung erforderlich wären. Dies betrifft im Besonderen spezifische Betroffenheiten ziehender Arten (Avifauna und Fledermäuse) - vgl. Kap. 3.3.2.

Grundsätzlich sind für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auch auf der vorgelagerten Ebene allerdings alle Arten nach Anhang IV FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn sie aufgrund ihrer Lebensweisen und/ oder Habitatansprüchen Windenergieanlagen in der Regel nicht entgegenstehen. Für diese *sonstigen planungsrelevanten Arten* liegen jedoch nach wie vor nur sehr bedingt verwertbare Datengrundlagen für eine sinnhafte flächenbezogene Prüfung vor, welche zudem auf Avifauna und Feldhamster beschränkt sind (vgl. Kap. 3.3.2).

Avifauna:

Wie im oben genannten Kapitel beschrieben, erfolgt hier die Konfliktbewertung auf der Basis einer Auswertung des Datenportals *Ornitho*, da allein dieses hinsichtlich Aktualität, Verlässlichkeit und räumlicher Konkretisierung hinreichend genaue Informationen liefert.

Die von *Ornitho* gelieferten Daten stammen aus dem Erfassungszeitraum von 2019 bis 2024 und umfassen ein Großteil der registrierten Vogelarten. Bei der erfassten Avifauna handelt es sich lediglich um Sichtungen, die Raumnutzung der Arten ist unbekannt. Folglich liegen keine verlässlichen Hinweise über eine eventuelle Brut im räumlichen Zusammenhang vor vgl. Kap. 3.3.2).

³¹ Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

Die von *Ornitho* übermittelte Anzahl der erfassten Vogelarten konnte bei der Konfliktbewertung nicht berücksichtigt werden, da allein daraus keine tatsächliche Raumnutzung verlässlich verifizierbar ist. Bei einem Trupp Stare oder Kraniche beispielsweise kann angenommen werden, dass es sich lediglich um einen Frühjahrs- oder Herbstzug handelt. Auch einmalige Einzelsichtungen können sowohl auf relevante Horststandorte oder aber auf nicht relevante Überflüge hinweisen.

Im Rahmen der Konfliktbewertung werden die erfassten Vogelarten je Potenzialfläche zunächst einzeln betrachtet und einem geringen, mittleren oder hohen Konfliktpotenzial zugeordnet (s. hierzu auch Übersichten in 4.3.3).

Kollisionsgefährdeten Brutvogelarten durch den Betrieb von Windenergieanlagen an Land gemäß §45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG wird grundsätzlich ein potenziell hoher Konflikt zugeschrieben. Maßgebliche Konflikte sind nach dem Gesetz im Nahbereich und häufig im zentralen Prüfbereich anzunehmen, wohingegen die Regelvermutung des Eintritts des Tötungstatbestandes im erweiterten Prüfbereich nicht widerlegt werden muss.³²

Zur Prüfung der seitens des Fachbeitrags vorgegebenen Kriterien bezüglich weiterer planungsrelevanter Arten wurden vorwiegend die Angaben der Roten Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz (Stand 2014)³³ herangezogen. Unter Berücksichtigung der disjunkten Verbreitung wurde ein besonderes Augenmerk auf die Bestandsgröße bzw. Häufigkeit sowie auf den kurzfristigen Bestandstrend der Tiere innerhalb der letzten 27 Jahre gelegt. Extrem seltenen Vogelarten in Rheinland-Pfalz, wie dem Rotfußfalken, dem Mornellregenpfeifer und der Steppenweihe wurden aufgrund der Gefährdung ein hoher Konflikt zugeschrieben.

Zur weiterführenden Konfliktbewertung wurde ergänzend die Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen des Bundesamts für Naturschutz hinzugezogen.³⁴ Im Rahmen der Erfassungen wurden zur Beurteilung des Kollisionsrisikos neben Totfunddaten auch Kenntnisse zur Autökologie und Verhalten der Art sowie Experteneinschätzungen ausgewertet. Ein sehr hohes Kollisionsrisiko (Stufe 1) weisen zahlreiche Greifvogelarten auf, welche bei der Nahrungssuche regelmäßig weite Strecken fliegen, z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Turmfalke. Ein hohes Kollisionsrisiko (Stufe 2) besteht für Greifvogelarten mit hohen Totfundzahlen, z.B. Wespenbussard oder Weihenarten. Greifvogelarten mit geringen Totfundzahlen und abweichendem Jagdverhalten wird ein mittleres Kollisionsrisiko (Stufe 3) zugeschrieben, typische Vertreter sind Sperber und Habicht. Ein geringes Kollisionsrisiko (Stufe 4) liegt beispielsweise bei Schwänen und Gänsen, aber auch bei Singvogelarten mit erhöhten Totfundzahlen, z.B. Star, Mönchgrasmücke und Singdrossel, vor. Vielen Singvogelarten und Arten mit ausgeprägtem Meideverhalten, wie beispielsweise die Wachtel, sind einem sehr geringen

³² Gemeldete Horststandorte oder Reviere aus der frühzeitigen Beteiligung wurden mit den Prüfradien abgeglichen und in der Konfliktbewertung entsprechend berücksichtigt.

³³ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz: Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz, Stand 2014

³⁴ Bundesamt für Naturschutz: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen Teil II. 3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land) 4. Fassung, Stand 31.08.2021

Kollisionsrisiko (Stufe 5) zugeordnet.³⁵ Kollisionsrisiken der Stufe 1 und 2 wird bei der Konfliktbewertung im Rahmen der einzelfallbezogenen Betrachtung der Planflächen (siehe Kapitel 3.5.2 und 4.4.3) mindestens ein mittlerer Konflikt zugeschrieben.

Ergänzend erfolgt die Berücksichtigung windenergiesensibler Vogelarten gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte (LAG VSW). Diese Arten sind aufgrund ihrer Biologie und Autökologie grundsätzlich als besonders empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen. Die Betroffenheit der Arten beruht neben dem Kollisionsrisiko auch auf Störwirkungen durch die Bewegung der Rotoren, durch Geräuschemissionen der Windenergieanlagen oder durch Wartungsarbeiten.³⁶ Den gelisteten windenergiesensiblen Vogelarten wird im Rahmen der Konfliktbewertung (siehe Kapitel 3.5.2 und 4.4.3) ein Konflikt von mittel bzw. hoch zugeordnet.

Kumulative ausschlaggebende Kriterien zur Bewertung eines hohen Risikos sind eine vorliegende Häufigkeit von *selten*, ggf. eine verzeichnete Bestandsabnahme von über 50 % innerhalb von 27 Jahren (1987-2014), in Kombination mit einem Kollisionsrisiko von *mittel* oder höher. Die Bewertungskriterien zur Ermittlung der Risikostufe einzelner Arten der Avifauna sind in Kapitel 4.4.3 tabellarisch aufgeführt. Zur abschließenden Gesamtbewertung potenzieller Konflikte seitens der Avifauna werden die Potenzialflächen jeweils nach dem höchsten Konflikt bewertet.

Zusätzlich zu potentiellen Störungen aufgrund des Anlagenbetriebes sind Habitatverluste auch durch die Wahl des konkreten Anlagenstandorts möglich. Beispielsweise kann die Rodung eines Feldgehölzes im Rahmen der Vorhabensumsetzung den Verlust eines Bruthabitats des Neuntötters hervorrufen. Somit sind im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung bei der Standortwahl grundsätzlich auch kleinräumige Habitate zu berücksichtigen, um Verbotstatbestände nach § 45 BNatSchG zu vermeiden.

Feldhamster

Zur Berücksichtigung des Feldhamsters wurde die Potentialanalyse der Plan b GbR (Stand 06.12.2017) für Rheinland-Pfalz herangezogen. Anhand dieser erfolgt je Potenzialfläche die Ermittlung des Konfliktpotenzial für den Nager. Die erfassten Daten sind keine Vorkommensnachweise der Art, die Ermittlung eines Potentials für den Feldhamster erfolgte seitens der Gutachter der Plan b GbR auf der Basis der vorliegenden Bodeneigenschaften der Einzelflächen. Zudem stammen die Daten aus dem Jahr 2017 und müssen als veraltet gelten. Zum gegenwärtigen Stand kann das Potential bereits von den ursprünglichen Erfassungen stark abweichen. Allerdings liegen für die Konfliktbewertung des Feldhamsters derzeit offiziell keine aktuelleren Daten vor.

Dem Feldhamsterpotential wurde seitens der Plan b GbR einem Wert zwischen 1 und 3,5 zugeordnet. Die Potentialstufe von 1 bis 1,83 wird einem geringen Konflikt, von 2 bis 2,95 einem mittleren Konflikt und von 3 bis 3,5 einem hohen Konflikt zu-

³⁵ Bundesamt für Naturschutz: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen Teil II. 3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land) 4. Fassung, Stand 31.08.2021

³⁶ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)

geschrieben. Auf Potentialflächen, die aufgrund der Bodeneigenschaften keine Verbreitung des Feldhamsters erwarten lassen, liegt kein Konflikt für die Art vor. Im Rahmen der Konfliktbewertung wurde den Potentialflächen vorsorglich jeweils die höchste Potentialstufe der erfassten Einzelflächen im Gebiet zugeteilt. **In einem Fall wurde zum Schutz von Vorkommen auf der Basis von Rückmeldungen im Beteiligungsverfahren eine Potentialfläche verkleinert.**

Weitere planungsrelevante Arten bzw. Artengruppen konnten mangels hinreichend konkreter und verlässlicher Daten wie oben bereits dargelegt nicht in die Konfliktbeurteilung einbezogen werden.

Natura-2000

Im vorliegenden Fall wurden empfindliche Natura-2000 Gebiete bereits aus der unmittelbaren Kulisse der Windflächen ausgenommen. Konflikte können allerdings in Abhängigkeit der Erhaltungsziele und der jeweiligen Zielarten auch aus einer funktionalen Nähe der Gebiete erwachsen. Hier waren einige Vogelschutz- und FFH-Gebiete daher näher zu betrachten.

Bei Vogelschutzgebieten (VSG) des kohärenten Netzwerks „Natura 2000“ handelt es sich um artenschutzrechtliche Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz und Erhalt windenergiesensibler Arten der Avifauna. Hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete wird seitens des *Fachbeitrags Artenschutz* jeweils ein sehr hohes Konfliktpotential gesehen. Die eigentlichen Vogelschutzgebiete sowie die landesweit bedeutsamen Rastplätze wurden somit in der Studie bereits kategorisch als Tabuflächen gewertet. Doch auch außerhalb der VSG können verschiedene Vorhaben die definierten Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete negativ beeinträchtigen. Besonders Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer betriebsbedingten Auswirkungen potentiell geeignet, populationsökologisch wirksame negative Beeinträchtigung auf u. a. die windkraftsensible Avifauna auszulösen. Deshalb erfolgte für Flächen in möglichen Wirkräumen der VSG im Planungsraum oder der funktionalen Umgebung eine FFH-Vorprüfung³⁷.

In diesem Rahmen wurde auf Basis vorhandener Daten geprüft, welche Wirkungen die Realisierung weiterer Potenzialflächen auf die umliegenden Vogelschutzgebiete hat und ob deren Erhaltungsziele durch zusätzliche WEA erheblich beeinträchtigt werden können. Von zentraler Bedeutung ist hierbei der Abstand einer relevanten Potenzialfläche zu einem VSG, um in einer überschlägigen Erstprognose fachgutachterlich abschätzen zu können, ob eine FFH-Vorprüfung erforderlich wird. Gesetzlich definierte Prüfbereiche gibt es nicht. Behelfsweise konnten hier die Prüfradien für windkraftsensible Greif- und Großvogelarten der Anlage 1 zum § 44b BNatSchG

³⁷ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

herangezogen werden. Die maximalen Radien werden für Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Schreiadler (*Clanga pomarina*) im „erweiterten Prüfbereich“ mit 5.000 m angegeben. Hieraus lässt sich ableiten, dass sich für planungsrelevante, windkraftsensible Vogelarten eine Gefährdung bei größeren Radien pauschal auf ein populationsökologisch verträgliches Maß reduziert und in Folge überschlägig von einer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der jeweiligen VSG auszugehen ist. Dementsprechend wurden diejenigen VSG mit einer maximalen Entfernung von 5.000 m zu den jeweiligen Potenzialflächen in einer Natura 2000-Vorprüfung gewürdigt. Potenzialflächen, welche außerhalb eines 5.000 m-Radius liegen, wurden entsprechend dem strengen Vorsorgegrundsatz des UVPG dem nächstgelegenen Radius zugeschlagen und somit ebenfalls einer Vorprüfung unterzogen. Die Prüfung basierte dabei auf den möglichen Wirkfaktoren der Anlagen auf die flächenspezifischen Zielarten und Erhaltungsziele. Ebenso in die Erheblichkeitsabschätzung einbezogen wurde die Summationswirkung, um auch kumulative Wirkungen mit bereits realisierten und zusätzliche Maßnahmen in der Gebietskulisse zu berücksichtigen.

Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier spätere, bzw. flächenorientierte Artenschutzgutachten im Rahmen der Realisierungsplanung zu dem Ergebnis führen können, dass z.B. Abstände zu etwaigen Horststandorten eingehalten werden müssen bzw. entsprechende Einzelfallprüfungen erforderlich werden.

Ferner erfolgte im Zeitraum 2024 eine Natura-2000-Vorprüfung für potentiell betroffene FFH-Gebiete. Diese wurde für insgesamt 46 neue oder erweiterte potenzielle Vorrangflächen für Windenergie erarbeitet. Weitere Flächenkulissen sind bereits planungsrechtlich im Raumordnungsplan (ROP) bzw. den Flächennutzungsplänen (FNP) gesichert. Für diese Flächen wurden teilweise bereits Natura 2000-Vorprüfungen durchgeführt, die eine Verträglichkeit der Schutzgebietsziele mit zukünftigen Realisierungen belegen. Für planungsrechtlich gesicherte Flächen ergibt sich mit der Darstellung als Potenzialflächen für Windenergie, als Baustein im Rahmen des regionalen Energiekonzeptes bzw. der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe, per se keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeits(vor)prüfung. Für diese Flächen können jedoch in nachgelagerten Genehmigungsverfahren entsprechende Prüfungen erforderlich werden. Die Vorprüfung erfolgte somit für bisher nicht planungsrechtlich gesicherte Flächen, welche neu hinzugekommen sind oder gesicherte Flächen, die eine Flächenerweiterung erfahren haben.

Letztere erfolgte auf der Basis der für das jeweilige gemeinschaftliche Schutzgebiet (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Fragestellung war dabei, ob die Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Eine grundsätzliche Fragestellung ist hierbei der Abstand von FFH-Gebiet zu einer Projektfläche, welcher die Pflicht zu einer Natura 2000-Vorprüfung auslöst. Gesetzlich definierte Prüfbereiche gibt es nicht. Eine Projektierung außerhalb gemeinschaftlicher FFH-Gebiete betrifft i. d. R. die planungsrelevante Fledermausfauna, sodass behelfsweise der Prüfradius für windkraftsensible Fledermausarten gemäß

Leitfaden für Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012)³⁸ herangezogen werden kann. Dieser sieht Fledermauserfassungen im Umkreis von 1.000 m (UR1000) um Windpotentialflächen vor. Hieraus lässt sich ableiten, dass für windkraftsensible Fledermausarten keine maßgebliche Gefährdung hinsichtlich Rotorschlag oder Barotraumata bei größeren Radien gegeben ist. Auf der Basis dieser Abstände beschränkte sich ein Prüferfordernis auf die drei FFH-Gebiete „Obere Nahe“, „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ sowie „Gebiet bei Bacharach-Steeg“.

Fazit

Die Berücksichtigung konkreter artenschutzrechtlicher Belange ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt angesichts der vorliegenden Informations- und Datenlage zwangsläufig lückenhaft, so dass auf nachgelagerter Ebene weitere Prüfungen erforderlich werden.

Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund von Weiterentwicklungen bei der Anlagentechnik inzwischen auf der Genehmigungsebene zahlreiche Möglichkeiten bestehen, Risiken für die Arten zu minimieren. Im Abschnitt 2 der Anlage 1 zum BNatSchG werden insbesondere die folgenden Schutzmaßnahmen als wirksam bzw. fachlich anerkannt aufgeführt:

- Kleinräumige Standortwahl: Steuerung/ Verlagerung der Standortwahl einer Anlage zur Verringerung der Konfliktintensität,
- Antikollisionssysteme: automatisierte Detektion von Zielarten in Verbindung mit gezielter Reduktion der Rotorgeschwindigkeit bei Annäherungen,
- Abschalten bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen: Vorübergehende Abschaltung, sobald die Bewirtschaftung einer Fläche spezielle Lockwirkungen entfaltet (z.B. Grünlandmahd, Pflügen/ Ernten)
- Anlage attraktiver Ausweichhabitate: Anlage und Attraktivierung von Habitaten in ungefährdeten Bereichen
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Minimierung der Lockwirkung im Gefahrenbereich durch artspezifische Maßnahmen.
- Phänologiebedingte Abschaltung: Abschaltung während besonderer Gefahrenzeiten – artenspezifisch zu unterscheiden.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich die artenschutzrechtlichen Konflikte zumindest in Teilen durch Maßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung minimieren lassen.

3.5.1.3 Boden

Die Beurteilungsgrundlagen für das Schutzgut Boden ergeben sich aus den rechtlichen Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes in unterschiedlichem Konkretisierungsgrad.

³⁸ Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland & Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG), Mainz 2012

„Als grundlegendes Ziel des Bodenschutzes ist im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgelegt, die vielfältigen Funktionen des Bodens nachhaltig zu schützen, indem der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für Nutzungen aller Art nachhaltig zu erhalten oder wiederherzustellen ist.“³⁹

Für die Errichtung von Windenergieanlagen kommt es im Bereich der Standorte zu Eingriffen in den Boden, welche die Bodenfunktion beeinträchtigen.

Der dauerhafte Flächenbedarf von Windenergieanlagen liegt bei ca. 0,2 bis 0,4 ha. Hinzu kommen während der Bauphase Montageflächen für Kranausleger, Wendeflächen u.ä., die allerdings nach der Bauphase rückgebaut werden können (insgesamt ca. 0,7 ha, davon ca. 0,4 ha dauerhaft). Nicht enthalten sind ggf. erforderliche Zufahrtswege, Leitungstrassen u.ä.). Der Flächenbedarf kann reduziert werden, wenn bereits vorhandene Infrastrukturen genutzt werden können (z.B. Leitungstrassen / Zufahrten vorhandener Windparks, vorhandene, ausreichend ausgebaute Verkehrswege).

Die konkrete Beurteilung im Rahmen der vorliegenden Prüfung wird sich aufgrund der insgesamt überschaubaren Wirkungen auf das Schutzgut – nicht zuletzt auch in Relation zur Ebene der Regionalplanung - darauf konzentrieren, ob innerhalb der Planflächen Böden mit besonderen Funktionen vorhanden sind. Insbesondere Archivböden liegen hier im Fokus, da Eingriffe in diese Bodenstrukturen zu unwiederbringlichen Schäden führen können, die nicht ausgleichbar sind. In der Regel werden hier einzelfallbezogene Prüfungen erforderlich, wobei auch davon auszugehen ist, dass Beeinträchtigungen durch eine interne Standortwahl vermieden oder minimiert werden können. Zudem wird ein Augenmerk auf die topographischen Gegebenheiten gelegt, da stärkere Hangneigungen oder auch das Vorhandensein von Rutschhängen generell größere Eingriffe in das Bodengefüge erwarten lassen oder den Anlagenbau so stark erschweren, dass keine wirtschaftliche Realisierung möglich ist.

3.5.1.4 Wasser

Überbauung und Versiegelung reduziert grundsätzlich die Versickerungsfähigkeit des Bodens, zudem können über den Eintrag von Betriebsstoffen in den Oberboden – z.B. während der Bauphase oder durch Unfälle Schädigungen entstehen. Bezüglich der Betroffenheit von **Oberflächengewässern** ist zu untersuchen, ob im Bereich der neu überplanten Fläche oder in ihrem direkten funktionalen Umfeld Gewässer vorhanden sind, die von der Planung beeinflusst werden könnten. Beeinträchtigungen können sich aus der Veränderung der Uferbereiche ergeben.

Oberflächengewässer reagieren zudem umso empfindlicher auf Veränderungen, je höher der Grad ihrer Naturnähe ist. Da die besonders empfindlichen naturnahen Gewässerabschnitte in der Regel unter den Pauschalschutz des §30BNatSchG/ §15 LNatSchG RLP fallen, ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Berücksichtigung gegeben ist, bzw. auch im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erfolgt.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des **Grundwassers** sind vor allem die Grundwasserneubildungsrate sowie die Empfindlichkeit besonderer Vorkommen relevant:

³⁹ Vgl. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: <http://www.mwkel.rlp.de/Bodenschutz/>, Zugriff: 02/2014.

Die Versiegelungsrate beeinflusst die Grundwasserneubildung, sie ist im Fall von Windenergieanlagen anlagebedingt allerdings verhältnismäßig gering (durchschnittlich 500 qm für den Mastfuß, zuzüglich Zuwegungen und Aufstellflächen). Entsprechend ist dieser Aspekt für die Betrachtung möglicher Auswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung von geringer Bedeutung

Die besonders empfindlichen Vorkommen sind fachplanerisch durch Wasser- und Heilquellenschutzgebiete gekennzeichnet. Die besonders empfindlichen Schutzzonen I und II wurden als absolute Restriktionen behandelt. Die weiteren Schutzzonen sind grundsätzlich als empfindliche Gebiete zu betrachten. Die Zonen III verblieben in der Flächenkulisse, hier werden allerdings voraussichtlich Einzelfallprüfungen und bauliche Schutzvorkehrungen erforderlich, so dass geprüft wird, ob die Einzelfläche ganz oder teilweise innerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt. Insgesamt gibt es inzwischen zahlreiche Beispiele für Anlagenstandorte in verschiedenen Schutzzonen, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass Einzelfallprüfungen zu anderen Konfliktbewertungen führen.

3.5.1.5 Luft und klimatische Faktoren

Die vorliegende Planung dient im Besonderen der Förderung klimafreundlicher Energiegewinnung, weshalb insgesamt von einer Positivwirkung auszugehen ist. Eine flächenbezogene Einzelfallprüfung kann daher entfallen.

3.5.1.6 Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze

Windenergieanlagen entstehen grundsätzlich im Außenbereich, zudem wurde von Siedlungsgebieten und Einzelanlagen im Außenbereich ein pauschaler Schutzabstand gewählt, so dass unmittelbare Auswirkungen in der Regel vor allem auf Bodendenkmäler möglich sind. Hier kann allerdings eine Beeinträchtigung bereits durch die konkrete Wahl des Anlagenstandortes vermieden werden, so dass eine Betrachtung auf der Ebene der Regionalplanung nicht erfolgt.

Die großen Dimensionen der Anlagen können dennoch das Erscheinungsbild besonders wertvoller Kulturdenkmäler, die Silhouetten von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsräumen oder Siedlungen in der Landschaft stören. Insbesondere Burgställe, mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen, Denkmalensembles (Städte, Dörfer), UNESCO-Welterbestätten, touristisch interessante Ausflugsziele und weiteres können durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden.

Bereits im Rahmen der Potenzialstudie wurden die gutachterlich⁴⁰ definierten historisch besonders wertvolle Kulturlandschaften inklusive des UNESCO Welterbes Mittelrheintal und seiner Randbereiche als absolute Restriktionen aus der Untersuchungskulisse ausgeschlossen. Sie schützen konkret nicht nur die Landschaft, sondern die Gesamtheit der Kulturlandschaft, die sich aus dem besonderen Zusammenspiel von gebauter und natürlicher Landschaft ergibt und gerade auch das Vorhandensein besonderer Denkmäler oder prägender baulicher Anlagen berücksichtigt.

⁴⁰ Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung, AGL Saarbrücken i.A. d. Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung RLP, Mainz 2013

3.5.1.7 Landschaft

In § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes wird konkretisierend das Naturschutzziel für die Landschaft und ihr Erlebnis- und Erholungspotential wie folgt definiert:

„(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass [...]

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Gemäß der gesetzlichen Grundlagen ist erkennbar, dass aufgrund der engen funktionalen Zusammenhänge zwischen der Qualität des Landschaftsbildes und der Erholungseignung, ein naturnahes und strukturreiches, der Eigenart der Landschaft angepasstes Landschaftsbild die Erholungseignung einer Region entscheidend beeinflusst. Daher werden diese Aspekte im Rahmen der Umweltprüfung gemeinsam betrachtet.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind einzelfallbezogene Untersuchungen nicht sinnvoll möglich, da zum einen bereits die Positionierung und Anordnung von Anlagenstandorten innerhalb einer Fläche Einfluss auf die visuelle Wirkung besitzen und zudem konkrete gutachterliche Prüfungen nur im Rahmen der Genehmigungsplanung sinnvoll durchführbar sind.

Die besonderen Landschaftskulissen des Petersbergs und des Wißbergs in Rheinhessen wurden allerdings zusätzlich zu den besonderen historischen Kulturlandschaften bereits pauschal aus der Untersuchungskulisse ausgeschlossen.

Wesentlicher weiterer Indikator für besondere Empfindlichkeiten sind neben diesen pauschal ausgeschlossenen Landschaftsbereichen die in der Planungsregion ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete sowie der Natur- und Nationalpark. Hier ist grundsätzlich von einer erhöhten Empfindlichkeit auszugehen. Ein pauschaler Ausschluss konnte jedoch aus diesen Schutzgebietsausweisungen – allein bereits aufgrund ihrer Größe sowie der besonderen Priorisierung erneuerbarer Energien durch §2 EEG aktuell nicht abgeleitet werden, weshalb sie als Konflikt in die Einzelfallbetrachtung einfließen. Konflikte ergeben sich zudem dann, wenn die beplanten Gebiete besonders einsehbar sind und zudem noch keine Vorbelastungen durch vorhandene Anlagen bestehen. Entsprechend wird dies in der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

3.5.2 Einzelfallbezogene Betrachtung der Planflächen (Flächensteckbriefe)

Die nachfolgende Einzelprüfung der Potenzialflächen beschreibt die Gegebenheiten des überplanten Raumes und betrachtet die oben genannten Umweltbelange. Das heißt betrachtet wird hier die Betroffenheit der Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt; Natura-2000-Gebiete; Boden; Wasser und Landschaft.

Dies erfolgt mittels formalisierter Steckbriefe, welche zunächst die Fläche mit ihren allgemeinen Eigenschaften vorstellen und dabei auch erläutern, auf welchen Kriterien die jeweilige Abgrenzung basiert.

Bezeichnung des Gebiets		
Grafik Lage im Kontext des aktuellen RROP	Grafik: Luftbild des Gebietes im räumlichen Zusammenhang	
Kenndaten		
Verbandsgemeinde:	Gemeinde:	
Höhe ü. NN:	Größe:	
Windhöffigkeit (m/sek,140 m ü. Grund):	Planerische/ sonstige Gegebenheiten:	
Art der Maßnahme:		
Konfliktdichte		
Beschreibung		
Herleitung/ Abgrenzung: Begründung für Wahl und Abgrenzung der Fläche		
Charakteristik und Nutzung:		
Landschaftsräume gemäß LANIS:		
Umweltbelange in Einzelprüfung		
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt		
Natura-2000- Gebiete		
Boden		
Wasser		
Landschaft		
Fazit/ Begründung:		

Abb. 16: Aufbau der Flächensteckbriefe

Zu den grundlegenden Eigenschaften zählen neben der **räumlichen Zuordnung** der Flächen ihre *Größe*, die jeweiligen **Windgeschwindigkeiten** sowie allgemeine **planerisch relevante Gegebenheiten**. Hier werden insbesondere Fragen nach regional- und fachplanerischen Vorgaben beantwortet, soweit es die Planungsebene zulässt. Dies ist insbesondere relevant, da es die Einschätzung erlaubt, ob aus diesen Gegebenheiten möglicherweise relevante Konflikte bzw. Planungshindernisse für die Realisierung von Windenergieanlagen erwachsen.

Da diese Hindernisse bzw. auch möglicherweise Einschränkungen wahrscheinlicher werden, je mehr Konflikte sich in einem Gebiet überlagern, ist die **Konfliktdichte** ein wichtiger Indikator für die Eignung des Raumes als Vorranggebiet. Sie beschreibt die maximale Anzahl der innerhalb eines Gebietes sich überlagernder Konfliktfaktoren entsprechend des bereits vorgestellten Kriterienkatalogs und benennt sie. Eine Gewichtung dieser Konflikte ist zunächst nicht erfolgt, wenngleich einige Konflikte grundsätzlich leichter zu überwinden sind als andere.

Auch die **aktuellen Nutzungen** beeinflussen die „Zugänglichkeit“ der Fläche für Windenergiegewinnung. Offene, landwirtschaftliche Flächen erleichtern zumeist die Nutzung, da die Windparkkonfiguration hier flexibler ist als in Waldgebieten, in denen alle Zuwegungen und Standorte teils mehr oder weniger umfangreiche Rodungen erfordern. Letzteres erhöht nicht allein die naturschutzfachliche Konfliktrichtigkeit aufgrund des in Waldgebieten zu erwartenden planungsrelevanten Artenspektrums, sondern mindert i.d.R. auch die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung.

Einen besonderen Schwerpunkt bilden nachfolgend die **Belange der Schutzgüter** Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt, Natura-2000, Boden, Wasser und Landschaft.

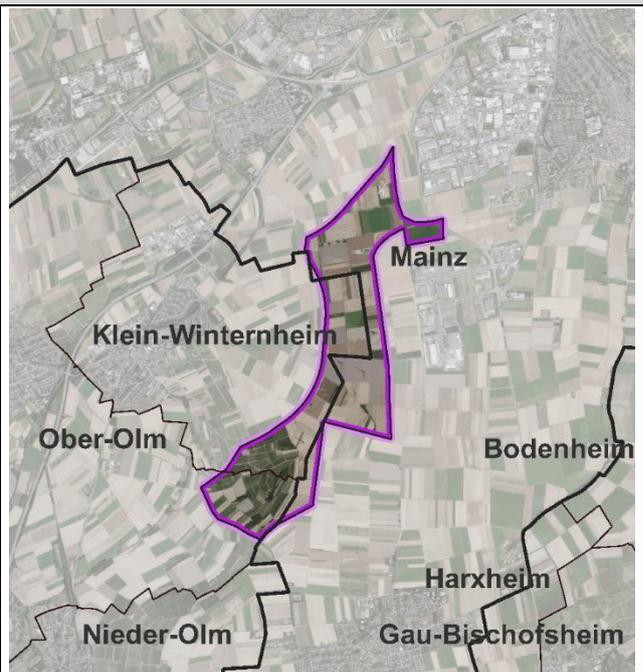
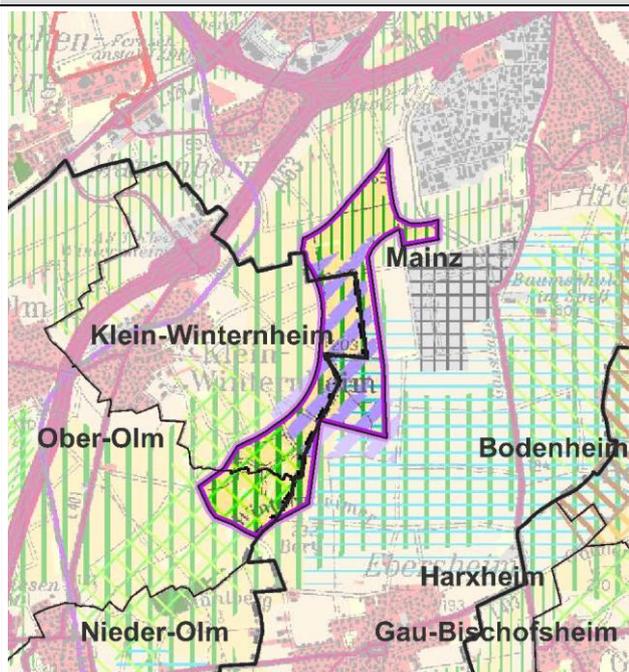
Den Schutzgütern Mensch/ Gesundheit, sowie den besonderer Kulturlandschaftlichen Besonderheiten wurde bereits durch Abstandszonen sowie den Ausschluss besonders wertvoller Gebiete Rechnung getragen. Eine Betrachtung des Schutzgutes Klima ist aufgrund der zu erwartenden Positivwirkungen der Windenergiegewinnung nicht erforderlich.

Mit dieser Betrachtung können bereits in dieser frühen Planungsstufe erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.

Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass dabei notwendigerweise dem Detaillierungsgrad der regionalplanerischer Ebene Rechnung getragen wird. Somit können zahlreiche Einzelfaktoren, die für die Konfliktbeurteilung auf lokaler Ebene relevant sein können, nicht oder nur in Ansätzen berücksichtigt werden.

Hinweis: Die jeweiligen Quellen der Beurteilungsgrundlagen sind im Verzeichnis der Tabu- und Konfliktkriterien benannt und werden daher hier nicht erneut aufgeführt.

3.5.2.1 Potenzialfläche 1 (Mainz/ Klein-Winternheim/ Ober-Olm)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Stadt Mainz, Nieder-Olm	Gemeinde: Stadt Mainz, Klein-Winterheim, Ober-Olm
Höhe ü. NN: ca. 137 m – 225 m	Größe: rd. 263 ha
Windhöffigkeit (m/sek, 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,0 m/Sek., maximal 6,2 m/Sek.,	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 9 WEA in Sonderbauflächen Wind (FNP), große Anteile Vorranggebiet Wind
Art der Maßnahme: Übernahme/ Ergänzung der vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktdichte 0 – 2: jeweils anteilig und in Teilen überlagernd WSG Z. III (abgegrenzt), Regionaler Grünzug, Siedlungsäsur	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche basiert auf vorhandenen Windflächen (Vorranggebiet, FNP) sowie weiteren, aktuell in Planung befindlichen Flächen. Geringfügig sind Anpassungen an die Abgrenzungen von Ausschlussräumen erfolgt.

Charakteristik und Nutzung:

Es handelt sich um ein überwiegend ackerbaulich genutztes, weitgehend ebenes Gelände mit einzelnen flachen Kuppen, welches insgesamt mäßig nach Nordosten geneigt ist. Im Süden finden sich teils strukturierende Gehölzriegel, hinzu treten vereinzelt Obstanlagen. Damit treten die bereits bestehenden Windenergieanlagen deutlich aus der Offenlandschaft hervor und bedeuten eine wesentliche Vorbelastung. Die Vergrößerung der Fläche ermöglicht zusätzliche Anlagen vor allem im Norden und Südwesten des Gebietes, von einer erheblichen Zusatzbelastung ist allerdings nicht auszugehen.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 227.20 – Unteres Selztal - Weinbau
- 227.130 – Ostplateau – Agrarlandschaft
- 227.131 – Bretzenheimer Höhe – Agrarlandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung		
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine pauschal geschützten Biotope ersichtlich. Betroffenheit von Biotopkomplex „Gehölzstreifen in der "Franzosendell" am Feldweg zwischen Hechtsheim und Ebersheim“ (BK-6015-0859-2006) Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten ⁴¹ sind von der Planung nicht betroffen. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u.	Auf der Basis der vorhandenen Daten keine abschließende Aussage möglich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ⁴² siehe Kapitel 3.3.2:	
	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, mittleres Kollisionsrisiko)
	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, hohes Kollisionsrisiko)
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Feldhamsterpotenzial ⁴³ (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius der Vogelschutzgebiete „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ und „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung wird keine erhebliche Verschlechterung der Erhaltungsziele prognostiziert. ⁴⁴ Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.	Keine maßgeblichen Konflikte zu erwarten ⁴⁵
Boden	Potenzielle Betroffenheit von Archivböden Weitgehend ebenes/ gering geneigtes Gelände, ein Rutschhang im Südwesten kartiert	Zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge möglich. Konflikte können auf Ebene der Anlagenplanung minimiert werden.

⁴¹ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

⁴² Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

⁴³ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

⁴⁴ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

⁴⁵ ebenda

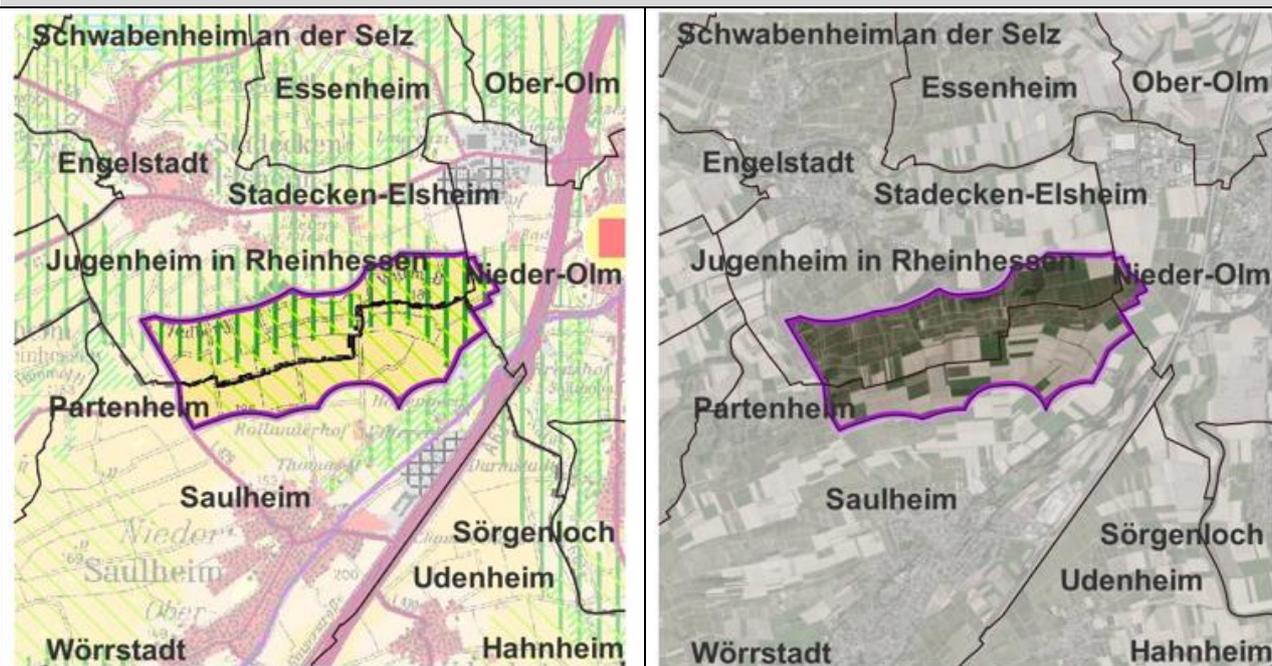
Wasser	Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern Anteilig WSG Zone III (abgegrenzt)	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Offene, deutlich einsehbare Agrarlandschaft, erhebliche Vorbelastungen durch vorhandene Anlagen, Verkehrsstrassen und nahe Gewerbegebiete	Zusätzliche Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer-mittlerer Konflikt
Hinweis	Das Landesamt für Geologie Rheinland-Pfalz (LGB) weist darauf hin, dass die Fläche teilweise von den auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeldern "Johannes" und "Gottfriedsglück" überdeckt wird	Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen -> Nachuntersuchung erforderlich

Fazit/ Begründung:

Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich – potentielle Konflikte mit dem Schutzgut Fauna auf. Sie ist bereits zu großen Anteilen als Vorranggebiet dargestellt, es bestehen bereits Anlagen innerhalb des Raumes, die Erweiterung ist vergleichsweise moderat. Die zentralen Konflikte sind regionalplanerischer Natur (Regionaler Grünzug, Siedlungszäsur) und daher auf dieser Ebene abzuwägen. Konflikte mit dem Grundwasserschutz (WSG Zone III) sind voraussichtlich planerisch lösbar. Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster ein hoher Konflikt vor, für Arten der Avifauna ist ein mittlerer Konflikt erkennbar. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius der Vogelschutzgebiete „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ und „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“, im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden.⁴⁶ Dem Hinweis des Landesamt für Geologie (LGB) ist auf den nachgelagerten Planungsebenen nachzugehen und zu untersuchen.

⁴⁶ ebenda

3.5.2.2 Potenzialfläche 2 (Nieder-Olm/ Stackeden-Elshem/ Saulheim)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Nieder-Olm, Wörrstadt	Gemeinde: Nieder-Olm, Stackeden-Elshem, Saulheim
Höhe ü. NN: ca. 124 m – 203 m	Größe: rd. 449 ha
Windhöufigkeit (m/sek, 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,1 m/sek., maximal 6,3 m/sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landwirtschaft. Innerhalb des Gebietes befindet sich ein Modellflugplatz.

Art der Maßnahme: Ausweisung neuer Windflächen (FNP, Vorranggebiet)

Konfliktichte 0 – 1: anteilig Regionaler Grünzug

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Flächenabgrenzung orientiert sich im Wesentlichen an den Abgrenzungen von Ausschlussräumen. Die westliche Grenzziehung erfolgte zur Vermeidung einer zu starken „Umlagerung“ der Ortslage Saulheim durch die kumulativen Wirkungen mit weiteren Windflächen/ Potenzialflächen im Süden und Südosten der Ortslage.

Charakteristik und Nutzung:

Der Raum ist überwiegend ackerbaulich genutzt und fällt von Norden nach Süden ab, kennzeichnend sind dabei die sich von West nach Ost erstreckenden Hangkanten der flachen Kuppen von Pfadberg und Wurmberg. Einige kleinere Gehölzflächen sowie der „Bach am Wurmberg“, welcher im Osten in den „Saulheimer Bach“ fließt, strukturieren das ansonsten weiträumig landwirtschaftlich geprägte Gebiet. Dabei ist der Süden weitgehend ackerbaulich geprägt, während die südausgerichteten Hänge mit Reben bestockt sind. Da in diesem Raum derzeit keine Windenergieanlagen bestehen, ist die Offenlandschaft aktuell noch unbelastet.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 227.20 – Unteres Selztal – Weinbaulandschaft der Ebene und des Hügellandes
- 227.11 – Westplateau – Agrarlandschaft
- 227.21 – Mittleres Selzbecken – Agrarlandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von oder pauschal geschützten Biotopen	Die kleinräumigen Biotope und Lebensräume sind im

<p>Betroffenheit von Biotopkomplex „Neuenberg SO Stackeden“ (BK-6014-0584-2006) mit den Biotopen Hecken (BD2), Wald (AQ1), Streuobstwiesen (HK2) und Streuobstwiesenbrachen (BB9)</p> <p>Im Norden und Osten reicht jeweils das Vogelschutzgebiet „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ rund 500 - 600m Entfernung an die Fläche, welches als artenschutzfachliche Zielfläche mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten eingestuft wurde.⁴⁷</p> <p>Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u.</p>	<p>Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen. Inwieweit sich aus der Nähe zu dem genannten Vogelschutzgebiet ggf. in Teilflächen der Potenzialfläche artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, ist auf der vorliegenden Datenbasis nicht erkennbar. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten⁴⁸ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>
<p>Vorkommende Vogelarten⁴⁹ siehe Kapitel 3.3.2:</p>	
<p>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)</p>	<p>Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)</p>
<p>Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</p>	<p>Geringer Konflikt (in RLP häufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)</p>
<p>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</p>	<p>Geringer Konflikt (in RLP häufig, mittleres Kollisionsrisiko)</p>
<p>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</p>	<p>Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)</p>
<p>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</p>	<p>Hoher Konflikt (in RLP selten, Bestandsabnahme über 50 % (Trend 27 Jahre), mittleres Kollisionsrisiko)</p>
<p>Kranich (<i>Grus grus</i>)</p>	<p>Mittlerer Konflikt (windenergiesensibel nach LAG VSW, mittleres Kollisionsrisiko)</p>
<p>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</p>	<p>Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, geringes Kollisionsrisiko)</p>
<p>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</p>	<p>Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)</p>
<p>Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius morinellus</i>)</p>	<p>Hoher Konflikt (extrem selten, kein Brutpaar in Deutschland)</p>
<p>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</p>	<p>Geringer Konflikt (in RLP häufig, geringes Kollisionsrisiko)</p>
<p>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</p>	<p>Geringer Konflikt</p>

⁴⁷ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

⁴⁸ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

⁴⁹ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

REGIONALES ENERGIEKONZEPT RHEINHESSEN-NAHE – BAUSTEIN WINDENERGIE

		(in RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG))
	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)
	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)
	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, mittleres Kollisionsrisiko)
	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, geringes Kollisionsrisiko)
	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP selten, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Feldhamsterpotenzial ⁵⁰ (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius der Vogelschutzgebiete „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ und „Ober-Hilbersheimer Plateau“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung wird keine erhebliche Verschlechterung der Erhaltungsziele prognostiziert. ⁵¹ Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.	Keine maßgeblichen Konflikte zu erwarten. ⁵²
Boden	Weitgehend ebenes/ gering geneigtes Gelände, zwei Rutschhänge kartiert, ein Rutschhang vermutet	Zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge möglich Konflikte sind auf Ebene der Anlagenplanung zu minimieren
Wasser	Geringe Betroffenheit von Oberflächengewässer „Bach am Wurmberg“ Keine Betroffenheit von WSG	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Offene, deutlich einsehbare Agrarlandschaft, keine Vorbelastungen durch vorhandene Anlagen oder Verkehrsstrassen Angrenzendes Landschaftsschutzgebiet „Selztal“ (LSG-7300-003) im Norden	Anlagen greifen in einen deutlich einsehbaren, nicht vorbelasteten Raum ein -> hoher Konflikt

⁵⁰ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

⁵¹ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbersheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

⁵² ebenda

Hinweis	Das Landesamt für Geologie Rheinland-Pfalz (LGB) weist darauf hin, dass die Fläche teilweise von den auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeldern "Amalie", "Emilsegen", "Robert" und "Friedolin" überdeckt wird	Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen -> Nachuntersuchung erforderlich
----------------	---	--

Fazit/ Begründung:

Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich – vor allem Konflikte mit den Schutzgütern Landschaft und Fauna auf.

Es handelt sich um eine Neudarstellung, Anlagen bestehen an dieser Stelle sowie im näheren Umfeld noch nicht. Daher kann von einer grundsätzlich erhöhten Konflikträchtigkeit für das Landschaftsbild ausgegangen werden, da in einen bisher noch nicht vorbelasteten Raum eingegriffen wird. Es ist zudem von einer Belastung für das nahe gelegene Landschaftsschutzgebiet auszugehen, wobei jedoch die besondere Bedeutung der Anlagen für den Klimaschutz und die Energiesicherheit zu berücksichtigen ist.

Ein Konflikt innerhalb der Fläche ist regionalplanerischer Natur (Regionaler Grünzug) und daher auf dieser Ebene abzuwägen. Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster und für die Arten der Avifauna ein hoher Konflikt vor. Für potenziell betroffene Zielarten des Vogelschutzgebietes „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ sind in der nachgelagerten Planung einzelfallbezogene Prüfungen erforderlich.⁵³ Die Verträglichkeit im Hinblick auf potentiell weitere planungsrelevante Artenvorkommen ist mit geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Dem Hinweis des Landesamt für Geologie (LGB) ist auf den nachgelagerten Planungsebenen nachzugehen und zu untersuchen. Auf den Abstimmungsbedarf mit einem im Gebiet befindlichen Modellflugplatz wird hingewiesen.

⁵³ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

3.5.2.3 Potenzialfläche 4 (Zornheim/ Hahnheim/ Mommenheim/ Selzen)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Nieder-Olm, Rhein-Selz	Gemeinde: Zornheim, Hahnheim, Mommenheim, Selzen
Höhe ü. NN: ca. 141 m – 216 m	Größe: rd. 100 ha
Windhöflichkeit (m/sek, 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,2 m/Sek., maximal 6,5 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, westlich außerhalb des Gebietes zwei WEA vorhanden
Art der Maßnahme: Ausweisung neuer Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktdichte 0: /	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Flächenabgrenzung erfolgte entlang der Grenzen von Ausschlussräumen. Die Fläche ist zwar vergleichsweise klein, ermöglicht aber aufgrund der weitgehenden Konfliktarmut die Nutzung des bereits durch einzelne Anlagenstandorte beeinträchtigten Raumes. Nördlich der Fläche auf der Zornheimer Gemarkung bestehen bereits Anlagen innerhalb aktueller Siedlungsabstände, so dass die Darstellung einer neuen Fläche an dieser Stelle zu gegebenem Zeitpunkt auch den Ersatz dieser Anlagen ermöglicht.

Charakteristik und Nutzung:

Zentral zwischen den Ortsgemeinden Zornheim, Mommenheim, Selzen und Hahnheim befindet sich der Raum am südlichen Rand des prägnanten Höhenrückens des Selzer Berges, welcher hier nach Südosten und Nordosten hin abfällt. Er ist überwiegend durch Rebflächen geprägt. Strukturebende Elemente (Gehölze/ Wald, Gewässerauen o.ä.) sind im Gebiet kaum vorhanden, im Westen besteht eine Streuobstwiese. Deutlich wahrnehmbar sind die oberhalb des Gebietes im Norden bereits vorhandenen WEA. Die Ausweisung des Gebietes bedeutet somit eine signifikante Vergrößerung der bereits bestehenden Windfläche.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 227.21 – Mittleres Selzbecken – Agrarlandschaft
- 227.130 – Ostplateau – Agrarlandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung		
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Biotopkomplex Selzer Berg (anteilig) im Norden des Gebietes, möglicherweise pauschal geschützte Biotope (Trockenmauern, Streuobst im Westen) Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten ⁵⁴ sind von der Planung nicht betroffen. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	Einzelbiotope können voraussichtlich im Rahmen der Anlagenplanung berücksichtigt werden, Auf der Basis der vorhandenen Daten kein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten erkennbar. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ⁵⁵ siehe Kapitel 3.3.2:	
	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, mittleres Kollisionsrisiko)
	Grauwammer (<i>Emberiza calandra</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, hohes Kollisionsrisiko)
	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, geringes Kollisionsrisiko)
	Feldhamsterpotenzial ⁵⁶ (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. ⁵⁷ Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.	Kein Konflikt ⁵⁸
Boden	Hochfläche mit Gefälle nach Süd- und Nordosten, nachgewiesenes Rutschgebiet kartiert	Konflikte sind auf Ebene der Anlagenplanung zu prüfen und zu minimieren
Wasser	Keine Betroffenheit von Oberflächengewässer Keine Betroffenheit von WSG	Kein Konflikt erkennbar
Landschaft	Überwiegend offene, weithin einsehbare Reblandschaft unterhalb eines prägnanten Höhenrückens, geringe Vorbelastungen durch zwei vorhandene Anlagen im Westen	Zusätzliche Anlagen greifen in einen in Teilen vorbelasteten Raum ein -> mittlerer Konflikt

⁵⁴ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023 i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen

⁵⁵ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

⁵⁶ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

⁵⁷ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

⁵⁸ ebenda

Hinweis	Das Landesamt für Geologie Rheinland-Pfalz (LGB) weist darauf hin, dass die Fläche teilweise von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Zornheim" überdeckt wird	Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen -> Nachuntersuchung erforderlich
----------------	---	--

Fazit/ Begründung:

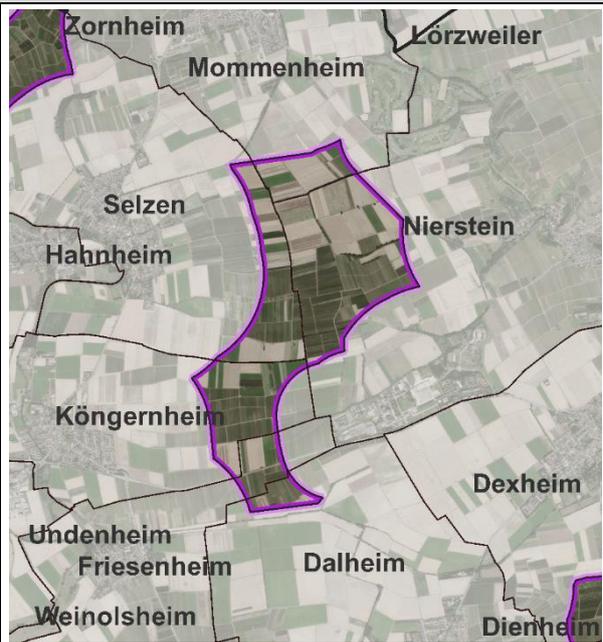
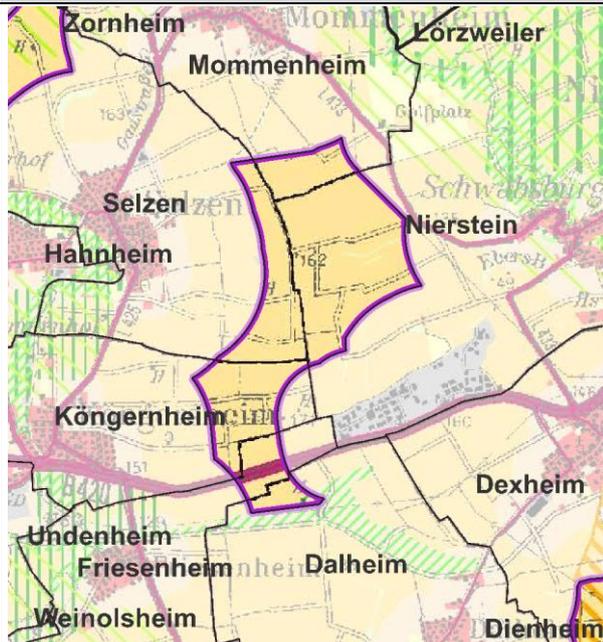
Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich – vor allem Konflikte mit den Schutzgütern Landschaft und Fauna auf.

Es handelt sich um eine Neudarstellung, wobei im direkten Umfeld bereits Anlagen stehen. Es ist grundsätzlich von einer visuellen Belastung für das nahe gelegene Landschaftsschutzgebiet auszugehen, wobei die bestehende Vorbelastung und die besondere Bedeutung der Anlagen für den Klimaschutz und die Energiesicherheit zu berücksichtigen sind.

Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster ein hoher Konflikt vor, zudem ist für die Arten der Avifauna ein mittlerer Konflikt erkennbar, die Verträglichkeit im Hinblick auf potentiell planungsrelevante Artenvorkommen ist mit geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“, im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden.⁵⁹ Dem Hinweis des Landesamt für Geologie (LGB) ist auf den nachgelagerten Planungsebenen nachzugehen und zu untersuchen.

⁵⁹ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

3.5.2.4 Potenzialfläche 5 (Friesenheim/ Dalheim/ Köngernheim/ Nierstein/ Mommenheim/ Selzen)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Rhein-Selz	Gemeinde: Selzen, Mommenheim, Nierstein, Dalheim, Friesenheim, Köngernheim
Höhe ü. NN: ca. 126 m – 170 m	Größe: rd. 327 ha
Windhöffigkeit (m/sek, 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,2 m/Sek., maximal 6,3 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 5 WEA in Sonderbauflächen Wind (FNP) Vorranggebiet Landwirtschaft, geringfügig im Südosten Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund
Art der Maßnahme: Übernahme und deutliche Ergänzung vorhandener Windflächen (FNP)	
Konfliktdichte 0: /	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:
Innerhalb des Gebiets bestehen bereits Anlagen, so dass es sich prinzipiell um eine Erweiterung der Sonderbauflächen Wind (FNP) handelt. Die neue Abgrenzung erfolgte größtenteils entlang der Ausschlussräume. Im Nordosten wurde dem nahe gelegenen Golfplatz ein Abstand von rd. 300 m und im Süden dem geplanten Rechenzentrum im Rhein-Selz-Park ein Abstand von 500 m gewährt.

Charakteristik und Nutzung:
Der Raum westlich der ehemaligen US-Kaserne „Anderson Barracks“ stellt sich als weitgehend ebenes Gelände dar, welches gering nach Westen abfällt. Der Raum ist vor allem durch Acker- und Rebflächen geprägt. Gegliedert wird das Gebiet durch mehrere Windschutzhecken. Die insgesamt fünf bestehenden Windenergieanlagen bedeuten für den offenen und einsehbaren Raum eine wesentliche visuelle Vorbelastung. Die Vergrößerung der Fläche ermöglicht die Errichtung zusätzlicher Anlagen.

- Landschaftsräume gemäß LANIS:**
- 227.21 – Mittleres Selzbecken – Agrarlandschaft
 - 227.30 – Gaustrassenhöhe – Agrarlandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten oder pauschal geschützten Biotopen	Wertgebende Strukturen können voraussichtlich im Rahmen der Anlagenplanung berücksichtigt werden. Auf der

REGIONALES ENERGIEKONZEPT RHEINHESSEN-NAHE – BAUSTEIN WINDENERGIE

	<p>Biotopkomplex „Windschutzhecken zwischen Selzen und Schwabsburg“ (BK-6115-0631-2006) innerhalb des Gebietes, ein Streuobstkomplex im Umfeld einer WEA (potenzieller Pauschalschutz)</p> <p>Relevante Artenschutzkonflikte sind auf der Basis der vorliegenden Daten nicht erkennbar,</p> <p>Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten⁶⁰ sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)</p>	<p>Basis der vorhandenen Daten kein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten erkennbar bzw. keine abschließende Aussage möglich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>
	Vorkommende Vogelarten ⁶¹ siehe Kapitel 3.3.2:	
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
	Feldhamsterpotenzial ⁶² (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	<p>Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden.⁶³</p> <p>Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.</p>	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	<p>Potenzielle Betroffenheit von Archivböden</p> <p>Weitgehend ebene/ gering geneigte Fläche, nachgewiesenes Rutschgebiet im nördlichen Bereich kartiert → ggf. zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich</p>	Konflikte sind auf Ebene der Anlagenplanung zu prüfen und zu minimieren
Wasser	<p>Im Osten des Gebietes beginnt der Lange Graben (Gewässer II Ordnung), im Süden verlaufen Hundgraben bzw. Dalheimer Flutgraben annähernd parallel zur Gebietsgrenze.</p> <p>Keine Betroffenheit von WSG</p>	Kein Konflikt erkennbar
Landschaft	<p>Betroffenheit von geschütztem Landschaftsbestandteil „Schutzpflanzungen und Gehölzbestände (Schwabsburg)“ (LB-7339-003).</p> <p>Offene, deutlich einsehbare Agrar- und Reblandschaft, erhebliche Vorbelastungen durch vorhandene Anlagen und Gebäudekomplex einer ehemaligen US-Kaserne im Süden</p>	Zusätzliche Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein, die geschützten Landschaftsbestandteile können im Rahmen der Anlagenplanung berücksichtigt werden -> geringer Konflikt

⁶⁰ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023 i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen

⁶¹ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

⁶² Plan b GbR, Stand 06.12.2017

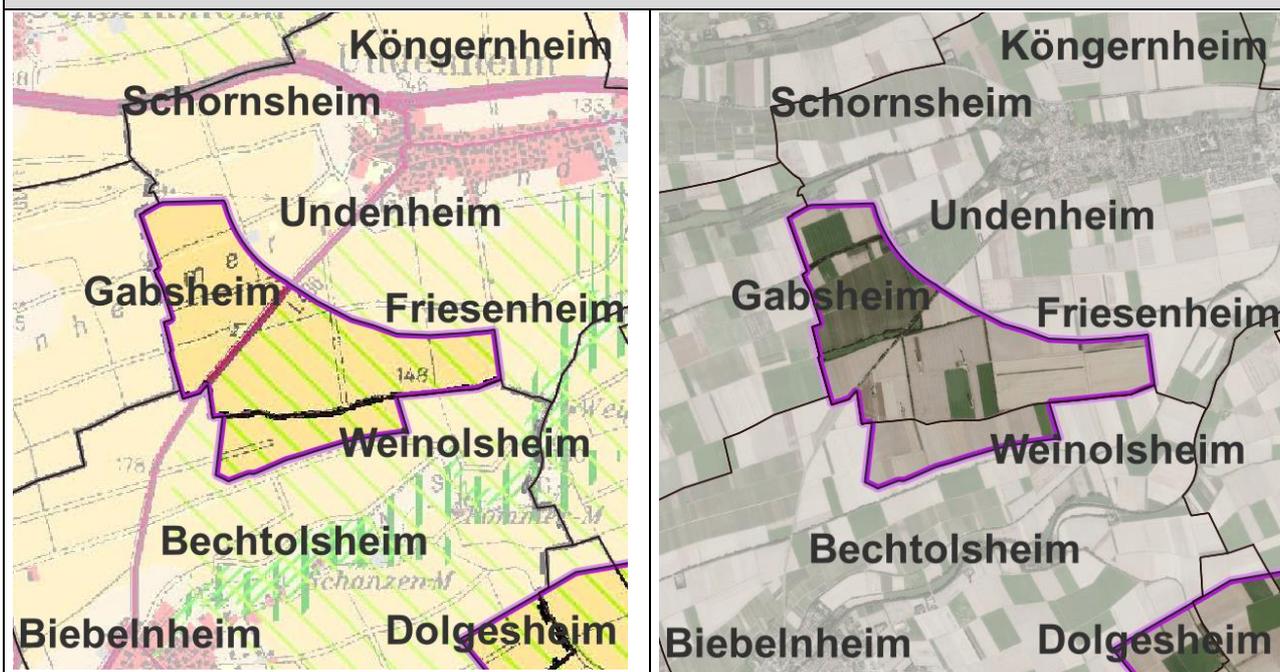
⁶³ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

Fazit/ Begründung:

Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich - potentielle Konflikte mit dem Schutzgut Fauna auf. Sie ist anteilig im FNP als Sondergebiet für Wind dargestellt und es bestehen bereits Anlagen innerhalb des Raumes. Die Erweiterung ist moderat und durch die Konfliktarmut des Raumes gerechtfertigt. Die Darstellung zielt hier darauf ab, einen bereits vorbelasteten Raum besser auszunutzen, um dadurch nach Möglichkeit auch empfindlichere Gebiete zu schonen. Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster ein hoher Konflikt vor, zudem ist für den Mäusebussard ein mittlerer Konflikt erkennbar. Die Verträglichkeit mit potentiell planungsrelevanten Artenvorkommen ist mit geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes Selztal zwischen „Hahnheim und Ingelheim“, im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden.⁶⁴

⁶⁴ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

3.5.2.5 Potenzialfläche 5a (Bechtolsheim/ Undenheim)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Rhein-Selz	Gemeinde: Undenheim
Höhe ü. NN: ca. 141 m – 178 m	Größe: rd. 256 ha
Windhöffigkeit (m/sek, 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,2 m/Sek., maximal 6,4 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 5 WEA in Sonderbauflächen FNP, Vorranggebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild
Art der Maßnahme: Übernahme und moderate Ergänzung der vorhandenen Windflächen (FNP)	
Konfliktichte 0: /	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Bei der Fläche handelt es sich um eine Übernahme und Ergänzung einer bestehenden Windfläche. Die neuen Grenzen orientieren sich am Verlauf zweier Gräben im Norden und Süden. Eine Ausdehnung innerhalb der konfliktarmen Räume nach Westen oder Osten erfolgte nicht, da im räumlichen Umfeld bereits umfangreiche Windparks bestehen und eine weitere Belastung vermieden werden sollte.

Charakteristik und Nutzung:

Das ackerbaulich genutzte Gebiet befindet sich auf einem Höhenrücken nördlich des Selztals und ist schwach bis mäßig nach Osten geneigt. Innerhalb der Fläche bestehen bereits 5 Anlagen auf Undenheimer Gemarkung. Eine Gehölzreihe strukturiert hier die ansonsten weithin einsehbare Offenlandschaft, im Norden und Süden begrenzen ebenfalls gehölzbegleitete Gräben das Gebiet. Die von Südwesten nach Nordost durch das Gebiet verlaufende L 436 prägt den Raum deutlich.

Die insgesamt fünf bestehenden Windenergieanlagen bedeuten für den offenen und einsehbaren Raum eine wesentliche visuelle Vorbelastung. Die Vergrößerung der Fläche ermöglicht die Errichtung zusätzlicher Anlagen.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 227.21 – Mittleres Selzbecken – Agrarlandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten oder pauschal geschützten Biotopen	Biotopstrukturen können im Rahmen der Anlagenplanung

	<p>Biotopkomplex „Hecken S und W Undenheim“ (BK-6115-0484-2006), befindet sich innerhalb des Gebietes. Anteilig Biotopkomplex „Ufergehölz im Undenheimer Grund“ (BK-6115-0043-2009) „Strauchhecken südlich des Gelbfelder Baches“ (BK-6115-0039-2009)</p> <p>Im Zuge der Bauleitplanung wurden bereits Teile des Gebietes artenschutzrechtlich untersucht. Dabei wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora/Fauna/ biologische Vielfalt festgestellt, bzw. durch geeignete Maßnahmen vermieden/ ausgeglichen. Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten⁶⁵ sind von der Planung nicht betroffen, Gehölze nördlich der Fläche sind allerdings als Habitatpotentiale für Mopsfledermauskolonien dargestellt⁶⁶.</p> <p>Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)</p>	berücksichtigt werden. In bereits untersuchten Bereichen sind bei Umsetzung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Verträglichkeit im Hinblick auf das dargestellte Habitatpotential der Mopsfledermaus sowie potentiell weitere planungsrelevante Artenvorkommen ist mit geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen.
	Vorkommende Vogelarten ⁶⁷ siehe Kapitel 3.3.2:	
	Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, hohes Kollisionsrisiko)
	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)
	Feldhamsterpotenzial ⁶⁸ (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. ⁶⁹ Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	Gering geneigte Fläche, nahezu vollständig Archivboden (kultur- u. naturhistorisch bedeutsame Böden)	Keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich, die bereits vorhandenen Windräder lassen eine Verträglichkeit mit den Archivböden vermuten.
Wasser	Durch das Gebiet verlaufen im Norden der Nordelsheimerbach und weiter im Süden der Talgraben Keine Betroffenheit von WSG	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Geschützter Landschaftsbestandteil „Schutzpflanzung Undenheim“ (LB-7339-006)	Zusätzliche Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten

⁶⁵ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023 i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen

⁶⁶ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

⁶⁷ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

⁶⁸ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

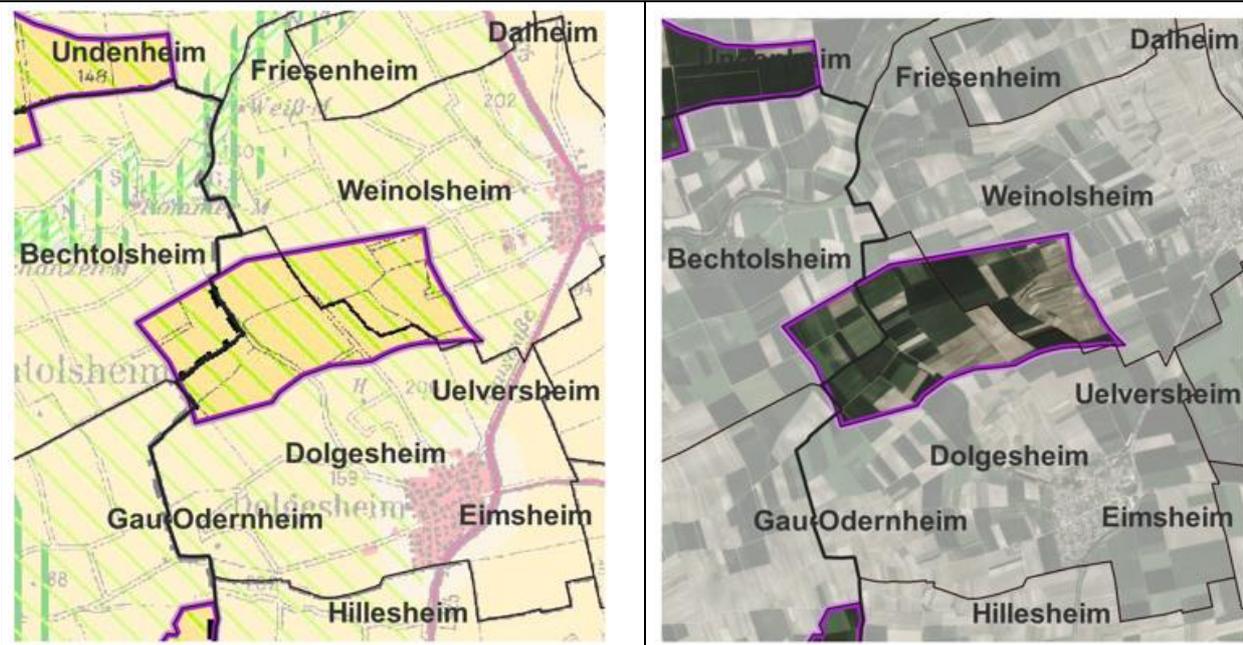
⁶⁹ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

	Offene, deutlich einsehbare Agrar- und Reblandschaft, erhebliche Vorbelastungen durch vorhandene Anlagen	Raum ein, die geschützten Landschaftsbestandteile können im Rahmen der Anlagenplanung berücksichtigt werden -> geringer Konflikt
Hinweis	Das Landesamt für Geologie Rheinland-Pfalz (LGB) weist darauf hin, dass die Fläche teilweise von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Laura I" überdeckt wird	Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen -> Nachuntersuchung erforderlich

Fazit/ Begründung:

Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich – vor allem Konflikte mit den Schutzgut Fauna auf. Sie ist bereits anteilig im FNP als Sondergebiet für Wind dargestellt und es bestehen bereits Anlagen innerhalb des Raumes. Die Erweiterung ist moderat und durch die Konfliktarmut des Raumes gerechtfertigt. Die Darstellung zielt hier darauf ab, einen bereits vorbelasteten Raum besser auszunutzen, um dadurch nach Möglichkeit auch empfindlichere Gebiete zu schonen. Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster und für die Arten der Avifauna ein hoher Konflikt vor, die Verträglichkeit im Hinblick auf die Habitatpotentiale im Umfeld sowie potentiell weitere planungsrelevante Artenvorkommen ist mit geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“, im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. Dem Hinweis des Landesamt für Geologie (LGB) ist auf den nachgelagerten Planungsebenen nachzugehen und zu untersuchen.

3.5.2.6 Potenzialfläche 6 (Bechtolsheim/ Gau-Odernheim/ Dolgesheim/ Weinolsheim)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Alzey-Land, Rhein-Selz	Gemeinde: Bechtolsheim, Gau-Odernheim, Dolgesheim, Weinolsheim
Höhe ü. NN: ca. 133 m – 196 m	Größe: rd. 224 ha
Windhöffigkeit (m/sek, 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,1 m/sek., maximal 6,2 m/sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, geringfügige Anteile Landschaftsschutzgebiet Selztal
Art der Maßnahme: Ausweisung von neuen Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktdichte 0 – 1: größtenteils keine Konflikte, minimal anteilig im Westen des Gebietes Landschaftsschutzgebiet „Selztal“	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche ergibt sich im Osten und Westen aus den Abgrenzungen von Ausschlussräumen. Ansonsten wurden überwiegend Leitlinien wie Wege als Grenze gewählt, die Nord-Süd-Begrenzung erfolgte insbesondere zur Berücksichtigung der in Ost-West-Richtung verlaufenden Vogelzugkorridore.

Charakteristik und Nutzung:

Das Gebiet ist schwach gewellt, deutlicher aus der Landschaft erhebt sich mit rd.187m der Hohberg im Osten des Gebietes. Der durch größtenteils Ackerbau genutzte Raum wird vereinzelt durch Rebflächen an den Hängen des Hohbergs ergänzt. Gliedernd wirken die von Gehölzen begleiteten Gräben „Dolgesheimer Flutgraben“ sowie „Schmahlwiesengraben“ im Westen sowie Feldgehölzreihen am Hohberg.

Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen, Verkehrstrassen oder sonstige Störeinflüsse sind in dem gut einsehbaren Offenland nicht vorhanden.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 227.21 – Mittleres Selzbecken – Agrarlandschaft
- 227.30 – Gaustrassenhöhe – Agrarlandschaft und Weinbaulandschaft der Ebene und des Hügellandes

Umweltbelange in Einzelprüfung		
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten Biotopkomplex „Hecken westlich Weinolsheim“(BK-6115-0654-2006)“ innerhalb des Gebietes. Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten ⁷⁰ sind von der Planung nicht betroffen. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	Biotope und Lebensräume sind voraussichtlich im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen Auf der Basis der vorhandenen Daten kein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten erkennbar bzw. keine abschließende Aussage möglich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ⁷¹ siehe Kapitel 3.3.2:	
	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)
	Feldhamsterpotenzial ⁷² (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche oder im funktionalen Umfeld.	Kein Konflikt
Boden	Weitgehend ebene/ gering geneigte Fläche, nachgewiesenes Rutschgebiet im nördlichen Bereich kartiert	Zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge möglich Konflikte sind auf Ebene der Anlagenplanung zu minimieren-> geringer-mittlerer Konflikt
Wasser	Oberflächengewässer „Dolgesheimer Flutgraben“ und „Schmahlwiesengraben“ queren das Gebiet Keine Betroffenheit von WSG	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	(Visuelle) Betroffenheit von Landschaftsschutzgebiet „Selztal“ (LSG-7300-003) Offene, deutlich einsehbare Agrar- und Rebenlandschaft, keine erhebliche Vorbelastung durch Verkehrsstrassen, Gewerbegebiete etc.	Anlagen greifen in einen deutlich einsehbaren, nicht vorbelasteten Raum ein -> hoher Konflikt

⁷⁰ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023 i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen.

⁷¹ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

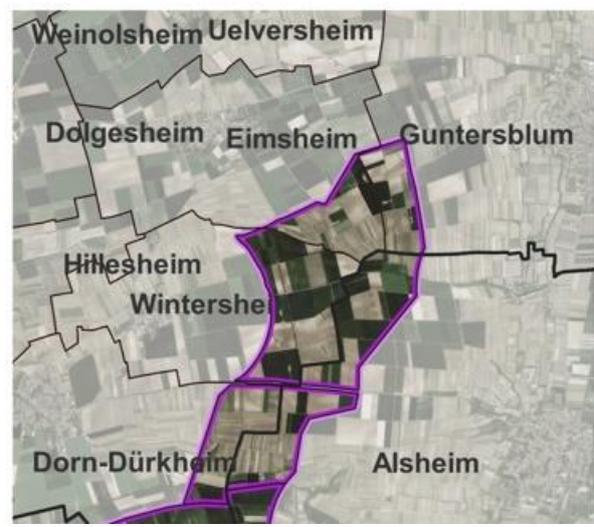
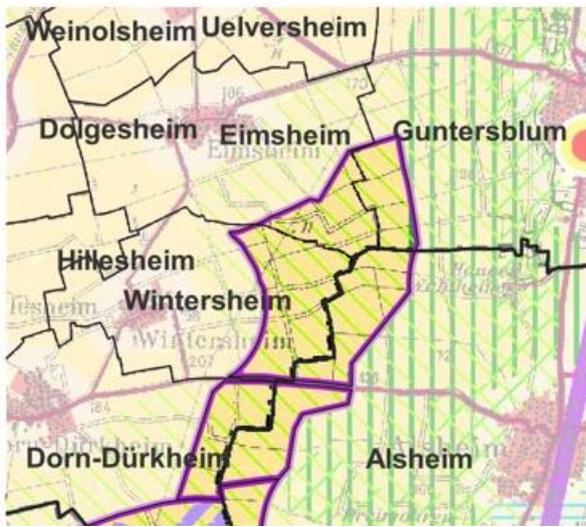
⁷² Plan b GbR, Stand 06.12.2017

Fazit/ Begründung:

Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich – vor allem Konflikte mit den Schutzgütern Landschaft und Fauna auf.

Es handelt sich um eine Neudarstellung in einem konfliktarmen Raum, Anlagen bestehen an dieser Stelle sowie im näheren Umfeld noch nicht. Daher kann von einer grundsätzlich erhöhten Konfliktrichtigkeit für das Landschaftsbild ausgegangen werden, da in einen bisher noch nicht vorbelasteten Raum eingegriffen wird. Es ist zudem von einer Belastung für das nahe gelegene Landschaftsschutzgebiet auszugehen, wobei jedoch die besondere Bedeutung der Anlagen für den Klimaschutz und die Energiesicherheit zu berücksichtigen ist. Ein Konflikt innerhalb der Fläche ist regionalplanerischer Natur (Regionaler Grünzug) und daher auf dieser Ebene abzuwägen. Artenschutzkonflikte liegen auf der Basis der vorliegenden Daten für den Feldhamster vor, zudem ist für die Rohrweihe ein hoher Konflikt erkennbar, die Verträglichkeit im Hinblick auf potentiell weitere planungsrelevante Artenvorkommen ist mit geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen.

3.5.2.7 Potenzialfläche 7 (Alsheim/ Eimsheim/ Guntersblum/ Wintersheim)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Rhein-Selz, Eich	Gemeinde: Alsheim, Dorn-Dürkheim, Eimsheim, Guntersblum, Wintersheim
Höhe ü. NN: ca. 153 m – 205 m	Größe: rd. 432 ha
Windhöflichkeit (m/sek, 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,2 - 6,3 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 10 WEA in Sonderbauflächen Wind (FNP), Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, anteilig Landschaftsschutzgebiet „Rheinheissches Rheingebiet“
Art der Maßnahme: Übernahme und deutliche Erweiterung von Windflächen (FNP)	
Konfliktdichte 0 – 2: anteilig Landschaftsschutzgebiet „Rheinheissches Rheingebiet“ (LSG-7300-002), in geringen Teilen überlagert mit Regionalem Grünzug	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Flächenabgrenzung orientiert sich an den vorhandenen Windflächen und erweitert diese im Westen in Teilen bis an die aktuellen Ausschlussflächen. Im Osten werden noch konfliktarme Bereiche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes mit einbezogen, sowie ein überwiegend konfliktarmer Raum im Süden ergänzt. Dabei wurden überwiegend Leitlinien wie Wege als Grenze gewählt. Im Süden reicht das Gebiet an die Potenzialfläche 8.

Charakteristik und Nutzung:

Das leicht gewellte, nach Süden und Osten abfallende Gelände befindet sich rund 1 – 1,8 km westlich einer prägnant zum Rhein hin abfallenden Hangkante. Es wird gequert von der L438. Der überwiegend als Acker- und Rebfläche genutzte Raum wird durch mehrere Gehölzstreifen entlang der Wirtschaftswege strukturiert. Der Teichgraben verläuft im Süden der Fläche. Die bereits bestehenden zehn Windenergieanlagen im Gebiet bedeuten eine deutliche Vorbelastung für den weithin einsehbaren offenen Raum. Die Vergrößerung der Fläche ermöglicht eine Ergänzung der vorhandenen Anlagen.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 227.30 – Gaustraßenhöhe – Weinbaulandschaft der Ebene und des Hügellandes

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten oder pauschal geschützten Biotopen Biotopkomplex „Weinbergsböschungen und Lösswände östlich Dorn-Dürkheim“ (BK-6215-0041-	Biotope und Lebensräume sind voraussichtlich im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen

	2009), „Halbtrockenrasenfragmente am Holzweg östlich Dorn-Dürkeim“ (BK-6215-0501-2006) und „Trockene Säume östlich Wintersheim“ (BK-6215-0505-2006) innerhalb des Gebietes Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten ⁷³ sind von der Planung nicht betroffen. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	Auf der Basis der vorhandenen Daten kein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten erkennbar bzw. keine abschließende Aussage möglich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ⁷⁴ siehe Kapitel 3.3.2: ⁷⁵	
	Grauhammer (<i>Emberiza calandra</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, hohes Kollisionsrisiko)
	Feldhamsterpotenzial ⁷⁶ (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche oder im funktionalen Umfeld.	Kein Konflikt
Boden	Weitgehend ebene/ gering geneigte Fläche, nachgewiesenes Rutschgebiet im nördlichen Bereich kartiert	Zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge möglich Konflikte sind auf Ebene der Anlagenplanung zu minimieren
Wasser	Oberflächengewässer „Teichgraben“ und quert das Gebiet Keine Betroffenheit von WSG	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Betroffenheit von Landschaftsschutzgebiet „Rhein-hessisches Rheingebiet“ (LSG-7300-002) Offene, gut einsehbare Offenlandschaft mit Acker und Rebflächen, deutliche Vorbelastung durch zehn bereits vorhandene WEA	Zusätzliche Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein -> mittlerer Konflikt durch die kumulative Wirkung mit der unmittelbar angrenzenden Fläche 8 bzw. der Lage im Landschaftsschutzgebiet
Fazit/ Begründung:		
Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich - potentielle Konflikte mit dem Schutzgut Fauna auf. Sie ist bereits anteilig im FNP als Sondergebiet für Wind dargestellt und es bestehen bereits Anlagen innerhalb des Raumes. Die Erweiterung ist durch die weitgehende Konfliktarmut des Raumes gerechtfertigt. Die Darstellung zielt hier darauf ab, einen bereits vorbelasteten Raum besser auszunutzen, um dadurch nach Möglichkeit auch empfindlichere Gebiete zu schonen. Das de-facto Zusammenwachsen mit der benachbarten Fläche 8 bedeutet in Summe allerdings trotz der hohen Anzahl vorhandener Anlagen eine deutliche Mehrbelastung. Bei der Beurteilung ist jedoch die besondere Bedeutung der Anlagen für den Klimaschutz und die Energiesicherheit zu berücksichtigen. Ein Konflikt innerhalb der Fläche ist regionalplanerischer Natur (Regionaler Grünzug) und daher auf dieser Ebene abzuwägen. Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster ein hoher Konflikt vor, zudem ist für die Grauhammer ein mittlerer Konflikt erkennbar, die Verträglichkeit im Hinblick auf potentiell weitere planungsrelevante Artenvorkommen ist mit geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen.		

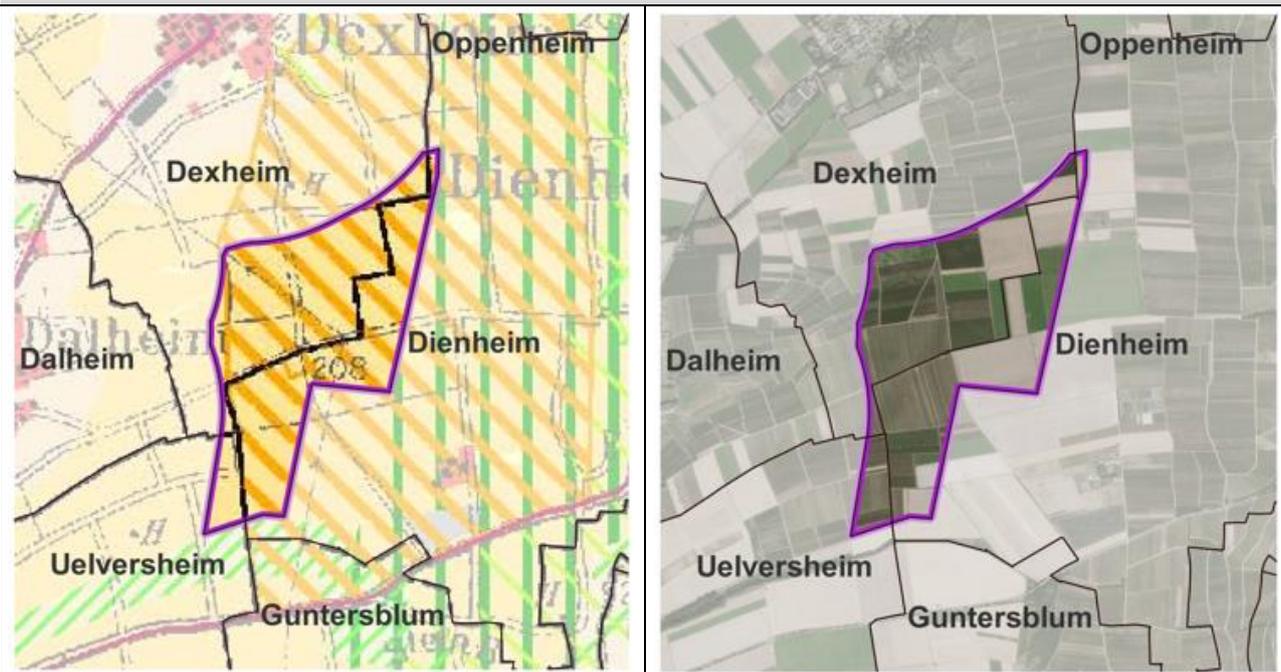
⁷³ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023 i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen.

⁷⁴ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

⁷⁵ Es wird derzeit noch geprüft, ob vertiefende Betrachtungen sonstiger Arten erforderlich sind

⁷⁶ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

3.5.2.8 Potenzialfläche 7a (Dienheim/ Dexheim/ Uelversheim)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Rhein-Selz	Gemeinden: Dienheim, Dexheim, Uelversheim
Höhe ü. NN: ca. 172 m – 208 m	Größe: rd. 109 ha
Windhöufigkeit (m/sek, 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,3 m/Sek., maximal 6,4 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: Vorranggebiet Landwirtschaft, Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung, anteilig Landschaftsschutzgebiet „Rheinhesisches Rheingebiet“
Art der Maßnahme: Neudarstellung einer Windfläche	
Konfliktdichte 0 – 2: anteilig Landschaftsschutzgebiet „Rheinhesisches Rheingebiet“ (LSG-7300-002), in Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Flächenabgrenzung orientiert sich weitgehend an den Ausschlussräumen, zudem wurde der Regionale Grünzug als Begrenzungslinie gewählt. Dabei wurden überwiegend Leitlinien wie Wege als Grenze gewählt.

Charakteristik und Nutzung:

Das kaum bewegte Gelände befindet sich rund 1 – 1,3 km westlich einer prägnant zum Rhein hin abfallenden Hangkante. Der Raum wird vollständig landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, Rebflächen). Strukturgebende Elemente sind nicht vorhanden, eine in Nord-Süd-Richtung das Gebiet querende Freileitung bedeutet eine visuelle Vorbelastung. Gewässer sind in dem Gebiet nicht vorhanden.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 227.30 – Gaustraßenhöhe – Weinbaulandschaft der Ebene und des Hügellandes

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten oder pauschal geschützten Biotopen Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten ⁷⁷ sind von der Planung nicht betroffen.	Auf der Basis der vorhandenen Daten kein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten erkennbar bzw.

⁷⁷ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023 i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen.

	Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	keine abschließende Aussage möglich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ⁷⁸ siehe Kapitel 3.3.2:	
	Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Hoher Konflikt (in RLP selten, Bestandsabnahme über 50 % (Trend 27 Jahre), mittleres Kollisionsrisiko)
	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP selten, Bestandsabnahme über 50 % (Trend 27 Jahre), sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Feldhamsterpotenzial ⁷⁹ (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Schilfgebiet zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. ⁸⁰ Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	Weitgehend ebene/ gering geneigte Fläche Weitgehend ebene/ gering geneigte Fläche, nachgewiesenes Rutschgebiet kartiert, anteilig Archivböden (kultur- u. naturhistorisch bedeutsame Böden)	Zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge möglich Konflikte mit Archivböden und Rutschhängen sind auf Ebene der Anlagenplanung zu prüfen
Wasser	Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern Keine Betroffenheit von WSG	Kein Konflikt
Landschaft	Betroffenheit von Landschaftsschutzgebiet „Rhein-hessisches Rheingebiet“ (LSG-7300-002) Offene, gut einsehbare Offenlandschaft mit Acker und Rebflächen, bedingte Vorbelastung durch querende Freileitung	Die Planung greift in einen aktuell gering vorbelasteten, noch anlagenfreien Raum in einem Landschaftsschutzgebiet ein, mittlerer Konflikt

⁷⁸ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

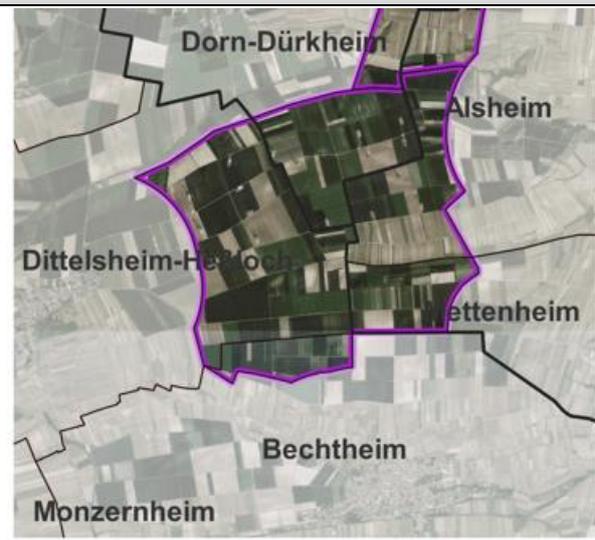
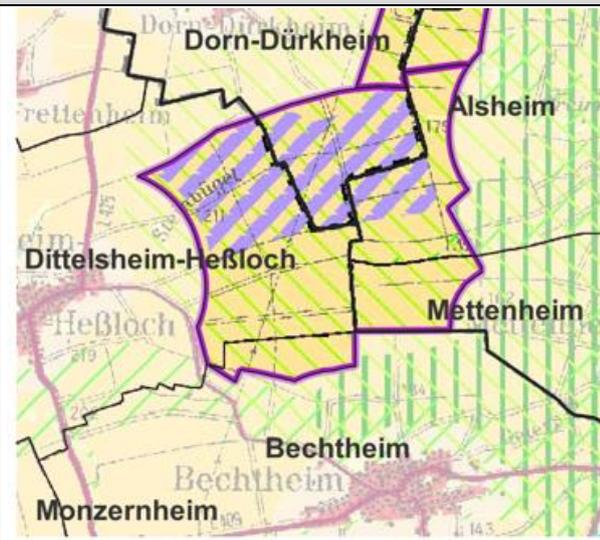
⁷⁹ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

⁸⁰ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

Fazit/ Begründung:

Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich – vor allem Konflikte mit dem Schutzgut Fauna auf. Weiterführend liegen lediglich geringe bis mittlere Konflikte vor, insbesondere die Überplanung eines aktuell noch anlagenfreien Raumes in einem Landschaftsschutzgebiet bedeutet einen Konflikt. Diesbezüglich ist jedoch die besondere Bedeutung der Anlagen für den Klimaschutz und die Energiesicherheit zu berücksichtigen. Ein Konflikt innerhalb der Fläche ist regionalplanerischer Natur (Langfristige Rohstoffsicherung) und daher auf dieser Ebene abzuwägen. Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster und für die Arten der Avifauna ein hoher Konflikt vor, die Verträglichkeit im Hinblick auf potentiell weitere planungsrelevante Artenvorkommen ist mit geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen.

3.5.2.9 Potenzialfläche 8 (Alsheim/ Mettenheim/ Dorn-Dürkheim/ Dittelsheim-Heßloch/ Bechtheim)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Eich, Rhein-Selz, Wonnegau	Gemeinde: Alsheim, Mettenheim, Dorn-Dürkheim, Dittelsheim-Heßloch, Bechtheim
Höhe ü. NN: ca. 152 m – 210 m	Größe: rd. 595 ha
Windhöffigkeit (m/sek, 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,1 m/Sek., maximal 6,3 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 14 WEA in Sonderbauflächen Wind (FNP), 3 WEA außerhalb, große Anteile Vorranggebiet Wind, Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, anteilig Landschaftsschutzgebiet „Rheinheßisches Rheingebiet“

Art der Maßnahme: Übernahme und Erweiterung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)

Konfliktichte 0 – 1: anteilig Landschaftsschutzgebiet „Rheinheßisches Rheingebiet“ (LSG-7300-002)

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche basiert auf vorhandenen Windflächen (Vorranggebiet, FNP), im Westen sind Anpassungen an die Abgrenzungen von Ausschlussräumen erfolgt. Im Süden wurde das Gebiet ausgedehnt, um die weitgehend konfliktarmen Flächen in einem vorbelasteten Raum besser ausnutzen und damit empfindlichere Gebiete schonen zu können. Die Abgrenzungen orientieren sich an den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sowie lokalen Gegebenheiten (Wegeverbindungen).

Charakteristik und Nutzung:

Das weitgehend ebene, leicht nach Osten abfallende Gebiet ist vor allem durch Acker- und Rebflächen geprägt. Im Norden besteht zusätzlich eine Obstplantage im Umfeld einer bestehenden Windenergieanlage.

Zudem wird das Gebiet von einer oberirdischen Hochspannungsleitung gequert. Strukturbildend wirken einzelne Gehölz-/ Baumreihen.
 Durch die 17 bereits vorhandenen WEA ist das gut einsehbare Gebiet bereits deutlich vorbelastet.

Landschaftsräume gemäß LANIS:
 ▪ 227.30 – Gaustraßenhöhe – Weinbaulandschaft der Ebene und des Hügellandes

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	<p>Pauschal geschützte Biotop „Lösswand I am Pitschgrund nordwestlich Mettenheim“ (GG2) (BT 6215-0120-2009) und „Lösswand II am Pitschgrund nordwestlich Mettenheim“ (GG2) (BT-6215-0121-2009)</p> <p>Biotopkomplex „Weinbergsböschung, Lösswände und Hohlwege im Pitschgrund nordwestlich Mettenheim“ (BK-6215-0065-2009), Biotopkomplex „Drei Baumhecken auf dem Steinbügel (Hohenstein) östlich Heßloch“ (BK-6215-0061-2009)</p> <p>Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten⁸¹ sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)</p>	<p>Biotop und Lebensräume sind voraussichtlich im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen</p> <p>Auf der Basis der vorhandenen Daten kein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten erkennbar bzw. keine abschließende Aussage möglich. Die vorhandenen Anlagen lassen eine grundsätzliche Verträglichkeit vermuten. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>
	Vorkommende Vogelarten ⁸² siehe Kapitel 3.3.2:	
	Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP selten, Bestandsabnahme über 50 % (Trend 27 Jahre), sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, mittleres Kollisionsrisiko)
	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)
	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, hohes Kollisionsrisiko)
	Kranich (<i>Grus grus</i>)	Mittlerer Konflikt (windenergiesensibel nach LAG VSW, mittleres Kollisionsrisiko)
	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, geringes Kollisionsrisiko)

⁸¹ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023 i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen

⁸² Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Rotfußfalke (<i>Falco vespertinus</i>)	Hoher Konflikt (extrem selten, mittleres Kollisionsrisiko)
	Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)	Mittlerer Konflikt (disjunkte Verbreitung, geringes Kollisionsrisiko)
	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, mittleres Kollisionsrisiko)
	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, geringes Kollisionsrisiko)
	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP selten, Bestandsabnahme über 50 % (Trend 27 Jahre), sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	Hoher Konflikt (in RLP selten, disjunkte Verbreitung, windenergiesensibel nach LAG VSW)
	Zaunammer (<i>Emberiza cirius</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP selten, geringes Kollisionsrisiko)
	Feldhamsterpotenzial ⁸³ (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Höllensbrand“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. ⁸⁴ Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	Weitgehend ebene/ gering geneigte Fläche, vermutetes Rutschgebiet kartiert, anteilig Archivboden (kultur- u. naturhistorisch bedeutsame Böden)	potenziell zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich), die bereits vorhandenen

⁸³ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

⁸⁴ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

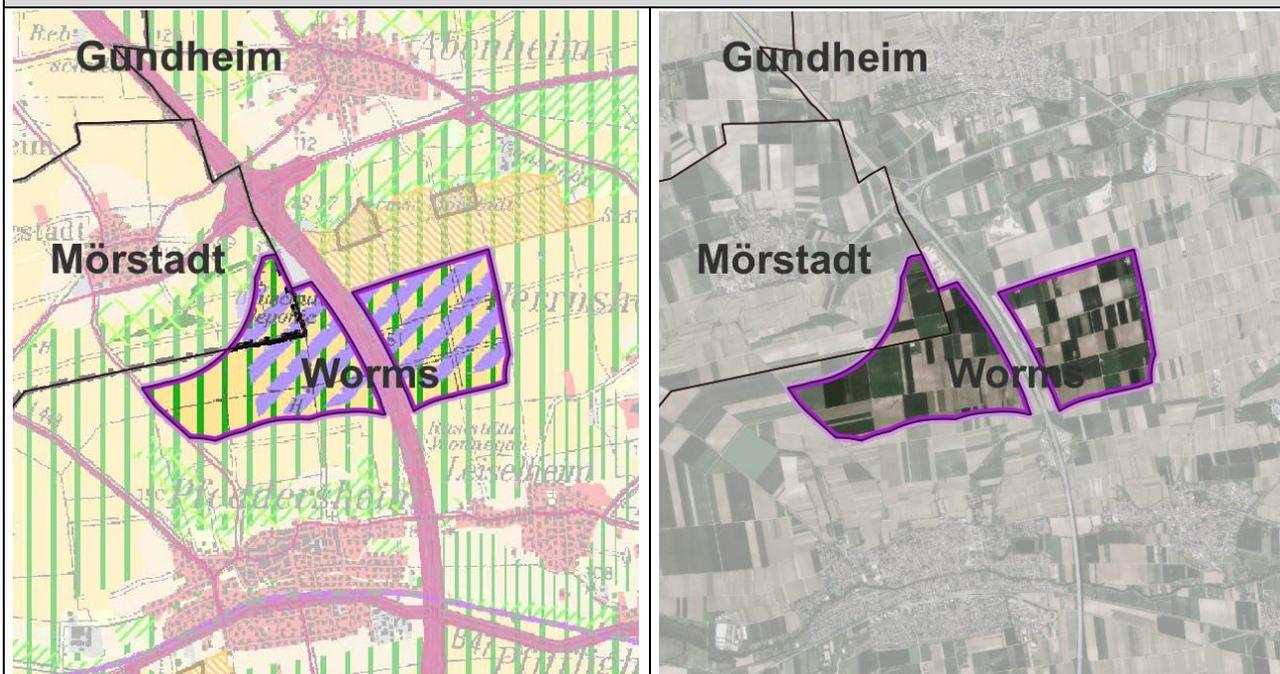
		Windräder lassen eine Verträglichkeit mit den Archiböden vermuten, weitere Konflikte sind im Rahmen einer Anlagenplanung zu prüfen
Wasser	Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern Keine Betroffenheit von WSG	Kein Konflikt
Landschaft	Landschaftsschutzgebiet „Rheinheissisches Rheingebiet“ (LSG-7300-002) Gut einsehbare Offenlandschaft, erhebliche Vorbelastungen durch 17 bereits vorhandenen WEA	Zusätzliche Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer-mittlerer Konflikt trotz Lage im Landschaftsschutzgebiet
Hinweis	Das Landesamt für Geologie Rheinland-Pfalz (LGB) weist darauf hin, dass die Fläche teilweise von dem auf Bitumen verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Mettenheim" überdeckt wird	Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen -> Nachuntersuchung erforderlich

Fazit/ Begründung:

Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich - vor allem Konflikte mit dem Schutzgut Fauna auf. Sie ist bereits zu großen Anteilen als Vorranggebiet dargestellt, es bestehen bereits Anlagen innerhalb des Raumes, die Erweiterung ist vergleichsweise moderat und ermöglicht die Konzentration weiterer Anlagen in einem vorbelasteten und konfliktarmen Raum. Die zu erwartende Zunahme von Belastungen für das Landschaftsschutzgebiet ist angesichts der bestehenden visuellen Vorbelastungen als moderat einzustufen, insbesondere ist bei der Beurteilung die besondere Bedeutung der Anlagen für den Klimaschutz und die Energiesicherheit zu berücksichtigen. Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster und für die Arten der Avifauna ein hoher Konflikt vor, die Verträglichkeit im Hinblick auf potentiell weitere planungsrelevante Artenvorkommen ist mit geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Höllensbrand“, im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden.

Dem Hinweis des Landesamt für Geologie (LGB) ist auf den nachgelagerten Planungsebenen nachzugehen und zu untersuchen.

3.5.2.10 Potenzialfläche 9 (Mörstadt/ Worms)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Monsheim, Stadt Worms	Gemeinde: Mörstadt, Stadt Worms
Höhe ü. NN: ca. 121 m – 161 m	Größe: rd. 281 ha
Windhöffigkeit (m/sek, 140 m ü. Grund): Ø rd. 5,8- 5,9 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 13 WEA in Sonderbauflächen Wind (FNP) 1 außerhalb, 2 WEA in Planung, überwiegend Vorranggebiet Wind, Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Landwirtschaft, geringfügig im Norden Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund
Art der Maßnahme: Übernahme und geringfügige Erweiterung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktdichte 0 – 1: flächendeckend Regionaler Grünzug	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche basiert auf vorhandenen Windflächen (Vorranggebiet, FNP), im Westen sind moderate Anpassungen erfolgt, so dass sich das Gebiet jetzt bis an die K 11 erstreckt. Im Süden erfolgte eine Angleichung an die aktuellen Ausschussräume.

Charakteristik und Nutzung:

Bei den durch die A61 getrennten Teilflächen handelt sich um ein annähernd ebenes, größtenteils durch Acker- und Rebflächen genutztes Areal. Mit Ausnahme einer landwirtschaftlich genutzten Halle befinden sich im Plangebiet keine weiteren baulichen Anlagen. Strukturierende oder gliedernde Elemente sind mit Ausnahme von einzelnen Obstplantagen im Nordosten des Gebietes nicht vorhanden.

Insgesamt ist der Raum zum einen durch die von Süd nach Nord querende A61, eine im Norden liegende Bauschuttdeponie und die 14 in und nahe an dem Gebiet liegenden WEA deutlich vorbelastet.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 227.51 – Unteres Pfrimmhügelland – Weinbaulandschaft der Ebene und des Hügellandes

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten, ges. geschützten Biotopen oder Biotopkomplexen,	Inwieweit sich aus der Nähe zu dem potentiellen Fleder-

	<p>kleines waldstrukturiertes Habitatpotential für Mopsfledermauskolonien ca. 400 m nördlich im Bereich eines Feldgehölzes. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)</p>	<p>maushabitat ggf. in Teilflächen der Potenzialfläche artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, ist auf der vorliegenden Datenbasis nicht erkennbar. Angesichts der zahlreichen bestehenden Anlagen ist ein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten jedoch gering wahrscheinlich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten⁸⁵ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>
<p>Vorkommende Vogelarten⁸⁶ siehe Kapitel 3.3.2: ⁸⁷</p>		
	<p>Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</p>	<p>Geringer Konflikt (in RLP häufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)</p>
	<p>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</p>	<p>Geringer Konflikt (in RLP häufig, mittleres Kollisionsrisiko)</p>
	<p>GrauParammer (<i>Emberiza calandra</i>)</p>	<p>Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, hohes Kollisionsrisiko)</p>
	<p>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</p>	<p>Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)</p>
	<p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p>	<p>Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)</p>
	<p>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</p>	<p>Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)</p>
	<p>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</p>	<p>Geringer Konflikt (in RLP häufig, geringes Kollisionsrisiko)</p>
	<p>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</p>	<p>Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)</p>
	<p>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</p>	<p>Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)</p>
	<p>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</p>	<p>Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)</p>
	<p>Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)</p>	<p>Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)</p>

⁸⁵ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

⁸⁶ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

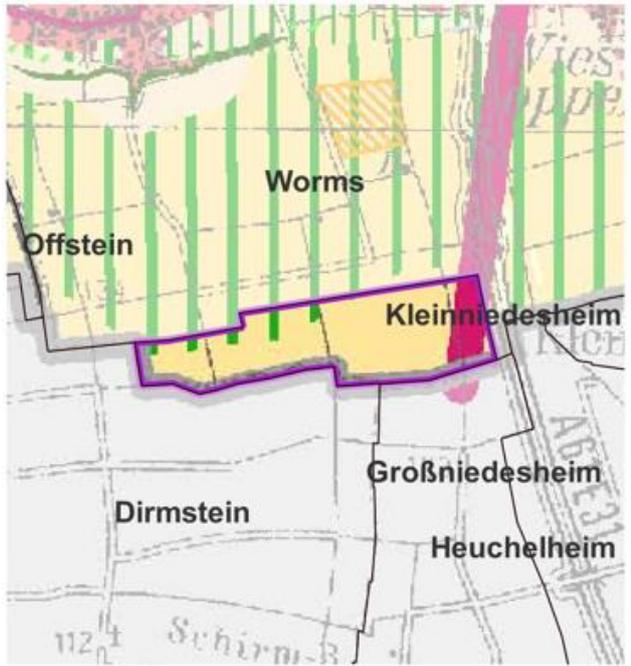
⁸⁷ Es wird derzeit noch geprüft, ob vertiefende Betrachtungen sonstiger Arten erforderlich sind

	Feldhamsterpotenzial ⁸⁸ (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche oder im funktionalen Umfeld.	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	Ebene Fläche mit leichtem Gefälle in Richtung Nordosten, kein Rutschgebiet kartiert, nahezu vollständig Archivboden (kultur- u. naturhistorisch bedeutsame Böden)	Kaum zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich, die bereits vorhandenen Windräder lassen eine Verträglichkeit mit den Archivböden vermuten.
Wasser	Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern Keine Betroffenheit von WSG	Kein Konflikt
Landschaft	Gut einsehbare Offenlandschaft mit Acker- und Rebflächen sowie Obstplantagen, erhebliche visuelle und akustische Vorbelastungen durch 14 bereits vorhandene WEA, die A61 und die Bauschuttdeponie im Norden	Zusätzliche Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer-Konflikt
Hinweise	Im westlichen Teil sollte es zu keiner Beeinträchtigung des nach § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils „Im Fohndel“ kommen. Das Landesamt für Geologie Rheinland-Pfalz (LGB) weist darauf hin, dass auf der Fläche der ehemalige Quarzsandtagebau "Mörstadt" dokumentiert ist. Die Gewinnung im Tagebau erfolgte bis in eine Tiefe von ca. 20 m. Des Weiteren liegen etwa 240 m östlich des nördlichen Abschnitts der unter Bergaufsicht stehende Quarzsandgewinnungsbetrieb "Auf dem Berg".	Der Hinweis zum Schutz der Landschaftbestandteile ist zu beachten. Der Hinweis des Landesamt für Geologie (LGB) ist zur Kenntnis zu nehmen und von den nachgelagerten Planungsebenen zu beachten und untersuchen.

Fazit/ Begründung:

Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich - vor allem Konflikte mit dem Schutzgut Fauna auf. Sie ist bereits zu großen Anteilen als Vorranggebiet dargestellt, es bestehen bereits Anlagen innerhalb des Raumes. Die Erweiterung ist vergleichsweise moderat und ermöglicht die Konzentration weiterer Anlagen in einem vorbelasteten und konfliktarmen Raum. Der grundlegende Konflikt innerhalb der Fläche ist regionalplanerischer Natur (Regionaler Grünzug) und daher auf dieser Ebene abzuwägen. Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster und für Arten der Avifauna ein hoher Konflikt vor, die Verträglichkeit im Hinblick auf potentiell weitere planungsrelevante Artenvorkommen ist mit geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Hinweise zum Schutz von schützenswerten Landschaftbestandteilen und des Landesamtes für Geologie (LGB) sind von den nachgelagerten Planungsebene zu beachten und untersuchen.

⁸⁸ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

3.5.2.11 Potenzialfläche: 10 (Worms)		
		
Kenndaten		
Verbandsgemeinde: Stadt Worms		Gemeinde: Stadt Worms
Höhe ü. NN: ca. 118 m – 131 m		Größe: rd. 71 ha
Windhöufigkeit (m/sek, 140 m ü. Grund): Ø rd. 5,9 m/Sek., maximal 6,0 m/Sek.		Planerische/ sonstige Gegebenheiten: Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Landwirtschaft
Art der Maßnahme: Neuausweisung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)		
Konfliktdichte 0 – 1: anteilig Regionaler Grünzug		
Beschreibung		
Herleitung/ Abgrenzung: Die Flächenabgrenzung umfasst einen weitgehend konfliktarmen Raum im nördlichen Anschluss an einen bereits im Gebiet Dirmstein/ Heuchelheim/ Großniedesheim bestehenden Windpark. Sie orientiert sich weitgehend am lokalen Wegenetz.		
Charakteristik und Nutzung: Das überwiegend ebene, schwach nach Norden geneigte Gelände befindet sich an der südlichen Grenze des Planungsraumes. Es schließt unmittelbar an einen bereits vorhandenen Windpark mit insgesamt 14 Anlagen an, welche sich westlich und östlich der A61 verteilen. Das Gebiet ist größtenteils ackerbaulich sowie als Rebfläche genutzt. Gliedernde oder strukturgebende Elemente fehlen.		
Landschaftsräume gemäß LANIS: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 227.51 – Unteres Pfrimmhügelland – Weinbaulandschaft der Ebene und des Hügellandes 		
Umweltbelange in Einzelprüfung		
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten, Biotopkomplexen oder ges. geschützten Biotopen. Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten ⁸⁹ sind von der Planung nicht betroffen.	Auf der Basis der vorhandenen Daten kein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten erkennbar bzw. keine abschließende Aussage

⁸⁹ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023 i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen

	Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	möglich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ⁹⁰ siehe Kapitel 3.3.2:	
	Kranich (<i>Grus grus</i>)	Mittlerer Konflikt (windenergiesensibel nach LAG VSW, mittleres Kollisionsrisiko)
	Feldhamsterpotenzial ⁹¹ (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Klärteiche Offstein“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. ⁹² Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	Ebene Fläche mit leichtem Gefälle in Richtung Osten, kein Rutschgebiet kartiert, anteilig Archivboden (kultur- u. naturhistorisch bedeutsame Böden)	Keine relevanten zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich, die im Süden bereits vorhandenen Windräder lassen eine Verträglichkeit mit den Archivböden vermuten.
Wasser	Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern Keine Betroffenheit von WSG	Kein Konflikt
Landschaft	Offene, topographisch gut einsehbare Offenlandschaft mit Ackerflächen sowie Obstplantagen, erhebliche visuelle und akustische Vorbelastungen durch den Windpark bei Großniedesheim und die A61	Zusätzliche Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer-Konflikt

Fazit/ Begründung:

Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich - potentiell faunistische Konflikte auf.

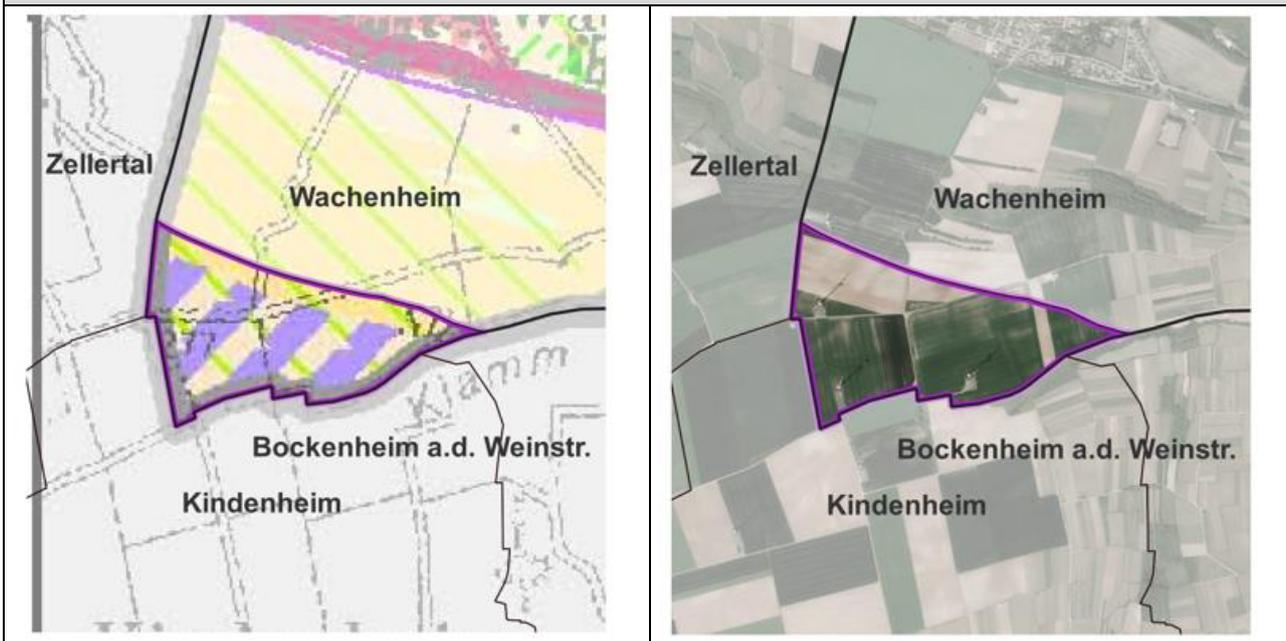
Sie ermöglicht die moderate Ergänzung eines bereits jenseits der Grenze der Planungsregion bestehenden Windparks. Damit fördert sie die Konzentration weiterer Anlagen in einem deutlich vorbelasteten und konfliktarmen Raum. Der grundlegende Konflikt innerhalb der Fläche ist regionalplanerischer Natur (Regionaler Grünzug) und daher auf dieser Ebene abzuwägen. Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster ein hoher Konflikt vor, zudem ist für den Kranich ein mittlerer Konflikt erkennbar. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Klärteiche Offstein“, im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden.

⁹⁰ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

⁹¹ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

⁹² Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

3.5.2.12 Potenzialfläche 11 (Wachenheim)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Monsheim	Gemeinde: Wachenheim
Höhe ü. NN: ca. 223 m – 277 m	Größe: rd. 54 ha
Windhöffigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,2 m/Sek., maximal 6,3 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 3 WEA in Sonderbauflächen Wind (FNP), 2 WEA außerhalb, weitere 17 Anlagen in einem Windpark jenseits der Grenze der PG, Große Anteile Vorranggebiet Wind, Vorranggebiet Landwirtschaft
Art der Maßnahme: Übernahme und geringfügige Erweiterung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktdichte 0: /	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche basiert auf vorhandenen Windflächen (Vorranggebiet, FNP), im Norden sind Anpassungen an die Abgrenzungen von Ausschlussräumen erfolgt.

Charakteristik und Nutzung:

Die ackerbaulich geprägten Ausläufer des Kahlenbergs am östlichen Ausgang des Zellertals fallen topographisch nach Norden zum Pfrimmtal ab. Strukturgebende Elemente fehlen, jenseits des Gebietes markieren Feldgehölze jedoch markante Hangkanten. Die zahlreichen WEA innerhalb des Gebietes und seines Umfeldes bedeuten erhebliche Vorbelastungen.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 227.51 – Unteres Pfrimhügelland – Weinbaulandschaft der Ebene und des Hügellandes

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten, Biotopkomplexen oder ges. geschützten Biotopen. Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten ⁹³ sind von der Planung nicht betroffen.	Auf der Basis der vorhandenen Daten kein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten erkennbar bzw. keine abschließende Aussage

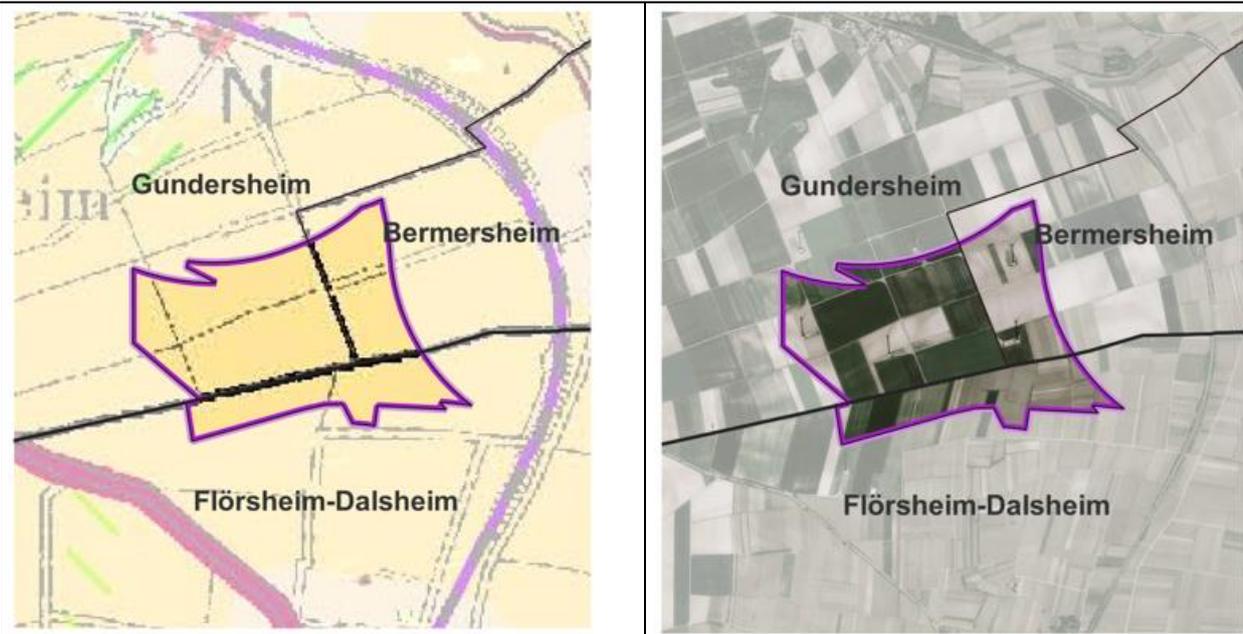
⁹³ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023 i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen

	Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	möglich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Feldhamsterpotenzial ⁹⁴ (Stand 2017)	
	Stufe 2,67	Mittlerer Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius der Vogelschutzgebiete „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ und „Klärteiche Offstein“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. ⁹⁵ Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	Topographisch exponierte Fläche mit Gefälle in Richtung Norden, kein Rutschgebiet kartiert	Keine relevanten zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich-> kein Konflikt ersichtlich
Wasser	Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern Keine Betroffenheit von WSG	Kein Konflikt
Landschaft	Gut einsehbare Offenlandschaft, erhebliche Vorbelastungen durch bestehende WEA	Zusätzliche Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer-Konflikt
Fazit/ Begründung:		
<p>Die Fläche ist bereits zu großen Anteilen als Vorranggebiet dargestellt, es bestehen bereits Anlagen innerhalb des Raumes, die Erweiterung ist vergleichsweise moderat.</p> <p>Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster ein mittlerer Konflikt vor. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius der Vogelschutzgebiete „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ und „Klärteiche Offstein“, im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden.</p>		

⁹⁴ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

⁹⁵ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

3.5.2.13 Potenzialfläche 12 (Flörsheim-Dalsheim/ Bermersheim/ Gundersheim)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Monsheim, Wonnegau	Gemeinde: Bermersheim, Gundersheim, Flörsheim-Dalsheim
Höhe ü. NN: ca. 183 m – 244 m	Größe: rd. 87,5 ha
Windhöflichkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,0 m/Sek., maximal 6,1 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 4 WEA in Sonderbaufläche Wind (FNP), 3 WEA im Umfeld des Gebiets, Vorranggebiet Landwirtschaft

Art der Maßnahme: Neuausweisung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)

Konfliktichte 0: /

Anteilig landesweit bedeutendes Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten (von Grundsatz her Ausschlussgebiet – die Ausnahme wurde getroffen, da im betroffenen Raum bereits Anlagen bestehen, so dass hier konkret die Verträglichkeit festgestellt wurde)

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche basiert auf vorhandenen Windflächen, welche im Norden, Osten und Süden an die Abgrenzungen von Ausschlussräumen angepasst wurden. Im Westen wurde das Gebiet bis an die B271 ausgedehnt, um den vorbelasteten und konfliktarmen Raum sinnhaft zu ergänzen.

Charakteristik und Nutzung:

Das leicht gewellte Gebiet auf einer leichten Anhöhe oberhalb der umgebenden Ortslagen ist überwiegend ackerbaulich genutzt und fällt nach Osten hin deutlich ab. Innergebietlich sind keine weiteren strukturbildenden Elemente vorhanden, die bestehenden WEA bedeuten in der weithin einsehbaren Offenlandschaft eine deutliche Vorbelastung.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 227.401 – Ilbesheimer Lössschwelle – Agrarlandschaft
- 227.51 – Unteres Pfrimmhügelland – Weinbaulandschaft der Ebene und des Hügellandes

Umweltbelange in Einzelprüfung		
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von, Biotopkomplexen oder geschützten Biotopen, Ca. 450 m nördlich Naturschutzgebiet „Kalksteinbrüche Rosengarten“ (NSG-7300-047) Teile des Gebietes befinden sich im Bereich landesweit bedeutender Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten ⁹⁶ , der Raum ist allerdings bereits mit Anlagen vorbelastet. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	Die Fläche überlagert mit dem genannten Rastgebiet windkraftsensibler Arten grundsätzlich ein Ausschlussgebiet. Da jedoch bereits eine größere Anzahl Anlagen hier vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass die Verträglichkeit geprüft und nachgewiesen werden konnte. Das Naturschutzgebiet ist im Rahmen weiterer Anlagenplanung zu berücksichtigen. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten ⁹⁷ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ⁹⁸ :	
	Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, hohes Kollisionsrisiko)
	Feldhamsterpotenzial ⁹⁹ (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius der Vogelschutzgebiete „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ und „Höllensbrand“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. ¹⁰⁰ Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	Schwach gewelltes Gelände, kein Rutschgebiet kartiert	Keine relevanten zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich-> kein Konflikt ersichtlich
Wasser	Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern Keine Betroffenheit von WSG	Kein Konflikt

⁹⁶ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023 – prinzipiell Ausschlussgebiet – Die Ausnahme wurde aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen getroffen, da davon auszugehen ist, dass hier im Rahmen der Planung die Verträglichkeit nachgewiesen wurde.

⁹⁷ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

⁹⁸ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

⁹⁹ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

¹⁰⁰ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

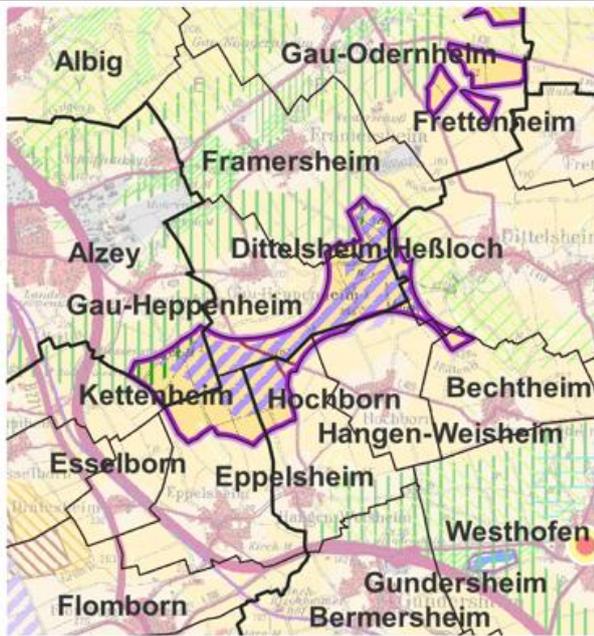
Landschaft	Weit einsehbare Offenlandschaft mit Ackerflächen, deutliche Vorbelastungen durch bestehende WEA	Zusätzliche Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer-Konflikt
-------------------	---	---

Fazit/ Begründung:

Die im Gebiet befindlichen Windenergieanlagen bedeuten bereits eine signifikante Vorbelastung, so dass insbesondere die Verträglichkeit mit dem eigentlichen Ausschlussgebiet (Rastgebiet windkraftsensibler Arten – s.o.) als nachgewiesen erachtet wird.

Die Fläche ist bereits zu weiten Teilen als Vorranggebiet dargestellt.. Die Erweiterung ist vergleichsweise moderat und ermöglicht die Konzentration weiterer Anlagen in einem deutlich vorbelasteten und ansonsten konfliktarmen Raum. Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster ein hoher Konflikt vor, zudem ist für die Grauammer ein mittlerer Konflikt erkennbar, die Verträglichkeit im Hinblick auf potentiell weitere planungsrelevante Artenvorkommen ist mit geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius der Vogelschutzgebiete „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn“ und „Höllensbrand“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden.

3.5.2.14 Potenzialfläche 13 (Alzey/ Eppelsheim/ Framersheim/ Gau-Heppenheim/ Dittelsheim-Heßloch/ Monzernheim/ Hochborn/ Hangen-Weisheim)



Kenndaten	
Verbandsgemeinde: Alzey, Alzey-Land, Wonnegau	Gemeinde: Alzey, Eppelsheim, Framersheim, Dittelsheim-Heßloch, Gau-Heppenheim, Hochborn, Monzernheim, Hangen-Weisheim
Höhe ü. NN: ca. 221 m – 297 m	Größe: rd. 621 ha
Windhöffigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,4 m/Sek., maximal 6,8 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 39 WEA in Sonderbauflächen Wind (FNP) 5 WEA außerhalb, großflächig Vorranggebiet Wind, Anteilig Regionaler Grünzug
Art der Maßnahme: Übernahme und Erweiterung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktichte 0 – 1: anteilig Regionaler Grünzug	
Beschreibung	
Herleitung/ Abgrenzung: Die Fläche basiert auf vorhandenen Windflächen (Vorranggebiet, FNP), im Norden und Süden sind partiell Anpassungen an die Abgrenzungen von Ausschlussräumen erfolgt. Im Westen wurde der Raum moderat arrondiert, um eine bessere Auslastung des bereits vorbelasteten und konfliktarmen Raumes zu ermöglichen. Eine noch weitere Ausdehnung erfolgte nicht, um die bereits vorhandenen Belastungen für die umliegenden Orte nicht überdimensional zu steigern.	
Charakteristik und Nutzung: Es handelt sich um ein überwiegend durch ackerbauliche Nutzung und Rebflächen geprägtes Gebiet, auf einer Hochebene zwischen den genannten Ortsgemeinden, welches im Nordosten in dem markanten Rücken des Hornbergs mündet. Mit Ausnahme einzelner Baumreihen und einem umfangreicheren Feldgehölz an der nordöstlichen Hangkante des Hornbergs befinden sich keine weiteren strukturierenden oder gliedernden Elemente im Gebiet. In dem weitläufigen Raum befinden sich bereits insgesamt 44 Windenergieanlagen.	
Landschaftsräume gemäß LANIS: ▪ 227.400 – Inneres Alzeyer Hügelland – Agrarlandschaft	

Umweltbelange in Einzelprüfung		
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten oder pauschal geschützten Biotopen Biotopkomplex „Weinbergsbrachen und Gehölzstrukturen am Hornberg südöstlich Framersheim“ (BK-6215-0051-2009). Kleines waldstrukturiertes Habitatpotential für Mopsfledermauskolonien im Osten der Fläche in unmittelbarer Nähe eines bestehenden Windrades ¹⁰¹ . Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen in Bearbeitung (vgl. Kap. 3.3.2)	Inwieweit sich aus der Nähe zu dem potentiellen Fledermaushabitat ggf. in Teilflächen der Potenzialfläche artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, ist auf der vorliegenden Datenbasis nicht erkennbar, angesichts der zahlreichen bestehenden Anlagen ist ein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten jedoch gering wahrscheinlich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten ¹⁰² sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ¹⁰³ siehe Kapitel 3.3.2:	
	Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, mittleres Kollisionsrisiko)
	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, hohes Kollisionsrisiko)
	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, mittleres Kollisionsrisiko)
	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP selten, geringes Kollisionsrisiko)
	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Hoher Konflikt (in RLP selten, Bestandsabnahme über 50 % (Trend 27 Jahre), mittleres Kollisionsrisiko)
	Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	Hoher Konflikt (in RLP extrem selten, windenergiesensibel nach LAG VSW, hohes Kollisionsrisiko)
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Hoher Konflikt	

¹⁰¹ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁰² Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁰³ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

		(gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)
	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)
	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, mittleres Kollisionsrisiko)
	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, geringes Kollisionsrisiko)
	Steppenweihe (<i>Circus macrourus</i>)	Hoher Konflikt (extrem selten)
	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)
	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP selten, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Feldhamsterpotenzial ¹⁰⁴ (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius der Vogelschutzgebiete „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ und „Höllensbrand“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. ¹⁰⁵ Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	Leicht gewellte Fläche mit Gefälle in Richtung Westen, nachgewiesenes Rutschgebiet im Nordosten kartiert	Möglicher Konflikt mit dem Rutschgebiet ist auf Ebene der Anlagenplanung zu berücksichtigen
Wasser	Im nordöstlichen Bereich entspringt der Framersheimerbach, Keine Betroffenheit von WSG	Das Gewässer kann im Rahmen der Anlagenplanung berücksichtigt werden, kein Konflikt
Landschaft	Gut einsehbare Offenlandschaft, erhebliche Vorbelastungen durch zahlreiche bestehende WEA	Zusätzliche Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer Konflikt
Hinweis	Das Landesamt für Geologie Rheinland-Pfalz (LGB) weist darauf hin, dass die Fläche teilweise von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Sonnenaufgang" überdeckt wird	Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen -> Nachuntersuchung erforderlich

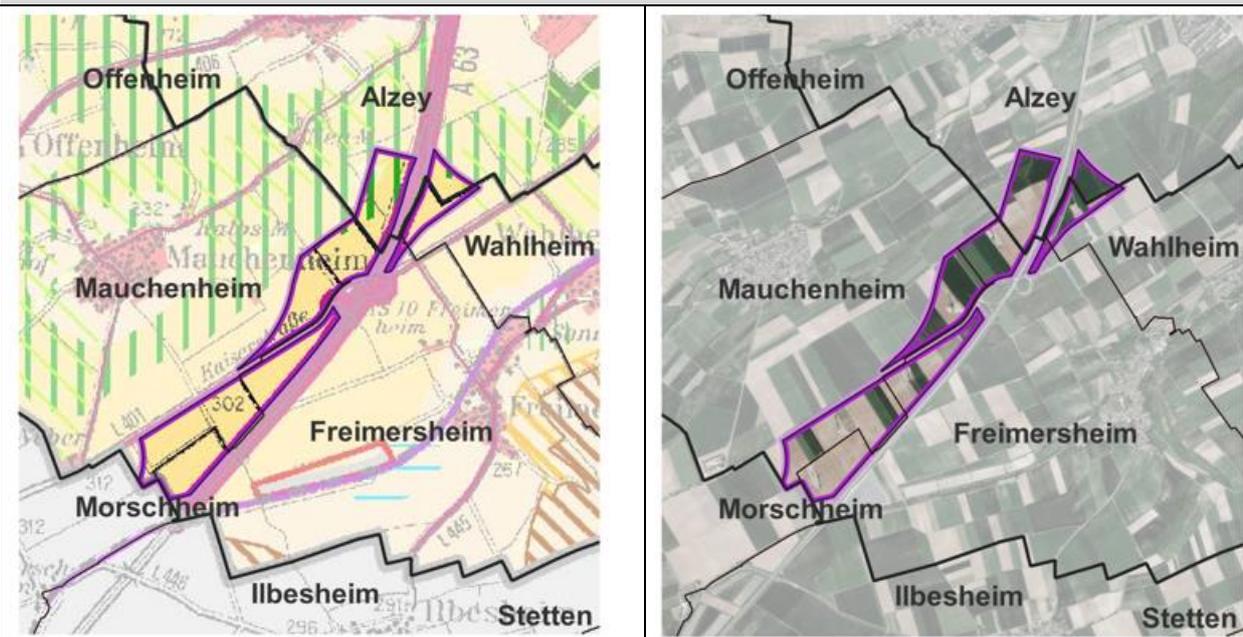
¹⁰⁴ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

¹⁰⁵ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

Fazit/ Begründung:

Die Fläche ist bereits zu weiten Teilen als Vorranggebiet dargestellt, es bestehen zahlreiche Anlagen innerhalb des Raumes. die Erweiterung ist vergleichsweise moderat und ermöglicht die Konzentration weiterer Anlagen in einem vorbelasteten und konfliktarmen Raum. Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster und für die Arten der Avifauna ein hoher Konflikt vor, die Verträglichkeit im Hinblick auf das Habitatpotential für Mopsfledermäuse sowie potentiell weitere planungsrelevante Artenvorkommen ist angesichts der bestehenden Anlagen voraussichtlich mit geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius der Vogelschutzgebiete „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ und „Höllensbrand“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. Dem Hinweis des Landesamt für Geologie (LGB) ist auf den nachgelagerten Planungsebenen nachzugehen und zu untersuchen.

3.5.2.15 Potenzialfläche 14 (Alzey/ Freimersheim/ Mauchenheim/ Wahlheim)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Alzey, Alzey-Land	Gemeinde: Alzey, Freimersheim, Mauchenheim, Wahlheim
Höhe ü. NN: ca. 240 m – 306 m	Größe: rd. 149,5 ha
Windhöflichkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,3 m/Sek., maximal 6,5 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 6 WEA in Sonderbauflächen Wind (FNP), Vorranggebiet Landwirtschaft
Art der Maßnahme: Übernahme von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktichte 0: /	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche basiert auf vorhandenen Windflächen (FNP)

Charakteristik und Nutzung:

Das weitgehend ebene, sich aus mehreren Teilflächen zusammensetzende Gebiet entlang der A63 ist intensiv ackerbaulich genutzt. Es erstreckt sich auf einem schmalen Höhenrücken zwischen den Tälern des Weidasserbachs im Süden und der Selz im Norden. Strukturell prägend ist insbesondere eine Allee entlang der L401. Die insgesamt sechs WEA innerhalb des Gebietes, eine umfangreiche Freiflächenphotovoltaikanlage im Südosten des Gebietes sowie die tangierende A63 bedeuten signifikante akustische und visuelle Vorbelastungen.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 227.401 – Ilbesheimer Lössschwelle – Agrarlandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten oder pauschal geschützten Biotopen. Artenschutzbelange wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanung geprüft, Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten ¹⁰⁶ sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Landesweit	Artenschutzbelange wurden im FNP-Verfahren geprüft, daher kein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten erkennbar. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer

¹⁰⁶ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023 i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen

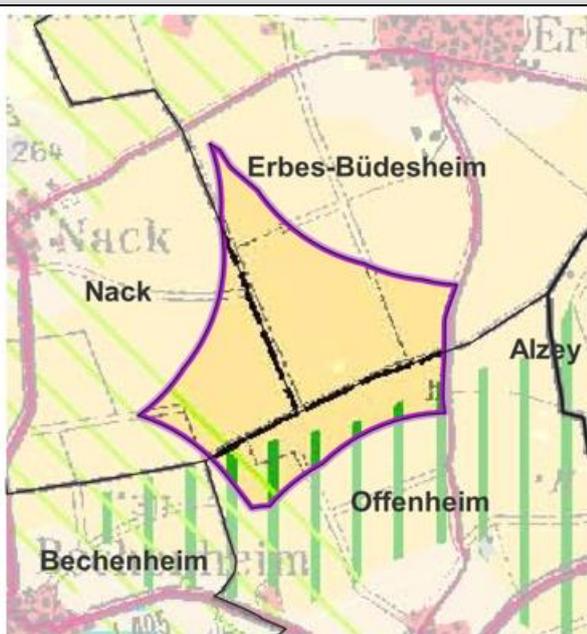
	bedeutendes Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten ca. 200- 600 m östlich. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ¹⁰⁷ siehe Kapitel 3.3.2:	
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)
	Feldhamsterpotenzial ¹⁰⁸ (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebiets „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. ¹⁰⁹ Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	Weitgehend ebene Fläche mit Gefälle in Richtung Westen, nachgewiesenes Rutschgebiet im Nordosten	Möglicher Konflikt mit dem Rutschgebiet ist auf Ebene der Anlagenplanung zu berücksichtigen
Wasser	Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern Keine Betroffenheit von WSG	Kein Konflikt
Landschaft	Gut einsehbare Offenlandschaft, erhebliche visuelle und akustische Vorbelastungen durch bestehende WEA, Freiflächen-PV und Autobahn	Zusätzliche Anlagen aktuell nicht zu erwarten, deutlich vorbelasteter Raum -> kein-Konflikt
Fazit/ Begründung:		
Die Fläche beruht auf einer bestehenden Windfläche, es bestehen bereits Anlagen innerhalb des Raumes. Potenzielle Konflikte wurden im Rahmen des FNP- Verfahrens geprüft. Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster und für die Arten der Avifauna ein potentiell hoher Konflikt vor, wobei davon ausgegangen wird, dass dies im Rahmen der Anlagenplanung geprüft wurde. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebiets „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden.		

¹⁰⁷ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

¹⁰⁸ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

¹⁰⁹ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

3.5.2.16 Potenzialfläche 15 (Erbes-Büdesheim/ Nack/ Offenheim)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Alzey-Land	Gemeinde: Erbes-Büdesheim, Nack, Offenheim
Höhe ü. NN: ca. 272 m – 310 m	Größe: rd. 142 ha
Windhöffigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,4 m/Sek., maximal 6,5 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 6 WEA in Sonderbauflächen Wind (FNP), 2 außerhalb, 1 Anlage befindet sich im Umfeld des Gebiets. Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild
Art der Maßnahme: Übernahme und Erweiterung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktichte 0 – 1: anteilig Regionaler Grünzug	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche basiert auf vorhandenen Windflächen (Vorranggebiet, FNP), welche im Wesentlichen an die Abgrenzungen von Ausschlussräumen angepasst wurden. Im Osten wurde der Raum moderat durch die Angleichung an die Trasse der K9 sinnhaft erweitert. Eine umfangreichere Ausdehnung erfolgte nicht, um die bereits vorhandenen Belastungen für die umliegenden Orte nicht weiter zu erhöhen.

Charakteristik und Nutzung:

Die Fläche auf einem Hochplateau zwischen den Ortslagen ist nahezu vollständig ackerbaulich geprägt. Prägnante Baumreihen entlang von Wirtschaftswegen gliedern und strukturieren das Gelände. Die bestehenden WEA bedeuten eine signifikante Vorbelastung.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 227.41 – Bolander Randhöhen – Agrarlandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten oder pauschal geschützten Biotopen Biotopkomplex „Baumhecken südwestlich Erbes-Büdesheim“ (BK-6214-0231-2009)	Biotope und Lebensräume sind voraussichtlich im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen. Die bestehenden Anlagen lassen eine grundsätzliche Verträglichkeit erwarten, daher kein wesentli-

	Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten ¹¹⁰ sind von der Planung nicht betroffen. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	cher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten erkennbar. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Feldhamsterpotenzial ¹¹¹ (Stand 2017)	
	Stufe 2,33	Mittlerer Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebiets „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. ¹¹² Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	Überwiegend ebene Fläche, kein Rutschgebiet kartiert	Keine relevanten zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich-> kein Konflikt ersichtlich
Wasser	Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern Keine Betroffenheit von WSG	Kein Konflikt
Landschaft	Deutlich einsehbare Offenlandschaft, erhebliche Vorbelastungen durch bestehende WEA	Zusätzliche Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer-Konflikt
Hinweis	Das Landesamt für Geologie Rheinland-Pfalz (LGB) weist darauf hin, dass die Fläche teilweise von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Concordia" überdeckt wird.	Der Hinweis des LGB ist von den nachgelagerten Planungsebenen zu beachten -> Nachuntersuchung erforderlich

Fazit/ Begründung:

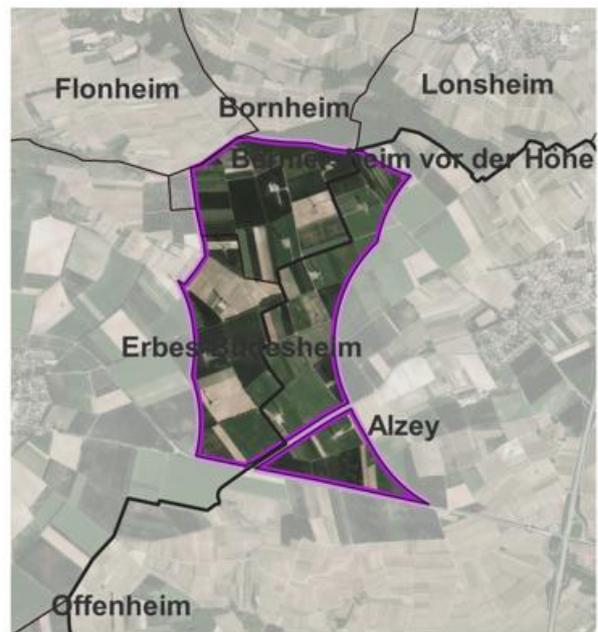
Die Fläche ist bereits zu weiten Teilen als Vorranggebiet dargestellt, es bestehen bereits Anlagen innerhalb des Raumes. Die Erweiterung ist vergleichsweise moderat und ermöglicht nur wenige zusätzliche Anlagen in einem vorbelasteten und konfliktarmen Raum. Der innerhalb der Fläche anteilig vorhandene Konflikt ist regionalplanerischer Natur (Regionaler Grünzug) und daher auf dieser Ebene abzuwägen. Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster ein mittlerer Konflikt vor, entsprechende Prüfungen werden auf nachgelagerter Ebene erforderlich. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebiets „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. Dem Hinweis des Landesamt für Geologie (LGB) ist auf den nachgelagerten Planungsebenen nachzugehen und zu untersuchen.

¹¹⁰ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023 i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen

¹¹¹ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

¹¹² Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

3.5.2.17 Potenzialfläche 16 (Alzey/ Bornheim/ Erbes-Büdesheim)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Alzey, Alzey-Land	Gemeinde: Alzey, Bornheim, Erbes-Büdesheim
Höhe ü. NN: ca. 254 m – 300 m	Größe: rd. 238 ha
Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,5 m/Sek., maximal 6,7 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 13 WEA in Sonderbauflächen Wind (FNP), 4 außerhalb, größtenteils Vorranggebiet Wind, Vorranggebiet Wald, Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, im Norden anteilig Landschaftsschutzgebiet „Alzeyer Berg“ (LSG-7331-010)
Art der Maßnahme: Übernahme und Erweiterung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktichte 0 – 2: anteilig und überlagernd Vorranggebiet Wald und Landschaftsschutzgebiet „Alzeyer Berg“ (LSG-7331-010)	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche basiert auf vorhandenen Windflächen (Vorranggebiet, FNP), welche im Wesentlichen an die Abgrenzungen von Ausschlussräumen angepasst wurden. Im Norden wurde der Raum moderat bis an die Grenze des Auheimer Tals erweitert. Im Süden erfolgte die Abgrenzung bis zur L405.

Charakteristik und Nutzung:

Der durch Reb- und Ackerflächen geprägte Raum befindet sich auf einer leicht gewellten Hochebene. Im Norden markiert ein Waldgebiet den Übergangsbereich zwischen Hochebene und dem markanten Nordhang zum Wiesbachtal. Baumreihen strukturieren die ansonsten offenen landwirtschaftlichen Flächen. Die insgesamt 17 Windenergieanlagen im Gebiet bedeuten eine erhebliche Vorbelastung.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 227.41 – Bolander Randhöhen – Agrarlandschaft
- 227.400 – Inneres Alzeyer Hügelland – Agrarlandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten oder pauschal geschützten Biotopen Biotopkomplex „Wald südwestlich Lonsheim“ (BK-6214-0033-2009).	Biotope und Lebensräume voraussichtlich im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen.

	Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten ¹¹³ sind von der Planung nicht betroffen. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	Die bestehenden Anlagen lassen eine grundsätzliche Verträglichkeit erwarten, daher kein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten erkennbar. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ¹¹⁴ siehe Kapitel 3.3.2:	
	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, mittleres Kollisionsrisiko)
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, geringes Kollisionsrisiko)
	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP selten, Bestandsabnahme über 50 % (Trend 27 Jahre), sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
	Feldhamsterpotenzial ¹¹⁵ (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebiets „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. ¹¹⁶ Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	Überwiegend ebene Fläche, kein Rutschgebiet kartiert	Keine relevanten zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge

¹¹³ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023 i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen

¹¹⁴ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

¹¹⁵ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

¹¹⁶ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

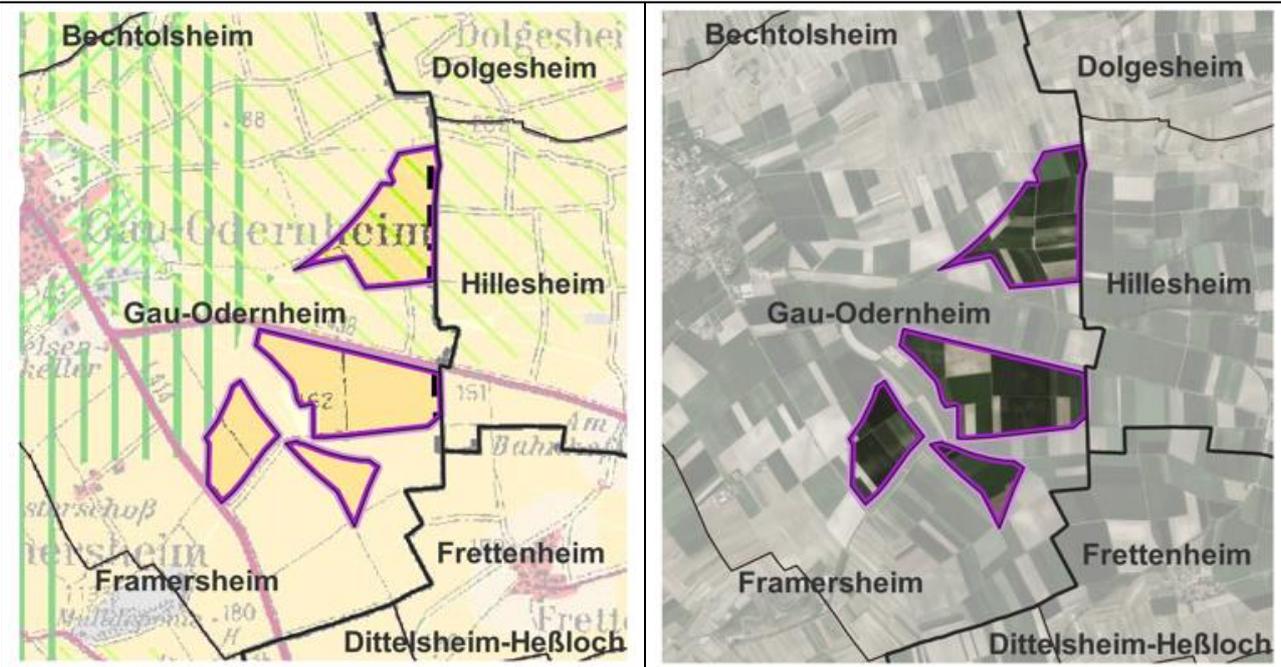
		erforderlich-> kein Konflikt ersichtlich
Wasser	Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern Keine Betroffenheit von WSG	Kein Konflikt
Landschaft	Anteilig Landschaftsschutzgebiet „Alzeyer Berg“ (LSG-7331-010) im Norden Gut einsehbare Offenlandschaft, erhebliche Vorbelastungen durch bestehende WEA	Zusätzliche Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer-Konflikt trotz Lage in einem Landschaftsschutzgebiet

Fazit/ Begründung:

Die Fläche ist bereits zu weiten Teilen als Vorranggebiet dargestellt, es bestehen bereits Anlagen innerhalb des Raumes. Die Erweiterung ist vergleichsweise moderat und ermöglicht nur wenige zusätzliche Anlagen in einem vorbelasteten und konfliktarmen Raum. Eine relevante Zunahme der Belastung für das Landschaftsschutzgebiet sowie weitere Schutzgebiete im Umfeld ist nicht zu erwarten, da die Flächenerweiterung nur wenig Raum für zusätzliche Anlagen bietet.

Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster ein hoher Konflikt vor, zudem ist für die Arten der Avifauna ein mittlerer Konflikt erkennbar, es werden entsprechende Prüfungen auf nachgelagerter Ebene erforderlich. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebiets „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden.

3.5.2.18 Potenzialfläche 17 (Gau-Odernheim)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Alzey-Land	Gemeinde: Gau-Obernheim
Höhe ü. NN: ca. 143 m – 174 m	Größe: rd. 140 ha
Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,1 m/Sek., maximal 6,2 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, im Norden anteilig Landschaftsschutzgebiet „Selztal“ (LSG-7300-003)
Art der Maßnahme: Ausweisung neuer Windflächen	
Konfliktdichte 0 – 1: anteilig Landschaftsschutzgebiet „Selztal“ (LSG-7300-003)	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Flächenabgrenzung orientiert sich im Wesentlichen an den Abgrenzungen von Ausschlussräumen und im Osten an der Verwaltungsgrenze des Landkreises Alzey-Worms. Die Teilflächen orientieren sich weitgehend am bestehendem lokalen Wegenetz und den Fließgewässern „Seegraben“ und „Haaggraben“.

Charakteristik und Nutzung:

Das weitgehend ackerbaulich genutzte Gebiet, mit vereinzten Gehölzstrukturen, befindet sich westlich des Landschaftsschutzgebiets Selztal und ist schwach bis mäßig nach Südwesten geneigt. Die im Süden und Norden der Teilflächen angrenzenden Gräben prägen den Raum deutlich. Im näheren Umfeld des Gebiets befinden sich keine weiteren Windenergieanlagen.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 227.21 – Mittleres Selzubecken – Agrarlandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten, Biotopkomplexen oder pauschal geschützten Biotopen.	Kein Konflikt

	Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten ¹¹⁷ sind von der Planung nicht betroffen. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	
	Vorkommende Vogelarten ¹¹⁸ siehe Kapitel 3.3.2 ¹¹⁹	
	Feldhamsterpotenzial ¹²⁰ (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche oder im funktionalen Umfeld	Kein Konflikt
Boden	Mäßig geneigte Flächen, teilweise von Archivboden überlagert	Keine relevanten zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich-> kein Konflikt ersichtlich
Wasser	Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern Keine Betroffenheit von WSG	Kein Konflikt
Landschaft	Sehr geringe Anteile Landschaftsschutzgebiet „Selz-tal“ (LSG-7300-003) im Norden Gut einsehbare Agrarlandschaft, geringe Vorbelastungen durch Verkehrsstrassen	Die Planung greift in einen deutlich einsehbaren und von Anlagenstandorten bislang unbelasteten Raum im Umfeld eines Landschaftsschutzgebietes ein-> mittlererKonflikt

Fazit/ Begründung:

Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich – potentiell Konflikte mit dem Schutzgut Landschaft sowie potentielle Artenschutzkonflikte auf. Es handelt sich um eine Neudarstellung in einem konfliktarmen Raum, Anlagen bestehen an dieser Stelle sowie im näheren Umfeld noch nicht. Somit kann von einer grundsätzlich erhöhten Konflikträchtigkeit für das Landschaftsbild ausgegangen werden, da in einen bisher noch nicht vorbelasteten Raum eingegriffen wird. Bei der Beurteilung ist jedoch auch die besondere Bedeutung der Anlagen für den Klimaschutz und die Energiesicherheit zu berücksichtigen..

Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster ein hoher Konflikt vor, für die Arten der Avifauna ist Konflikt erkennbar.

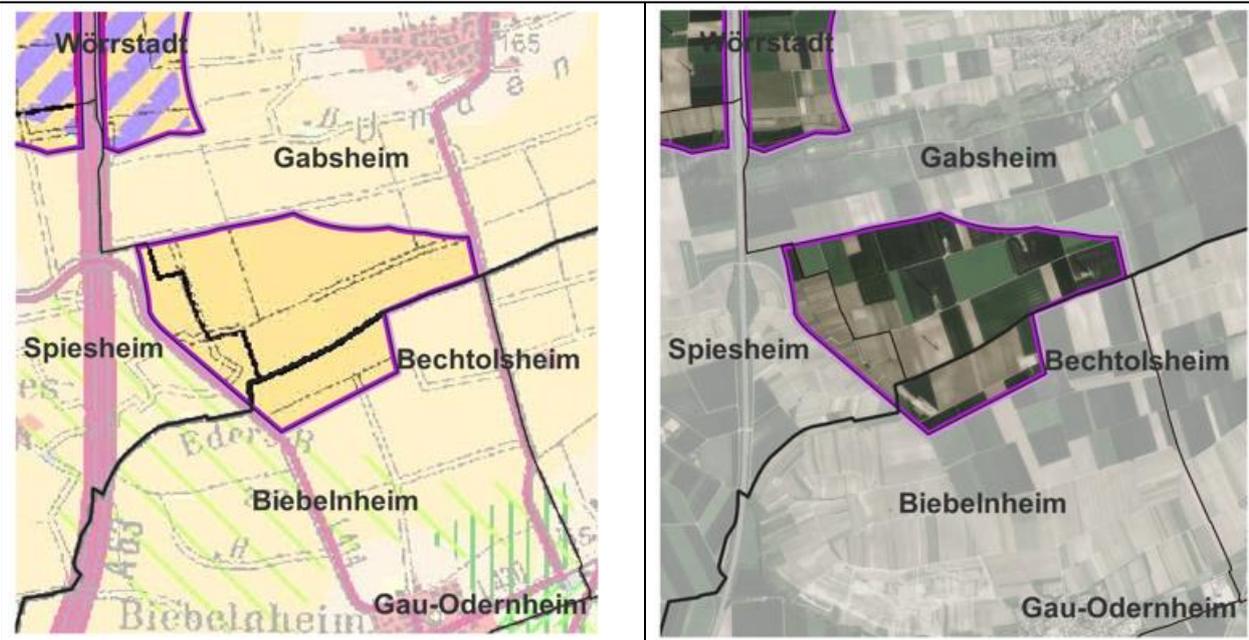
¹¹⁷ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023 i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen

¹¹⁸ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

¹¹⁹ Derzeit liegen die Daten seitens Ornitho noch nicht vor (werden nachgetragen)

¹²⁰ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

3.5.2.19 Potenzialfläche 18 (Biebelnheim/ Gabsheim/ Spiesheim)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Alzey-Land, Wörrstadt	Gemeinde: Biebelnheim, Gabsheim, Spiesheim
Höhe ü. NN: ca. 189 m – 217 m	Größe: rd. 152 ha
Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,3 m/Sek., maximal 6,3 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 9 WEA in Sonderbauflächen Wind (FNP), Vorranggebiet Landwirtschaft
Art der Maßnahme: Übernahme und Erweiterung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktichte 0: /	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche basiert auf vorhandenen Windflächen (Vorranggebiet, FNP), welche im Wesentlichen an die Abgrenzungen von Ausschlussräumen angepasst wurden. Eine umfangreichere Ausdehnung erfolgte nicht, um die bereits vorhandenen Belastungen für die umliegenden Orte nicht weiter zu erhöhen.

Charakteristik und Nutzung:

Weitgehend ebenes, durch Acker- und Rebflächen geprägtes Gebiet ohne relevante strukturbildende Elemente. Die bereits bestehenden Windenergieanlagen bedeuten eine deutliche Vorbelastung.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 227.10 – Westplateau – Agrarlandschaft
- 227.0 – Mittleres Selzbecken – Agrarlandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten oder pauschal geschützten Biotopen Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten ¹²¹ sind von der Planung nicht betroffen. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	Auf der Basis der vorhandenen Daten kein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten erkennbar bzw. keine abschließende Aussage möglich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungs-

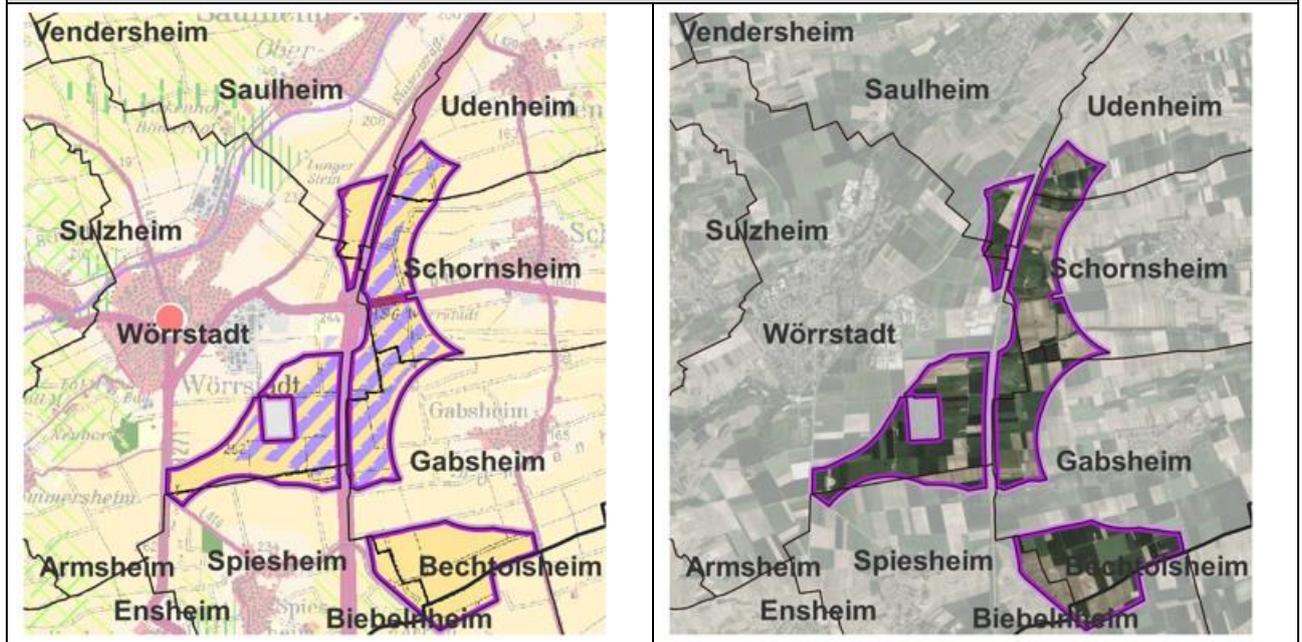
¹²¹ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023 i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen

		relevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ¹²² siehe Kapitel 3.3.2:	
	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, hohes Kollisionsrisiko)
	Feldhamsterpotenzial ¹²³ (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche oder im näheren Umfeld	Kein Konflikt
Boden	Weitgehend ebenes Gelände, keine Rutschhänge kartiert	Keine relevanten zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich-> kein Konflikt ersichtlich
Wasser	Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern Keine Betroffenheit von WSG	Kein Konflikt
Landschaft	Offene, deutlich einsehbare Agrar- und Reblandschaft, erhebliche Vorbelastungen durch vorhandene Anlagen und Verkehrsstrassen	Zusätzliche Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer-Konflikt
Fazit/ Begründung:		
Die Fläche ist bereits zu weiten Teilen als Sondergebiet in den relevanten FNPs enthalten, es bestehen bereits zahlreiche Anlagen innerhalb des Raumes. Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster ein hoher Konflikt vor, zudem ist für die Grauammer ein mittlerer Konflikt erkennbar, es werden nachgelagert entsprechende Prüfungen erforderlich.		

¹²² Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

¹²³ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

3.5.2.20 Potenzialfläche 19 (Gabsheim/ Schornsheim/ Spiesheim/ Udenheim/ Wörrstadt)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Wörrstadt	Gemeinde: Gabsheim, Saulheim, Schornsheim, Spiesheim, Udenheim, Wörrstadt
Höhe ü. NN: ca. 184 m – 258 m	Größe: rd. 449 ha
Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,3 m/Sek., maximal 6,4 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 19 WEA in Sonderbauflächen Wind (FNP), größtenteils Vorranggebiet Wind, Vorranggebiet Landwirtschaft
Art der Maßnahme: Übernahme und Erweiterung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktichte 0: /	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:
Die Fläche basiert auf vorhandenen Windflächen (Vorranggebiet, FNP), welche im Wesentlichen an die Abgrenzungen von Ausschlussräumen angepasst wurden. Eine umfangreichere Ausdehnung erfolgte nicht, um die bereits vorhandenen Belastungen für die umliegenden Orte nicht weiter zu erhöhen.

Charakteristik und Nutzung:
Das weitgehend schwach gewellte Gebiet aus zwei Teilflächen wird in Nord-Süd-Richtung durch die A63 gequert und ackerbaulich bzw. als Rebfläche genutzt. Strukturbildend wirken Bäume entlang der Straßen und Wirtschaftswege sowie der im Nordosten den Raum querende Goldbach mit seiner ufertypischen Vegetation. Die bereits bestehenden Windanlagen, die Autobahn sowie gewerbliche Bauflächen bedeuten signifikante akustische und visuelle Vorbelastungen.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 227.10 – Westplateau – Agrarlandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten oder pauschal geschützten Biotopen Biotopkomplex „Heckenkomplex westlich Schornsheim“ (BK-6114-0251-2009) sowie Biotopkomplex „Hecken südwestlich Schornsheim“ (BK-6114-0351-	Biotope und Lebensräume voraussichtlich im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen. Auf der Basis der vorhandenen Daten kein wesentlicher

	<p>2009) und Biotopkomplex „Hecke südöstlich Wörrstadt“ (BK-6114-0039-2009) Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten¹²⁴ sind von der Planung nicht betroffen. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)</p>	<p>Konflikt mit windenergiesensiblen Arten erkennbar. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>
	<p>Vorkommende Vogelarten¹²⁵ siehe Kapitel 3.3.2: ¹²⁶</p>	
	<p>Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)</p>	<p>Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, hohes Kollisionsrisiko)</p>
	<p>Kranich (<i>Grus grus</i>)</p>	<p>Mittlerer Konflikt (windenergiesensibel nach LAG VSW, mittleres Kollisionsrisiko)</p>
	<p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p>	<p>Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)</p>
	<p>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</p>	<p>Geringer Konflikt (in RLP häufig, geringes Kollisionsrisiko)</p>
	<p>Feldhamsterpotenzial¹²⁷ (Stand 2017)</p>	
	<p>Stufe 3</p>	<p>Hoher Konflikt</p>
<p>Natura-2000-Gebiete</p>	<p>Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius der Vogelschutzgebiete „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ und „Ober-Hilbersheimer Plateau“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden.¹²⁸ Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.</p>	<p>Kein Konflikt ersichtlich</p>
<p>Boden</p>	<p>Weitgehend ebenes/ gering geneigtes Gelände, anteilig Archivboden (kultur- u. naturhistorisch bedeutungsvolle Böden), keine Rutschhänge kartiert</p>	<p>Keine relevanten zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich, die bereits vorhandenen Anlagen lassen eine Verträglichkeit mit den Archivböden erwarten-> geringer Konflikt</p>
<p>Wasser</p>	<p>Fließgewässer „Goldbach“ und Nordelsheimer Bach verlaufen innerhalb des Gebietes Keine Betroffenheit von WSG</p>	<p>Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden</p>
<p>Landschaft</p>	<p>Offene, deutlich einsehbare Agrar- und Reblandschaft, erhebliche Vorbelastungen durch vorhandene WEA, die A63 sowie Gewerbegebiete im Umfeld.</p>	<p>Zusätzliche Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer-Konflikt</p>

¹²⁴ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023 i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen

¹²⁵ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

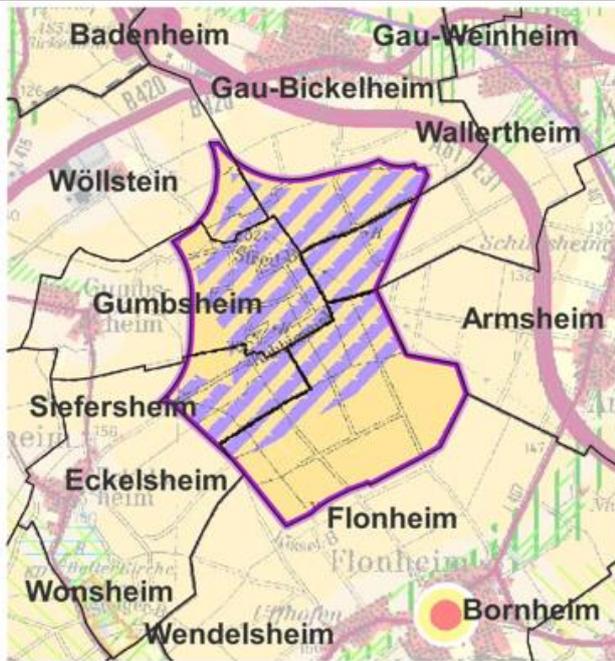
¹²⁶ Es wird derzeit noch geprüft, ob vertiefende Betrachtungen sonstiger Arten erforderlich sind

¹²⁷ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

¹²⁸ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbersheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

<p>Hinweis</p>	<p>Das Landesamt für Geologie Rheinland-Pfalz (LGB) weist darauf hin, dass die Fläche teilweise von den auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeldern "Eisenberg I", "Eisenberg ü", "Eisenberg ül", "Marianne I", "Marianne IV", "Garibaldi I", "Margareta", "Laura I" und "Laura ü" überdeckt wird.</p>	<p>Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen -> Nachuntersuchung erforderlich</p>
<p>Fazit/ Begründung:</p> <p>Die Fläche ist bereits zu weiten Teilen als Sondergebiet in den relevanten FNPs enthalten, es bestehen bereits Anlagen innerhalb des Raumes, zudem resultieren aus der querenden Autobahntrasse sowie dem angrenzenden Gewerbegebiet weitere Vorbelastungen. Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster und für Arten der Avifauna ein hoher Konflikt vor. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius der Vogelschutzgebiete „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ und „Ober-Hilbersheimer-Plateau“, im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. Dem Hinweis des Landesamt für Geologie (LGB) ist auf den nachgelagerten Planungsebenen nachzugehen und zu untersuchen.</p>		

3.5.2.21 Potenzialfläche 20 (Flonheim/ Eckelsheim/ Gau-Bickelheim/ Gumbsheim/ Wöllstein/ Wallertheim)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Alzey-Land, Wöllstein, Wörrstadt	Gemeinde: Flonheim, Eckelsheim, Gau-Bickelheim, Gumbsheim, Wöllstein, Wallertheim
Höhe ü. NN: ca. 137 m – 203 m	Größe: rd. 745 ha
Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,1 m/Sek., maximal 6,4 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 23 WEA, 14 in Sonderbauflächen Wind (FNP) 9 außerhalb, größtenteils Vorranggebiet Wind, Vorranggebiet Landwirtschaft. Innerhalb der Fläche befindet sich ein Modellflugplatz.
Art der Maßnahme: Übernahme und Erweiterung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktichte 0: /	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:
 Die Fläche basiert auf vorhandenen Windflächen (Vorranggebiet, FNP). Der Bestand wurde im Westen und Norden weitgehend an die Grenzen der Ausschlussflächen angepasst, im Nordwesten wurde zum Schutz der JVA Rohrbach ein Abstand von 900 m angelegt. Zusätzlich erfolgte eine moderate Erweiterung der Fläche nach Südosten, um eine bessere Auslastung des bereits vorbelasteten und konfliktarmen Raumes zu ermöglichen.

Charakteristik und Nutzung:
 Das durch Acker und Weinbau geprägte Gebiet ist weitgehend eben, weshalb sich die Höhenrücken von Streitberg, Gosenberg und Kisselberg deutlich von ihrem Umfeld abheben. Strukturbildend wirken Baumreihen und schmale Feldgehölze, welche u.a. den Rohrbach säumen oder die Hangkanten der Rücken markieren.
 Dahingegen verläuft im nördlichen Bereich des Plangebiets eine oberirdische Hochspannungsleitung. Die bereits bestehenden WEA sowie eine Hochspannungstrasse bedeuten eine deutliche Vorbelastung innerhalb des offenen, deutlich einsehbaren Raumes.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 227.0 – Wöllsteiner Hügelland – Agrarlandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung		
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten oder pauschal geschützten Biotopen Biotopkomplex „Hecke am Streitberg“ (BK-6114-0015-2009); Biotopkomplex „Hecken am Kuhhimmel“ (BK-6114-0093-2009); Biotopkomplex „Feldgehölz nördlich Flonheim“ (BK-6114-0047-2009) Biotopkomplex „Hecken südlich Gau-Bickelheim“ (BK-6114-0043-2009); Biotopkomplex „Feldgehölze nördlich Flonheim“; Biotopkomplex „Hecke südlich Kuhhimmel“ (BK-6114-0110-2009); Biotopkomplex „Dunzelbach und Rohrbach bei Gumbsheim“ (BK-6113-0007-2009) Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten ¹²⁹ sind von der Planung nicht betroffen. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	Biotope und Lebensräume voraussichtlich im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen Auf der Basis der vorhandenen Daten kein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten erkennbar. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ¹³⁰ siehe Kapitel 3.3.2:	
	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, mittleres Kollisionsrisiko)
	Kranich (<i>Grus grus</i>)	Mittlerer Konflikt (windenergiesensibel nach LAG VSW, mittleres Kollisionsrisiko)
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
	Feldhamsterpotenzial ¹³¹ (Stand 2017)	
	Stufe 3	Hoher Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche oder im näheren Umfeld	Kein Konflikt
Boden	Weitgehend ebenes Gelände mit einzelnen Höhenrücken, anteilig Archivboden (kultur- u. naturhistorisch bedeutsame Böden), sechs vermutete Rutschhänge kartiert	potenziell zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich, die bereits vorhandenen Anlagen lassen eine Verträglichkeit mit den Archivböden erwarten-> mittlerer Konflikt
Wasser	Der „Rohrbach“ quert das Gebiet im Südwesten Keine Betroffenheit von WSG	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Offene, deutlich einsehbare Agrar- und Reblandschaft, erhebliche Vorbelastungen durch vorhandene WEA und Hochspannungsleitung	Zusätzliche Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer Konflikt

¹²⁹ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023 i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen

¹³⁰ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

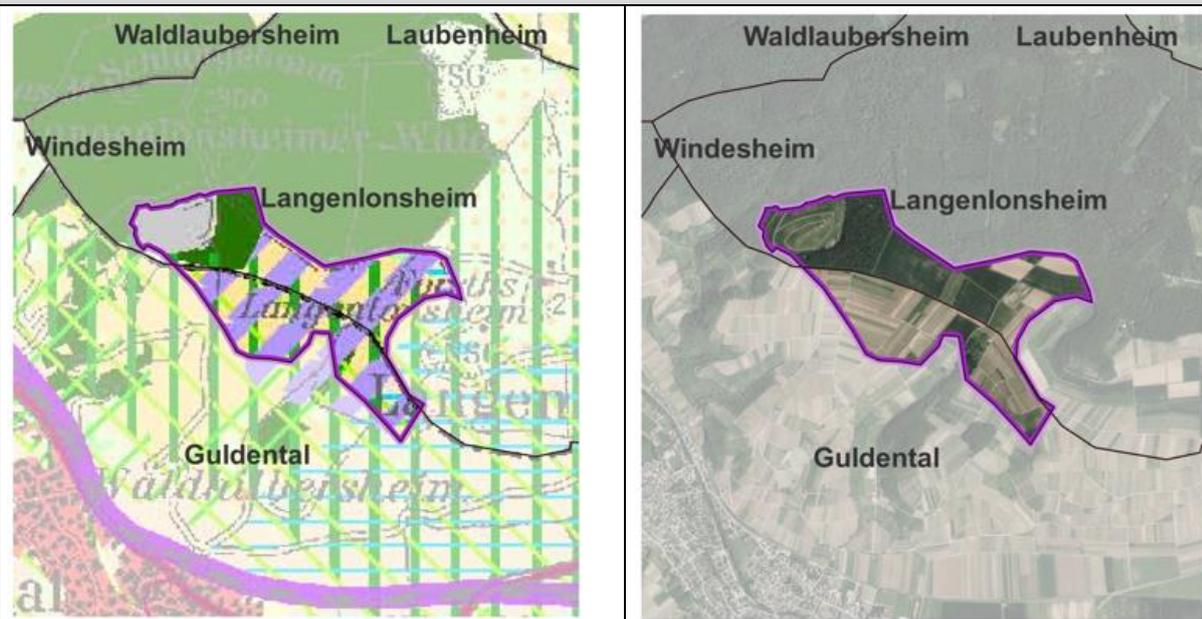
¹³¹ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

Fazit/ Begründung:

Die Fläche ist bereits zu weiten Teilen als Vorranggebiet dargestellt, es bestehen bereits zahlreiche Anlagen innerhalb des Raumes. Die Erweiterung ist vergleichsweise moderat und ermöglicht die Konzentration einiger weiterer Anlagen in einem vorbelasteten und konfliktarmen Raum. Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster ein hoher Konflikt vor, zudem ist für die Arten der Avifauna ein mittlerer Konflikt erkennbar. Es werden entsprechende Prüfungen auf nachgelagerter Ebene erforderlich. Auf den Abstimmungsbedarf mit dem im Gebiet befindlichen Modellflugplatz wird hingewiesen.

3.5.2.22 Potenzialfläche 24 (Stadt Bingen am Rhein/ Gensingen/ Horweiler) - entfallen

3.5.2.23 Potenzialfläche 25 (Langenlonsheim/ Guldental)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Langenlonsheim-Stromberg	Gemeinde: Guldental, Langenlonsheim
Höhe ü. NN: ca. 196 m – 281 m	Größe: rd. 92 ha
Windhöflichkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,1 m/Sek., maximal 6,4 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: Vorranggebiet Wald, Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorranggebiet Grundwasserschutz– Vorranggebiet Windenergie

Art der Maßnahme: Ergänzung /Verlagerung bzw. Neuausweisung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)

Konfliktdichte 0 – 2: anteilig überlagernd Vorranggebiet Wald und Vorranggebiet Regionaler Grünzug
Anteilig Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche orientiert sich im Wesentlichen an den Abgrenzungen von Ausschlussräumen. Sie wurde trotz des Konfliktes anteilig mit dem Vorranggebiet Wald gewählt, da Wald an sich kein Ausschlussgrund mehr ist und an dieser Stelle nur wenige andere Konfliktfaktoren zu erwarten sind. Nicht bei der Auswahl beurteilt werden konnten allerdings mögliche Konflikte mit dem Artenschutz.

Charakteristik und Nutzung:

Das Gebiet ist im Norden anteilig bewaldet (gem. Waldfunktionskartierung anteilig Erholungswald, lokal. Klimaschutzwald, anteilig Sichtschutzwald), während die südliche Hälfte des Gebietes größtenteils land-

wirtschaftlich genutzt wird (Ackerbau, Rebflächen). Topografisch befindet sich der Raum auf einem moderat bewegten Höhenrücken zwischen den breiten Talräumen des Guldenbaches im Süden und des Hahnenbaches im Norden. Im Westen schließt der Raum das Gelände einer ehemaligen Deponie ein. Die topographische Exposition bedeutet eine erhöhte Einsehbarkeit im Umfeld, im Nahbereich ist die visuelle Wirkung durch die Sichtverschattung der Vegetation deutlich herabgesetzt. Bislang bestehen im Umfeld keine WEA und damit keine entsprechenden Vorbelastungen.

- Landschaftsräume gemäß LANIS:**
- 228.01 – Äußeres Kreuznacher Lösshügelland – Offenlandbetonte Mosaiklandschaft
 - 228.00 – Inneres Kreuznacher Lösshügelland – Weinbaulandschaften der Ebene und des Hügellandes

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Geringer Teil im Norden des Gebietes bewaldet. Keine Betroffenheit von pauschal geschützten Biotopen, ca. 125 m östlich Naturschutzgebiet „Am Hartmannsgalgen“ (NSG-7100-217) → möglicher Konflikt Kleinräumig sind waldstrukturierte Habitatpotentiale für Kolonien der Bechsteinfledermaus gekennzeichnet. ¹³² Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	Wald ist grundsätzlich ein wertvoller Lebensraum, in den für die Herstellung der Anlagenstandorte -wenn auch nur eher kleinflächig eingegriffen würde. Die Betroffenheit windkraftsensibler Arten ist hier nicht auszuschließen (Vögel, Fledermäuse). In den Bereichen potentieller Fledermaushabitate sind vorauss. vertiefende Untersuchungen sowie ggf. Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der Anlagenplanung vorzusehen. Es ist in den Waldgebieten von einem mindestens mittleren Konflikt auszugehen. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ¹³³ siehe Kapitel 3.3.2:	
	Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP selten, geringes Kollisionsrisiko)
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, geringes Kollisionsrisiko)

¹³² Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹³³ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

	Feldhamsterpotenzial ¹³⁴ (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sowie innerhalb des 1 km Prüfradius des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen konnte kein Konflikt festgestellt werden. ^{135, 136}	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	Hochebene mit steilen Hängen in Richtung, Norden, Westen und Süden, im Westen eben; keine Rutschhänge kartiert	Potenziell zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer- mittlerer Konflikt
Wasser	Keine Oberflächengewässer Betroffenheit Trinkwasserschutzgebiet Zone III (Rechtsverordnung und abgegrenzt)	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Im Süden angrenzend landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Unteres Nahetal“ Bedingt einsehbare Mosaiklandschaft, keine Vorbelastungen	Anlagen greifen in einen nicht vorbelasteten Raum ein -> hoher Konflikt
Hinweis	Das Landesamt für Geologie Rheinland-Pfalz (LGB) weist darauf hin, dass die Fläche teilweise von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Kons. Leocadia" überdeckt wird.	Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen -> Nachuntersuchung erforderlich

Fazit/ Begründung:

Die anteilig dicht bewaldete Fläche im Norden des Gebiets weist mit einiger Wahrscheinlichkeit – soweit auf der Ebene ersichtlich – Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz und dem Schutzgut Landschaft auf. Sie eignet sich für die Windenergiegewinnung aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Windhöflichkeit) und der im regionalen Vergleich begrenzten Konfliktdichte.

Es handelt sich um die Übernahme und Ergänzung einer bestehenden Fläche, die Ergänzung ersetzt partiell nicht mehr übernommene Flächenanteile des Bestandes. Anlagen bestehen an dieser Stelle sowie im näheren Umfeld jedoch noch nicht. Somit kann von einer grundsätzlich erhöhten Konfliktrichtigkeit für das Landschaftsbild ausgegangen werden, da in einen bisher noch nicht vorbelasteten Raum eingegriffen wird. Diesbezüglich ist jedoch die besondere Bedeutung der Anlagen für den Klimaschutz und die Energiesicherheit zu berücksichtigen.

Artenschutzkonflikte sind auf der Basis der vorliegenden Daten für die Arten der Avifauna als mittel zu bewerten. Für potenziell betroffene Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ entsteht entsprechend der Vorprüfungen kein Konflikt. Für die Zielarten des nahen gelegenen FFH-Gebietes ist ebenfalls kein Konflikt anzunehmen.

Insgesamt sollten die Eingriffe in das Waldgebiet so weit wie möglich minimiert werden.

Weitere Konflikte innerhalb der Fläche sind regionalplanerischer Natur (Vorranggebiet Wald, Regionaler Grünzug) und daher auf dieser Ebene abzuwägen.

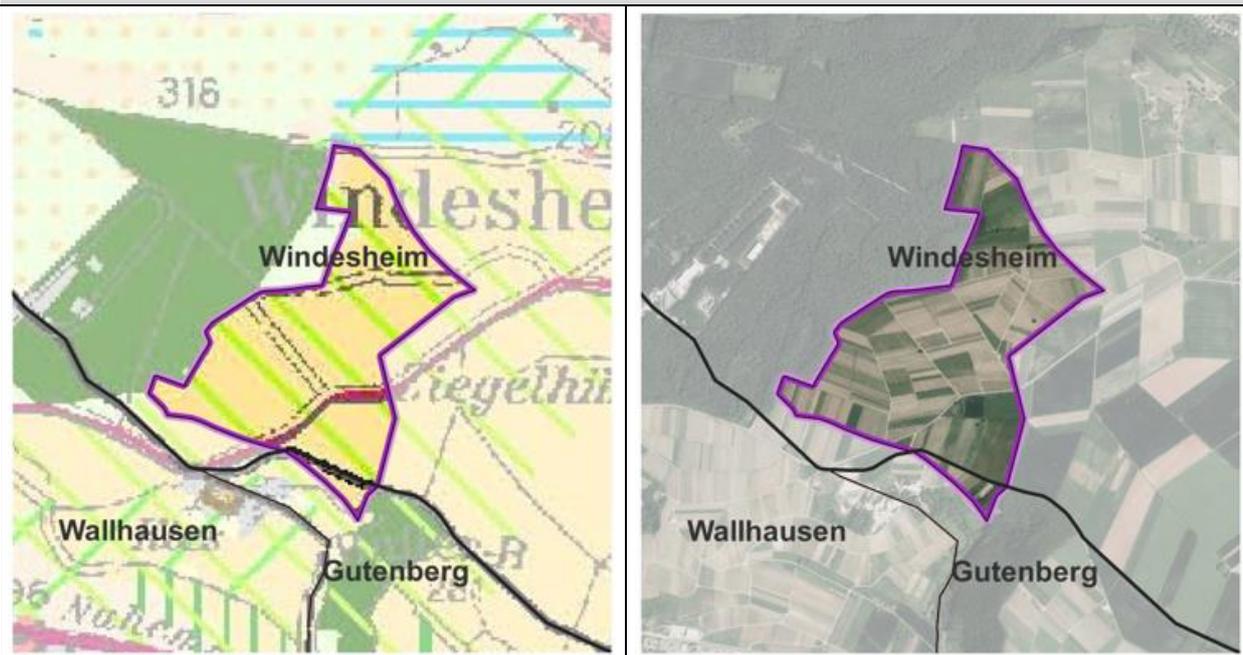
Dem Hinweis des Landesamt für Geologie (LGB) ist auf den nachgelagerten Planungsebenen nachzugehen und zu untersuchen.

¹³⁴ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

¹³⁵ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

¹³⁶ Natura-2000-Vorprüfung für die FFH-Gebiete *obere Nahe, Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach, Gebiet bei Bacharach-Steig*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

3.5.2.24 Potenzialfläche 26 (Gutenberg/ Windesheim)



Kenndaten

Verbandsgemeinden: Langenlonsheim-Stromberg, Rüdesheim	Gemeinde: Gutenberg, Windesheim
Höhe ü. NN: ca. 232 m – 304 m	Größe: rd. 65 ha
Windhöffigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,0 m/Sek., maximal 6,2 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, Naturpark Soonwald -Nahe
Art der Maßnahme: Neuausweisung von Windflächen	
Konfliktdichte 0 – 1: Anteilig Naturpark Soonwald -Nahe	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:
Die Fläche orientiert sich im Wesentlichen an den Abgrenzungen von Ausschlussräumen und dem benachbarten Wald, für den Artenschutzkonflikte anzunehmen sind (s.u.)

Charakteristik und Nutzung:
Das durch Acker- und Rebflächen geprägte Gebiet befindet sich westlich von Windesheim und weist ein nach Südosten gerichtetes Gefälle auf. Die wenigen Feldgehölze innerhalb des Gebiets wirken nur eingeschränkt strukturbildend. Relevante Vorbelastungen bestehen aktuell nur im Umfeld der K47, die im Süden durch die Fläche verläuft.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 228.01 – Äußeres Kreuznacher Lösshügelland – Offenlandbetonte Mosaiklandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten Pauschal geschütztes Biotop „Kalk-Halbtrockenrasen am Butterberg nordöstlich Wallhausen“ (GB-6112-0063-2009) DD2 Biotopkomplex „Halbtrockenrasen und Gebüsche nordöstlich Wallhausen“ (BK-6112-0024-2009), „Obstweide südwestlich Windesheim“ (BK-6012-0232-2009)	In den Bereichen potentieller Fledermaushabitate sind vorauss. vertiefende Untersuchungen sowie ggf. Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der Anlagenplanung vorzusehen

	In Anteilen der Waldfläche sind waldstrukturierte Habitatpotentiale für Kolonien von Braunem Langohr sowie der Bechsteinfledermaus gekennzeichnet. Südöstlich tangiert das Gebiet landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. ¹³⁷ Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	hen. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ¹³⁸ siehe Kapitel 3.3.2 ¹³⁹	
	Feldhamsterpotenzial ¹⁴⁰ (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche oder im funktionalen Umfeld.	Kein Konflikt
Boden	Leicht nach Südosten abfallendes Gelände, anteilig Archivböden, keine Rutschhänge kartiert	Potenziell zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer- mittlerer Konflikt
Wasser	Keine Oberflächengewässer Unmittelbar im Norden angrenzendes Trinkwasserschutzgebiet Zone III	Kein Konflikt
Landschaft	Offene, deutlich einsehbare Agrar- und Reblandschaft. Keine Anlagen im näheren Umfeld, zu weiten Teilen innerhalb Naturpark Soonwald-Nahe	Anlagen greifen in einen unbelasteten Raum ein, Betroffenheit Naturpark -> hoher Konflikt
Fazit/ Begründung:		
<p>Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich – potentiell Konflikte mit dem Schutzgut Landschaft sowie potentielle Artenschutzkonflikte auf. Es handelt sich um eine Neudarstellung in einem konfliktarmen Raum, Anlagen bestehen an dieser Stelle sowie im näheren Umfeld noch nicht. Somit kann von einer deutlichen Konfliktrichtigkeit für das Landschaftsbild ausgegangen werden, da in einen unvorbelasteten Raum eingegriffen wird und der Naturpark betroffen ist. Diesbezüglich ist jedoch auch die Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien im Hinblick auf Klimaschutz und Energiesicherheit zu berücksichtigen.</p> <p>Artenschutzkonflikte sind auf der Basis der vorliegenden Daten für die Arten der Avifauna nicht ersichtlich. Die Verträglichkeit im Hinblick auf das tangierte Rastgebiet, die Habitatpotentiale für Kolonien von Braunem Langohr sowie der Bechsteinfledermaus sowie potentiell weiterer planungsrelevanter Artenvorkommen ist zu prüfen und mit geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen.</p>		

¹³⁷ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹³⁸ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

¹³⁹ Derzeit liegen die Daten seitens Ornitho noch nicht vor, werden nachgetragen

¹⁴⁰ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

3.5.2.25 Potenzialfläche 27 (Waldalgesheim)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Rhein-Nahe	Gemeinde: Waldalgesheim
Höhe ü. NN: ca. 430 m – 554 m	Größe: rd. 54 ha
Windhöflichkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,5 m/Sek., maximal 6,9 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 4 WEA innerhalb des Gebietes in Sonderbaufläche Vorranggebiet Wald, Vorranggebiet Grundwasser, Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz

Art der Maßnahme: anteilige Übernahme von bestehenden und geplanten Windflächen (FNP)

Konfliktichte 1 – 2: anteilig überlagernd Vorranggebiet Wald, FFH-Schutzgebiet „Binger Wald“ (FFH-7000-066), flächendeckend Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ (LSG-7100-001)
Anteilig Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche basiert auf vorhandenen Windflächen (FNP) bzw. aktuell auf FNP-Ebene geplanten Erweiterungen. Die dargestellte Fläche orientiert sich weitgehend an dem Bestand bzw. der Planung

Charakteristik und Nutzung:

Das topographisch bewegte Gebiet an den Ausläufern des Hunsrücks ist zu großen Teilen bewaldet. (gem. Waldfunktionskartierung anteilig Erholungswald, Trassenschutzwald) Umfangreichere Offenlandflächen befinden sich im Umfeld der bestehender Anlagen. Unmittelbar östlich befinden sich in Windflächen (FNP) weitere 6 Anlagen. Im Westen reicht das Gebiet an die Trasse einer Hochspannungsleitung.

Sowohl die bestehenden Anlagen als auch die Hochspannungstrasse bedeuten eine Vorbelastung, wobei im direkten Umfeld die visuelle Wirkung jeweils durch die umgebende Vegetation gemindert wird.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 240.00 – Binger Wald –Waldlandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Größtenteils bewaldet mit vereinzelt Freiflächen. Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten und pauschal geschützten Biotopen.	Die Betroffenheit windkraftsensibler Arten ist hier nicht auszuschließen (Vögel, Fledermäuse), wobei die bereits

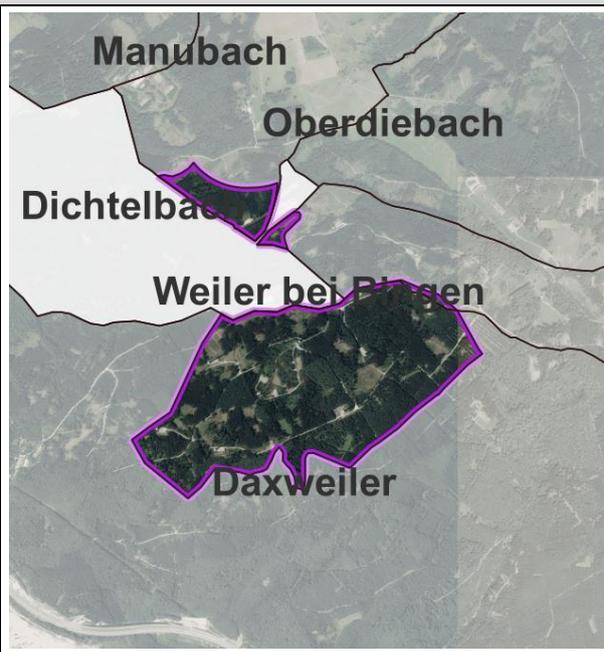
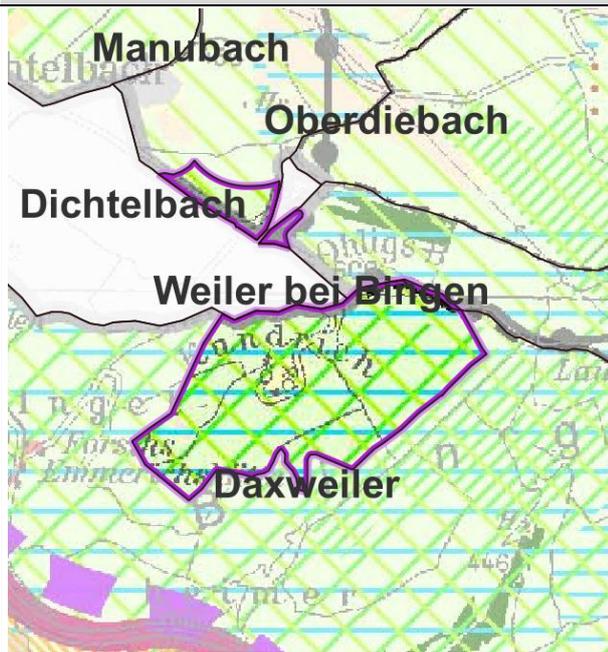
	<p>Biotopkomplex „Waldalgesheimer Wald“ (BK-6012-0253-2008), Weite Teile der Fläche sind als Waldgebiet mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus)¹⁴¹, zudem Vorkommenswahrscheinlichkeit weiterer planungsrelevanter Arten (u.a. Vögel) Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. auch Kap. 3.3.2)</p>	<p>vorhandenen Anlagen eine grundsätzliche Verträglichkeit vermuten lassen. Die geschützten und schützenswerten Biotope und Biotopkomplexe sind im Rahmen zukünftiger Anlagenplanungen zu berücksichtigen. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>
	Feldhamsterpotenzial ¹⁴² (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	FFH-Gebiet Binger Wald (FFH-6012-301) unmittelbar angrenzend	Das Gebiet beruht auf bestehenden bzw. auf FNP-Ebene geplanten Windflächen, es bestehen bereits zahlreiche Anlagen so dass davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Konflikte auf dieser Ebene geprüft wurden..
Boden	Topographisch bewegtes Gelände mit Gefälle in Richtung Südwesten; keine Rutschhänge kartiert	potenziell zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer- mittlerer Konflikt
Wasser	Keine Oberflächengewässer Anteilig WSG Zone III (Rechtsverordnung)	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Waldlandschaft, erhebliche Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen und Hochspannungsleitung (v.a. Fernwirkung)	Anlagen greifen in einen partiell vorbelasteten Raum ein -> mittlerer Konflikt
Hinweis	Das Landesamt für Geologie Rheinland-Pfalz (LGB) weist darauf hin, dass die Fläche teilweise von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Braut" überdeckt wird.	Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen -> Nachuntersuchung erforderlich

Fazit/ Begründung:

Die dicht bewaldete Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich – potentielle Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz und dem Schutzgut Landschaft auf. Sie beruht jedoch zum überwiegenden Teil auf bestehenden Flächen (FNP), es bestehen bereits Anlagen innerhalb des Raumes. Prinzipiell besteht hier eine vergleichsweise hohe Konfliktdichte, doch es ist davon auszugehen, dass diese im entsprechenden FNP-Verfahren geprüft wurde und damit eine Verträglichkeit anzunehmen ist. Zur Konfliktminderung wurden zudem die FNP-Flächen nur soweit übernommen, wie sie außerhalb des FFH-Gebietes liegen.
 Dem Hinweis des Landesamt für Geologie (LGB) ist auf den nachgelagerten Planungsebenen nachzugehen und zu untersuchen.

¹⁴¹ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023
¹⁴² Plan b GbR, Stand 06.12.2017

3.5.2.26 Potenzialfläche 28 (Daxweiler/ Oberdiebach/ Weiler bei Bingen)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Langenlonsheim-Stromberg, Rhein-Nahe

Gemeinde: Daxweiler, Oberdiebach, Weiler bei Bingen

Höhe ü. NN: ca. 482 m – 642 m

Größe: rd. 175 ha

Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 7,0 m/Sek., maximal 7,3 m/Sek.

Planerische/ sonstige Gegebenheiten:
 12 WEA innerhalb des Gebietes in Sonderbaufläche Wind, 2 weitere Anlagen im näheren Umfeld
 Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz angrenzend, Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ (LSG-7100-001)

Art der Maßnahme: Übernahme und Erweiterung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)

Konfliktichte 1: flächendeckend Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ (LSG-7100-001)

Anteilig Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche basiert im Wesentlichen auf vorhandenen Windflächen (FNP). Der Bestand wurde im Norden und Süden zusätzlich an die Grenzen der Ausschlussflächen angepasst, um eine bessere Auslastung des bereits vorbelasteten und konfliktarmen Raumes zu ermöglichen. Die moderate Erweiterung gleicht zudem einen Anteil der vorhandenen Windfläche aus, welche durch die Randzone des Welterbe-Gebietes überlagert ist und damit für die Windenergienutzung nicht mehr zur Verfügung steht.

Charakteristik und Nutzung:

Das bewaldete Gebiet (gem. Waldfunktionskartierung anteilig Erholungswald, Lärmschutzwald) mit zahlreichen eingestreuten Offenlandbereichen befindet sich auf der Kuppe des Kandrich und fällt gleichmäßig in alle Richtungen. Nach der Aufgabe militärischer Nutzungen entstand hier ein Windpark mit zahlreichen Anlagen.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 240.00 – Binger Wald – Waldlandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung		
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Nahezu vollständig bewaldet Naturschutzgebiet „Wiesen am Hirtenborn“ (NSG-7300-217) im Umfeld; Pauschal geschützte Biotopne „Heideflächen auf der ehemaligen Raketenbasis Kandrich“ (GB-6012-0324-2009) mit Degenerierter Calluna-Heide (DA2) Biotopkomplex „Ehemalige Raketenbasis Kandrich“ (BK-6012-0071-2009), „Tümpel am Kandrich“ (BK-6012-0072-2009), anteilig Biotopkomplex „Buchenmischwald im Waldgebiet östlich Reinböller Hütte“ (BK-6012-0074-2009). Anteile der Fläche sind als Waldgebiet mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus) ¹⁴³ , zudem Vorkommenswahrscheinlichkeit weiterer planungsrelevanter Arten (u.a. Vögel) Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	Die Betroffenheit windkraftsensibler Arten ist hier nicht auszuschließen (Vögel, Fledermäuse), wobei die bereits vorhandenen Anlagen eine grundsätzliche Verträglichkeit vermuten lassen. Die geschützten und schützenswerten Biotope und Biotopkomplexe sind im Rahmen zukünftiger Anlagenplanungen zu berücksichtigen. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ¹⁴⁴ siehe Kapitel 3.3.2:	
	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, mittleres Kollisionsrisiko)
	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Feldhamsterpotenzial ¹⁴⁵ (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Mittelrheintal“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. ¹⁴⁶ Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	Markante Kuppe, keine Rutschhänge kartiert	Potenziell zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer- mittlerer Konflikt
Wasser	Keine Oberflächengewässer Keine Betroffenheit WSG	Kein Konflikt
Landschaft	Bewaldete Kuppe mit deutlicher Fernwirkung, Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis	Anlagen greifen in einen bereits deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer Konflikt

¹⁴³ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁴⁴ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

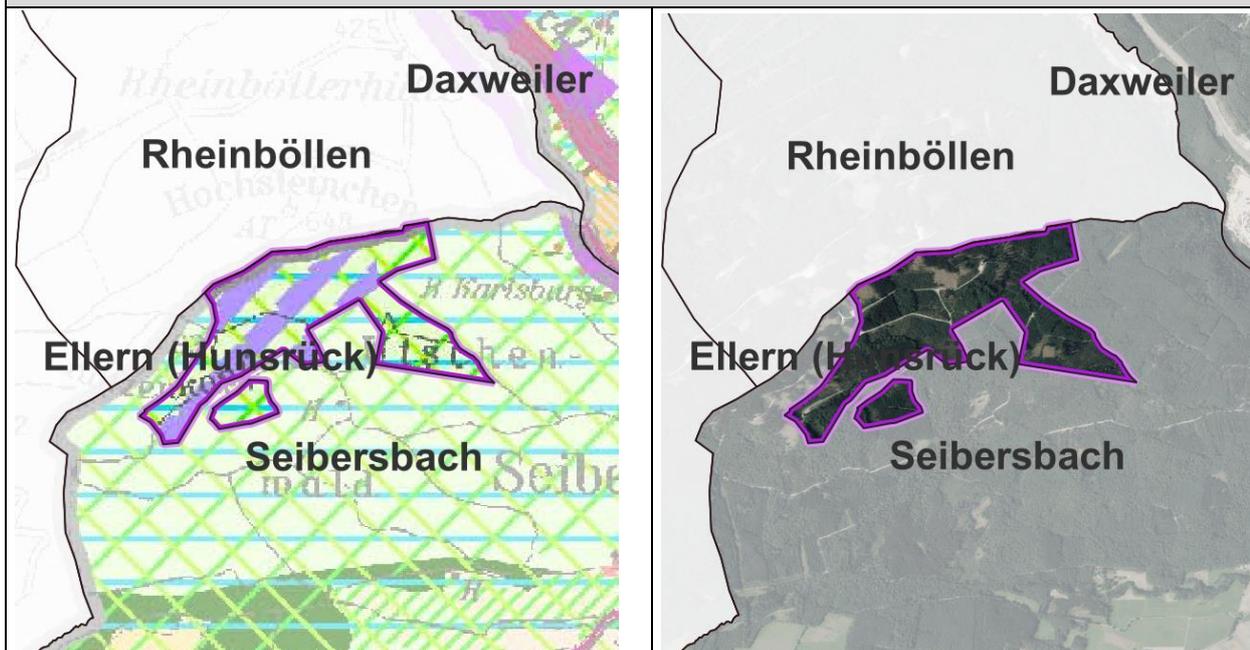
¹⁴⁵ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

¹⁴⁶ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

	Koblenz“ (LSG-7100-001), erhebliche Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen	trotz Lage im Landschaftsschutzgebiet
<p>Fazit/ Begründung:</p> <p>Die partiell bewaldete Fläche beruht zum überwiegenden Teil auf bestehenden Flächen (FNP), es bestehen bereits zahlreiche Anlagen innerhalb des Raumes und seines direkten Umfeldes. Es ist somit davon auszugehen, dass die relevanten Konfliktpotentiale im entsprechenden FNP-Verfahren geprüft wurde und damit eine Verträglichkeit anzunehmen ist. Artenschutzkonflikte sind auf der Basis der vorliegenden Daten für die Arten der Avifauna erkennbar, die Verträglichkeit im Hinblick auf das nahegelegene Rastgebiet sowie potentiell weitere planungsrelevante Artenvorkommen ist mit geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Mittelrheintal“, im Rahmen der VSG-Vorprüfung für die Erweiterungsflächen konnte kein Konflikt festgestellt werden.</p>		

3.5.2.27 Potenzialfläche 29a (Bacharach/ Manubach/ Oberdiebach) – entfallen

3.5.2.28 Vorranggebiet: 30 (Seibersbach)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Langenlonsheim-Stromberg	Gemeinde: Seibersbach
Höhe ü. NN: ca. 494 m – 649 m	Größe: rd. 85 ha
Windhöffigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,8 m/Sek., maximal 7,3 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 3 WEA innerhalb Sonderbaufläche Wind, nördlich unmittelbar angrenzend weitere 6 Anlagen, weitgehend Vorranggebiet Wind, Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz, Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ (LSG-7100-003), Naturpark „Soonwald-Nahe“ (NTP-7000-007)

Art der Maßnahme: Übernahme und Ergänzung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)

Konfliktdichte 2: flächendeckend überlagert von Landschaftsschutzgebiet und Naturpark
Anteilig Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Bei der Fläche handelt es sich um die Übernahme vorhandener Windflächen (FNP und Vorranggebiet) mit moderaten Erweiterungen.

Charakteristik und Nutzung:

Das überwiegend bewaldete, mit einigen Offenlandstellen durchzogene Gebiet befindet sich an dem Südhang des Berges „Hochsteinchen“ und ist topographisch entsprechend mäßig bewegt. Der Wald selbst besteht hier aus sowohl älteren Laub- und Nadelwaldbeständen als auch jüngeren Aufforstungen bzw. Naturverjüngungsflächen. Über das Gelände verteilen sich bereits einige WEA, weitere Anlagenstandorte finden sich unmittelbar im Norden, so dass eine deutliche Vorbelastung anzunehmen ist, die visuell allerdings aufgrund der Vegetation im Anlagenumfeld vorrangig eine Fernwirkung entfaltet.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 240.11 – Großer Soon – Waldlandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Nahezu vollständig bewaldet	Wald ist grundsätzlich ein wertvoller Lebensraum, auch

	<p>Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten Geschütztes Biotop „Natürliche Silikat-Blockschutt- / Feinschutthalde“ (GB-6012-0182-2009), „Sicker- , Sumpfquelle“ (GB-6012-0180-2009), „Quellbach“ (GB-6012-0179-2009) Anteilig Biotopkomplex „Waldbiotopkomplex süd-östlich Hochsteinchen“ (BK-6012-0039-2009), „Waldgebiet westlich Hochfels“ (BK-6012-0043-2009) Naturpark „Soonwald-Nahe) NTP-7000-007) Anteile der Fläche sind als Waldgebiet mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Bechsteinfledermaus)¹⁴⁷ , zudem Vorkommenswahrscheinlichkeit weiterer planungsrelevanter Arten (u.a. Vögel) Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)</p>	<p>die Lage im Naturpark bedeutet einen grundlegenden Konflikt. Die schützenswerten Biotopkomplexe sind im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen. Inwieweit sich aus den potentiellen Fledermaushabitaten ggf. in Teilflächen artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, ist auf der vorliegenden Datenbasis nicht erkennbar, angesichts der bestehenden Anlagen ist ein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten jedoch für die Fläche gering wahrscheinlich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten¹⁴⁸ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>
	Vorkommende Vogelarten ¹⁴⁹ siehe Kapitel 3.3.2:	
	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Feldhamsterpotenzial ¹⁵⁰ (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche oder im näheren Umfeld.	Kein Konflikt
Boden	Südhang mit Gefälle in Richtung Süden; keine Rutschhänge kartiert	Keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer- mittlerer Konflikt
Wasser	Keine Oberflächengewässer Keine Betroffenheit WSG	Kein Konflikt
Landschaft	Waldlandschaft, deutliche Vorbelastungen durch vorhandene Anlagen (Vegetations- und topographiebedingt vor allem Fernwirkungen), Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ (LSG-7100-003)	Anlagen greifen in einen bereits deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer Konflikt trotz Lage im Landschaftsschutzgebiet

¹⁴⁷ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁴⁸ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

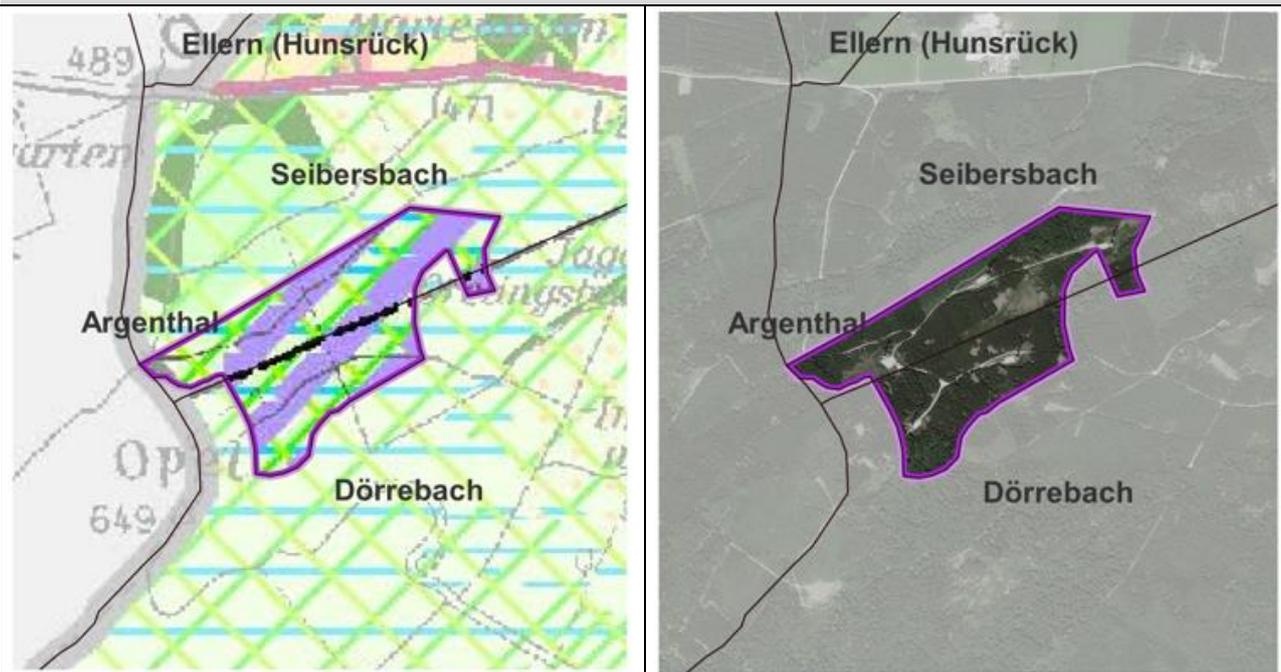
¹⁴⁹ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

¹⁵⁰ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

Fazit/ Begründung:

Die partiell bewaldete Fläche beruht weitgehend auf einer bestehenden Windfläche, es bestehen bereits Anlagen innerhalb und außerhalb des Raumes. Potenzielle Konflikte wurden dort voraussichtlich im Rahmen des Verfahrens geprüft. Weitere Artenschutzkonflikte sind auf der Basis der vorliegenden Daten nicht erkennbar, die Verträglichkeit im Hinblick auf potentiell weitere planungsrelevante Artenvorkommen ist mit geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen. Insbesondere zusätzliche Eingriffe in die Waldflächen sind so gering wie möglich zu halten.

3.5.2.29 Potenzialfläche 31 (Dörrebach/ Seibersbach)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Langenlonsheim-Stromberg	Gemeinde: Dörrebach, Seibersbach
Höhe ü. NN: ca. 554 m – 628 m	Größe: rd. 60 ha
Windhöffigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,7 m/Sek., maximal 6,9 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 5 WEA innerhalb Sonderbaufläche Wind, fast flächendeckend Vorranggebiet Wind, Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz, Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ (LSG-7100-003), Naturpark „Soonwald-Nahe“ (NTP-7000-007), angrenzende WSG Zone II
Art der Maßnahme: Übernahme und geringfügige Ergänzung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktdichte 2 – 3: flächendeckend und überlagernd Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ (LSG-7100-003), Naturpark „Soonwald-Nahe“ (NTP-7000-007), angrenzende WSG Zone II Anteilig Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Bei der Fläche handelt es sich um die nahezu unveränderte Übernahme vorhandener Windflächen (FNP und Vorranggebiet)

Charakteristik und Nutzung:

Das überwiegend bewaldete, mit einigen Offenlandstellen durchzogene Gebiet befindet sich am südlichen Abfall des Hunsrücks auf einem kleinen Rücken und ist topographisch entsprechend mäßig bewegt. Der Wald besteht hier sowohl aus älteren Laub- und Nadelwaldbeständen mit kleineren Aufforstungsflächen. Die vorhandenen WEA bedeuten eine Vorbelastung, welche visuell allerdings aufgrund der Vegetation im Anlagenumfeld vorrangig eine Fernwirkung entfaltet.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 240.11 – Großer Soon – Waldlandschaft

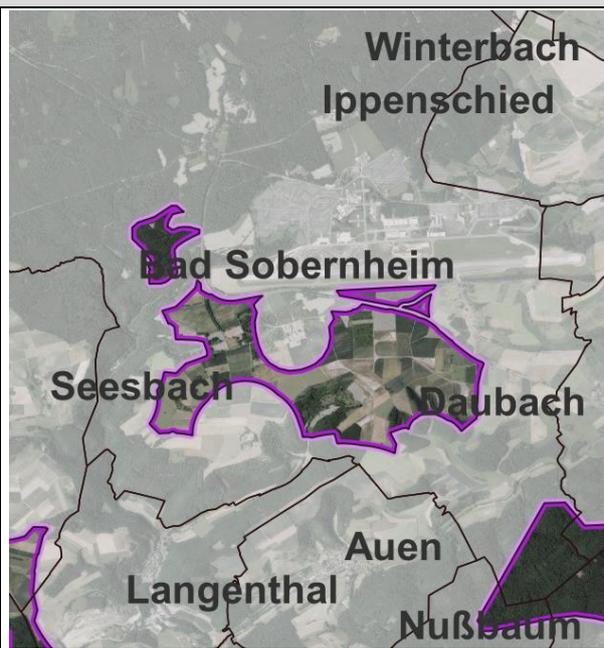
Umweltbelange in Einzelprüfung		
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten oder pauschal geschützten Biotopen Betroffenheit Biotopkomplex „Eichen-Buchenschwammwäldchen im Seibersbacher Wald“ (BK-6011-0010-2009); Biotopkomplex „Waldperzellen im Umfeld des Jagdhauses Gertingsburg“ (BK-6011-0021-2009). Umfangreiche Anteile der Fläche sind als Waldgebiet mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus) ¹⁵¹ Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	Wald ist ein grundsätzlich wertvoller Lebensraum. Inwieweit sich aus den potentiellen Fledermaushabitaten artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, ist auf der vorliegenden Datenbasis nicht erkennbar. Angesichts der zahlreichen bestehenden Anlagen ist ein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten jedoch für die Fläche gering wahrscheinlich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten ¹⁵² sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Feldhamsterpotenzial ¹⁵³ (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche FFH-Gebiet „Soonwald“ (FFH-7000-065) grenzt unmittelbar westlich an.	Es wird davon ausgegangen, dass mögliche Konflikte im Rahmen der zugrundeliegenden Flächennutzungsplanung geprüft wurden.
Boden	Anhöhe mit Gefälle in Richtung Südosten und Nordwesten; keine Rutschhänge kartiert	Keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer- mittlerer Konflikt
Wasser	Keine Oberflächengewässer, Trinkwasserschutzgebiet Zone II unmittelbar angrenzend	Der im Bereich der Zone II des WSG liegende Anteil wäre prinzipiell als Ausschlussfläche zu werten. Da hier allerdings bereits eine gesicherte Planung besteht, wird davon ausgegangen, dass der Konflikt geprüft wurde und eine Verträglichkeit besteht.
Landschaft	Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ (LSG-7100-003) Mäßig einsehbare Waldlandschaft, deutliche Vorbelastungen durch vorhandene Anlagen	Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer Konflikt
Fazit/ Begründung:		
Die partiell bewaldete Fläche beruht weitgehend auf einer bestehenden Windfläche, es bestehen bereits Anlagen innerhalb des Raumes. Es wird davon ausgegangen, dass potentielle Konflikte im Rahmen des Verfahrens geprüft wurden.		

¹⁵¹ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁵² Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁵³ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

3.5.2.30 Potenzialfläche 32 (Bad Sobernheim Pferdsfeld)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Nahe-Glan	Gemeinde: Bad Sobernheim
Höhe ü. NN: ca. 329 m – 421 m	Größe: rd. 261 ha
Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,0 m/Sek., maximal 6,4 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 6 WEA in Sonderbauflächen Wind (FNP), annähernd flächendeckend Vorranggebiet Wind (Ausnahme nordwestliche Teilfläche)
Art der Maßnahme: Übernahme/ geringfügige Ergänzung vorhandener Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktichte 2-3: flächendeckend überlagert von Landschaftsschutzgebiet und Naturpark	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Bei der Fläche handelt es sich zu großen Teilen um die Übernahme vorhandener Windflächen (FNP und Vorranggebiet), welche moderat vergrößert wurden. Die neuen Abgrenzungen orientieren sich vor allem an den Grenzen der aktuellen Ausschlussräume.

Charakteristik und Nutzung:

Der Raum umfasst eine überwiegend ackerbaulich bzw. als Grünland genutzte Hochfläche südlich des ehemaligen NATO- Flugplatzes und heutigen Industrieparks Pferdsfeld. Die nordwestlich gelegene Teilfläche ist hingegen nahezu vollständig bewaldet (zu sehr geringen Anteilen Lärm- und Trassenschutzwald). Das Gelände ist leicht gewellt und geht im Südosten über in zwei steilere Bachtäler. Die dortigen Hänge sind ebenfalls bewaldet bzw. zeigen deutliche Verbuschungstendenzen. (Anteilig lokaler Klimaschutzwald)

Auch im Umfeld der ehemaligen Ortslage Pferdsfeld sowie an einigen weiteren Stellen des Areals befinden sich gliedernde Gehölze. Die vorhandenen 6 Windenergieanlagen konzentrieren sich bislang auf den Osten des Gebietes, sie bedeuten bereits eine deutliche Vorbelastung.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 195.00 – Seesbach-Spabrücker Hochfläche – offenlandbetonte Mosaiklandschaft
- 195.02 – Wingertsgründe – offenlandbetonte Mosaiklandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten Anteilig geschützte Biotope „Mittelgebirgsbach“ (GB-6111-0603-2009)	Wald ist grundsätzlich ein wertvoller Lebensraum, in den für die Herstellung der Anlagenstandorte -wenn auch nur

	<p>Biotopkomplex „Grünland und Gehölze im Bereich der Wüstung Pferdsfeld und am Langenthaler Berg“ (BK-6111-0037-2010), „Gehölze und Grünland nordöstlich Auen“ (BK-6111-0225-2009), „Wingertsberg und Umgebung (nordöstlich Langenthal)“ (BK-6111-0226-2009), „Hoxbach-/Gaulsbachtal nördlich Langenthal“ (BK-6111-0118-2009), „Kieselbachtal mit Seitenbach bei Schinderhanneshöhle (nordöstlich Seesbach)“ (BK-6111-0228-2009)</p> <p>Naturpark „Soonwald-Nahe) NTP-7000-007)</p> <p>Geringe Anteile von Waldgebieten im Umfeld sind sehr hohem Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus)¹⁵⁴</p> <p>Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)</p>	<p>eher kleinflächig- eingegriffen würde. Die Betroffenheit windkraftsensibler Arten ist hier nicht auszuschließen (Vögel). Inwieweit sich aus der Nähe zu potentiellen Fledermaushabitaten ggf. artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, ist auf der vorliegenden Datenbasis nicht erkennbar. Angesichts der zugrundeliegenden Bauleitplanung bzw. der regionalplanerischen Darstellung sowie der bestehenden Anlagen ist ein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten für die Flächen jedoch gering wahrscheinlich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten¹⁵⁵ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>
	<p>Vorkommende Vogelarten¹⁵⁶ siehe Kapitel 3.3.2:</p>	
	<p>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</p>	<p>Geringer Konflikt (in RLP häufig, mittleres Kollisionsrisiko)</p>
	<p>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</p>	<p>Geringer Konflikt (in RLP häufig, Bestandsabnahme über 50 % (Trend 27 Jahre), sehr geringes Kollisionsrisiko)</p>
	<p>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</p>	<p>Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, geringes Kollisionsrisiko)</p>
	<p>Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</p>	<p>Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, geringes Kollisionsrisiko)</p>
	<p>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</p>	<p>Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)</p>
	<p>Feldhamsterpotenzial¹⁵⁷ (Stand 2017)</p>	
	<p>Keine Verbreitung</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Natura-2000-Gebiete</p>	<p>Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Nahetal“. Im Rahmen der</p>	<p>Der nördliche Teilbereich reicht bis etwa 560m an das FFH-Gebiet Soonwald. Da es sich hier um die Übernahme einer bestehenden Windfläche (FNP) handelt, wird davon</p>

¹⁵⁴ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁵⁵ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁵⁶ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

¹⁵⁷ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

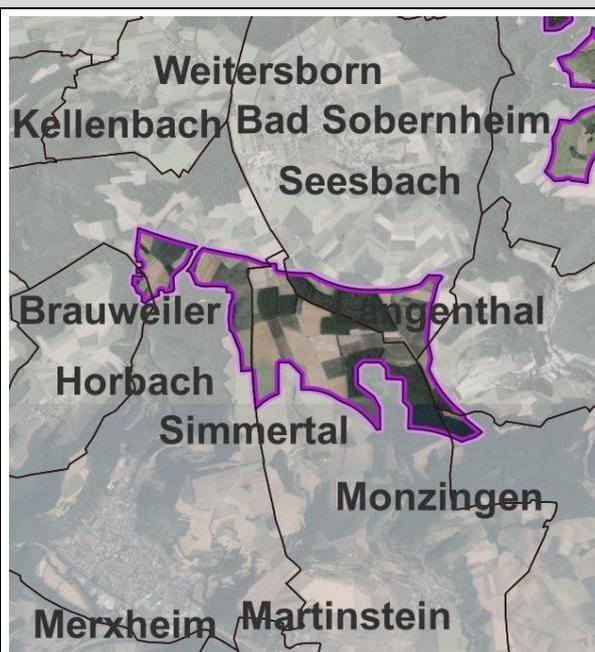
	VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. ¹⁵⁸ FFH-Gebiet Soonwald rund 560m nördlich.	ausgegangen, dass der Konflikt geprüft wurde und die Verträglichkeit gegeben ist.
Boden	Weitgehend ebenes Gelände mit teils steilen Hängen am Gebietsrand, keine Rutschhänge kartiert	Keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer- mittlerer Konflikt
Wasser	Oberflächengewässer „Heischbach“; Gewässer 3. Ordnung Keine Betroffenheit von WSG	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ (LSG-7100-003) Offene, deutlich einsehbare Agrarlandschaft, deutliche Vorbelastungen durch vorhandene Anlagen sowie die gewerblichen Bauten des heutigen Industrieparks im unmittelbaren Umfeld, anteilig nahezu geschlossenes Waldgebiet im Randbereich eines umfangreicheren Waldes (die überplante Fläche ist durch umliegende klassifizierte Straßen allerding ebenfalls vorbelastet).	Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein, die wesentlichen Belange wurden zudem voraussichtlich im Rahmen der zugrundeliegenden Planungen geprüft -> geringer Konflikt
Hinweise	Das Landesamt für Geologie Rheinland-Pfalz (LGB) weist darauf hin, dass die Fläche teilweise von dem auf Steinkohle verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Nahetal" überdeckt wird. Zudem weisen sie ebenfalls darauf hin, dass die Fläche von der Erdbebenmessstation Alteburg des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz betroffen ist. Hier ist im Falle eines Repowerings eine einzelfall- und standortbezogene Begutachtung der Störeinflüsse auf der Ebene des BImSchG unter Beteiligung des LGB als Betroffene durchzuführen.	Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen -> Nachuntersuchung erforderlich

Fazit/ Begründung:

Die Potenzialfläche beruht zu großen Teilen auf bestehenden Windflächen, es bestehen bereits Anlagen innerhalb des Raumes. Potentielle Konflikte wurden somit im Rahmen der FNP-Verfahren geprüft. Die Konflikte sind daher voraussichtlich gering, sofern nicht in wertvolle Strukturen eingegriffen wird. Die Eingriffe in Waldgebiete sollten soweit wie möglich minimiert werden. Den Hinweisen des Landesamt für Geologie (LGB) ist auf den nachgelagerten Planungsebenen nachzugehen und zu untersuchen.

¹⁵⁸ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

3.5.2.31 Potenzialfläche 33 (Langenthal/ Seesbach/ Weiler bei Monzingen/ Monzingen/ Horbach/ Simmertal)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Nahe-Glan, Kirner Land	Gemeinde: Langenthal, Seesbach, Weiler bei Monzingen, Monzingen, Horbach, Simmertal
Höhe ü. NN: ca. 326 m – 451 m	Größe: rd. 224 ha
Windhöffigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,1 m/Sek., maximal 6,4 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: Großteil des Gebietes Sonderbaufläche Wind im Verfahren (FNP), anteilig Regionaler Grünzug, Naturpark „Soonwald-Nahe“, anteilig Landschaftsschutzgebiet
Art der Maßnahme: Übernahme und Ergänzung vorhandener Windflächen (FNP)	
Konfliktdichte 1 – 2: flächendeckend Naturpark, im Westen anteilig überlagert mit Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ (LSG-71-3), anteilig im Süden Regionaler Grünzug Anteilig Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Flächenabgrenzung orientiert sich an im FNP-Verfahren befindlichen Windflächen und arrondiert sie partiell bis an Grenzen der aktuellen Ausschlussgebiete. Zusätzlich erfolgt eine moderate Erweiterung nach Westen. Dort liegt jenseits der L230 durch die Überlagerung von Landschaftsschutzgebiet und Naturpark prinzipiell eine höhere Konfliktdichte vor. Da beide Schutzgebiete allerdings zu großen Teilen auf den Landschaftsschutz abzielen, welcher gem. §2 EEG als nachrangig gegenüber der (Wind)energiegewinnung anzusehen ist, wird dies als legitim betrachtet. Weitere Grenzen ergeben sich durch die Orientierung an Schwerpunkträumen für windenergiesensible Arten. Die Erweiterung ermöglicht zudem die Konzentration einer größeren Anlagenzahl und damit den Schutz empfindlicherer Bereiche.

Charakteristik und Nutzung:

Das Gebiet befindet sich auf einem vergleichsweise flachen Rücken, welcher sich insgesamt zwischen dem Nahetal im Süden und den Tälern von Seesbach und Gaulsbach im Norden bzw. Osten erstreckt. Das Gelände selbst ist topographisch bewegt, es bildet insbesondere die Verläufe des im Westen querenden Apfelbachs und seiner Zuflüsse nach. Innerhalb des Gebietes findet sich eine klassische Mosaiklandschaft aus Wäldern, Äckern und Grünlandflächen, einige Wirtschaftswege sind zusätzlich von Feldgehölzreihen begleitet. Kleine Anteile sind bewaldet (anteilig Erholungswald, lok. Klimaschutzwald)

<p>Abgesehen von verkehrsbedingten Störungen im Umfeld der parallel zum Apfelbach verlaufenden L230 finden sich keine relevanten Vorbelastungen. Südlich angrenzend liegt die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Unteres Nahetal“.</p>		
<p>Landschaftsräume gemäß LANIS:</p> <ul style="list-style-type: none"> 195.00 – Seesbach-Spabrücker Hochfläche – offenlandbetonte Mosaiklandschaft 		
<p>Umweltbelange in Einzelprüfung</p>		
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
<p>Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt</p>	<p>Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten. Pauschal geschütztes Biotop „Brachgefallenes Nass- und Feuchtgründland“ (GB-6111-0051-2010), „Mittelgebirgsbach“ (GB-6111-0049-2010), „Eichenwald“ (GB-6111-0526-2009), „Quellbach“ (GB-6111-0523-2009). Biotopkomplexe „Gehölze und Grünland südlich Weitersborn“ (BK-6111-0029-2010), „Apfelbachtal und Südhang des Braunenbergs nördlich Simmertal“ (BK-6111-0068-2013), „Gehölze und Grünland nördlich Weiler“ (BK-6111-0033-2010), „Hoxbach-/Gaulsbachtal nördlich Langenthal (BK-6111-0118-2009). Naturpark „Soonwald-Nahe“ (NTP-7000-007) Große Anteile der Waldgebiete innerhalb der Fläche sowie im unmittelbaren Umfeld sind als sehr hohe Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus)¹⁵⁹, zusätzlich voraussichtlich Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)</p>	<p>Wald ist grundsätzlich ein wertvoller Lebensraum, in den für die Herstellung der Anlagenstandorte -wenn auch nur eher kleinflächig- eingegriffen würde. Die Betroffenheit windkraftsensibler Arten ist hier nicht auszuschließen (Vögel). Die kleinräumigen Biotope und Lebensräume sind im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen. Angesichts der Kennzeichnung der Waldgebiete als potentielle Habitate für streng geschützte Fledermäuse ist eine erhöhte Konfliktrichtigkeit anzunehmen, es wird allerdings davon ausgegangen, dass diese im Rahmen der Flächennutzungsplanung geprüft wurde. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten¹⁶⁰ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>
	<p>Vorkommende Vogelarten¹⁶¹ siehe Kapitel 3.3.2:</p>	
	<p>Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)</p>	<p>Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)</p>
	<p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p>	<p>Hoher Konflikt (gemäß § 45b Abs.1 BNatSchG)</p>
	<p>Feldhamsterpotenzial¹⁶² (Stand 2017)</p>	
	<p>Keine Verbreitung</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Natura-2000-Gebiete</p>	<p>Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sowie innerhalb des</p>	<p>Kein Konflikt ersichtlich</p>

¹⁵⁹ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁶⁰ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁶¹ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

¹⁶² Plan b GbR, Stand 06.12.2017

	1 km Prüfradius der FFH-Gebiete „Obere Nahe“ und „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“. Für Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sowie der FFH-Gebiete „Obere Nahe“ und „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ wurde kein Konflikt festgestellt. ^{163 164}	
Boden	Hügellandschaft mit flachen Hängen, keine Rutschhänge kartiert	Keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer- Konflikt
Wasser	Oberflächengewässer „Apfelbach“; Gewässer 3. Ordnung Keine Betroffenheit von WSG	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“ (LSG-7100-003) Südlich angrenzend, landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Unteres Nahetal“ Offener, deutlich einsehbarer Geländerücken, geringe akustische Vorbelastung durch querende L230	Anlagen greifen in einen zwar beplanten aber aktuell noch unbelasteten Raum ein. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandene Planung die Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet geprüft hat-> geringer bis mittlerer Konflikt
Hinweis	Das Landesamt für Geologie Rheinland-Pfalz (LGB) weist darauf hin, dass die Fläche teilweise von dem auf Steinkohle verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Nahetal" überdeckt wird.	Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen -> Nachuntersuchung erforderlich

Fazit/ Begründung:

Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich – potentielle Konflikte mit dem Biotop- und Artenschutz sowie dem Landschaftsbild auf, wobei aufgrund der laufenden Planung die Verträglichkeit mit Windenergiegewinnung voraussichtlich auf lokaler Ebene geprüft wird.

Sie ist bereits anteilig im FNP als Sondergebiet für Wind dargestellt. Die Erweiterung zielt darauf ab, einen bereits beplanten Raum besser auszunutzen, um dadurch nach Möglichkeit auch empfindlichere Gebiete zu schonen. Die hierdurch ermöglichte höhere Belastung für Naturpark und Landschaftsschutzgebiet ist angesichts nur weniger zusätzlich möglicher Anlagen als verträglich anzusehen. Insbesondere ist bei der Beurteilung die besondere Bedeutung der Windenergiegewinnung für den Klimaschutz und die Energiesicherheit zu berücksichtigen.

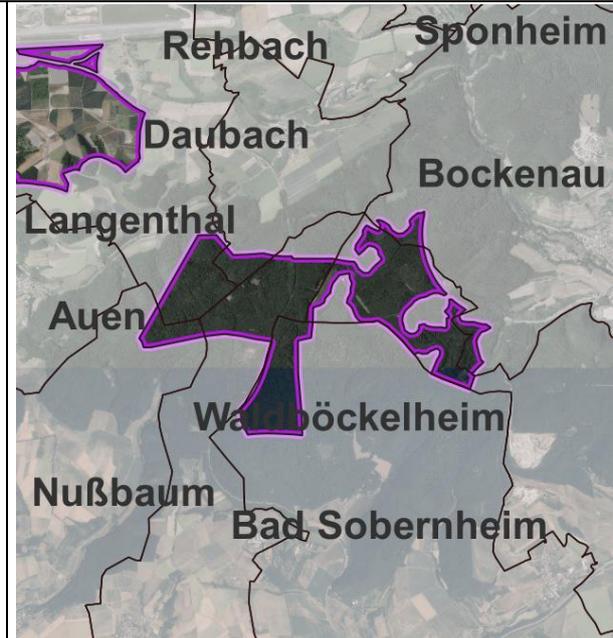
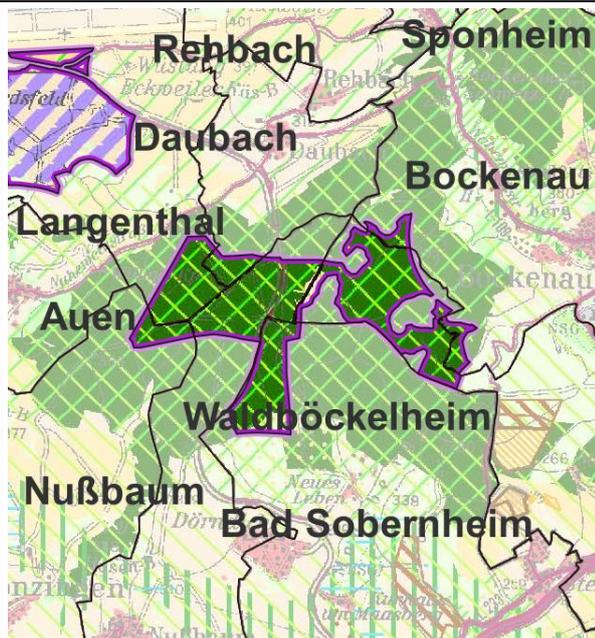
Die Biotopkomplexe innerhalb der Fläche sind bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen, in die Waldgebiete sollte nur im zwingend erforderlichen Maß eingegriffen werden. Artenschutzkonflikte sind auf der Basis der vorliegenden Daten für die Arten der Avifauna als hoch zu bewerten. Für potenziell betroffene Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sind in der nachgelagerten Planung einzelfallbezogene Prüfungen sowie voraussichtlich Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Nahetal“, im Rahmen der FFH-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden Für die Zielarten der FFH-Gebiete „Obere Nahe“ und „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ ist ebenfalls kein Konflikt anzunehmen.

Dem Hinweis des Landesamt für Geologie (LGB) ist auf den nachgelagerten Planungsebenen nachzugehen und zu untersuchen.

¹⁶³ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

¹⁶⁴ Natura-2000-Vorprüfung für die FFH-Gebiete *Obere Nahe, Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach, Gebiet bei Bacharach-Steig*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

3.5.2.32 Potenzialfläche 34 (Bad Sobernheim/ Daubach/ Bockenau/ Nußbaum/ Monzingen/ Waldböckelheim)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Nahe-Glan, Rüdesheim

Gemeinde: Bad Sobernheim, Daubach, Bockenau, Nußbaum, Monzingen, Waldböckelheim

Höhe ü. NN: ca. 313 m – 430 m

Größe: rd. 295 ha

Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,1 m/Sek., maximal 6,5 m/Sek.

Planerische/ sonstige Gegebenheiten:
 Hälfte des Gebietes Sonderbaufläche Wind (FNP), Vorranggebiet Wald, Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, anteilig Landschaftsschutzgebiet „Hoxbach, - Ellerbach- und Gräfenbachtal“. FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ unmittelbar angrenzend

Art der Maßnahme: Übernahme und Ergänzung vorhandener Windflächen (FNP)

Konfliktichte 2 – 3: flächendeckend Naturpark „Soonwald-Nahe“; nahezu flächendeckend Vorranggebiet Wald; zu großen Anteilen Landschaftsschutzgebiet „Hoxbach, - Ellerbach- und Gräfenbachtal“. Hälfte der Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien.

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die dargestellte Fläche basiert anteilig auf vorhandenen und in Planung befindlichen Windflächen der relevanten FNPs. Die Abgrenzungen orientieren sich weitgehend an der FNP-Planung und passen sie geringfügig an den Detaillierungsgrad des Regionalplanes an.

Charakteristik und Nutzung:

Der weitgehend dicht bewaldete Raum (gem. Waldfunktionskartierung anteilig Erholungswald, Trassenschutzwald, Lärmschutzwald) liegt auf einem topographisch mäßig bewegten Höhenrücken, entlang der Gebietsgrenzen beginnen teils deutlich eingeschnittene Bachtäler. Mit Ausnahme der querenden K20 finden sich keine relevanten Vorbelastungen.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 195.01 – Gauchsberggrücken – Waldlandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung		
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Nahezu vollständig bewaldet Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten Pauschal geschützte Biotope „Quellbach“ (GB-6111-0637-2009), „Quellbach“ (GB-6111-0566-2009), „Quellbach“ (GB-6111-0879-2009), „Nass- und Feuchtwiese“ (GB-6111-0883-2009) Biotopkomplexe „Laubwälder und Quellbäche östlich Auen“ (BK-6111-0035-2010), „Waldwiese im „Waldböckelheimer Wald““ (BK-6111-0382-2009), „Waldbacher Floß“ SO Daubach“ (BK-6111-0381-2009), „Waldteiche SO Daubach“ (BK-6111-0028-2010), „Quellbach im Münchwald W Bockenau“ (BK-6111-0285-2009), „Buchenwald SO Rehbach (BK-6111-0026-2010), „Sobernheimer Stadtwald südwestlich Bockenau“ (BK-6111-0301-2009), „Hochwald im Sobernheimer Stadtwald“ (BK-6111-0278-2009), „Hochwald an der „Schnefendell“ (BK-6111-0279-2009). Naturpark „Soonwald-Nahe“ (NTP-7000-007) Große Anteile der Waldgebiete innerhalb der Fläche sowie im unmittelbaren Umfeld sind als sehr hohe Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus) ¹⁶⁵ Zusätzlich Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) wahrscheinlich. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	Wald ist grundsätzlich ein wertvoller Lebensraum, in den für die Herstellung der Anlagenstandorte -wenn auch nur eher kleinflächig- eingegriffen würde. Die Betroffenheit windkraftsensibler Arten ist hier nicht auszuschließen (Vögel). Die kleinräumigen Biotope und Lebensräume sind im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen Angesichts der Kennzeichnung der Waldgebiete als potentielle Habitate für streng geschützte Fledermäuse ist eine erhöhte Konfliktrichtigkeit anzunehmen, es wird allerdings davon ausgegangen, dass diese im Rahmen der Flächennutzungsplanung geprüft wurde. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten ¹⁶⁶ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ¹⁶⁷ siehe Kapitel 3.3.2: ¹⁶⁸	
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, mittleres Kollisionsrisiko, windenergiesensibel nach LAG VSW)
	Feldhamsterpotenzial ¹⁶⁹ (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sowie innerhalb des	Kein Konflikt ersichtlich

¹⁶⁵ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁶⁶ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁶⁷ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

¹⁶⁸ Es wird derzeit noch geprüft, ob vertiefende Betrachtungen sonstiger Arten erforderlich sind

¹⁶⁹ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

	1 km Prüfradius des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“. Für Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sowie des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ wurde kein Konflikt festgestellt. ^{170 171}	
Boden	Hochebene mit Hügeln und Taleinschnitten, keine Rutschhänge kartiert	Keine relevanten zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich → geringer Konflikt
Wasser	Auener Bach - Gewässer 3. Ordnung angrenzend Trinkwasserschutzgebiet Zone III betroffen	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Landschaftsschutzgebiet „Hoxbach-, Ellerbach- und Gräfenbachtal“ (LSG-7133-010) Südlich angrenzend, landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Unteres Nahetal“ mit der Untereinheit „Sobernheimer Talweitung“ Offene, deutlich einsehbare Agrar- und Waldlandschaft, keine Vorbelastungen durch vorhandene Anlagen, geringe Vorbelastung durch querende K20	Anlagen greifen in einen nicht vorbelasteten Raum und ein Landschaftsschutzgebiet ein -> hoher Konflikt
Hinweis	Das Landesamt für Geologie Rheinland-Pfalz (LGB) weist darauf hin, dass die Fläche teilweise von dem auf Steinkohle verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Nahetal" überdeckt wird.	Der Hinweis des LGB ist von den nachgelagerten Planungsebenen zu beachten -> Nachuntersuchung erforderlich

Fazit/ Begründung:

Die dicht bewaldete Fläche weist mit hoher Wahrscheinlichkeit – soweit auf der Ebene ersichtlich – Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz und dem Schutzgut Landschaft auf.

Sie beruht zum überwiegenden Teil auf bestehenden Windflächen sowie laufenden Planungen (FNP), wobei hier aktuell noch keine Anlagen stehen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen dieser Planung die relevanten Fragen geprüft wurden.

Abgesehen von dem Eingriff in die Waldflächen liegen hier vor allem Konflikte mit dem Landschaftsschutz vor (Naturpark und Landschaftsschutzgebiet zur Hälfte flächendeckend überlagernd). Insgesamt ist aufgrund der regelmäßig vertiefter prüfenden Flächennutzungsplanung jedoch grundsätzlich eine Verträglichkeit anzunehmen. Ein weiterer Konflikt (Vorranggebiet Wald) ist regionalplanerischer Natur und auf dieser Ebene abzuwägen.

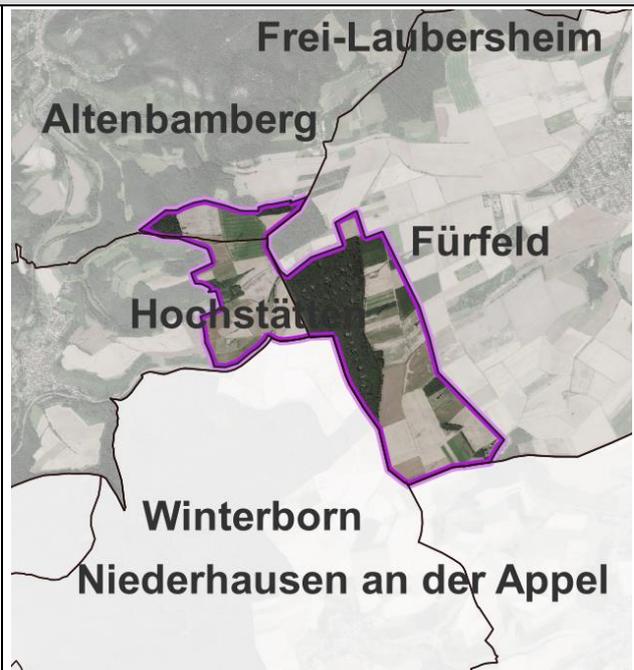
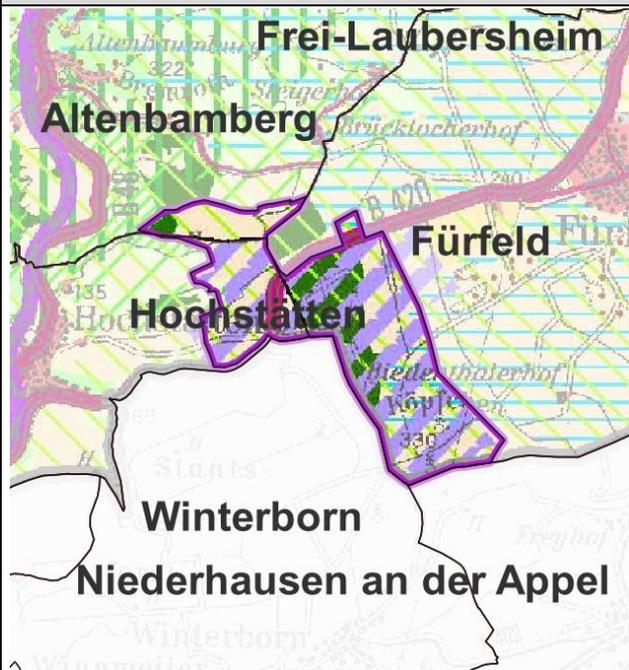
Die wertvollen Biotopkomplexe sind im Rahmen nachgelagerter Planungen zu beachten, insgesamt sollten die Eingriffe in das Waldgebiet so weit wie möglich minimiert werden. Artenschutzkonflikte sind auf der Basis der vorliegenden Daten für die Arten der Avifauna als mittel zu bewerten. Für potenziell betroffene Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sind in der nachgelagerten Planung einzelfallbezogene Prüfungen erforderlich. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. Für die Zielarten des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ ist kein Konflikt ersichtlich.

Dem Hinweis des Landesamt für Geologie (LGB) ist auf den nachgelagerten Planungsebenen nachzugehen und zu untersuchen.

¹⁷⁰ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

¹⁷¹ Natura-2000-Vorprüfung für die FFH-Gebiete *obere Nahe, Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach, Gebiet bei Bacharach-Steig*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

3.5.2.33 Potenzialfläche 35 (Altenbamburg/ Fürfeld/ Hochstätten)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Bad Kreuznach	Gemeinde: Altenbamburg, Fürfeld, Hochstätten
Höhe ü. NN: ca. 227 m – 329 m	Größe: rd. 214 ha
Windhöflichkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,1 m/Sek., maximal 6,5 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 12 WEA in Sonderbaufläche Wind, 4 weitere Anlagen südlich des Gebietes (ebenfalls (Sonderbaufläche) Wind. Größtenteils Vorranggebiet Wind, Vorranggebiet Wald, Vorranggebiet Grundwasserschutz, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, anteilig im Norden Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund
Art der Maßnahme: Übernahme und Erweiterung der vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktdichte 0 – 2: jeweils anteilig Vorranggebiet Wald und Trinkwasserschutzgebiet Zone III“ Anteilig Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien.	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Flächenabgrenzung übernimmt die vorhandenen Windflächen und arrondiert sie nach Norden und Osten, wobei sie sich an den Grenzen der aktuellen Ausschlussgebiete sowie weiteren Konfliktpotenzialen orientiert. Die Erweiterung ermöglicht die Konzentration einer größeren Anlagenzahl in einem bereits vorbelasteten, vergleichsweise konfliktarmen Raum und damit den Schutz empfindlicherer Bereiche.

Charakteristik und Nutzung:

Die Mosaiklandschaft des Gebietes aus Acker- und Grünlandflächen, größeren und kleineren Waldarealen (gem. Waldfunktionskartierung anteilig lokal. Klimaschutzwald, Lärmschutzwald, Trassenschutzwald) sowie einer Rebfläche am Schlemensberg liegt auf einer in sich topographisch schwach bewegten Hochfläche des Hunsrücks. Lediglich im äußersten Norden fällt das Gelände deutlicher in Richtung des Eilbachtals ab. Im Westen entspringt in einem von Wald und Grünland geprägten Taleinschnitt der Hochstätter Bach, im Osten der Fürfelderbach inmitten offener landwirtschaftlicher Flächen.

Insgesamt befinden sich 16 WEA in dem weithin einsehbaren Gebiet und seinem direkten Umfeld, so dass von einer deutlichen Vorbelastung auszugehen ist.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 195.503 – Rheingrafensteiner Hochfläche – Waldbetonte Mosaiklandschaft
- 193.142 – Appelhöhen - Agrarlandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung		
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten Pauschal geschützte Biotope: „Eichen-Hainbuchenwald, trockene Standorte“ (GB-6213-0819-2009), „Trespen-Halbtrockenrasen“ (GB-6213-0883-2009). Biotopkomplexe „Wälder und Offenland nordöstlich Hochstätten“ (BK-6213-0258-2009), „Süd- hänge vom „Ackerberg“ und „Holzer Berg“ nord- östlich Hochstätten (BK-6212-0224-2009) Große Anteile der Waldgebiete innerhalb der Fläche sowie im unmittelbaren Umfeld sind als sehr hohe Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) ¹⁷² Zusätzlich Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) wahrscheinlich. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	Wald ist grundsätzlich ein wertvoller Lebensraum, in den für die Herstellung der Anlagenstandorte -wenn auch nur eher kleinflächig- eingegriffen würde. Die Betroffenheit windkraftsensibler Arten ist hier nicht auszuschließen (Vögel). Die kleinräumigen Biotope und Lebensräume sind im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen Inwieweit sich aus den potentiellen Fledermaushabitaten ggf. in Teilflächen der Potenzialfläche artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, ist auf der vorliegenden Datenbasis nicht erkennbar, Angesichts der zahlreichen bestehenden Anlagen ist ein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten jedoch für die Fläche gering wahrscheinlich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten ¹⁷³ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Feldhamsterpotenzial ¹⁷⁴ (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Nahetal“. Für die Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ ist kein Konflikt festgestellt. ¹⁷⁵ Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	Überwiegend schwach geneigtes Gelände mit teilweise naturnahen Böden, keine Rutschhänge kartiert	Keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer Konflikt

¹⁷² Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁷³ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁷⁴ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

¹⁷⁵ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

Wasser	Oberflächengewässer „Hochstätter Bach“ und „Fürfelderbach“ Anteilig WSG Zone III (abgegrenzt)	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Nördlich angrenzend Landschaftsschutzgebiet „Rhein Hessische Schweiz“ (LSG-7300-004) Offene, deutlich einsehbare Mosaiklandschaft, erhebliche visuelle und akustische Vorbelastungen durch vorhandene Anlagen und Verkehrsstrasse der B420	Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer Konflikt

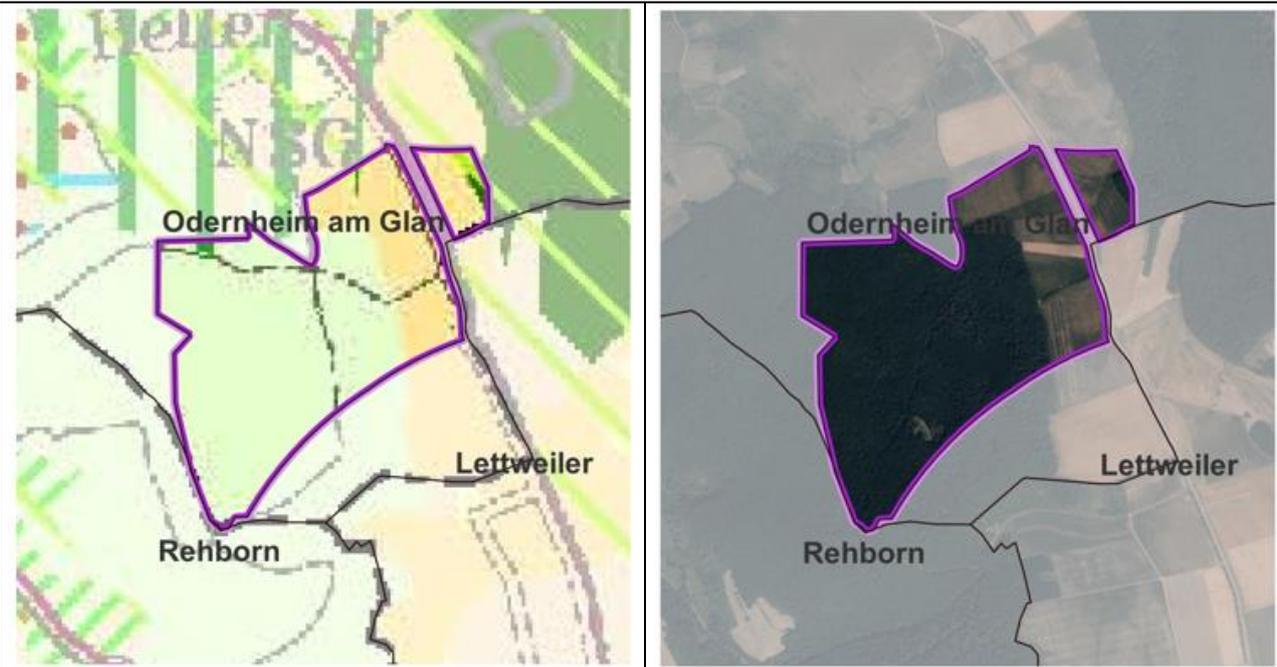
Fazit/ Begründung:

Die Planfläche beruht zum überwiegenden Teil auf vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet) und ist durch Anlagen bereits vorbelastet.

Es ist davon auszugehen, dass die Verträglichkeit mit den bestehenden Konflikten im Rahmen der Flächen- und Anlagenplanung bereits betrachtet wurden. Die Fläche rückt jedoch näher an ein bestehendes Vogelschutzgebiet. Für potenziell betroffene Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ konnte im Rahmen der VSG-Vorprüfung kein Konflikt festgestellt werden, vertiefende Prüfungen zu Artenschutzkonflikten werden auf nachgelagerter Ebene erforderlich.

Die wertvollen Biotopkomplexe sind im Rahmen nachgelagerter Planungen zu beachten, insgesamt sollten die Eingriffe in das Waldgebiet so weit wie möglich minimiert werden.

3.5.2.34 Potenzialfläche 36 (Lettweiler/ Obernheim am Glan)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Bad Kreuznach	Gemeinde: Lettweiler, Obernheim am Glan
Höhe ü. NN: ca. 270 m – 327 m	Größe: rd. 50 ha
Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,0 m/Sek., maximal 6,2 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: Anteilig Vorranggebiet Wald, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, Sonderbaufläche Wind FNP
Art der Maßnahme: Ausweisung neuer Windflächen (Vorranggebiet)	
Konfliktdichte 0 – 3: Anteilige Überlagerung FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche orientiert sich an den Abgrenzungen der Sonderbaufläche Wind im Teilflächennutzungsplan Wind der ehem. Verbandsgemeinde Bad Sobernheim (4. Fortschreibung)

Charakteristik und Nutzung:

Das weitgehend bewaltete Gebiet, befindet sich südlich des Vogelschutzgebiet „Nahetal“ und fällt Richtung Südwesten ab. Die durch die Teilflächen verlaufende K78 prägt den Raum deutlich. Im näheren Umfeld des Gebiets befinden sich bislang keine WEA.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 193.502 – Lemberg-Hochfläche – offenlandbetonte Mosaiklandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten, sowie pauschal geschützten Biotopen Biotopkomplexe „Wälder am Hasenkopf südlich Odernheim“ (BK-6212-0009-2013) Große Anteile der Waldgebiete innerhalb der Fläche sowie im unmittelbaren Umfeld sind als sehr hohe Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Bechsteinfledermaus, Braunes	Wald ist grundsätzlich ein wertvoller Lebensraum, in den für die Herstellung der Anlagenstandorte -wenn auch nur eher kleinflächig- eingegriffen würde. Die Betroffenheit windkraftsensibler Arten ist hier nicht auszuschließen (Vögel). Es wird allerdings davon aus-

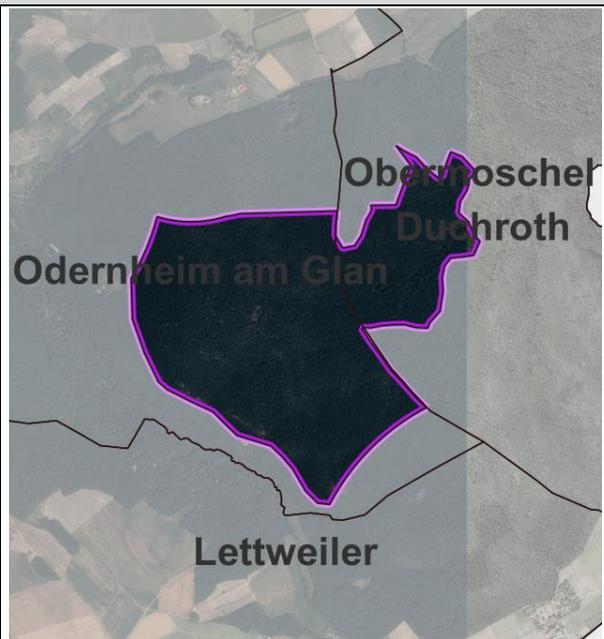
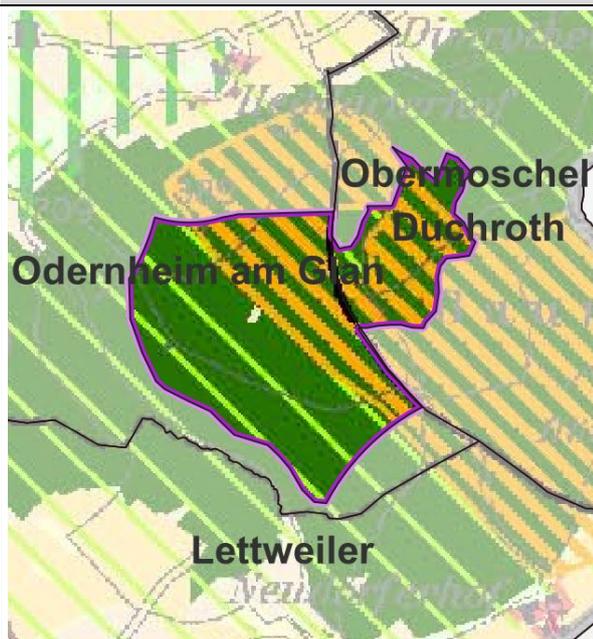
	Langohr) ¹⁷⁶ Zusätzliche Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) wahrscheinlich. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	gegangen, dass diese im Rahmen der Flächennutzungsplanung geprüft wurde.
	Feldhamsterpotenzial ¹⁷⁷ (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Die Fläche liegt im FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“. Zudem liegt das Gebiet innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Nahetal“. Für Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ ist kein Konflikt festgestellt. ¹⁷⁸	Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Flächenplanung die Verträglichkeit geprüft/ nachgewiesen wurde.
Boden	Nach Südwesten geneigtes Gelände, keine Rutschhänge kartiert	Keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer Konflikt
Wasser	Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern Keine Betroffenheit von WSG	Kein Konflikt
Landschaft	Größtenteils bewaldete Fläche, welche bereits akustisch durch die vorhandenen Verkehrsstrasse der K78 vorbelastet ist.	Anlagen greifen in einen bereits vorbelasteten Raum ein -> geringer Konflikt
Fazit/ Begründung:		
Es handelt sich um eine Neudarstellung bzw. die Übernahme einer auf FNP-Ebene geplanten Fläche. Anlagen bestehen an dieser Stelle sowie im näheren Umfeld noch nicht. Somit kann von einer grundsätzlich erhöhten Konfliktrichtigkeit für das Landschaftsbild ausgegangen werden, da in einen bisher noch nicht vorbelasteten Raum eingegriffen wird. Die Planfläche befindet sich zudem nahezu vollständig im FFH-Gebiet. Diesbezüglich wird allerdings davon ausgegangen, dass die relevanten Konflikte bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung geprüft wurden. Grundsätzlich sollten Eingriffe in das Waldgebiet so gering wie möglich gehalten werden.		

¹⁷⁶ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁷⁷ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

¹⁷⁸ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

3.5.2.35 Potenzialfläche 37 (Duchroth/ Odernheim am Glan)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Rüdesheim, Nahe-Glan	Gemeinde: Duchroth/ Odenheim am Glan
Höhe ü. NN: ca. 299 m – 392 m	Größe: rd. 126 ha
Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,2 m/Sek., maximal 6,7 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: Vorranggebiet Wald, Vorranggebiet langfristige Rohstoff-sicherung, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild

Art der Maßnahme: Übernahme und Erweiterung der vorhandenen Windflächen (FNP)

Konfliktdichte 0 – 2: fast flächendeckend Vorranggebiet Wald und anteilig überlagernd Vorranggebiet langfristige Rohstoff-sicherung)
Anteilig Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien.

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche übernimmt anteilig bestehende Windflächen aus FNP-Planungen und orientiert sich zudem im Wesentlichen an den Abgrenzungen von konfliktträchtigen Gebieten für den Artenschutz (Schwerpunkt-räume für windenergiesensible Fledermausarten). Sie wurde trotz des flächendeckenden Konfliktes mit dem Vorranggebiet Wald gewählt, da Wald an sich kein Ausschlussgrund mehr ist und an dieser Stelle nur vergleichsweise geringe weitere Konfliktfaktoren vorliegen.

Charakteristik und Nutzung:

Das Gebiet umfasst eine vollständig bewaldete Hochebene südwestlich von Odenheim am Glan. (Gem. Wald-funktionskartierung anteilig Erholungswald) Das in sich topographisch nur wenig bewegte Gelände wird lediglich durch einige Kerbtäler eingeschnitten, durch die kleinere Quellbäche, darunter der Reidersbach in Richtung Osten strömen. Relevante Vorbelastungen bestehen hier nicht.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 193.502 – Lemberg-Hochfläche – Offenlandgeprägte Mosaiklandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Vollständig bewaldet Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten Pauschal geschütztes Biotop „Quellbach“ (GB-6212-0329-2009), „Felsenahornwald“ (GB-6212-0461-2009), „Wärmeliebender Eichenwald“ (GB-	Wald ist grundsätzlich ein wertvoller Lebensraum, in den für die Herstellung der Anlagenstandorte -wenn auch nur eher kleinflächig- eingegriffen

	<p>6212-0465-2009), „Wärmeliebender Eichenwald“ (GB-6212-0454-2009), „Lindenmischwald“ (GB-6212-0418-2009).</p> <p>Biotopkomplex „Reidersbach mit Zuflüssen südwestlich Montforterhof“ (BK-6212-0106-2009), „Bergbauggebiet und Wälder südöstlich Odernheim“ (BK-6212-0115-2009)</p> <p>Große Anteile der Waldgebiete innerhalb der Fläche sowie im unmittelbaren Umfeld sind als sehr hohe Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus)¹⁷⁹ Zusätzlich Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) wahrscheinlich.</p> <p>Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen sind mangels hinreichend aktueller Daten nicht möglich.</p> <p>Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)</p>	<p>würde. Die Betroffenheit windkraftsensibler Arten ist hier nicht auszuschließen (Vögel). Die kleinräumigen Biotope und Lebensräume sind im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen</p> <p>Angesichts der Kennzeichnung der Waldgebiete als potentielle Habitate für streng geschützte Fledermäuse ist eine erhöhte Konfliktrichtigkeit anzunehmen. In den Bereichen potentieller Fledermaushabitate sind vorauss. vertiefende Untersuchungen sowie ggf. Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der Anlagenplanung vorzusehen.</p> <p>Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten¹⁸⁰ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>
	Feldhamsterpotenzial ¹⁸¹ (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	<p>Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sowie innerhalb des 1 km Prüfradius des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“.</p> <p>Für Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sowie des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ ist kein Konflikt festgestellt worden.¹⁸² ¹⁸³</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass auf FNP-Ebene die Verträglichkeit geprüft und bestätigt wurde. Für die erweiterte Fläche erfolgte eine Natura-2000-Vorprüfung, in deren Rahmen kein Konflikt festgestellt wurde.</p>
Boden	Hochebene mit einigen Einschnitten von Kerbtälern, keine Rutschhänge kartiert	Geringe zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich – Geringer bis mittlerer Konflikt
Wasser	Reidersbach, weitere kleine Quellbäche Keine Betroffenheit von WSG	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden

¹⁷⁹ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁸⁰ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁸¹ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

¹⁸² Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

¹⁸³ Natura-2000-Vorprüfung für die FFH-Gebiete *obere Nahe, Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach, Gebiet bei Bacharach-Steig*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

Landschaft	Mäßig einsehbare Waldlandschaft – vor allem Fernwirkungen relevant, keine Vorbelastungen, hoher Erholungswert	Anlagen greifen in einen nicht vorbelasteten Raum ein: mittlerer- hoher Konflikt
-------------------	---	--

Fazit/ Begründung:

Die dicht bewaldete Fläche weist mit hoher Wahrscheinlichkeit – soweit auf der Ebene ersichtlich – Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz und dem Schutzgut Landschaft auf.

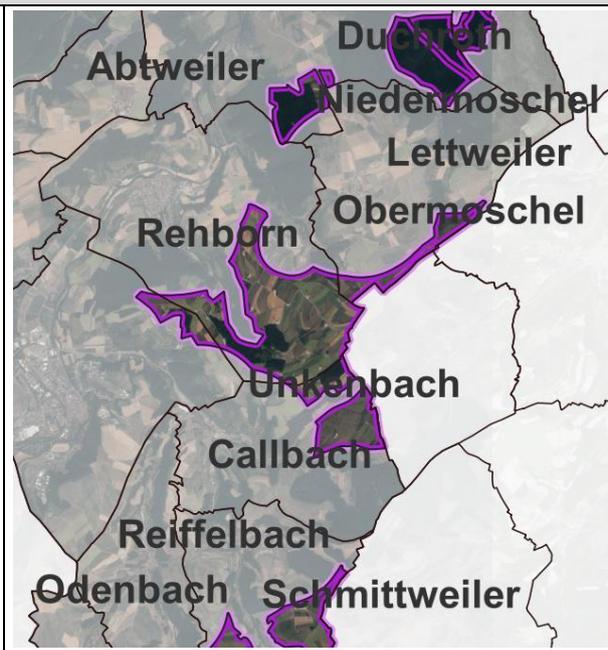
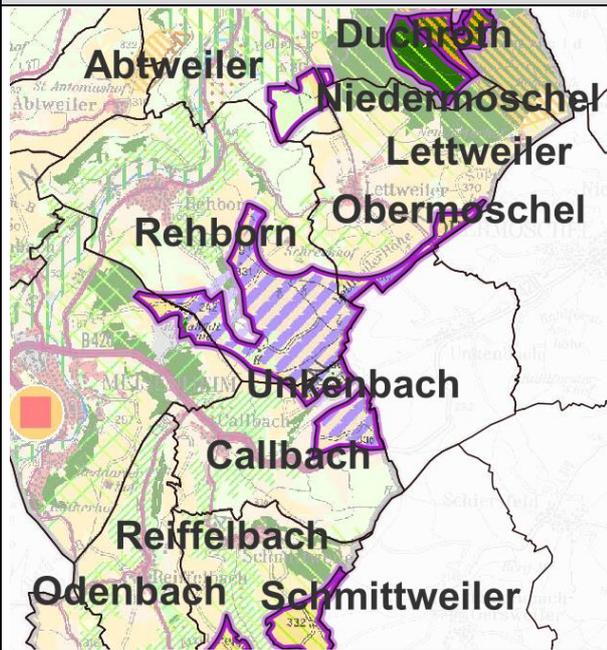
Sie eignet sich für die Windenergiegewinnung aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Windhöufigkeit) und der im regionalen Vergleich begrenzten Konfliktdichte.

Es handelt sich um eine Neudarstellung auf der Basis einer auf FNP-Ebene bestehenden Windfläche. Anlagen bestehen an dieser Stelle noch nicht. Somit kann von einer grundsätzlich erhöhten Konflikträchtigkeit für das Landschaftsbild ausgegangen werden, da in einen bisher noch nicht vorbelasteten Raum eingegriffen wird. Diesbezüglich ist jedoch die besondere Bedeutung der Anlagen für den Klimaschutz und die Energiesicherheit zu berücksichtigen.

Die Verträglichkeit mit den nahe gelegenen Natura-2000-Gebieten ist zu prüfen bzw. mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, prinzipiell ist davon auszugehen, dass zahlreiche Konflikte auf FNP-Ebene geprüft wurden. Potentielle Artenschutzbelange sind vertieft zu untersuchen, der wertvolle Biotopkomplex ist so weit wie möglich zu schonen. Für potenziell betroffene Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sind in der nachgelagerten Planung einzelfallbezogene Prüfungen erforderlich, im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. Für die Zielarten des nahen gelegenen FFH-Gebietes wurde kein Konflikt festgestellt.

Insgesamt sollten die Eingriffe in das Waldgebiet so weit wie möglich minimiert werden. Weitere Konflikte innerhalb der Fläche sind regionalplanerischer Natur (Vorranggebiet Wald, Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung) und daher auf dieser Ebene zu prüfen und abzuwägen.

3.5.2.36 Potenzialfläche 38 (Callbach/ Lettweiler/ Meisenheim/ Rehborn)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Nahe-Glan	Gemeinde: Callbach, Lettweiler, Meisenheim, Rehborn
Höhe ü. NN: ca. 239 m – 379 m	Größe: rd. 423 ha
Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,1 m/Sek., maximal 6,5 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 14 WEA in Sonderbaufläche Wind (FNP), 1 Anlage außerhalb Sonderbaufläche Wind aber im Geltungsbereich, 11 weitere Anlagen im unmittelbaren bzw. näheren Umfeld, fast flächendeckend Vorranggebiet Wind
Art der Maßnahme: Übernahme und Ergänzung der vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktdichte 0 – 1: / Anteilig Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien.	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Flächenabgrenzung übernimmt im Wesentlichen die vorhandenen Windflächen und arrondiert sie, wobei sie sich an den Grenzen der aktuellen Ausschlussgebiete sowie weiteren Konfliktpotenzialen orientiert. Eine geringfügige Erweiterung im Nordosten ermöglicht die Konzentration einer größeren Anlagenzahl in einem bereits deutlich vorbelasteten und konfliktarmen Raum und damit den Schutz empfindlicherer Bereiche.

Charakteristik und Nutzung:

Das sehr umfangreiche Gebiet besteht aus zwei Teilflächen an der südlichen Grenze des Landkreises Bad Kreuznach, die bereits weitgehend als Vorranggebiete für Windenergie im gegenwärtigen Regionalplan dargestellt und mit Anlagen bebaut sind. Sie liegen jeweils auf Höhenrücken, welche durch vergleichsweise steil abfallende Hänge eines Kerbtals voneinander getrennt werden. Die Flächen selbst sind topographisch nur moderat bewegt. Sie werden zu großen Teilen landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Ackerbau). Waldflächen finden sich ausschließlich an wenigen, steiler abfallenden Hängen. (Gem. Waldfunktionskartierung anteilig lokal. Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald)

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 193.140 – Moschelhöhen – Offenlandbetonte Mosaiklandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung		
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten Pauschal geschütztes Biotop „Oberlauf des Weinwiesenbachs südlich Rehborn“ (GB-6212-0455-2009) Biotopkomplex „Hang am "Geiersknöpfchen" östlich der Restabfalldeponie Meisenheim“ (BK-6212-0157-2009), „Weinwiesenbach südlich Rehborn“ (BK-6212-0123-2009), „Magergrünland nordöstlich Callbach am Arzenberg“ (BK-6212-0127-2009) Große Anteile der Waldgebiete innerhalb der Fläche sowie im unmittelbaren Umfeld sind als sehr hohe Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus) ¹⁸⁴ Zusätzlich Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) wahrscheinlich. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	Die Biotopkomplexe sind im Rahmen weiterer Anlagenplanungen zu berücksichtigen. Inwieweit sich aus den potentiellen Fledermaushabitaten ggf. in Teilflächen artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, ist auf der vorliegenden Datenbasis nicht erkennbar, angesichts der zahlreichen bestehenden Anlagen ist ein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten jedoch für die Fläche gering wahrscheinlich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten ¹⁸⁵ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Feldhamsterpotenzial ¹⁸⁶ (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sowie innerhalb des 1 km Prüfradius des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“. Für Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sowie des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ ist kein Konflikt festgestellt worden. ^{187 188}	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	Hochflächen mit randlich steiler abfallenden Kerbtälern, keine Rutschhänge kartiert	Keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer Konflikt
Wasser	Zwei Quellbäche innerhalb der nördlichen Teilfläche (Weinwiesenbach, Seiffelsbach) Keine Betroffenheit von WSG	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Weit einsehbare, topographisch exponierte Offenlandschaft, deutliche Vorbelastungen durch vorhandene Anlagen	Anlagen greifen in einen deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer Konflikt

¹⁸⁴ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁸⁵ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁸⁶ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

¹⁸⁷ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

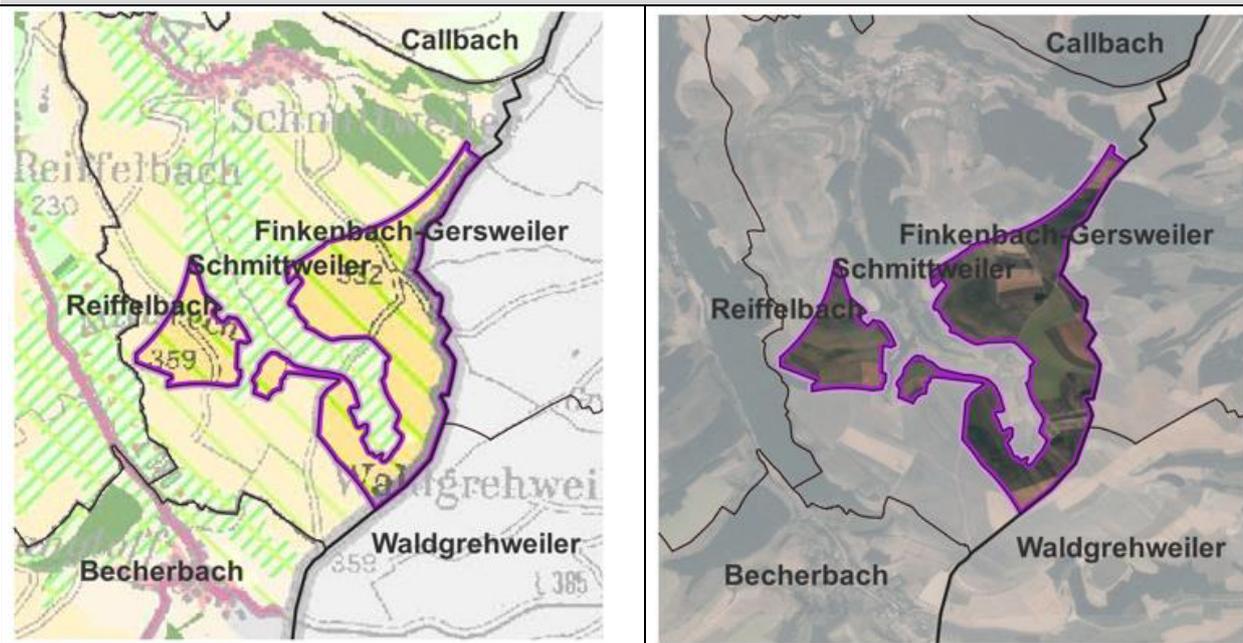
¹⁸⁸ Natura-2000-Vorprüfung für die FFH-Gebiete *obere Nahe, Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach, Gebiet bei Bacharach-Steig*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

Fazit/ Begründung:

Die Planfläche beruht zum überwiegenden Teil auf vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet) und ist durch Anlagen bereits vorbelastet. Es ist zu erwarten, dass wesentliche Konflikte bereits geprüft sind. In die Waldflächen sollte nach Möglichkeit nicht eingegriffen werden. Für planungsrelevante Arten sowie potenziell betroffene Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sind in der nachgelagerten Planung einzelfallbezogene Prüfungen erforderlich. Für die Zielarten des nahen gelegenen FFH-Gebietes ist kein Konflikt anzunehmen.¹⁸⁹

¹⁸⁹ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

3.5.2.37 Potenzialfläche 39 (Schmittweiler)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Nahe-Glan	Gemeinde: Schmittweiler
Höhe ü. NN: ca. 308 m – 384 m	Größe: rd. 124 ha
Windhöffigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,2 m/Sek., maximal 6,5 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, 4 WEA im direkten bzw. näheren Umfeld
Art der Maßnahme: Neuausweisung von Windflächen (Vorranggebiet)	
Konfliktichte 0: /	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche orientiert sich im Wesentlichen an den Abgrenzungen von Ausschlussräumen. Die Darstellung zielt hier insbesondere auf die Konzentration einer größeren Anlagenzahl in einem bereits moderat vorbelasteten Raum und damit auf den Schutz empfindlicherer Bereiche ab.

Charakteristik und Nutzung:

Das Gebiet erstreckt sich über die in sich mäßig bewegten Höhen rund um den Talraum des Eschelbachs. Es wird nahezu vollständig ackerbaulich genutzt, Feldgehölze oder sonstige strukturbildende Elemente sind kaum vorhanden. Auf der Fläche selbst bestehen keine relevanten Vorbelastungen. Unmittelbar angrenzend, jedoch jenseits der Grenze der Planungsregion befinden sich auf der Gemarkung von Finkenbach-Gersweiler allerdings bereits 2 WEA, zwei weitere stehen rd. 460 bzw. 1100 m nördlich.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 193.14 – Alsenzer Höhen – Offenlandbetonte Mosaiklandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung		
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten oder pauschal geschützten Biotopen. Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten ¹⁹⁰ sind von der Planung nicht betroffen. Geringe Anteile von Waldgebieten im Umfeld sind sehr hohem Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Bechsteinfledermaus) ¹⁹¹ Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	Auf der Basis der vorhandenen Daten kein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten erkennbar bzw. keine abschließende Aussage möglich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ¹⁹² siehe Kapitel 3.3.2:	
	Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	Hoher Konflikt (disjunkte Verbreitung, windenergiesensibel nach LAG VSW)
	Kranich (<i>Grus grus</i>)	Mittlerer Konflikt (windenergiesensibel nach LAG VSW, mittleres Kollisionsrisiko)
	Feldhamsterpotenzial ¹⁹³ (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche oder im näheren Umfeld	Kein Konflikt
Boden	Hochfläche mit randlich steiler abfallenden Kerbtälern, keine Rutschhänge kartiert	keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich ->Geringer Konflikt
Wasser	Keine Oberflächengewässer Keine Betroffenheit von WSG	Kein Konflikt
Landschaft	Weit einsehbare, topographisch exponierte Offenlandschaft, Vorbelastungen durch vorhandene Anlagen auf Nachbargemarkung	Anlagen greifen in einen deutlich einsehbaren aber bedingt vorbelasteten Raum ein -> mittlerer Konflikt
Fazit/ Begründung:		
<p>Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich – vor allem Konflikte mit dem Schutzgut Fauna auf. Es handelt sich um eine Neudarstellung, im näheren Umfeld stehen allerdings bereits einige Anlagen, so dass von einer Vorbelastung auszugehen ist.</p> <p>Artenschutzkonflikte sind auf der Basis der vorliegenden Daten für Arten der Avifauna als hoch zu bewerten, die Verträglichkeit mit pot. Fledermaushabitaten im Umfeld sowie potentiell weiteren planungsrelevante Artenvorkommen ist auf nachgelagerter Ebene zu prüfen und mit geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen.</p>		

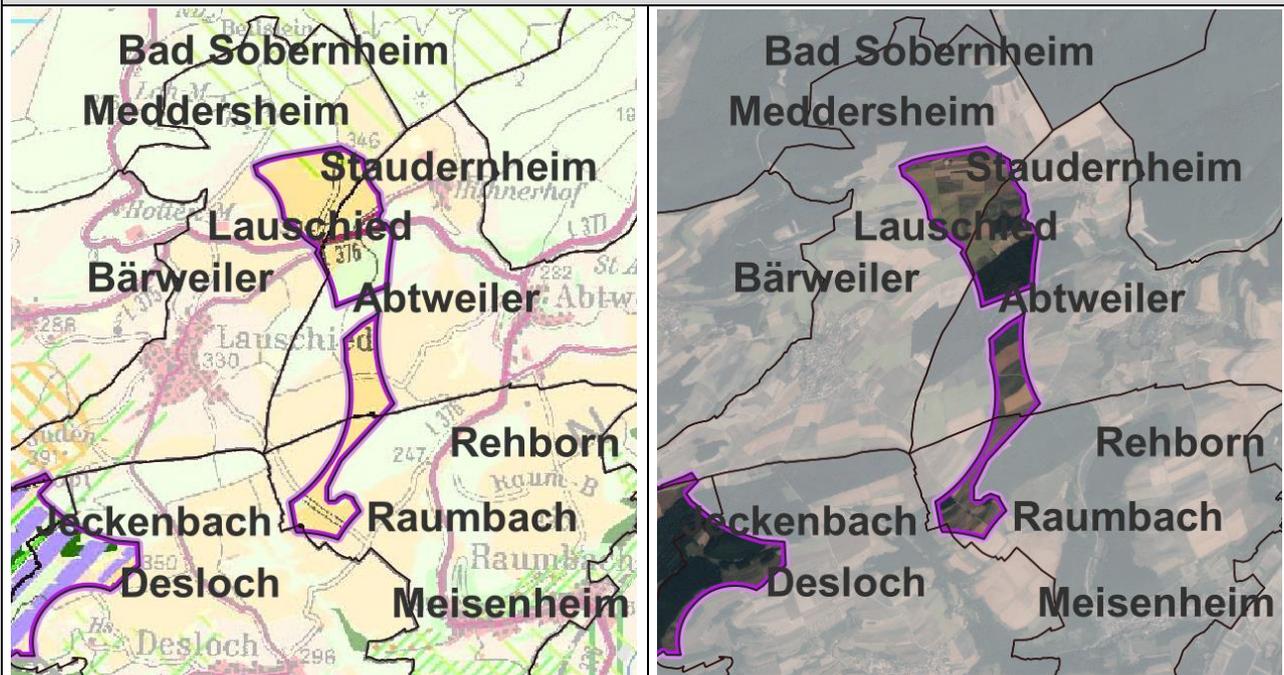
¹⁹⁰ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁹¹ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁹² Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

¹⁹³ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

3.5.2.38 Potenzialfläche 41 (Abtweiler/ Desloch/ Lauschied/ Raumbach)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Nahe-Glan	Gemeinde: Abtweiler, Desloch, Lauschied, Raumbach
Höhe ü. NN: ca. 278 m – 355 m	Größe: rd. 112 ha
Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 5,9 m/Sek., maximal 6,2 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: Anteilig Sonderbaufläche Wind (FNP) im Norden, Vorranggebiet Wald
Art der Maßnahme: Neuausweisung neuer Windflächen (Vorranggebiet)	
Konfliktdichte 0: / Geringe Anteile Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien.	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche orientiert sich im Wesentlichen an den Abgrenzungen von Ausschlussräumen, im Norden wird das FFH-Gebiet als Grenze gewählt. Weitere Abgrenzungen erfolgen anhand von Schwerpunkträumen windenergiesensibler Arten.

Charakteristik und Nutzung:

Das topographisch bewegte Gelände erstreckt sich über mehrere Höhenrücken, die durch die Talräume einiger kleinerer Bäche unterbrochen werden. Das insgesamt mosaikartige Landschaftsbild setzt sich zusammen aus Äckern, Grünlandflächen sowie drei umfangreicheren Waldarealen, welche sich über die topographisch stärker bewegten Areale erstrecken (gem. Waldfunktionskartierung anteilig lokal. Klimaschutzwald, Lärmschutzwald, Trassenschutzwald). Abgesehen von verkehrsbedingten Störungen im Umfeld der querenden L376 bestehen keine relevanten Vorbelastungen.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 193.11 – Sein-Lauschieder Höhenrücken – Waldbetonte Mosaiklandschaft
- 193.12 – Meisenheimer Höhen – Offenlandbetonte Mosaiklandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten. Pauschal geschütztes Biotop „Quellbach“ (GB-6211-0748-2009).	Die kleinräumigen Biotope und Lebensräume sind im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen. Inwieweit

	<p>Biotopkomplexe „Laubwälder im südwestlichen Bad Sobernheimer Stadtwald“ (BK-6211-0009-2013), „Eichen-Hainbuchen-Niederwald bei Hühnerhof-Abtweiler“ (BK-6211-0207-2009), „Bach westlich Abtweiler“ (BK-6211-0209-2009).</p> <p>Große Anteile der Waldgebiete im unmittelbaren Umfeld sind als sehr hohe Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus)¹⁹⁴ Zusätzlich Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) wahrscheinlich.</p> <p>Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)</p>	<p>sich aus der Nähe zu dem genannten Vogelschutzgebiet, potentiellen Fledermaushabitaten sowie windkraftsensibler Vogelarten ggf. artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, ist auf der vorliegenden Datenbasis nicht hinreichend genau erkennbar. Diesbezüglich sind vertiefende Untersuchungen sowie ggf. Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der Anlagenplanung vorzusehen. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten¹⁹⁵ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren. Weitere Prüfungen sind auf dieser Ebene nicht möglich, ggf. werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen erforderlich.</p>
	<p>Vorkommende Vogelarten¹⁹⁶ siehe Kapitel 3.3.2:</p>	
	<p>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</p>	<p>Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)</p>
	<p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p>	<p>Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)</p>
	<p>Feldhamsterpotenzial¹⁹⁷ (Stand 2017)</p>	
	<p>Keine Verbreitung</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Natura-2000-Gebiete</p>	<p>Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sowie innerhalb des 1 km Prüfradius des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“.</p> <p>Für Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sowie die Zielarten des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ ist kein Konflikt anzunehmen.^{198 199}</p>	<p>Kein Konflikt ersichtlich</p>

¹⁹⁴ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁹⁵ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

¹⁹⁶ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

¹⁹⁷ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

¹⁹⁸ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

¹⁹⁹ Natura-2000-Vorprüfung für die FFH-Gebiete *obere Nahe, Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach, Gebiet bei Bacharach-Steig*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

Boden	Topographisch bewegte Mosaiklandschaft, keine Rutschhänge kartiert	Keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer Konflikt
Wasser	Oberflächengewässer „Bach aus dem Hühnerwald“, Gewässer 3. Ordnung Keine Betroffenheit von WSG	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Deutlich einsehbarer Landschaftsraum, geringe verkehrsbedingte Vorbelastungen im Umfeld der L376	Anlagen greifen in einen zwar partiell beplanten aber aktuell noch unbelasteten Raum ein. Mittlerer -hoher Konflikt

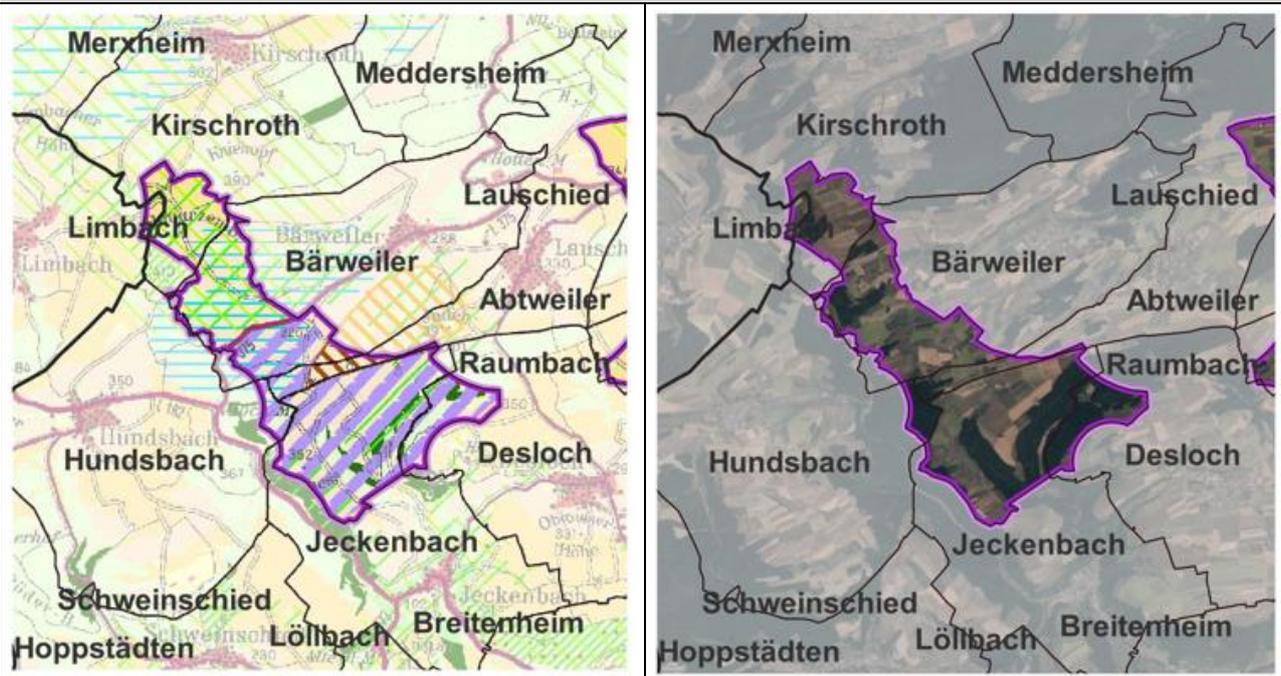
Fazit/ Begründung:

Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich – potentielle Konflikte mit dem Biotop- und Artenschutz sowie dem Landschaftsbild auf.

Es handelt sich um eine Neudarstellung in einem in sich konfliktarmen Raum, welcher allerdings an Natura-2000- Gebiete angrenzt bzw. nahe heranreicht. Aufgrund des Vogelschutzgebietes sowie der Waldgebiete mit hohem Habitatpotential für Fledermäuse ist hier mit Konflikten für den Artenschutz zu rechnen, die allerdings mangels geeigneter Unterlagen nicht näher zu bestimmen ist. Die jeweiligen Natura-2000-Prüfungen konnten für die entsprechenden Zielarten keine erhöhte Konflikträchtigkeit feststellen.

Zusätzlich ist der erhöhte Konflikt für das Landschaftsbild zu berücksichtigen, da hier in einen noch weitgehend unbelasteten Raum eingegriffen wird. Die Darstellung würde allerdings die Nutzung eines im regionalen Vergleich noch tendenziell konfliktarmen Raumes ermöglichen, so dass ggf. empfindlichere Gebiete geschont werden können.

3.5.2.39 Potenzialfläche 42 (Bärweiler/ Desloch/ Hundsbach/ Jeckenbach/ Kirschroth/ Lauschied/ Limbach)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Nahe-Glan, Kirner Land	Gemeinde: Bärweiler, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Kirschroth, Lauschied, Limbach
Höhe ü. NN: ca. 236 m – 408 m	Größe: rd. 502 ha
Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 5,9 m/Sek., maximal 6,4 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 8 WEA in Sonderbaufläche Wind (FNP), zur Hälfte Vorranggebiet Wind, Vorranggebiet Grundwasserschutz, Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild
Art der Maßnahme: Übernahme der vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktdichte 0 – 1: anteilig Trinkwasserschutzgebiet Zone III (Rechtsverordnung) Anteilig Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien.	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Flächenabgrenzung übernimmt im Wesentlichen die vorhandenen Windflächen (Vorranggebiet, FNP) und arrondiert sie, wobei sie sich an den Grenzen der aktuellen Ausschlussgebiete orientiert.

Charakteristik und Nutzung:

Der topographisch bewegte Landschaftsraum umfasst mehrere teils markante Höhenrücken, welche durch unterschiedlich ausgeprägte Bachtäler unterbrochen werden. Er spiegelt ein für die Region typisches Landschaftsbild wider, bei dem die vergleichsweise ebenen Flächen für Ackerbau sowie als Weide- bzw. Grünlandflächen genutzt werden, während die steileren Hänge bewaldet sind (gem. Waldfunktionskartierung anteilig lokal. Klimaschutzwald, Lärmschutzwald). Im südlichen Teilbereich bestehen bereits Anlagen, so dass von einer Vorbelastung auszugehen ist.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 193.10 – Becherbach-Reidenbacher Gründe – Waldbetonte Mosaiklandschaft
- 193.11 – Sein-Lauschieder Höhenrücken – Waldbetonte Mosaiklandschaft
- 193.12 – Meisenheimer Höhen – Offenlandbetonte Mosaiklandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung		
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten. Pauschal geschützten Biotope „Quellbach an der „Kohlmess“ nordwestlich Jeckenbach“ (GB-6211-0767-2009), Mittelgebirgsbach (FM6), „Bach nördlich Jeckenbach (GB-6211-0769-2009), Mittelgebirgsbach (FM6); „Quellbach an der „Kohlmess“ nordwestlich Jeckenbach (GB-6211-0767-2009), Quellbach (FM4) und „Quellbach nördlich Jeckenbach“ (GB-6211-07668-2009), Quellbach (FM4) Biotopkomplex „Bäche und Wälder bei Lochmühle östlich Hundsbach“ (BK-6211-0202-2009); sowie „Wälder, Bäche und Trockenbiotope nördlich Jeckenbach“ (BK-6211-0015-2010) Große Anteile der Waldgebiete innerhalb der Fläche sowie im unmittelbaren Umfeld sind als sehr hohe Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) ²⁰⁰ Zusätzlich Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) wahrscheinlich. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	Die kleinräumigen Biotope und Lebensräume sind im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen. Inwieweit sich aus der Nähe zu dem genannten Vogelschutzgebiet sowie den potentiellen Fledermaushabitaten ggf. in Teilflächen der Potenzialfläche artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, ist auf der vorliegenden Datenbasis nicht erkennbar, es wird allerdings davon ausgegangen, dass die wesentlichen Konflikte im Rahmen der Flächenplanungen geprüft wurden. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten ²⁰¹ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ²⁰² siehe Kapitel 3.3.2:	
	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, hohes Kollisionsrisiko)
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)
	Feldhamsterpotenzial ²⁰³ (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Nahetal“. Für Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ ist kein Konflikt anzunehmen. ²⁰⁴ Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.	Es wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der FNP-Planungen relevante Konflikte geprüft wurden.

²⁰⁰ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²⁰¹ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²⁰² Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

²⁰³ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

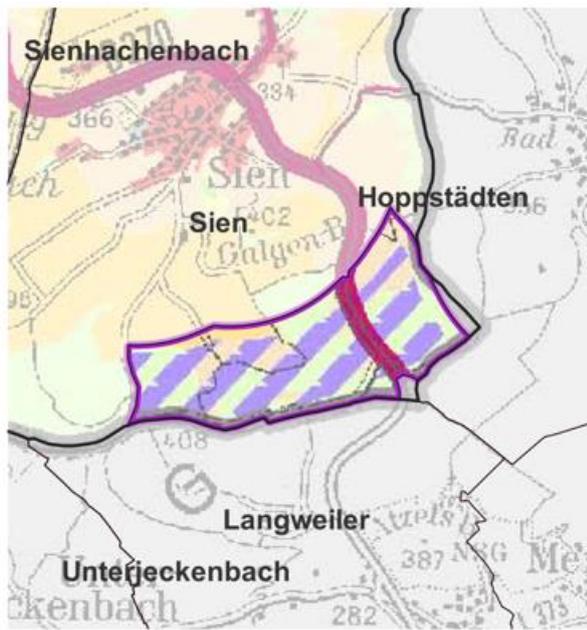
²⁰⁴ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

Boden	Topographisch bewegte Landschaft mit bewaldeten Hängen, keine Rutschhänge kartiert	Keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer- mittlerer Konflikt
Wasser	Oberflächengewässer „Auerbach“, „Eitzenbach“ und „Sickelbach“ betroffen Trinkwasserschutzgebiet Zone III	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Gut einsehbare Wald- und Ackerlandschaft, deutliche visuelle und akustische Vorbelastungen durch vorhandene Anlagen und L375	Anlagen greifen in einen vorbelasteten Raum ein -> geringer Konflikt

Fazit/ Begründung:

Das Gebiet beruht zum überwiegenden Teil auf vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet) und ist durch Anlagen bereits vorbelastet. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen dieser Planungen die relevanten Konflikte geprüft wurden. Artenschutzkonflikte sind auf der Basis der vorliegenden Daten für die Arten der Avifauna als hoch zu bewerten und vertiefend zu prüfen.

3.5.2.40 Potenzialfläche 44 (Sien)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Herrstein-Rhaunen	Gemeinde: Sien
Höhe ü. NN: ca. 330 m – 415 m	Größe: rd. 126 ha
Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 5,8 m/Sek., maximal 6,1 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 2 WEA in Sonderbaufläche Wind (FNP), fast flächendeckend Vorranggebiet Wind
Art der Maßnahme: Übernahme und geringfügige Ergänzung der vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktdichte 0: / Anteilig Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien.	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Flächenabgrenzung übernimmt im Wesentlichen die vorhandenen Windflächen (Vorranggebiet, FNP) und arrondiert sie bis an die Grenzen der aktuellen Ausschlussgebiete.

Charakteristik und Nutzung:

Das Gebiet ist in sich deutlich bewegt, es handelt sich um den Randbereich einer Hochfläche, welche hier deutlich nach Süden und Osten in Richtung des Huschbachs bzw. eines seiner Seitentäler abfällt. Insbesondere die Hänge sind überwiegend bewaldet (gem. Waldfunktionskartierung anteilig Erholungswald, Lärmschutzwald, Trassenschutzwald), während die Hochfläche im Norden landwirtschaftlich genutzt wird (Äcker, Grünland) weitere Grünlandflächen finden sich in den Tälern. Im Nordosten des Gebietes stehen bereits zwei Anlagen, weitere Vorbelastungen resultieren aus den Einwirkungen der in Nord-Süd-Richtung querenden B270.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 193.11 – Sien-Lauschieder Höhenrücken – Waldbetonte Mosaiklandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Stark bewaldet Naturschutzgebiet „Atzels-Berg-Brecher-Berg“ (NSG-7300-196) rd. 600 m südlich, Pauschal geschütztes Biotop „Halbtrockenrasen bei Außenfeuerstellung 201“ (GB-6311-0749-2009)	Wald ist grundsätzlich ein wertvoller Lebensraum, in den für die Herstellung der Anlagenstandorte -wenn auch nur eher kleinflächig- eingegriffen würde.

	<p>Biotopkomplexe „Laubwald südlich Sien“ (BK-6311-0003-2010); „Halbtrockenrasen bei Außenfeuerstelle 201“ (BK-6311-0067-2009) und „Magergrünland der Außenfeuerstellung am Truppenübungsplatz Baumholder“ (BK-6311-0005-2010)</p> <p>Biotopkomplex „Quellgebiet südlich Forsthaus Lauschhütte“ (BK-6012-023*-2008), Biotopkomplex „Waldgebiet südlich Forsthaus Lauschhütte“ (BK-6012-0005-2012)</p> <p>Große Anteile der Waldgebiete innerhalb der Fläche sowie im unmittelbaren Umfeld sind als sehr hohe Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr)²⁰⁵ Zusätzlich Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) wahrscheinlich.</p> <p>Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)</p>	<p>Die Betroffenheit windkraftsensibler Arten ist hier nicht auszuschließen (Vögel).</p> <p>Die kleinräumigen Biotope und Lebensräume sind im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen</p> <p>Angesichts der Kennzeichnung der Waldgebiete als potentielle Habitats für streng geschützte Fledermäuse ist eine erhöhte Konfliktrichtigkeit anzunehmen, es wird allerdings davon ausgegangen, dass diese im Rahmen der Flächennutzungsplanung geprüft wurde. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten²⁰⁶ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren</p>
Vorkommende Vogelarten ²⁰⁷ siehe Kapitel 3.3.2:		
	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, mittleres Kollisionsrisiko)
	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, mittleres Kollisionsrisiko)
	Kranich (<i>Grus grus</i>)	Mittlerer Konflikt (windenergiesensibel nach LAG VSW, mittleres Kollisionsrisiko)
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, geringes Kollisionsrisiko)
	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, geringes Kollisionsrisiko)
	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, geringes Kollisionsrisiko)
	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
Feldhamsterpotenzial ²⁰⁸ (Stand 2017)		

²⁰⁵ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²⁰⁶ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

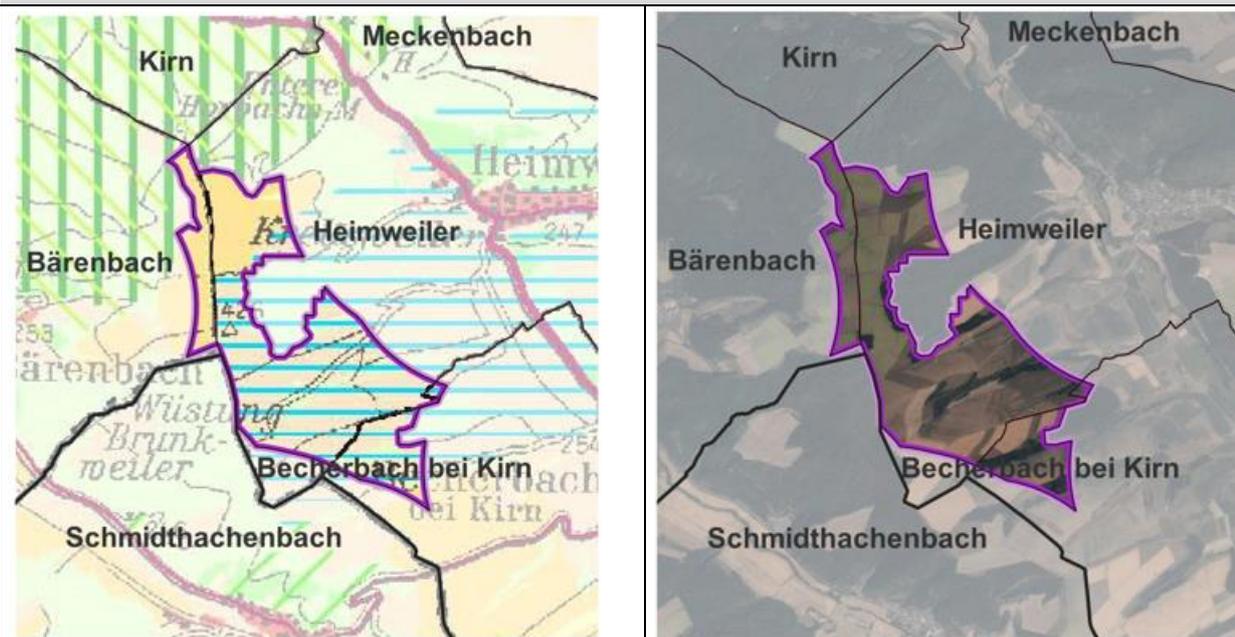
²⁰⁷ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

²⁰⁸ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Baumholder“. Im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. ²⁰⁹ Kein FFH-Gebiet im relevanten Prüfabstand v. 1000m.	Es handelt sich weitgehend um die Übernahme bestehender Windflächen, es sind zudem bereits Anlagen vorhanden. Daher ist davon auszugehen, dass relevante Konflikte auf Ebene von FNP und Anlagenplanung geprüft wurden und keine Konfliktrichtigkeit festgestellt wurde.
Boden	Hügeliges Gelände mit Gefälle nach Südosten, keine Rutschhänge kartiert	Geringfügig zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge denkbar -> geringer- mittlerer Konflikt
Wasser	Oberflächengewässer „Huschbach“ Keine Betroffenheit von WSG	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Gut einsehbare Wald- und Offenlandschaft mit mäßigen visuellen und akustischen Vorbelastungen durch vorhandene WEA und B270	Anlagen greifen in einen partiell vorbelasteten Raum ein -> mittlerer Konflikt
Fazit/ Begründung:		
Die Potenzialfläche beruht zum überwiegenden Teil auf vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet) und ist durch Anlagen bereits vorbelastet. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen dieser Planungen die relevanten Konflikte geprüft wurden. Artenschutzkonflikte sind auf der Basis der vorliegenden Daten für die Arten der Avifauna als mittel zu bewerten. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Baumholder“, im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden.		

²⁰⁹ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

3.5.2.41 Potenzialfläche 46 (Bärenbach/ Becherbach bei Kirn/ Heimweiler)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Kirner Land	Gemeinde: Bärenbach, Becherbach bei Kirn, Heimweiler
Höhe ü. NN: ca. 295 m – 423 m	Größe: rd. 139,5 ha
Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 5,8 m/Sek., maximal 6,4 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: Wasserschutzgebiet Zone III, Vorranggebiet Grundwasserschutz. Vogelschutzgebiet Nahetal (VSG-6210-401) nördlich bzw. westlich unmittelbar angrenzend.
Art der Maßnahme: Neudarstellung Windflächen (Vorranggebiet)	
Konfliktdichte 0 – 1: anteilig WSG Zone III	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die weitgehend konfliktarme Fläche orientiert sich an den Abgrenzungen von Ausschlussräumen und Schwerpunkträumen für den Schutz windenergiesensibler Arten und soll dazu beitragen, die Windenergiegewinnung auch in dieser Region voranzubringen.

Charakteristik und Nutzung:

Das Gebiet queren mehrere deutlich eingeschnittene Täler in West-Ost-Richtung, so dass das Gelände in sich topographisch vergleichsweise bewegt ist. Die Nutzungen spiegeln auch hier die Geländebeziehungen wider, wobei die eher flachen Höhenlagen landwirtschaftlich genutzt sind (Ackerbau, Grünland), während die steileren Hänge und Talräume bewaldet sind oder mindestens starke Verbuschungstendenzen zeigen. Relevante Vorbelastungen bestehen aktuell nicht.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 193.10 – Becherbach-Reidenbacher Gründe – Waldbetonte Mosaiklandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten, pauschal geschütztes Biotop „Halbtrockenrasen in Trockentälern südwestlich Heimweiler“ (GB-6210-0337-2009) Biotopkomplex „Trockentäler südwestlich Heimweiler“ (BK-6210-0109-2009)	Die kleinräumigen Biotope und Lebensräume sind im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten ist auf der Basis der gegenwärtigen

	<p>Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten²¹⁰ sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen, im Norden und Westen unmittelbar angrenzend Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (VSG-7000-029)</p> <p>Geringe Anteile von Waldgebieten im Umfeld sind sehr hohem Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Braunes Langohr)²¹¹</p> <p>Für das Umfeld der Fläche (angrenzende Waldgebiete) wurden einige Horste gemeldet²¹², denen auf der Basis der vorliegenden Informationen allerdings keine Arten gesichert zugewiesen werden können. Bezüglich einer aktuellen Belegung liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse vor.</p> <p>Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)</p>	<p>Erkenntnisse für die Fläche nicht konkret erkennbar, allerdings auch nicht final auszuschließen. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten²¹³ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>
	Feldhamsterpotenzial ²¹⁴ (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	<p>Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius der Vogelschutzgebiete „Baumholder“ und grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Nahetal“</p> <p>Rund 850m nördlich liegt ein Teilbereich FFH-Gebietes „Obere Nahe“.</p> <p>Für Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sowie die Zielarten des FFH-Gebietes „Obere Nahe“ konnte kein Konflikt festgestellt werden.^{215 216}</p>	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	Topographisch bewegtes Gelände, keine Rutschhänge kartiert	Ggf. geringfügige zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> mittlerer Konflikt
Wasser	Keine Oberflächengewässer. WSG Zone III	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Deutlich einsehbare Offenlandschaft auf Höhenrücken, keine relevanten Vorbelastungen	Anlagen greifen in einen nicht vorbelasteten Raum ein -> hoher Konflikt

²¹⁰ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²¹¹ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²¹² Quelle: Stellungnahme eines Bürgers zur II Anhörung, 02/ 2025

²¹³ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²¹⁴ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

²¹⁵ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

²¹⁶ Natura-2000-Vorprüfung für die FFH-Gebiete *obere Nahe, Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach, Gebiet bei Bacharach-Steig*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

Fazit/ Begründung:

Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich – potenzielle Konflikte mit Artenschutzbelangen und Konflikte dem Schutzgut Landschaft auf.

Sie eignet sich für die Windenergiegewinnung aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Windhöufigkeit) und der mit Ausnahme des Wald- und Gehölzbestandes geringen Konfliktdichte.

Die Verträglichkeit mit potentiellen Fledermaushabitaten ist zu klären, planerisch belastbare, hinreichend aktuelle Daten zum Artenschutz liegen allerdings gegenwärtig nicht vor. Für potenziell betroffene Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sowie des nahen gelegenen FFH-Gebietes „Obere Nahe“ sind keine erheblichen Konflikte feststellbar.

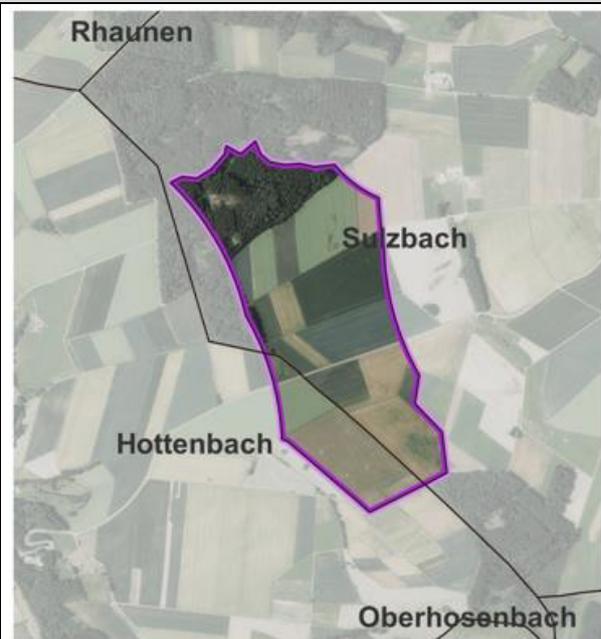
Die wertvollen Biotopkomplexe sind im Rahmen nachgelagerter Planungen zu beachten, insgesamt sollten Eingriffe in Waldflächen vermieden werden. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten²¹⁷ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.

Es handelt sich um eine Neudarstellung, Anlagen bestehen an dieser Stelle sowie im näheren Umfeld noch nicht. Somit kann von einer grundsätzlich erhöhten Konfliktrichtigkeit für das Landschaftsbild ausgegangen werden, da in einen bisher noch nicht vorbelasteten Raum eingegriffen wird. Diesbezüglich ist jedoch die besondere Bedeutung der Anlagen für den Klimaschutz und die Energiesicherheit zu berücksichtigen.

²¹⁷ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

3.5.2.42 Potenzialfläche 48 (Hausen/ Oberkirn/ Rhaunen/ Gösenroth) - entfallen

3.5.2.43 Potenzialfläche 49 (Hottenbach/ Sulzbach)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Herrstein-Rhaunen	Gemeinde: Hottenbach, Sulzbach
Höhe ü. NN: ca. 454 m – 508 m	Größe: rd. 57,5 ha
Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,1 m/Sek., maximal 6,3 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: Vorranggebiet Landwirtschaft, geringer Anteil Vorranggebiet Biotopverbund, Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ (LSG-7134-010) anteilig überlagernd Trinkwasserschutzgebiet Zone III
Art der Maßnahme: Neuausweisung von Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktdichte 1 – 2: flächendeckend Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ (LSG-7134-010) anteilig überlagernd Trinkwasserschutzgebiet Zone III	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Fläche orientiert sich an den Abgrenzungen von Ausschlussräumen sowie Schwerpunkträumen windenergiesensibler Fledermausarten und soll dazu beitragen, die Windenergiegewinnung auch in dieser Region voranzubringen.

Charakteristik und Nutzung:

Das überwiegend ebene, schwach nach Südosten geneigte Gelände auf einer Hochebene ist im nördlichen Drittel bewaldet (gem. Waldfunktionskartierung anteilig Erholungswald, Lärmschutzwald, lok. Klimaschutzwald), Der übrige Teil wird ackerbaulich genutzt. Mit Ausnahme verkehrsbedingter Störungen entlang der im südlichen Bereich querenden K65 bestehen keine relevanten Vorbelastungen.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 241.1 – Idar-Soon-Pforte – Offenlandbetonte Mosaiklandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Anteilig bewaldet Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten	Wald ist grundsätzlich ein wertvoller Lebensraum, in den ggf.- für die Herstellung der

	Keine pauschal geschützten Biotope oder Biotopkomplexe. Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten ²¹⁸ sind von der Planung nur in sehr geringem Umfang betroffen (Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Bechsteinfledermaus). Anteile von Waldgebieten im Umfeld sind als sehr hohe Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Braunes Langohr) ²¹⁹ Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	Anlagenstandorte -wenn auch nur eher kleinflächig- eingegriffen würde. Inwieweit sich aus der Nähe zu dem potentiellen Fledermaushabitat ggf. in Teilflächen der Potenzialfläche artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, ist auf der vorliegenden Datenbasis nicht erkennbar. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten ²²⁰ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Feldhamsterpotenzial ²²¹ (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche oder im näheren Umfeld	Kein Konflikt
Boden	Schwach nach Südosten geneigtes Gelände, keine Rutschhänge kartiert	Keine relevanten zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer Konflikt
Wasser	Keine Oberflächengewässer Trinkwasserschutzgebiet Zone III	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ (LSG-7134-010) Deutlich einsehbare Mosaiklandschaft; geringe Vorbelastungen durch querende K65	Anlagen greifen in Landschaftsschutzgebiet in einem unbelasteten Raum ein -> hoher Konflikt
Fazit/ Begründung:		
<p>Die Fläche weist – soweit auf der Ebene ersichtlich – vor allem Konflikte mit dem Schutzgut Landschaft sowie möglicherweise Artenschutzkonflikte aufgrund der Nähe zu potentiellen Fledermaushabitaten auf. Sie eignet sich für die Windenergiegewinnung aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Windhöufigkeit) und der im regionalen Vergleich eher geringen Konfliktdichte. Es handelt sich um eine Neudarstellung, Anlagen bestehen an dieser Stelle sowie im näheren Umfeld noch nicht. Somit kann von einer grundsätzlich erhöhten Konfliktrichtigkeit für das Landschaftsbild ausgegangen werden, da in einen bisher noch nicht vorbelasteten und weithin einsehbaren Raum eingegriffen wird. Diesbezüglich ist jedoch die besondere Bedeutung der Anlagen für den Klimaschutz und die Energiesicherheit zu berücksichtigen. Die Verträglichkeit mit dem Wasserschutzgebiet ist zu prüfen bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Eingriffe in den Wald sollten so gering wie möglich gehalten werden. Mögliche Betroffenheiten planungsrelevanter Arten²²² sind auf nachgelagerter Ebene zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>		

²¹⁸ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²¹⁹ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²²⁰ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²²¹ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

²²² Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

3.5.2.44 Potenzialfläche 50 (Niederhambach/ Wilzenberg-Hußweiler)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Birkenfeld	Gemeinde: Niederhambach, Wilzenberg-Hußweiler
Höhe ü. NN: ca. 439 m – 503 m	Größe: rd. 57 ha
Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,1 m/Sek., maximal 6,3 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 4 WEA in Vorranggebiet Wind, eine weitere Anlage geringfügig außerhalb. Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, Naturpark „Saar-Hunsrück“ (NTP-7000-004)
Art der Maßnahme: Übernahme von vorhanden Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktdichte 1: flächendeckend überlagernd Naturpark „Saar-Hunsrück“ (NTP-7000-004) Anteilig Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien.	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Flächenabgrenzung übernimmt die vorhandenen Windflächen und arrondiert sie moderat bis an die Grenzen der aktuellen Ausschlussgebiete. Dabei wird auch ein grundsätzlich als Ausschlusskriterium gewerteter Anteil des Regionalen Biotopverbundes integriert, da angesichts der bereits bestehenden Windflächen mit realisierten Anlagen davon ausgegangen wird, dass die hier relevanten naturschutzfachlichen Konflikte geprüft und die Verträglichkeit festgestellt wurde.

Charakteristik und Nutzung:

Das in sich topographisch bewegte Gebiet befindet sich auf einem Höhenzug um den „Hußweiler Kiesel“ und „Wolfsheck“ zwischen den Ortschaften Niederhambach und Wilzenberg-Hußweiler. Es umfasst dabei im Süden und Osten verschiedene Taleinschnitte. Der überwiegende Anteil des Geländes (etwa 70%) ist bewaldet (gem. Waldfunktionskartierung anteilig lok. Klimaschutzwald). Lediglich im Südosten wird auf ebenen Abschnitten Ackerbau betrieben. Die vorhandenen WEA im Gebiet bedeuten eine signifikante Vorbelastung.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 194.03 – Leiseler-Hochwald-Vorstufe – Offenlandbetonte Mosaiklandschaft
- 194.00 – Obersteiner Vorberge – Waldbetonte Mosaiklandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung		
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	<p>In Teilen bewaldet Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten Pauschal geschützte Biotope „Quellbäche am Reibelstein“ (FM4) (BT-6309-2159-2010) Biotopkomplex “Morschberg nördl. Heupweiler“ (BK-6309-0460-2010) Große Anteile der Waldgebiete innerhalb der Fläche sowie im unmittelbaren Umfeld sind als sehr hohe Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus)²²³ Zusätzlich Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) wahrscheinlich. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)</p>	<p>Wald ist grundsätzlich ein wertvoller Lebensraum. Die geschützten und schützenswerten Biotope und Biotopkomplexe sind im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen. Inwieweit sich aus den potentiellen Fledermaushabitaten ggf. in Teilflächen der Potenzialfläche artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, ist auf der vorliegenden Datenbasis nicht erkennbar, Angesichts der bestehenden Planung sowie der vorhandenen Anlagen ist ein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten jedoch für die Fläche gering wahrscheinlich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten²²⁴ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>
	Feldhamsterpotenzial ²²⁵ (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	<p>Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Baumholder“ sowie innerhalb des 1 km Prüfradius des FFH-Gebietes „Obere Nahe“. Für Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sowie des FFH-Gebietes „Obere Nahe“ ist kein Konflikt festgestellt worden.^{226 227}</p>	Kein Konflikt ersichtlich
Boden	Topographisch mäßig bewegtes Gelände mit einigen Taleinschnitten, keine Rutschhänge kartiert	potenziell zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer- mittlerer Konflikt

²²³ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²²⁴ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

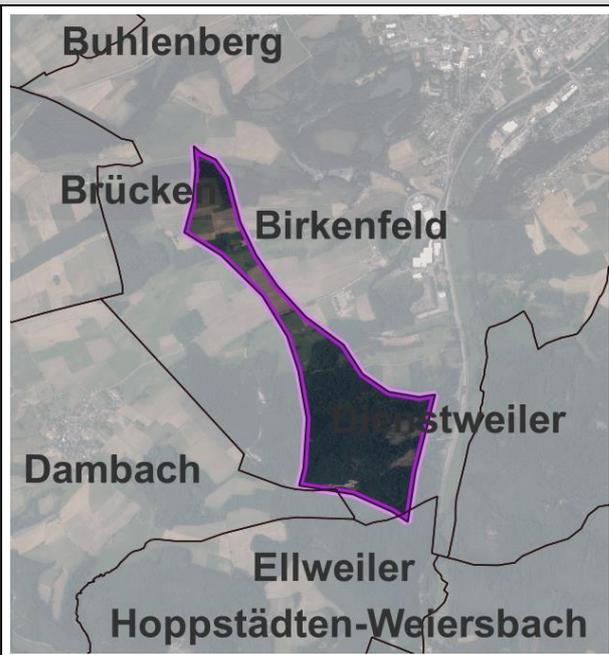
²²⁵ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

²²⁶ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

²²⁷ Natura-2000-Vorprüfung für die FFH-Gebiete *obere Nahe, Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach, Gebiet bei Bacharach-Steig*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

Wasser	Quellbäche in einem Talabschnitt im Westen Keine Betroffenheit von WSG	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ (LSG-7134-010) Naturpark „Saar-Hunsrück“ topographiebedingt deutlich einsehbar, signifikante Vorbelastungen durch insgesamt 5 WEA	Anlagen greifen in einen bereits deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer Konflikt trotz Lage im Landschaftsschutzgebiet
<p>Fazit/ Begründung:</p> <p>Die Potenzialfläche beruht zum überwiegenden Teil auf vorhandenen Windflächen und ist durch Anlagen bereits vorbelastet. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen dieser Planungen die relevanten Konflikte geprüft wurden.</p>		

3.5.2.45 Potenzialfläche 52 (Birkenfeld/ Dambach/ Ellweiler) – Wiederaufnahme



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Birkenfeld

Gemeinde: Birkenfeld, Dambach, Ellweiler

Höhe ü. NN: ca. 383 m – 453 m

Größe: rd. 65 ha

Windhöffigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 5,7 m/Sek., maximal 6 m/Sek.

Planerische/ sonstige Gegebenheiten:
 1 WEA im Gebiet, 2 WEA benachbart, vollständig Vorranggebiet Wind, anteilig Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ (LSG-7134-010), Anteilig Naturpark „Saar-Hunsrück“(NTP-7000-004), 3 Fließgewässer 3. Ordnung queren das Gebiet (Unkenbach, Bach im Ruhbäs, Brauner Bach),

Art der Maßnahme: Übernahme von vorhandenen Windflächen (Vorranggebiet)

Konfliktdichte 1: Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ (LSG-7134-010) anteilig im Süden Naturpark „Saar-Hunsrück“(NTP-7000-004)

Anteilig Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien.

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Flächenabgrenzung übernimmt im Wesentlichen die vorhandene Windfläche

Charakteristik und Nutzung:

Das Gebiet erstreckt sich zu großen Teilen über einen weitgehend ebenen, ausgedehnten und topographisch wenig bewegten Höhenzug und wird entlang der Fließgewässer durch mäßig ausgeprägte Taleinschnitte geprägt. Im Osten befindet sich ein deutlicher Taleinschnitt mit deutlichen Steigungen, in welchem sich die Landstraße L 41 verläuft. Auf den Höhen bestehen aktuell drei Anlagen, darunter eine im beplanten Gebiet selbst.

Der südliche Bereich des Gebietes ist nahezu vollständig bewaldet, während der nördliche Bereich größtenteils landwirtschaftlich genutzt wird.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 194.30 – Nohfelder Kuppenland – Waldreiche Mosaiklandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung			
Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt	
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	<p>Anteilig bewaldet</p> <p>Anteilig Naturpark „Saar-Hunsrück“ (NTP-7000-004)</p> <p>Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten. Pauschal geschützte Biotope „Nass- und feuchtwiese“ (GB-6308-0756-2010), „Nass- und Feuchtwiese“ (GB-6308-0156-2010), „Nass- und Feuchtwiese“ (GB-6308-0714-2010), „Quellbach“ (GB-6308-0335-2010), „Quellbach“ (GB-6308-0284-2010).</p> <p>Biotopkomplex „Biotopkomplex nördl. Brauner Berg“ (BK-6308-0100-2010) und „Quellbäche und Wald südlich Birkenfeld“ (BK-6308-0118-2010), „Baumhecken südl. Brauner Berg“ (BK-6308-0246-2010).</p> <p>Große Anteile der Waldgebiete im südlichen Bereich der Fläche sowie im unmittelbaren Umfeld sind als sehr hohe Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Bechst-einfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus)²²⁸ Zusätzlich Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) wahrscheinlich.</p> <p>Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen sind mangels hinreichend aktueller Daten nicht möglich.</p>	<p>Wald ist grundsätzlich ein wertvoller Lebensraum. Die geschützten und schützenswerten Biotope und Biotopkomplexe sind im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Inwieweit sich aus den potentiellen Fledermaushabitaten ggf. in Teilflächen der Potentialfläche artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, ist auf der vorliegenden Datenbasis nicht erkennbar und daher nachgelagert zu prüfen. Angesichts der vorhandenen Planung bzw. der bestehenden Anlagen im unmittelbaren Umfeld ist ein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten jedoch für die Fläche gering wahrscheinlich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten²²⁹ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>	
	Feldhamsterpotenzial ²³⁰ (Stand 2017)		
		Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche oder im näheren Umfeld.	Kein Konflikt.	
Boden	Überwiegend schwach bewegtes Gebiet, keine Rutschhänge kartiert	Keine relevanten zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer Konflikt	
Wasser	Oberflächengewässer „Bach im Ruhbäsch“, „Brauner Bach“ und „Unkenbach“, jeweils Gewässer 3. Ordnung	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden	
Landschaft	<p>Nördlicher Teilbereich im Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ (LSG-7134-010)</p> <p>Im Nahbereich bedingt einsehbare Waldlandschaft, geringe visuelle Vorbelastungen durch 2 WEA im Westen sowie 1 WEA innerhalb des Gebietes, ansonsten keine relevanten Vorbelastungen</p>	Anlagen greifen in einen bedingt vorbelasteten Raum ein -> mittlerer Konflikt.	

²²⁸ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

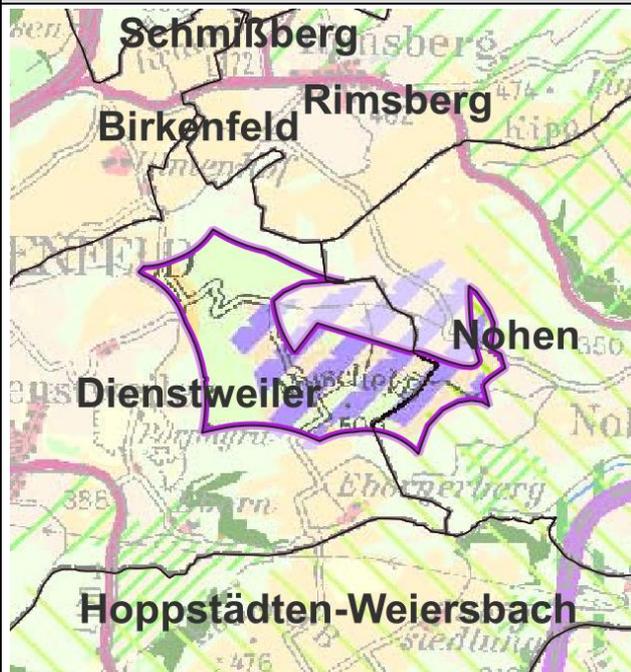
²²⁹ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²³⁰ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

Fazit/ Begründung:

Die Potenzialfläche beruht weitgehend auf vorhandenen Windflächen (Vorranggebiet) und ist partiell durch Anlagen auf der Fläche bzw. im Umfeld vorbelastet. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen dieser Planungen die relevanten Konflikte geprüft wurden. Ggf. werden vor allem im Südlichen Abschnitt vertiefende Untersuchungen bez. Fledermausvorkommen erforderlich. Eingriffe in die Waldgebiete sollten weitmöglichst minimiert werden.

3.5.2.46 Potenzialfläche 53 (Dienstweiler/ Nohen)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Birkenfeld	Gemeinde: Dienstweiler, Nohen
Höhe ü. NN: ca. 387 m – 508 m	Größe: rd. 120 ha
Windhöflichkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 5,9 m/Sek., maximal 6,3 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 6 WEA, 1 WEA außerhalb Sonderbaufläche Wind (FNP), größtenteils Vorranggebiet Wind, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, sehr kleinräumig Landschaftsschutzgebiet „Obere Nahe“ (LSG-7134-011), im Umfeld des Gebiets befindet sich ein Modellflugplatz
Art der Maßnahme: Übernahme und Ergänzung von vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktdichte 0 – 1: anteilig Landschaftsschutzgebiet „Obere Nahe“ (LSG-7134-011) Sehr kleinteilig Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien.	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Flächenabgrenzung übernimmt die vorhandenen Windflächen und erweitert sie bis an die Grenzen der aktuellen Ausschlussgebiete.

Charakteristik und Nutzung:

Das Gebiet umfasst einen Höhenrücken, der nur an wenigen Stellen von kleineren (Bach)tälern eingeschnitten wird. Die stärker geneigten Hänge dieser Täler sind überwiegend bewaldet (gem. Waldfunktionskartierung anteilig lok. Klimaschutzwald, Lärmschutzwald), während die ebeneren Hochflächen weitgehend landwirtschaftlich genutzt werden – unterbrochen von kleineren und kompakten Feldgehölzen. Daraus ergibt

sich hier ein stark ausgeprägtes Landschaftsmosaik. Die bereits vorhandenen Anlagen bedeuten eine deutliche Vorbelastung. Im Norden der Fläche befindet sich ein Modellflugplatz. Es wird davon ausgegangen, dass hier im entsprechenden Verfahren die Verträglichkeit geprüft bzw. festgestellt wurde.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 194.02 – Obersteiner Naheengtal – Flusslandschaft der Ebene
- 194.12 – Birkenfelder Platte – Offenlandbetonte Mosaiklandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	In Teilen bewaldet Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten Pauschal geschützte Biotope: „Feuchte Glatthamerwiese nordöstl. Dienstweiler“ (GB-6309-0019-2010), „Nass- und Feuchtwiese“ (GB-6309-0041-2010), „Nass- und Feuchtwiese“ (GB-6309-0043-2010), „Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland“ (GB-6309-2010), „Brachbegleitender Erlenwald“ (GB-6309-0065-2010), „Mittelgebirgsbach“ (GB-6309-0031-2010), „Quellbach“ (GB-6309-0005-2010), „Quellbach“ (GB-6309-0067-2010), „Quellbach“ (GB-6309-0071-2010). Biotopkomplex „Oberes Röhmbachtal mit Seitentäler und Nebenflächen südöstl. Zw. Rimsberg und Nohen“ (BK-6309-0221-2010), „Staffelbachtal mit Nebentälern zw. Rimsberg und Dienstweiler“ (BK-6309-0049-2010). Geringe Anteile von Waldgebieten sind als sehr hohe Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Bechsteinfledermaus) ²³¹ , Vorkommenswahrscheinlichkeit weitere planungsrelevanter Arten (Vögel) Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)	Wald ist grundsätzlich ein wertvoller Lebensraum, in den nach Möglichkeit nicht eingegriffen werden sollte. Die geschützten und schützenswerten Biotope und Biotopkomplexe sind im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen. Inwieweit sich aus den potentiellen Fledermaushabitaten ggf. in Teilbereichen artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, ist auf der vorliegenden Datenbasis nicht erkennbar, angesichts der bestehenden Anlagen ist ein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten jedoch für die Fläche gering wahrscheinlich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten ²³² sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.
	Vorkommende Vogelarten ²³³ siehe Kapitel 3.3.2:	
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mittlerer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko)
	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)
	Feldhamsterpotenzial ²³⁴ (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Baumholder“ sowie innerhalb des 1 km Prüfradius des FFH-Gebietes „Obere Nahe“.	Da es sich in Teilen um die Übernahme bestehender Flächen handelt und bereits Anlagen vorhanden sind, wird allerdings ausgegangen, dass die Verträglichkeit im Rahmen

²³¹ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²³² Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²³³ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

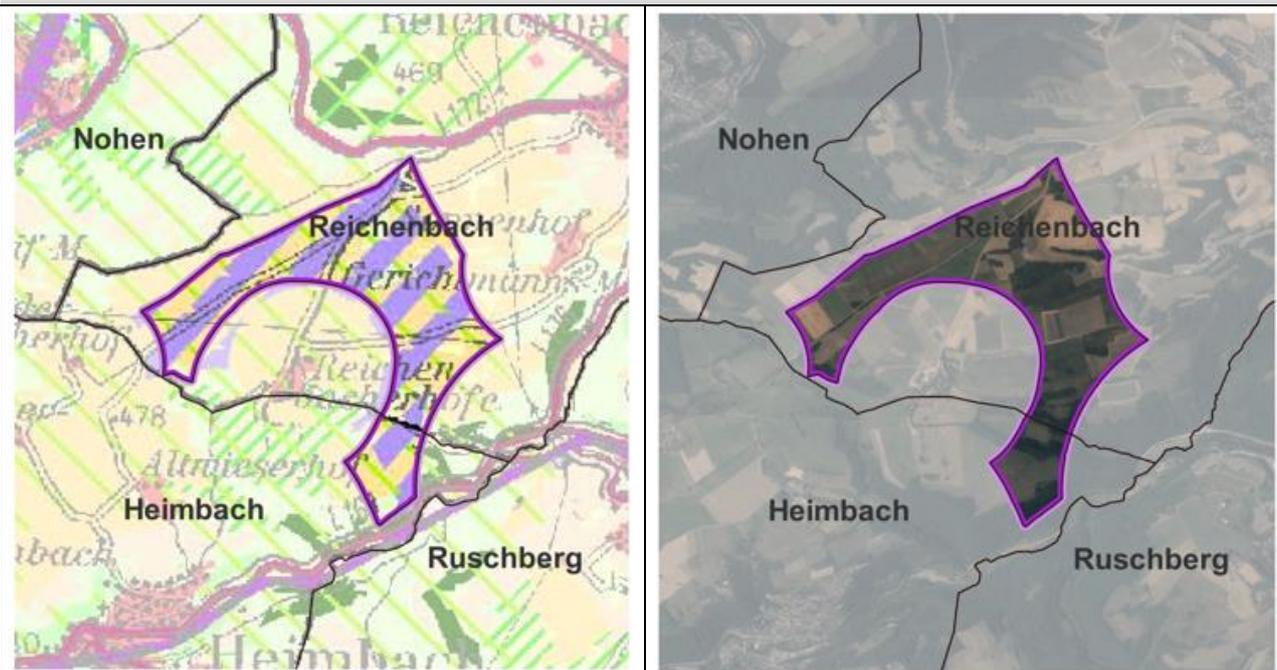
²³⁴ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

	Für Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sowie des FFH-Gebietes „Obere Nahe“ ist kein Konflikt festgestellt worden. ^{235 236}	der Anlagenplanung geprüft und bestätigt wurde. Die Natura 2000 Vorprüfungen konnten keinen relevanten Konflikt feststellen.
Boden	Überwiegend schwach geneigte Fläche mit wenigen eingetieften Bachtälern, keine Rutschhänge kartiert, anteilig naturnahe Böden	Kaum zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer Konflikt
Wasser	Oberflächengewässer „Bach vom Ratenhübel“, „Staffelbach“ Gewässer 3. Ordnung Keine Betroffenheit von WSG	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Geringe Anteile Landschaftsschutzgebiet „Obere Nahe“ (LSG-7134-011) Topographisch bedingt einsehbare Wald- und Agrarlandschaft (insbes. Fernwirkung), deutliche Vorbelastungen durch insgesamt 5 WEA im Gebiet	Anlagen greifen in einen bereits deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer Konflikt trotz Lage im Landschaftsschutzgebiet
Hinweis	Ein Abstimmungsbedarf mit dem Flugraum des benachbarten Modellflugplatz ist erforderlich.	Der Abstimmungsbedarf ist von den nachgelagerten Planungsebenen zu beachten
<p>Fazit/ Begründung:</p> <p>Die Potenzialfläche weist – soweit ersichtlich – vor allem Konflikte mit dem Schutzgut Fauna auf. Sie ist darüberhinaus weitgehend konfliktarm, beruht zu großen Teilen auf vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet) und ist durch Anlagen bereits vorbelastet. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen dieser Planungen die relevanten Konflikte geprüft wurden. Artenschutzkonflikte sind auf der Basis der vorliegenden Daten für die Arten der Avifauna allerdings als hoch zu bewerten und ggf. vertiefend zu prüfen, Konflikte sind durch geeignete Maßnahmen auf nachgelagerter Ebene zu vermeiden und zu minimieren, in die Waldflächen sollte nur im zwingend erforderlichen Umfang eingegriffen werden.</p> <p>Der Abstimmungsbedarf mit dem im Umfeld befindlichen Modellflugplatz ist zu erfolgen.</p>		

²³⁵ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

²³⁶ Natura-2000-Vorprüfung für die FFH-Gebiete *obere Nahe, Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach, Gebiet bei Bacharach-Steig*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

3.5.2.47 Potenzialfläche 54 (Heimbach/ Reichenbach)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Baumholder	Gemeinde: Heimbach, Reichenbach
Höhe ü. NN: ca. 404 m – 480 m	Größe: rd. 109 ha
Windhöufigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 5,9 m/Sek., maximal 6,1 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: Anteilig Sonderbaufläche Wind (FNP), anteilig Vorranggebiet Wind, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiet „Obere Nahe“ (LSG-7134-011)
Art der Maßnahme: Übernahme und Ergänzung von vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktdichte 0 – 1: anteilig Landschaftsschutzgebiet „Obere Nahe“ (LSG-7134-011)	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Flächenabgrenzung übernimmt die vorhandenen Windflächen und arrondiert sie moderat bis an die Grenzen der aktuellen Ausschlussgebiete.

Charakteristik und Nutzung:

Das Gebiet liegt auf einem breiten Höhenrücken und ist im Nordosten sowie Südosten durch Bachtäler eingetieft. Es umrahmt die tiefer liegenden Reichenbacherhöfe. In Ost-West-Richtung wird das Gebiet von einer Freileitung gequert. Mit Ausnahme einiger bewaldeter Hänge (gem. Waldfunktionskartierung anteilig lok. Klimaschutzwald) und kleinerer Feldgehölze ist das Gebiet landwirtschaftlich genutzt (Acker, Grünland). Es bestehen keine relevanten Vorbelastungen.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 194.02 – Obersteiner Naheengtal – Flusslandschaft -Mittelgebirge
- 194.11 – Baumholder Platte – Waldbetonte Mosaiklandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten Keine pauschal geschützten Biotope Biotopkomplexe „Großes Gebüsch nördl. Altwieserhof“ (BK-6309-0207-2010), „Gebüsch südwestl. der Ortslage Reichenbach“ (BK-6309-	Die wertvollen Biotopstrukturen können im Rahmen einer Anlagenplanung berücksichtigt werden.

	<p>0175-2010), „Gebüsch östl. Reichenbacherhöfe“ (BK-6309-0173-2010), „Feldgehölz und Baumhecke 1,1 km südwestl. Reicheenbach“ (BK-6309-0179-2010)</p> <p>Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten²³⁷ sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>Ca. 600 m westlich befinden sich Waldflächen des FFH-Gebietes „Obere Nahe“ (FFH-7000-092) mit windenergiesensiblen Fledermausarten.</p> <p>Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)</p>	<p>Angehts der bestehenden Planung ist ein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten jedoch für die Fläche gering wahrscheinlich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten²³⁸ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>
	Vorkommende Vogelarten ²³⁹ siehe Kapitel 3.3.2:	
	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Hoher Konflikt (gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG)
	Feldhamsterpotenzial ²⁴⁰ (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	<p>Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Baumholder“ sowie innerhalb des 1 km Prüfradius des FFH-Gebietes „Obere Nahe“.</p> <p>Für Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sowie des FFH-Gebietes „Obere Nahe“ ist kein Konflikt feststellbar.^{241 242}</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Verträglichkeit im Rahmen der Flächenplanung geprüft und bestätigt wurde, die Natura-2000 Vorprüfung konnte ebenfalls keine relevanten Konflikte feststellen.</p>
Boden	Topographisch schwach bewegte Hochfläche, keine Rutschhänge kartiert	Keine relevanten zusätzlichen Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> Kein Konflikt ersichtlich
Wasser	<p>Oberflächengewässer „Bach v.d. Reichenbacher Höhe“, Gewässer 3. Ordnung</p> <p>Keine Betroffenheit von WSG</p>	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	<p>Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Oberes Nahetal“ unmittelbar nördlich angrenzend</p> <p>Anteilig Landschaftsschutzgebiet „Obere Nahe“ (LSG-7134-011)</p>	Anlagen greifen in einen deutlich einsehbaren, nicht vorbelasteten Raum in einem Landschaftsschutzgebiet ein -> hoher Konflikt

²³⁷ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz i.V.m. Geodaten von Schwerpunkträumen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²³⁸ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²³⁹ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

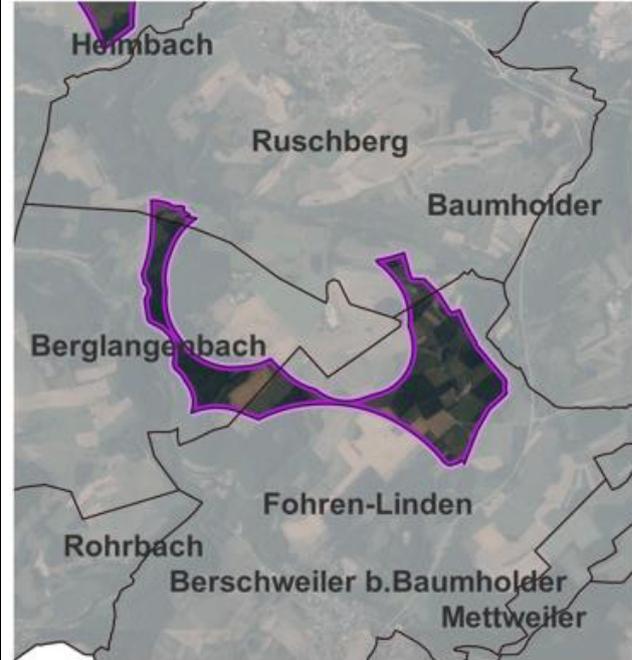
²⁴⁰ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

²⁴¹ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

²⁴² Natura-2000-Vorprüfung für die FFH-Gebiete *obere Nahe, Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach, Gebiet bei Bacharach-Steig*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

	Deutlich einsehbare Mosaiklandschaft ohne Vorbelastungen	
<p>Fazit/ Begründung:</p> <p>Die Potenzialfläche beruht zum überwiegenden Teil auf vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet). Angesichts der unmittelbaren Nähe zur landesweit bedeutsamen Kulturlandschaft des Oberen Nahetals ist bei der Errichtung von Anlagen prinzipiell von einer höheren Konfliktrichtigkeit auszugehen, da trotz bestehender Planungen in einen deutlich einsehbaren, bisher noch nicht vorbelasteten Raum eingegriffen wird. Diesbezüglich ist jedoch auch die besondere Bedeutung der Anlagen für den Klimaschutz und die Energiesicherheit zu berücksichtigen. Es ist zudem davon auszugehen, dass im Rahmen der rechtswirksamen Planungen die relevanten Konflikte geprüft wurden.</p> <p>Die wertvollen Biotopkomplexe sind im Rahmen nachgelagerter Planungen zu beachten. Artenschutzkonflikte sind auf der Basis der vorliegenden Daten für die Arten der Avifauna als hoch zu bewerten, Die Verträglichkeit mit potentiell weiteren planungsrelevante Artenvorkommen ist ggf. nachgelagert zu prüfen und mit geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicherzustellen. Konflikte im Hinblick auf die Natura-2000-Gebiete konnten nicht festgestellt werden, es ist zudem davon auszugehen, dass im Rahmen der bereits bestehenden Planungen die relevanten Konflikte geprüft wurden.</p>		

3.5.2.48 Potenzialfläche 56 (Berglangenbach/ Fohren-Linden/ Ruschberg)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Baumholder	Gemeinde Berglangenbach, Fohren-Linden, Ruschberg
Höhe ü. NN: ca. 384 m - 482 m	Größe: rd. 97 ha
Windhöffigkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 5,8 m/Sek., maximal 6,1 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 3 WEA in Sonderbaufläche Wind (FNP), anteilig Vorranggebiet Wind
Art der Maßnahme: Übernahme und Ergänzung von vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet)	
Konfliktichte 0: / Sehr kleinteilig Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien.	

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Flächenabgrenzung übernimmt die vorhandenen Windflächen und erweitert sie moderat bis an die Grenzen der aktuellen Ausschlussgebiete sowie Schwerpunkträume für Windenergiesensible Arten (hier insbes. ein Rotmilandichtezentrum). Die Erweiterung dient dazu, Windenergiegewinnung in bereits vorbelasteten und konfliktarmen Räumen zu konzentrieren, um so empfindlichere Gebiete schonen zu können.

Charakteristik und Nutzung:

Das Gebiet liegt auf einem Höhenrücken zwischen den Talräumen des Eschelbachs im Norden und des deutlich stärker eingetieften Tals von Aubach und Underbach im Süden. Es wird selbst ebenfalls durch einige kleinere Täler eingeschnitten, ist ansonsten allerdings eher schwach bewegt. Die vorwiegend ebenen Flächen werden weitgehend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, Grünland), unterbrochen von einigen kleineren Waldflächen (gem. Waldfunktionskartierung anteilig Erholungswald, lok. Klimaschutzwald). Ebenfalls bewaldet sind die stärker geneigten Hänge, woraus insgesamt ein vielfältiges Landschaftsmosaik resultiert. Die insgesamt vier WEA im Osten des Gebietes bedeuten für den Raum eine deutliche Vorbelastung.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 194.11 – Baumholder Platte – Waldbetonte Mosaiklandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	Die Fläche ist anteilig bewaldet Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten	Die wertvollen Biotopstrukturen können im Rahmen einer

	<p>Pauschal geschützte Biotope: „Großseggenried in ehem. „Ruschberger Sandgrube“ nw Bäckeshöfe“ (GB-6309-1145-2010), „Borstgrasrasen zw. Platt und Eschelbach“ (GB-6309-1133-2010), „Feuchtwiese zw. Platt und Eschelbach“ (GB-6309-1131-2010), „Quell- Binsensumpf südöstl. Zinkweilerhof“ (GB-6309-1129-2010), „Kl. Feuchtwiese ost-südöstl. Zinkweilerhof“ (GB-6309-1127-2010), „Trepsen-Halbtrockenrasen nördl. Platt“ (GB-6409-0766-2010), „Feuchtwiese nw Weiher am Platt“ (GB-6409-0764-2010), „Borstgrasrasen nördl. Platt“ (GB-6409-0761-2010), „Feuchtwiese nordnordöstl. Platt“ (GB-6409-0762-2010) und „Feuchtbrache an der L348 südwestl. Faulberg (Baumholder)“ (GB-6309-0671-2010)</p> <p>Biotopkomplexe „Hirschbachtal mit Seitentälern und Nebenflächen zw. Mettweiler und Heimbach“ (BK-6309-0237-2010), „Großseggenried in ehem. Ruschberger Sandgrube nw Bachelshöfe“ (BK-6309-0133-2010), „Eschelbachtal mit Nebenflächen und Seitentälern zw. Seibertsmühle westl. Ruschberg und Erschelbacherhof nördl. Mettweiler“ (BK-6309-0141-2010), „Feldgehölz nördl. Platt“ (BK-6309-0139-2010), und „Quellbachtal am Nordrand von Föhren-Linden“ (BK-6409-0116-2010)</p> <p>Anteile der Waldgebiete innerhalb der Fläche sowie im unmittelbaren Umfeld sind als sehr hohe Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr). Unmittelbar östlich grenzt ein Rotmilan-Dichtezentrum an²⁴³, zusätzlich Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) wahrscheinlich.</p> <p>Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)</p>	<p>Anlagenplanung berücksichtigt werden, Eingriffe in Waldflächen sind zu minimieren.</p> <p>Inwieweit sich aus der Nähe zu dem potentiellen Fledermaushabitat ggf. in Teilflächen der Potenzialfläche artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, ist auf der vorliegenden Datenbasis nicht erkennbar, Angesichts dessen, dass die Fläche auf einer bestehenden Planung beruht und bereits Anlagen existieren, wird davon ausgegangen, dass die wesentlichen Konflikte bereits geprüft sind. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten²⁴⁴ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>
	<p>Vorkommende Vogelarten²⁴⁵ siehe Kapitel 3.3.2:</p>	
	<p>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</p>	<p>Hoher Konflikt (in RLP sehr selten, windenergiesensibel nach LAG VSW, hohes Kollisionsrisiko)</p>
	<p>Feldhamsterpotenzial²⁴⁶ (Stand 2017)</p>	
	<p>Keine Verbreitung</p>	<p>Kein Konflikt</p>
<p>Natura-2000-Gebiete</p>	<p>Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Baumholder“ sowie innerhalb des 1 km Prüfradius des FFH-Gebietes „Obere Nahe“.</p>	<p>Die Planung beruht im Wesentlichen auf bereits bestehenden Windflächen, es sind bereits Anlagen vorhanden. Daher wird angenommen, dass die relevanten Konflikte</p>

²⁴³ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²⁴⁴ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²⁴⁵ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

²⁴⁶ Plan b GbR, Stand 06.12.2017

	Für Zielarten des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ sowie des FFH-Gebietes „Obere Nahe“ ist kein Konflikt festgestellt worden. ^{247 248}	im Rahmen der entsprechenden Verfahren geprüft wurden. Die Natura 2000-Prüfungen haben keinen Konflikt festgestellt.
Boden	Schwach bis mäßig bewegtes Gelände, anteilig naturnahe Böden	Kaum relevante zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer - mittlerer Konflikt
Wasser	Keine Betroffenheit von Gewässern und WSG	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Bedingt einsehbare Mosaiklandschaft auf einem Höhenrücken (Fernwirkung), deutliche Vorbelastungen durch vorhandene Anlagen	Der Raum weist bereits deutliche Vorbelastungen auf -> geringer Konflikt
Hinweis	Ein Abstimmungsbedarf mit dem Flugraum des benachbarten Modellflugplatz ist erforderlich.	Der Abstimmungsbedarf ist von den nachgelagerten Planungsebenen zu beachten

Fazit/ Begründung:

Die Potenzialfläche beruht zum überwiegenden Teil auf vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet) und ist durch einige Anlagenstandorte im Osten bereits vorbelastet. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der rechtswirksamen Planungen die relevanten Konflikte geprüft wurden.

Die Errichtung weiterer Anlagen erhöht prinzipiell die Belastung für die einsehbare Hochfläche, diesbezüglich ist jedoch auch die besondere Bedeutung der Anlagen für den Klimaschutz und die Energiesicherheit zu berücksichtigen.

Die wertvollen Biotopkomplexe sind im Rahmen nachgelagerter Planungen zu beachten, Eingriffe in die Waldgebiete sollten minimiert werden.

Hohe Artenschutzkonflikte liegen auf der Basis der vorliegenden Daten für den Schwarzstorch vor und sind auf nachgelagerter Ebene ggf. vertiefend zu prüfen. Es werden ggf. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich. Das Gebiet liegt innerhalb des 5 km Prüfradius des Vogelschutzgebietes „Baumholder“, im Rahmen der VSG-Vorprüfung konnte kein Konflikt festgestellt werden. Für die Zielarten des nahen gelegenen FFH-Gebietes ist kein Konflikt anzunehmen.

Der Abstimmungsbedarf mit dem im Umfeld befindlichen Modellflugplatz ist zu erfolgen.

²⁴⁷ Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete *Höllensbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

²⁴⁸ Natura-2000-Vorprüfung für die FFH-Gebiete *obere Nahe, Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach, Gebiet bei Bacharach-Steig*, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

3.5.2.49 Potenzialfläche 57 (Berschweiler b. Baumholder/ Eckersweiler/ Fohren-Linden)



Kenndaten

Verbandsgemeinde: Baumholder	Gemeinde Berschweiler b. Baumholder, Eckersweiler, Fohren-Linden
Höhe ü. NN: ca. 478 m – 603 m	Größe: rd. 114 ha
Windhöflichkeit (m/Sek., 140 m ü. Grund): Ø rd. 6,3 m/Sek., maximal 6,7 m/Sek.	Planerische/ sonstige Gegebenheiten: 7 WEA Sonderbaufläche Wind (FNP) 8 weitere Anlagen außerhalb im näheren Umfeld, anteilig Vorranggebiet Wind

Art der Maßnahme: Übernahme und Ergänzung von vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet)

Konfliktdichte 0: /
Anteilig Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien.

Beschreibung

Herleitung/ Abgrenzung:

Die Flächenabgrenzung übernimmt die vorhandenen Windflächen und passt sie an die Grenzen der aktuellen Ausschlussgebiete an.

Charakteristik und Nutzung:

Das durch die Trasse der L348 zweigeteilte Gebiet liegt am Rande des Untersuchungsraumes auf dem markanten, in sich eher schwach bewegten Höhenzug der sog. Preußischen Berge. Selbst ist der Raum eher mäßig bewegt. Er präsentiert sich aktuell als ein vielfältiges Mosaik aus Waldgebieten (gem. Waldfunktionskartierung anteilig Erholungswald, Lärmschutzwald) und landwirtschaftlichen Flächen. Sowohl auf der Fläche selbst als auch im unmittelbaren Umfeld befinden sich bereits zahlreiche Anlagen, welche gemeinsam mit den verkehrsbedingten Störwirkungen eine signifikante Vorbelastung darstellen.

Landschaftsräume gemäß LANIS:

- 194.11 – Baumholder Platte – Waldbetonte Mosaiklandschaft

Umweltbelange in Einzelprüfung

Schutzgut	Merkmal/ Bestand	Prognose/ Konflikt
Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt	In Teilen bewaldet Keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten Pauschal geschützten Biotop: „Quellbach am nördl. Buchenkopf“ (BT-6409-0371-2010), „Feuchtwiese Zollhaus“ (BT-6409-0535-2010), „Quellbach westl. Zollhaus“ (BT-6409-0539-2010), Großseggenried Zollhaus“ (BT-6409-0534-2010), „Feuchtwiesen sw Zollhaus“ (BT-6409-0530-	Wald ist grundsätzlich ein wertvoller Lebensraum, in den nach Möglichkeit nicht eingegriffen werden sollte. Die geschützten und schützenswerten Biotopkomplexe sind im Rahmen der Anlagenplanung zu berücksichtigen.

	<p>2010), „Großseggenried an der L348 sw Zollhaus“ (BT-6409-0532-2010), „Feuchtgrünlandbrachen im Quellgebiet des Berzenheller Baches südwestl. Eckersweiler“ (BT-6409-0475-2010), „Quellbach südl. Ringstraße südwestl. Eckersweiler“ (BT-6409-0429-2010) und „Feuchtwiesen östl. Ringstr. Südwestl. Eckersweiler“ (BT-6409-0471-2010)</p> <p>Biotopkomplexe „Magerwiesen an Ringstraße südwestl. Eckersweiler“ (BK-6409-0069-2010), „Quellbachtäler, Laubwälder und Grünlandkomplexe westl. Eckersweiler und südl. Zollhaus“ (BK-6409-0077-2010), „Rohrbachtal mit Nebenflächen östl. Rückweiler“ (BK-6409-0031-2010), „Wiesen- und Laubwaldbiotopkomplex in einem Quellbachtal am Zollhaus sw. Berschweiler“ (BK-6409-0053-2010)</p> <p>Große Anteile der Waldgebiete innerhalb der Fläche sowie im unmittelbaren Umfeld sind als sehr hohe Habitatpotentiale für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Bechsteinfledermaus,)²⁴⁹ Zusätzlich Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) wahrscheinlich.</p> <p>Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen s.u. (vgl. Kap. 3.3.2)</p>	<p>Inwieweit sich aus den potentiellen Fledermaushabitaten ggf. in Teilflächen der Potenzialfläche artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, ist auf der vorliegenden Datenbasis nicht erkennbar, Angesichts dessen, dass die Fläche auf einer bestehenden Planung beruht und bereits Anlagen existieren, wird davon ausgegangen, dass die wesentlichen Konflikte bereits geprüft sind. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten²⁵⁰ sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>
	Vorkommende Vogelarten ²⁵¹ siehe Kapitel 3.3.2:	
	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	Geringer Konflikt (in RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko)
	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Geringer Konflikt (in RLP häufig, geringes Kollisionsrisiko)
	Feldhamsterpotenzial ²⁵² (Stand 2017)	
	Keine Verbreitung	Kein Konflikt
Natura-2000-Gebiete	Keine Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten	Kein Konflikt
Boden	Mäßig bewegtes Gebiet am Rand einer Hochfläche, keine Rutschhänge kartier	Geringe zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge erforderlich -> geringer-mittlerer Konflikt
Wasser	Quellbäche im Westen des Gebietes und „Bach von der Freisener Höhe“, Keine Betroffenheit von WSG	Konflikte können voraussichtlich auf Ebene der Anlagenplanung betrachtet/ minimiert werden
Landschaft	Bedingt einsehbare Mosaiklandschaft (Fernwirkung), deutliche akustische und visuelle Vorbelastungen durch Verkehrsstrassen und vorhandene Anlagen	Anlagen greifen in einen bereits deutlich vorbelasteten Raum ein -> geringer Konflikt

²⁴⁹ Vgl. Geodaten von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²⁵⁰ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz 2023

²⁵¹ Ornitho 2019 – 2024 (gelieferte Datensätze)

²⁵² Plan b GbR, Stand 06.12.2017

Fazit/ Begründung:

Die Potenzialfläche ist – soweit ersichtlich - konfliktarm, beruht zum überwiegenden Teil auf vorhandenen Windflächen (FNP, Vorranggebiet) und ist durch Anlagen bereits erheblich vorbelastet. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen dieser Planungen die relevanten Konflikte geprüft wurden.

3.5.2.50 Potenzialfläche 58 (Berschweiler b. Baumholder/ Eckersweiler/ Mettweiler) - entfällt

3.5.2.51 Potenzialfläche 59 (Baumholder/ Mettweiler) - entfällt

3.5.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die oben genannten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern selbst sowie aus Verlagerungseffekten entstehen. Insbesondere spielen hier die komplexen Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen eine zentrale Rolle.

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern geht es um spezifische Effekte, die durch die gegenseitige Beeinflussung entstehen. Sie sind an den untersuchten Standorten bereits von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur geprägt.

Eine genauere Darstellung dieser Wirkungen im Hinblick auf die betrachteten Potenzialflächen kann aufgrund der komplexen Zusammenhänge und Verflechtungen erst bei konkreteren Kenntnissen von Einzelvorhaben erfolgen. Die unten stehende Tabelle führt daher grundsätzlich potentielle Wechselwirkungen auf.

Wirkung auf von	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Emissionen (Schall, optische Wirkungen) Konkurrierende Raumanprüche	Störungen (Schall, Licht, Verdrängung, Nutzung)	Versiegelung, Verdichtung, Bearbeitung, Düngung, Umlagerung	Nutzung als Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung Stoffeintrag	Kaltluftentstehungsgebiete u. Frischluftschneisen beeinflussen Siedlungsklima	Schadstoffeintrag, Aufheizung, Veränderung der Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft und somit der Erholungseignung / des Landschaftsbildes	Wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere/ Pflanzen	Nahrungsgrundlage, Erholung, Naturerlebnis	Gegenseitige Wechselwirkungen in den einzelnen Habitaten	Bodenbildung, Erosionsschutz	Nutzung, Stoffeintrag, Reinigung, Vegetation als Wasserspeicher	Vegetationseinfluss auf Kalt- und Frischluftentstehung, Einfluss auf Mikroklima	Artenreichtum und Vegetationsbestand beeinflusst strukturelle Vielfalt und Eigenart	Substanzschädigung
Boden	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Rohstoffgewinnung	Lebensraum, Standortfaktor	Bodeneintrag	Stoffeintrag, Trübung, Sedimentation, Schadstofffiltration, Wasserspeicher	Erwärmung u. Austrocknung beeinflussen Bodenleben u. Erosionsgefahr	Staubbildung, Einfluss auf Mikroklima	Archivfunktion, Veränderung durch Intensivnutzung oder Abgrabungen
Wasser	Lebensgrundlage, Trink-, Brauchwasser, Erholung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Stoffverlagerung, Beeinflussung der Bodenart und -struktur	Niederschlag, Stoffeintrag	Mikroklima, Nebel-, Wolkenbildung	Gewässer als Strukturelemente, Veränderung bei Extremereignissen (Hochwasser, Erosion)	Substanzschädigung
Klima/ Luft	Lebensgrundlage Atemluft, Wohlbefinden	Vegetation beeinflusst Kaltluftentstehung und -transport, dient der Reinigung und beeinflusst die Luftfeuchte	Winderosion	Gewässertemperatur, Wasserbilanz (Grundwasserneubildung), Belüftung	Strömung, Wind, Luftqualität, Durchmischung, O ₂ -Ausgleich, Lokal- und Kleinklima, Beeinflussung von Klimazonen	Wachstumsbedingungen, Ausprägung Landschaft	Substanzschädigung
Landschaft	Erholungseignung, Wohlbefinden, Lebensraum	Lebensraumstruktur	Erosionsschutz	Gewässerlauf, -scheiden	Einflussfaktor auf Mikroklima	Unterschiedliche Stadt-/Kulturlandschaften (ggf. Konkurrenz)	Häufig charakteristische landschaftsbildprägende Elemente

3.6 Maßnahmen, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;

Die raumordnerisch wichtigste Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist die Auswahl der Standorte bzw. der Ausschluss von Standorten, an denen unverhältnismäßig hohe Umweltauswirkungen einer bestimmten Nutzung zu erwarten sind. Im weiteren Sinn ist hier auch die bevorzugte Inanspruchnahme von Flächen mit

bestehenden Anlagen (Repowering) sowie entlang bestehender Infrastrukturtrassen mit bestehenden Störungen wie Autobahnen, Hochspannungsleitungen etc. zu nennen.

Neben dem umfassenden Ausschluss besonders schutzwürdiger Flächen, Schutzgebieten etc. sowie der Bevorzugung bereits beeinträchtigter oder beplanter Gebiete wurde bei der Auswahl darüber hinaus auch das Zusammenwirken mehrerer Standorte berücksichtigt:

- Das Ziel der Konzentration, verbunden mit einer Mindestgröße, begrenzt eine flächig „diffuse“ Verteilung der Anlagen, die angesichts der weit reichenden Sichtbarkeiten die Gefahr nahezu flächendeckender optischer Beeinträchtigungen nach sich zieht. Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine Übernahme der Flächen als regionalplanerische Vorrangräume keine Ausschlusswirkung für zusätzliche kommunale Planungen entfaltet.
- Angemessene Abstände zwischen Einzelstandorten unterstützen dies noch und mindern zusätzlich die Bildung von Barrieren für ziehende Arten (Vögel und Fledermäuse). Diesbezüglich kann zusätzlich die Anlagentechnik zur Vermeidung von Schlagopfern beitragen, was im Rahmen der Einzelplanungen zu berücksichtigen sein wird.

Weiterhin sind durch das Voranschreiten technischer Lösungen im Anlagenbau inzwischen zahlreiche Möglichkeiten gegeben, durch intelligente Detektions- und Steuerungsmechanismen Kollisionen mit windkraftsensiblen Arten zu vermeiden, so dass die Anlagen selbst verträglicher mit den ansonsten besonders hoch angesiedelten Konflikten des Artenschutzes werden. Die exakte Verteilung bzw. Positionierung der Anlagen innerhalb der Windfläche erfolgt grundsätzlich im nachgelagerten Verfahren, auch dabei können durch detaillierte Untersuchungen besonders konfliktträchtige Einzelflächen geschont werden. (vgl. hierzu auch Kap. 1)

Hinsichtlich von Ausgleichsmaßnahmen trifft der Regionalplan keine konkreten Vorgaben. Dies ist aufgrund der jeweiligen lokalen Gegebenheiten und schutzgutbezogenen Betroffenheiten nur auf Grundlage maßstäblich genauerer Analysen und Bilanzierungen sinnvoll und möglich.

3.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 (Monitoring)

Die Planung umfasst die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung. Aufgrund der spezifischen Eigenheiten der entsprechenden Anlagen kann die Entscheidung über Notwendigkeit, Art und Umfang eines anlagenbezogenen Monitorings erst auf Ebene der Genehmigung der jeweiligen Anlagen getroffen werden.

Auf der Ebene des Regionalplanes wird ein Monitoring auf zwei Ebenen erfolgen:

- Zum einen wird die Ausweisung in Bauleitplänen und die Genehmigung von Anlagen daraufhin beobachtet, ob die erwünschte Steuerungswirkung erreicht wird.
- Zum anderen ist davon auszugehen, dass der Erkenntnisgewinn zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen allgemein, aber auch regionspezifisch weiter fortschreitet.

Dazu tragen bundes- und teils sogar weltweite Untersuchungen an bestehenden Anlagen ebenso bei wie die Fachgutachten zu konkreten Planungen. Die Entwicklungen auf diesem Gebiet werden, wie auch bei anderen für die Planung

wichtigen Themen wie Bevölkerungsentwicklung, Verkehr oder Wanderungsprozesse kontinuierlich verfolgt und fließen soweit notwendig in Planfortschreibungen oder auch in informelle Aktivitäten zur Information und Koordination ein.

3.8 Nichttechnische Zusammenfassung

Die Auswahl und Abgrenzung der potentiellen Vorrangräume erfolgte mit Hilfe einer flächendeckenden Analyse der Region, bei der stufenweise die Gebiete in denen aus normativen Gründen, zur Vermeidung bestimmter Umweltauswirkungen oder weil keine ausreichende Windhöffigkeit besteht ausgeschlossen wurden. Soweit es sich um flächig genauer abgrenzbare Konfliktschwerpunkte wie bestimmte Schutzgebiete, Schutzabstände zu Siedlungsflächen etc. handelte, wurden diese generell ausgeschlossen. Eine solche klare Abgrenzung ist aber sowohl räumlich wie auch hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen nicht für alle Sachverhalte gleich genau und zuverlässig zu treffen.

Daraufhin erfolgte anhand weiterer Kriterien (vorhandene Windgebiete, Konfliktdichte, räumliche Zuordnung, Flächengröße) die Abgrenzung konkreter Prüfräume.

Für diese erfolgte eine Einzelfallbetrachtung hinsichtlich weiterer Fragestellungen, insbesondere auch hinsichtlich der zu beachtenden Konflikte für die Schutzgüter der Anlage I der Richtlinie 2001/42 EG bzw. der Anlage 1 zu §8 (1) ROG.

Dabei wurden auch die Belange der Natura-2000-Gebiete eingehend betrachtet.

Durch den frühen Ausschluss besonders konflikträchtiger Gebiete ist zwar gewährleistet, dass zahlreiche Belange des Natur- Landschafts- und Artenschutzes bereits grundlegend berücksichtigt wurden, dennoch verbleiben für die Flächen mehr oder weniger hohe Konflikte. Diese betreffen vor allem die Schutzgüter des Biotop- und Artenschutzes sowie das Landschaftsbild.

Mögliche Artenschutzkonflikte können insbesondere deshalb nicht umfassend berücksichtigt oder auch benannt werden, da gegenwärtig kaum hinreichende flächendeckende und aktuelle Datengrundlagen vorhanden sind und daher voraussichtlich auch nachgelagert Prüfungen erforderlich werden. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass inzwischen zur Bewältigung vieler dieser Konflikte technische Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten bestehen.

Die Wirkung auf das Landschaftsbild spielt aufgrund der besonderen Größe der Anlagen eine besondere Rolle, und wurde entsprechend betrachtet. Unsicherheiten verbleiben jedoch auch hier, da auf regionaler Ebene Einzeluntersuchungen – etwa durch Visualisierungen -hinsichtlich der Verträglichkeit nicht möglich sind. Diesbezüglich wurden allerdings auch bei höher anzunehmenden Konflikten keine Zurückstellung empfohlen, um dem Abwägungsvorrang für erneuerbare Energien gem. §2 EEG Rechnung zu tragen.

4 Anhang

4.1 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)**
Vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist..
- **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)**
Vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)) geändert worden ist.
- **Landesplanungsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LPIG)**
Vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283).

- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 42 Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

4.2 Quellen

- **Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) vom 07.10.2008** in der Fassung der 4. Teilfortschreibung (17.01.2023)
- **Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014** in der Fassung der 2. Teilfortschreibung (19.04.2022)
- **Bundesamt für Naturschutz:** Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft, Schuler et.al., Bonn-Bad Godesberg 2017
- **Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz:** Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013.
- **Naturschutzfachliche Aspekte, Hinweise und Empfehlungen zur Berücksichtigung von avifaunistischen und fledermausrelevanten Schwerpunkträumen im Zuge der Standortkonzeption für die Windenergienutzung im Bereich der Region Rheinhessen-Nahe,** Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)– Fachgutachten, 2010
- **Gutachten "Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz", Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und Natura 2000-Gebiete,** Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz; Stand: September 2012
- **Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz –** Schwerpunkträume für den Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten), Landesamt für Umwelt Rheinland Pfalz i.A. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität, Mainz Nov. 2023 inklusive Geodaten der Schwerpunkträume Download 01/2024:: [https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiewende/erneuerbare-energien-und-naturschutz#:~:text=Der%20%E2%80%9EFachbeitrag%20Artenschutz%20f%C3%BCr%20die,erstellt%20\(PDF%20und%20Geofachdaten](https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiewende/erneuerbare-energien-und-naturschutz#:~:text=Der%20%E2%80%9EFachbeitrag%20Artenschutz%20f%C3%BCr%20die,erstellt%20(PDF%20und%20Geofachdaten) .
- **Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung;** agl Saarbrücken i.A. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, 2013
- **Natura-2000-Vorprüfung für die Vogelschutzgebiete** Höllenbrand, Nahetal, Mittelrheintal, Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim, Baumholder, Ober-Hilbesheimer Plateau, Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn, Klärteiche Offstein, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024
- **Natura-2000-Vorprüfung für die FFH-Gebiete** obere Nahe, Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach, Gebiet bei Bacharach-Steig, erstellt durch: WSW & Partner i.A. Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Oktober 2024

Internetquellen

- Kartendienste des Landesamt für Geologie und Bergbau: <https://www.lgb-rlp.de/karten-produkte/ogc-dienste.html>
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, <https://geodaten.naturschutz.rlp.de/>
- Karten- und Informationsdienste des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz, <https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/karten-und-informationsdienste/>
- Kartendienste der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2026/>

4.3 Kriterienkatalog (inkl. Quellen Geodaten)

4.3.1 Tabukriterien

4.3.1.1 Flächenausschluss aufgrund gesetzlicher/ sonstiger Vorgaben

Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung	Basis/ Urteile/ Quelle
<p>Tatsächlich genutzte Siedlungsflächen/ geplante Siedlungsflächen gem. FNP</p> <p>Siedlungsflächen im Außenbereich</p> <p>Sonstige Flächen, für die eine Nutzung besteht bzw. gem. FNPs vorgesehen ist und die nicht durch WEA genutzt werden kann</p>	<p>Gesetzliches Tabukriterium:</p> <p>Die nachfolgenden Flächen stehen bis auf Weiteres für Windenergiegewinnung nicht zur Verfügung: (Grundlage: FNP-Daten, ergänzend ATKIS erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnbauflächen, Dorf-/Mischgebiet sowie Einrichtungen für Gesundheit, Bildung und Kultur ▪ Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich (z.B. Einzelgehöfte) gem. ATKIS ▪ Industrie- und Gewerbeflächen (Bestand und wirksame Flächennutzungspläne gemäß ATKIS) ▪ Flächen für Ver- und Entsorgung ▪ Einrichtungen für Bildung, Kultur, Freizeit und Erholung, Wochenendhausgebiete, Freizeitparks, Ferienparks, Campingplätze ▪ Sonstige tatsächlich genutzte Flächen 	
<p>Abstände</p>	<p>Gesetzliches Tabukriterium:</p> <p>Gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV: 900 m (ohne Höhenstaffelung)</p> <p>Der Abstand wurde aufgrund der vergleichbaren Empfindlichkeiten auf weitere Nutzungen ausgedehnt (betr. Insbes. Einrichtungen für Bildung, Gesundheit und Kultur)</p> <p>Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu den aufgeführten Baugebieten ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. (Somit sind die auf diese Weise abgegrenzten Windflächen als „Rotor-out“-Flächen anzusehen)</p> <p><u>Datengrundlagen:</u></p> <p>FNP-Daten aus der Region sowie angrenzender Gebiete. (erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe)</p>	<p>Hinweis auf:</p> <p>BauGB § 249 (9) „Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln.“</p>

Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung	Basis/ Urteile/ Quelle
	<p><u>Herausforderung:</u> Zahlreiche der aufgeführten Nutzungen sind in FNPs als Sonderbauflächen dargestellt. Da über die Attribute nicht flächendeckend eine hinreichende Genauigkeit der jeweiligen Zweckbestimmungen der SO-Flächen gegeben war, erfolgte die konkrete Zuordnung in Teilen händisch. Somit bestehen angesichts der Größe des Gesamttraumes Restunsicherheiten, die ggf. einzelfallbezogen zu prüfen sind.</p>	
<p>Abstände zu Splittersiedlungen / Wohngebäude im Außenbereich</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Ein gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 empfiehlt grundsätzlich einen Mindestabstand von 500m zu Einzelwohngebäuden und Splittersiedlungen. Dieses Rundschreiben ist allerdings bereits 10 Jahre alt und zahlreiche der dortigen Abstandsempfehlungen sind inzwischen mehrfach geändert worden, so dass nicht mehr von einer absoluten Vorgabe auszugehen ist.</p> <p>Grundsätzlich stehen zudem für die Festlegung von Schutzabständen zu Außenbereichsnutzungen weitere planerische Ansätze zur Verfügung (Einhaltung der Lärmwerte nach TA-Lärm, Schutz vor einer optisch bedrängenden Wirkung). Beide Faktoren sind allerdings anlagenspezifisch und damit im vorliegenden Planungsfall nicht bekannt.</p> <p>Untersuchungen belegen, dass in aller Regel bei 300 m Abstand die Werte der TA Lärm eingehalten werden. Dieser Wert eignet sich somit prinzipiell als (weicher) Mindestabstand.</p> <p>Die optisch bedrängende Wirkung ist gem. BauGB abhängig von Anlagenhöhen. Aktuelle Anlagen erreichen regelmäßig eine Gesamthöhe von bis zu 250m, demnach wären hier mindestens 500m. anzulegen.</p> <p>Datengrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ FNP-Daten aus der Region sowie angrenzender Gebiete. (erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe) ▪ ATKIS-Datensatz, (erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe) <p><u>Herausforderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im vorliegenden Planungsfall sind tatsächliche Anlagenhöhen nicht bekannt ▪ Es gibt keine flächendeckenden Daten zu relevanten Nutzungen im Außenbereich für die die optisch Bedrängende Wirkung maßgeblich ist, da die unterschiedlichen FNP-Daten diese Informationen überwiegend nicht enthalten. Aus-siedlerhöfe werden in FNPs i.d.R. lediglich symbolisch gekennzeichnet. Somit ist auf 	<p>BauGB § 249 (10): <i>„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“</i></p>

Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung	Basis/ Urteile/ Quelle
	<p>ATKIS-Daten zurückzugreifen. Zu berücksichtigen sind dabei Wohnnutzungen und gemischte Nutzungen. Eine Trennung in Innen- und Außenbereich ist allerdings nicht sinnvoll möglich. Zudem enthalten die Daten gemäß durchgeführter Stichproben auch (landwirtschaftliche) Betriebsflächen ohne Wohnnutzungen, für die ein großer Pauschalabstand nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Fazit: Aufgrund der Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Lage schutzwürdiger Nutzungen im Außenbereich sowie der Anlagenhöhen werden 400m als Mindestabstand gewählt. Im Rahmen der Einzelplanung ist der tatsächlich erforderliche Abstand konkret zu bestimmen.</p>	
<p>Abstände zu Industrie- / Gewerbegebiete</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Grundsätzlich existieren für Gewerbe- und Industriegebiete keine festgelegten Schutzabstände. Mindestanforderungen sind hier daher die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA Lärm sowie der sonstige Schutz vor negativen Einwirkungen, wobei die Empfindlichkeit grundsätzlich als geringer einzuschätzen ist als im Fall von Wohnnutzungen. Somit wird vergleichbar zu den Außenbereichsnutzungen ein pauschaler Abstand von 200m gewählt, das geplante Rechenzentrum im Rhein-Selz-Park erhielt auf der Basis einer förmlichen Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung einen Abstand von 500m. Im Rahmen der Einzelplanung ist der tatsächlich erforderliche Abstand konkret zu bestimmen.</p>	<p>https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm</p> <p>Berechnung von Abständen hinsichtlich Lärmentwicklung.</p>
<p>Wochenendhausgebiete, Campingplätze usw.</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Die vorliegenden Nutzungen liegen häufig im Außenbereich, so dass prinzipiell der Außenbereichsabstand von 300m. anzulegen wäre. Da diese Gebiete allerdings in besonderer Weise der Erholung dienen und als Anziehungspunkte für Fremdenverkehr zudem auch wirtschaftliche Bedeutung besitzen, wird hier von einer höheren Schutzwürdigkeit ausgegangen und ein Abstand von 750m. angelegt. (Quellen: FNP)</p>	
<p>Verkehrslandeplätze (Bestand und Planung)</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Pauschale Abstandsflächen gem. TPWE: Puffer: 2.500 m (Ausnahme Flugplatz MZ-Finthen 4.000 m: Platzrunden) Im Rahmen der Einzelplanung ist der tatsächlich erforderliche Abstand konkret zu bestimmen. <u>Datengrundlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ FNP-Daten aus der Region sowie angrenzender Gebiete. (erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe) ▪ ATKIS-Datensatz, (erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe) 	<p>VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.10.2020 - 3 S 526/20: Bauschutzzonen und Kontrollzonen von Flugplätzen oder festgelegte Hubschraubertiefflugtrassen führen nicht zu absoluten Bauverbots und rechtfertigen deshalb grundsätzlich keine Ausweisung harter Tabubereiche.</p>

Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung	Basis/ Urteile/ Quelle
		Platzrunden als standardisierte An- und Abflugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln rechtfertigen dagegen im Hinblick auf die konkrete Gefährdung des Flugverkehrs den Ausschluss von Konzentrationsflächen für WEA im Wege eines harten Tabus.
<p>Straßenverkehr/ Anbauverbotszonen</p>	<p>Gesetzliches Tabukriterium: Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG sind Hochbauten in Anbauverbotszonen verboten</p> <p>Anbaubeschränkungszonen nach § 9 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 StrG sind nicht zu den harten Tabukriterien zu zählen, da Genehmigungen baul. Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen lediglich der Zustimmung übergeordneter Stellen bedürfen;</p> <p>Entsprechend werden die Anbauverbotszonen gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Autobahn: 40 m ▪ Bundesstraßen: 20 m (▪ Landesstraße: 20 m ▪ Kreisstraßen: 15 m <p><u>Datengrundlagen:</u> ATKIS-Datensatz, (erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe)</p> <p><u>Herausforderung:</u> Die gelieferten Liniendatensätze bilden die relevanten Verkehrsflächen nicht ab. Daher wird angenommen, dass die Linien etwa die Mitte der Verkehrsflächen kennzeichnen. Pauschalierend wird daher ein Abstand für die Breite der jeweiligen Richtungsfahrbahn angerechnet: BAB: + 12m, Bundes-, Landes, Kreisstr.: +5m Eine überschlägige Prüfung anhand von Luftbildaufnahmen ergab eine für den Planungsmaßstab hinreichende Genauigkeit. Im Rahmen der Einzelplanung ist der tatsächliche Abstand konkret zu bestimmen</p>	

Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung	Basis/ Urteile/ Quelle
<p>Schieneverkehr/ Anbauverbotszonen</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: LEisenbahnG § 18 bei weniger als 60 m Zustimmung Landesbetrieb Mobilität erforderlich. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Daher werden zunächst 60m als Ausschluss gewertet. Im Rahmen der Einzelplanung ist der tatsächlich erforderliche Abstand konkret zu bestimmen.</p> <p><u>Datengrundlagen:</u> ATKIS-Datensatz, (erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe</p> <p><u>Herausforderung:</u> Die gelieferten Liniendatensätze bilden die relevanten Verkehrsflächen nicht ab. Daher wird angenommen, dass die Linien etwa die Mitte der Trassen kennzeichnen. Aufgrund der erheblichen Schwankungsbreite von Bahnanlagen wird jedoch ausschließlich der Abstand zum Liniendatensatz dargestellt. Differenzen bzw. Zuschläge sind somit einzelfallbezogen zu berücksichtigen.</p>	<p>BLWE (Bund-Länder-Initiative Windenergie 2012: Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen</p> <p>Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen; Ausgabe: 2022/1 (Eisenbahnbundesamt)</p>
<p>Militärische Anlagen/</p>	<p>Gesetzliches Tabukriterium: Die entsprechenden Flächen stehen bis auf Weiteres für Windenergiegewinnung nicht zur Verfügung: (Grundlage: FNP-Daten, ergänzend ATKIS)</p> <p><u>Datengrundlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ FNP-Daten aus der Region sowie angrenzender Gebiete. (erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe) ▪ ATKIS-Datensatz, (erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe) <p><u>Herausforderung:</u> Mit Ausnahme der gekennzeichneten Plätze sind weitere zu berücksichtigende Belange und Verteidigungsanlagen nicht näher bekannt und daher im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu prüfen. Hierzu zählen Belange der Flugsicherheit, des Flugbetriebs, Radarstationen und Richtfunkstrecken, sowie NATO Produktenfernleitungen. U.a. fallen darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verteidigungsanlage „Erbeskopf“: ggf. Schutzbereich maßgeblich ▪ Link 16 – Anlage (Idar-Oberstein)“ (Schutzbereich 1.000 m) ▪ NATO-Produktenfernleitung Meisenheim-Fürfeld: 10 Meter breiter Schutzstreifen (5 Meter links und 5 Meter rechts der Rohrachse): ▪ Richtfunkstrecken: Ein Bereich von jeweils 100 Metern rechts und links der Richtfunktrasse, d.h. ein Korridor von 200 Metern Breite sollte 	

Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung	Basis/ Urteile/ Quelle
	von jeglichen Hindernissen freigehalten werden.	
Wasserschutzgebiet Zone I (Trink- und Heilquellenschutzgebiete)	<p>Gesetzliches Tabukriterium: Ausschluss der Errichtung baulicher Anlagen gem. § 52 Abs. 1 WHG; zudem Ausschluss durch Z 163 d LEP IV, 3. Teilfortschreibung</p> <p><u>Datengrundlagen:</u> Download (12/2022) der Schutzgebiete über WFS-Dienst d. Wasserwirtschaftsverwaltung RLP: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/service/is/2026/ , URL: https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/wsg/wfs?Service=WFS&version=1.1.0&Request=GetCapabilities</p>	<p>OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.02.2018 - 8 C 11527/17 (https://openjur.de/u/2175250.html)</p> <p>VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.10.2020 - 3 S 526/20 []. In Wasserschutzzone I [] ist die Errichtung von Windenergieanlagen zwingend aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.</p>
Wasserschutzgebiet Zone II (Trink- und Heilquellenschutzgebiete)	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Zone II der Schutzgebiete dient dem erweiterten Schutz der Trinkwasservorräte um eine Fassungsanlage. Die Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen in diesem Raum sind grundsätzlich individuell von den lokalen Gegebenheiten abhängig, die Zulässigkeiten sind entsprechend in den jeweiligen WSG-Verordnungen geregelt. Da aufgrund der regelmäßig sehr tiefen Gründungen der WEA Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, wird auch die Zone II pauschal als Tabufläche betrachtet. Auf lokaler Ebene sind jedoch auf der Basis vertiefender Prüfungen grundsätzlich Anlagen in diesen Räumen möglich.</p> <p>Datengrundlagen s.o. (Wasserschutzgebiete Zone I)</p>	

Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung	Basis/ Urteile/ Quelle
<p>Gesetzliche Überschwemmungsgebiete</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Aus den Bestimmungen des §78 WHG lässt sich aufgrund der definierten Ausnahmetatbestände zwar kein grundsätzlicher Ausschluss ableiten. Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete übernehmen jedoch neben dem Hochwasserschutz auch naturschutzfachliche Aufgaben – dokumentiert durch die automatisierte Integration in den landesweiten Biotopverbund. Dieser Funktion soll durch den Ausschluss dieser Gebiete auf regionalplanerischer Ebene Rechnung getragen werden. Auf lokaler Ebene sind damit weiterhin auch anlagen innerhalb dieser Gebiete denkbar.</p> <p><u>Datengrundlagen:</u> Download (12/2022) über WFS-Dienst d. Wasserwirtschaftsverwaltung RLP: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2026/ , URL: https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/uesg/wfs?Service=WFS&version=1.1.0&Request=GetCapabilities</p>	<p>WHG §78 (4+5): <i>In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen [] untersagt. [] Die zuständige Behörde kann [] die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn []</i></p> <p><i>a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum [] ausgeglichen wird, b)den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, c)den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und d) hochwasserangepasst ausgeführt wird</i></p>
<p>Fließgewässer, stehende Gewässer</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Im Bereich vorhandener Gewässer sind Anlagen grundsätzlich nicht möglich, zu diskutieren ist der Umgang mit den erforderlichen Schutzstreifen</p> <p><u>Datengrundlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ATKIS-Datensatz, (erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe) ▪ Zusätzlich Download der Fließgewässer (Linien) über WFS-Dienst d. Wasserwirtschaftsverwaltung RLP:URL: https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/gewaesser/wfs?version=1.1.0&layers=gewaesser:VW_F_GWAESSER <p><u>Herausforderung:</u> Die Liniendatensätze bilden die tatsächlichen Gewässerflächen nicht ab. Aufgrund der erheblichen Schwankungsbreite kann ausschließlich der Abstand zum Liniendatensatz berücksichtigt werden.</p> <p><u>Fazit:</u> Auf regionalplanerischer Ebene ist angesichts der vorhandenen Datengrundlagen und der Maßstäblichkeit die Berücksichtigung dieser Flächen nur als Orientierungshilfe möglich. Im realen Planungsfall ist ausreichender Abstand zu empfindlichen Uferbereichen zu gewährleisten.</p>	<p>VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.10.2020 - 3 S 526/20</p> <p>In Gewässerrandstreifen ist wegen der bestehenden Befreiungs- und Ausnahmemöglichkeiten die Errichtung von WEA nicht rechtlich unmöglich, so dass dort keine absoluten Tabuzonen ausgewiesen werden dürfen. []</p>

Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung	Basis/ Urteile/ Quelle
<p>Naturschutzgebiete</p>	<p>Gesetzliches Tabukriterium: § 23 Abs.2 BNatSchG enthält ein absolutes Veränderungsverbot, welches eine Windenergienutzung ausschließt Datengrundlagen: Datensatz erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, abgeglichen mit aktuellen Daten d. WFS Dienstes der Naturschutzverwaltung des Landes RLP: URL https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/mod_ogc/wfs_get_map.php?mapfile=naturschutzgebiet</p>	<p>VG Gera, Urteil vom 24.06.2021 - 5 K 978/20 Ge https://openjur.de/u/2364190.html OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.05.2021 - 8 C 11151/20 https://openjur.de/u/2345540.html Soweit ersichtlich, wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung unter dem Kriterium des Arten- und Biotopschutzes im Wesentlichen nur die Festlegung von Naturschutzgebieten (generelles Veränderungsverbot. § 23 Abs. 2 BNatSchG) sowie von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, §15 LNatSchG) (unbeschadet von Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten) als harte Tabuzonen gebilligt (vgl. z. B. VGH BW, Urteil vom 13. Oktober 2020, a.a.O., Rn. 94 ff., m.w.N.; s. a. Senatsurteil vom 6. Februar 2018, a.a.O., Rn. 78)</p>
<p>Biotope nach § 30 BNatSchG/ §15 LNatSchG</p>	<p>Gesetzliches Tabukriterium: §30 BNatSchG: Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung (Vorbehaltlich von Ausnahmegenehmigungen). Die in der Regel eher kleinflächigen Biotope sind zu schützen, können allerdings häufig im Rahmen der Windparkkonfiguration berücksichtigt werden. Daher werden sie als Orientierungshilfe dargestellt. Datengrundlagen: aktueller Download über LANIS (Stand 11/2022) Herausforderung: Die Daten des Landes bilden aufgrund des jeweiligen Erfassungsdatums nicht flächendeckend den aktuellen Bestand ab. U.a. verschiedene Grünlandbiotope sowie die im Jahr 2021 ergänzten Typen sind in der Regel nicht enthalten und daher auf lokaler Ebene im Planungsfall zu berücksichtigen.</p>	<p>Quelle: Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland Pfalz</p>
<p>Vogelschutzgebiet mit WEA-sensiblen Zielarten, Landesweit bedeutsame Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Konflikteinschätzung des Fachbeitrags Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in RLP Datengrundlagen: Download der Geodaten über https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiegewende/erneuerbare-energien-und-naturschutz#:~:text=Der%20%E2%80%9EFachbeitrag%20Artenschutz%20f%C3%BCr%20die,erstellt%20(PDF%20und%20Geofachdaten).-01/2024</p>	<p>Nationalparkgesetz/ Staatsvertrag §14 <i>(1) Im Nationalpark sind alle Handlungen unzulässig, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können. []</i> <i>(2) Es ist insbesondere unzulässig: 8. bauliche</i></p>
<p>Nationalpark -Hunsrück</p>	<p>Gesetzliches Tabukriterium: Gem. §4 des Nationalparkgesetzes ist der „Zweck des Nationalparks [], in einem überwiegenden Teil seines Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Der Nationalpark soll die Kriterien zur Bestimmung der Kategorie II der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN)</p>	<p>Nationalparkgesetz/ Staatsvertrag §14 <i>(1) Im Nationalpark sind alle Handlungen unzulässig, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können. []</i> <i>(2) Es ist insbesondere unzulässig: 8. bauliche</i></p>

Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung	Basis/ Urteile/ Quelle
	<p>erfüllen. Der Nationalpark ist Teil des Biotopverbunds des Bundes und der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland.“</p> <p>Die Errichtung von WEA wird ausdrücklich ausgeschlossen, gem. §16 des Nationalparkgesetzes können Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern der Zweck nach §4 (s.o.) nicht entgegensteht. WEA bedeuten damit gegenüber den dargestellten Zwecken einen so hohen Konflikt, dass auf regionaler Planungsebene der pauschale Ausschluss gerechtfertigt ist.</p>	<p><i>Anlagen, Windkraftanlagen, Straßen oder Strom-, Rohr- und sonstige Leitungen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, es sei denn es ist bei Straßen zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig</i></p>
<p>Waldfunktionen mit besonderem Schutzanspruch</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Nach Z 163 RROP ist die Waldfunktion kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung. Nach LEP IV sollen mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.</p> <p>Damit wurden Waldflächen grundsätzlich in die Flächenkulisse aufgenommen. Ausnahmen sind die folgenden Funktionen mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen oder Verlust:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturwaldreservate -> hoher naturschutzfachlicher Schutzanspruch ▪ Erosionsschutzwald -> bes. Bedeutung für den Erosionsschutz an Steilhängen, zudem baulich kaum geeignet ▪ forstliche Versuchsflächen -> bes. Funktion für die Forschung ▪ Flächen im Erntezulassungsregister -> bes. Funktion für die langfristige Sicherung der Forstbestände <p><u>Datengrundlage:</u> Waldfunktionskartierung der Landesforstverwaltung RLP, erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhausen Nahe, Dez. 2022</p>	
<p>UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal, Landesweit bedeutende historische Kulturlandschaften</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Ausschlussgebiete nach RROP aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Räume</p> <p><u>Datengrundlage:</u> Datensatz erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhausen Nahe</p>	<p>RROP 2014 2. Teilfortschreibung, Z 164</p>
<p>Gebiete mit Höhenbegrenzung außerhalb Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Auch außerhalb des Rahmenbereiches darf der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Z 163 j)</p> <p>Entsprechend wurden auf der Basis von Sichtbarkeitsstudien weitere Flächen definiert, in denen WEA nur errichtet werden dürfen, wenn sie eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Um innerhalb der Vorranggebiete eine möglichst uneingeschränkte Ausnutzung der Flächen für WEA möglich sein soll, werden die Gebiete mit Einschränkungen aus der Suchkulisse aufgenommen.</p>	<p>LEP IV, 4. TF</p>

Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung	Basis/ Urteile/ Quelle
	<p><u>Datengrundlage:</u> WFS-Dienst – 'https://www.geoportal.rlp.de/registry/wfs/595?VERSION=1.1.0' version='auto'</p>	
Regionaler Biotopverbund	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Die dargestellten Räume sind von besonderer Bedeutung für die funktionale Sicherung des regionalen und landesweiten Biotopverbundes. Damit ist ein Ausschluss gerechtfertigt. In Ausnahmefällen können Verbundflächen in einen Vorrangraum integriert werden, wenn es sich um die reine Übernahme bereits abgestimmter Windflächen handelt, in deren Planverfahren die Verträglichkeit nachgewiesen wurde.</p>	
Vorrang- und Abbauflächen von Rohstoffen: Vorranggebiet für kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Die Nutzung für Windenergiegewinnung steht einem kurzfristig anstehenden oder bereits genehmigten Rohstoffabbau in aller Regel entgegen</p>	

4.3.1.2 Flächenausschluss aufgrund mangelnder Eignung als Vorranggebiet und Kriterien, die im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung ausgeschlossen wurden

Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung	Basis/ Urteile/ Quelle
Windgeschwindigkeiten	<p>Planerische Festlegung: Werte unterhalb von 5,6m/Sek. (140m über Grund) werden in der Untersuchung als windungünstige Flächen beurteilt, auch wenn bei dem aktuellen Trend zu immer höheren Anlagen auch hier noch ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb nicht auszuschließen ist. Begründet wird dies mit Ergebnissen einer eigenen Analyse, in der die lokalen Windgeschwindigkeiten für bekannte WEA-Standorte in RLP automatisiert ausgelesen wurden.</p> <p>Als Referenzwert wurden im Rahmen der Untersuchung die Werte bei 140m herangezogen, da diese auf tatsächlichen Messungen beruhen.</p> <p><u>Datengrundlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rasterdatensatz des Windatlas RLP (Download über https://mkuem.rlp.de/de/themen/energie/erneuerbare-energien/windenergie/) ▪ WEA Standorte (vektorielle Punktdaten), Download über OpenStreetMap 11/2022 <p>Orientierungskriterium bei der Flächenabgrenzung: prinzipiell sind die Flächen ungeeignet, befinden sie sich jedoch in Randbereichen konfliktärmerer Gebiete, orientiert sich die äußere Abgrenzung an ihnen. Windschwächere Teilflächen innerhalb größerer Potenzialgebiete werden mit eingeschlossen, wenn es realistisch erscheint, dass die Anlagenkonfiguration diese Flächen entsprechend berücksichtigen kann und ausreichend Flächenpotential für die Anlagenplanung bereitsteht.</p>	<p>FLÄCHENPOTENZIALE DER WINDENERGIE AN LAND 2022, September 2022</p>

Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung	Basis/ Urteile/ Quelle
<p>Flächengröße</p>	<p>Planerische Festlegung: Ausschluss: Flächen unter 50 ha (Ausnahme: enger Zusammenhang (>500 m) mit größeren Räumen oder Anschluss an Windgebiete jenseits der Region Nach Ausschluss der oben angeführten Tabuflächen verbleibt im Planungsraum eine hohe Anzahl von potenziellen Entwicklungsflächen, die teils nur wenige Hektar umfassen. Diese können im Rahmen kommunaler Planungen entwickelt werden, sofern keine sonstigen Konflikte entgegenstehen. Auf Ebene der Regionalplanung wird die quantitative Grenze eines Vorranggebietes bei etwa 50 ha gesehen. Ausnahmen sind kleinräumige Ergänzungen von Windparks, welche jenseits der Grenzen der Planungsgemeinschaft unmittelbar angrenzend liegen.</p>	
<p>Besondere Landschaftsformationen</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium: Petersberg und Wißberg mit Abstand (2000m) Abseits der besonders schützenswerten historischen Kulturlandschaften befinden sich in der Offenlandschaft Rheinhessens mit dem Petersberg und dem Wißberg zwei besonders prägnante Landschaftsformationen, deren Eindruck nicht durch dominante WEA visuell überprägt werden sollen. Daher wird hier ein Abstand von 2000m vorgesehen.</p>	
<p>Weitere Schwerpunkträume windenergiesensible Arten gem. Fachbeitrag Artenschutz</p>	<p>Planerisch festgelegtes Tabukriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-Sensiblen Fledermausarten oder fledermausrelevanten FFH-LRT ▪ Rotmilan-Dichtezentren <p>Innerhalb dieser Bereiche ist gem. des Fachbeitrags Artenschutz ein hoher /sehr hoher Konflikt anzunehmen. Flächen wurden nur dann innerhalb dieser Räume belassen, wenn für sie bereits eine Planung zugrunde lag, in deren Rahmen die entsprechenden Konflikte bereits untersucht worden waren und/oder bereits Anlagen bestanden</p>	

4.3.1.3 Planungsrelevante Kriterien, welche keine bzw. keine vollumfängliche Berücksichtigung finden konnten

Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung	Basis/ Urteile/ Quelle
Artenschutzbelange (sonstige planungsrelevante Arten)	<p>Gesetzliches/ Hartes Kriterium: Nur bedingt zu berücksichtigen (Datenmangel) Für besonders geschützte Arten gelten grundsätzlich die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG, jüngst ergänzt und konkretisiert durch §45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG, in dem die fachliche Beurteilung zum §44 für kollisionsgefährdete Brutvogelarten näher definiert wird.</p> <p>Zur Anwendung der genannten gesetzlichen Kriterien wurden durch den bereits erwähnten Fachbeitrag Grundlagen geschaffen, um die besonders windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können.</p> <p>Für die Berücksichtigung weiterer planungsrelevanter Arten wurde in Abstimmung zwischen PG und LfU die Auswertung der Portale „Ornitho“ sowie der „Feldhamsterpotenzialkarte“ vereinbart, da bei Ausweitung weiterer Portale keine schärfere Aussagekraft trotz erheblichem Mehraufwand zu erwarten wäre.</p>	
Kultur-/Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile	<p>Gesetzliches/ Hartes Kriterium: Grundsätzlich Ausschluss, aufgrund der Maßstabsebene des RROP allerdings nicht als Abgrenzungskriterium geeignet.</p> <p>Die besonderen Einzelemente sind durch die jeweiligen Fachgesetze geschützt. Die Maßstäblichkeit dieser Elemente ermöglicht allerdings keine Berücksichtigung auf regionaler Ebene ->Im konkreten Planungsfall zu beachten.</p>	

4.3.1.4 Bilanz: Ausschlussflächenanteile an der Planungsregion

Typ Ausschlussfläche	Fläche in ha	% Anteil Typ an Region
Realnutzungen ATKIS	33.363,01	10,973
Puffer um schutzwürdige Nutzungen gesamt	219.132,22	72,06
Puffer um Verkehrsstrassen gesamt	14.840,67	4,881
Abstand Flächen Luftverkehr	26.853,70	8,832
Biotop Pauschalschutz	7.559,28	2,486
Empfindliche Waldfunktionen	18.026,00	5,928
Landschaftskulisse Petersberg & Wißberg	2.498,90	0,822
Nationalpark	6.713,93	2,208
Naturschutzgebiete	7.432,97	2,445
Truppenübungsplatz	9.669,21	3,18
ÜSG gesetzlich	9.462,06	3,112
Vogelschutzgebiete mit Ausschlussempfehlung	16.203,06	5,329

landesw. bed. Rastgebiete windkraftsensibler Vogelarten	19.227,56	6,324
Vorranggebiet Biotopverbund	16.098,82	5,295
Vorranggebiet kurz-u mittelfristiger Rohstoffabbau	507,25	0,167
Welterbe und historische Kulturlandschaften	47.205,81	15,525
WSG Zone I	104,79	0,034
WSG Zone II	13.042,2	4,3

4.3.2 Konfliktkriterien

Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung	Basis/ Urteile/ Quelle
Wasserschutzgebiete & Heilquellenschutzgebiete Zonen II u. III	<p>In den Schutzzonen II und III von Trinkwassergewinnungsanlagen und in Heilquellenschutzgebieten gelten in der Regel Einschränkungen und Vorgaben, welche auch die Errichtung von WEA beeinflussen können. Somit sind diese Gebiete als Konflikt zu werten.</p> <p><u>Datengrundlagen:</u> Download (12/2022) der Schutzgebiete über WFS-Dienst d. Wasserwirtschaftsverwaltung RLP: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2026/ , URL: https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/wsg/wfs?Service=WFS&version=1.1.0&Request=GetCapabilities</p>	
Überschwemmungsgebiet (nachrichtlich)	<p>Die entsprechenden Flächen können im Extremfall ebenfalls von Hochwasserereignissen betroffen sein, allerdings ist von selteneren Ereignissen auszugehen. Grundsätzlich ist auch für die Errichtung von WEA ein Konflikt anzunehmen</p> <p><u>Datengrundlagen:</u> aktueller Download (12/2022) über WFS-Dienst : https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2026/ , URL: https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/geoserver/uesg/wfs?Service=WFS&version=1.1.0&Request=GetCapabilities</p>	
FFH-Gebiete/ Vogel-schutzgebiete ohne WEA-sensible Zielarten	<p>Grundsätzlich ist für diese Gebiete ein hoher Konflikt anzunehmen. Insbesondere ist bei Verdacht einer möglichen Beeinträchtigung gem. §34 die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes zu prüfen. Das Prüferfordernis gilt auch für Vorhaben jenseits der Schutzgebietsgrenze, so dass prinzipiell der Konflikt auch auf einen Prüfbereich außerhalb der Gebietsgrenzen auszudehnen ist. Sofern keine windenergiesensiblen Zielarten betroffen sind, ist davon auszugehen, dass der Konflikt planerisch zu bewältigen ist, verbal wird im Rahmen der Gebietssteckbriefe auf die Konfliktlagen hingewiesen.</p> <p>Ohne belastbare und aktuelle Grundlagendaten ist eine finale Einschätzung jedoch nicht möglich.</p>	

Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung	Basis/ Urteile/ Quelle
	<p>Im Fall einer nachgewiesenen Unverträglichkeit können Projekte nur im Ausnahmefall zugelassen werden, Das besondere öffentliche Interesse, welches im Fall der Gewinnung erneuerbarer Energien gem. EEG grundsätzlich anzunehmen ist, ist hier entsprechend §34(3) zugrunde zu legen.</p> <p><u>Datengrundlagen:</u> Datensätze erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, abgeglichen mit aktuellen Daten d. WFS Dienstes der Naturschutzverwaltung des Landes RLP: URL https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/mod_ogc/wfs_getmap.php?mapfile=vogel-schutzgebiet, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/mod_ogc/wfs_getmap.php?mapfile=ffh</p>	
<p>Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten</p>	<p>Waldflächen der FFH-Gebiete mit besonderen Habitatqualitäten für Fledermäuse, Rotmilan-Dichtezentren, sonstige Waldgebiete mit hohem Potential für windenergiesensible Fledermausarten.</p> <p>Die genannten Gebiete sind als hohe Konflikte zu werten und wurden soweit möglich aus der Flächenkulisse herausgenommen. Insbesondere die Waldflächen in FFH-Gebieten sowie die Rotmilan-Dichtezentren wurden nur innerhalb der Flächen toleriert, wenn bereits bestehende Planungen oder Bestand an Anlagen eine Verträglichkeit annehmen ließ. Die übrigen Fledermausrelevanten Waldgebiete wurden ebenfalls in vielen Fällen aus der Kulisse der Gebiete herausgenommen. Allerdings basieren sie auf Modellanwendungen und Fernerkundungsdaten, zudem ergab ein Abgleich vieler dieser Flächen, dass z.B. kein relevanter Waldbestand vorhanden war oder schwer nachvollziehbare Abgrenzungen innerhalb umfangreicherer Waldgebiete dargestellt waren. Ein pauschaler Ausschluss dieser Flächen konnte damit nicht gerechtfertigt werden – hier verbleibt allerdings entsprechend ein Untersuchungserfordernis, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.</p>	
<p>Naturpark Saar-Hunsrück inkl. Kernzonen</p>	<p>Gem. Schutzgebietsverordnung §4 ist der Schutzzweck für den gesamten Naturpark „<i>die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem.</i> (2) <i>Zusätzlicher Schutzzweck für die sieben Kernzonen ist es, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen.</i>“</p> <p>Das Errichten von u.a. baulichen Anlagen steht gem. §5 unter Genehmigungsvorbehalt. Da innerhalb des weiträumigen Gebietes allerdings</p>	

Kriterien	Bindung/ Erläuterung / Begründung	Basis/ Urteile/ Quelle
	<p>bereits WEA bestehen, ist nicht von einer Ausschlusswirkung auszugehen.</p> <p>Die Kernzonen gehen als eigener, und damit zusätzlicher Konflikt in die Betrachtung ein, wodurch sich der Gesamtkonflikt in den Kernzonen gegenüber den übrigen Naturparkflächen verdoppelt</p> <p><u>Datengrundlagen:</u></p> <p>Datensatz erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe</p>	
Landschaftsschutzgebiete	<p>Der Schutzzweck der Gebiete ist in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung definiert. Grundsätzlich ist von einer besonderen Empfindlichkeit des Raumes gerade auch gegenüber den regelmäßig visuell dominanten WEA auszugehen. §2 EEG stellt jedoch das besondere öffentliche Interesse der Errichtung und des Betriebs von Anlagen Erneuerbarer Energien über andere Abwägungsbelange, Daher ist grundsätzlich von einer Höherrangigkeit der Windenergiegewinnung gegenüber dem Landschaftsschutz auszugehen.</p>	
Regionaler Grünzug, Grünzäsur	<p><u>Datengrundlagen:</u></p> <p>Datensatz erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Okt. 2022</p>	
Rohstoffabbau <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiete für langfristige Rohstoffsicherung • Vorranggebiete genehmigter Rohstoffabbau 	<p>Grundsätzlich handelt es sich um entgegenstehende Nutzungen, es wird allerdings davon ausgegangen, dass der temporäre Charakter der Windanlagen eine Zwischennutzung potentieller Abbauflächen ermöglicht.</p> <p><u>Datengrundlagen:</u></p> <p>Datensatz erhalten durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Okt. 2022</p>	

4.3.3 Bewertungskriterien Artenschutzkonflikte

Prognose/ Konflikt	Vogelart	Begründung
Hoher Konflikt	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	Kollisionsgefährdete Brutvogelart gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG
	Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	Disjunkte Verbreitung, in Deutschland 0 – 2 Reviere (2011 - 2016) windenergiesensibel nach LAG VSW
	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	In RLP selten, 100 - 200 Paare/ Reviere in RLP (2007 - 2012), Bestandsabnahme über 50 % in RLP (Trend 27 Jahre), mittleres Kollisionsrisiko
	Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	In RLP extrem selten, disjunkte Verbreitung, 0 - 2 Paare/ Reviere in RLP (2007 - 2012), windenergiesensibel nach LAG VSW, hohes Kollisionsrisiko

REGIONALES ENERGIEKONZEPT RHEINHESSEN-NAHE – BAUSTEIN WINDENERGIE

Prognose/ Konflikt	Vogelart	Begründung
	Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>)	In RLP extrem selten, 0 - 2 Paare/ Reviere in RLP (2007 - 2012), Bestandsabnahme über 50 % in RLP (Trend 27 Jahre), windenergiesensibel nach LAG VSW
	Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius morinellus</i>)	Extrem selten in Deutschland, kein Brutpaar in Deutschland
	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Kollisionsgefährdete Brutvogelart gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG
	Rotfußfalke (<i>Falco vespertinus</i>)	Extrem selten in Deutschland, mittleres Kollisionsrisiko
	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Kollisionsgefährdete Brutvogelart gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG
	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Kollisionsgefährdete Brutvogelart gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG
	Steppenweihe (<i>Circus macrourus</i>)	Extrem selten in Deutschland
	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Kollisionsgefährdete Brutvogelart gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG
	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Kollisionsgefährdete Brutvogelart gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG
	Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	In RLP selten, disjunkte Verbreitung, 70 - 80 Paare/ Reviere in RLP (2007 - 2012), windenergiesensibel nach LAG VSW
	Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	Kollisionsgefährdete Brutvogelart gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG
Mittlerer Konflikt	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	In RLP selten, 500 - 600 Paare/ Reviere in RLP (2007 - 2012), Bestandsabnahme über 50 % in RLP (Trend 27 Jahre), sehr geringes Kollisionsrisiko
	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	In RLP mittelhäufig, hohes Kollisionsrisiko
	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	In RLP mittelhäufig, mittleres Kollisionsrisiko
	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	In RLP selten, 200 - 300 Paare/ Reviere in RLP (2007 - 2012), geringes Kollisionsrisiko
	Kranich (<i>Grus grus</i>)	Windenergiesensibel nach LAG VSW, mittleres Kollisionsrisiko
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	In RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko

Prognose/ Konflikt	Vogelart	Begründung
	Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)	Disjunkte Verbreitung, geringes Kollisionsrisiko
	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	In RLP mittelhäufig, mittleres Kollisionsrisiko
	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	In RLP selten, 250 - 400 Paare/ Reviere in RLP (2007 - 2012), geringes Kollisionsrisiko
	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	In RLP selten, 150 - 200 Paare/ Reviere in RLP (2007 - 2012), Bestandsabnahme über 50 % in RLP (Trend 27 Jahre), sehr geringes Kollisionsrisiko
	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	In RLP mittelhäufig, hohes Kollisionsrisiko
	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	In RLP mittelhäufig, sehr hohes Kollisionsrisiko
	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	In RLP mittelhäufig, mittleres Kollisionsrisiko, windenergiesensibel nach LAG VSW
	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	In RLP selten, 50 - 120 Paare/ Reviere in RLP (2007 - 2012), sehr geringes Kollisionsrisiko
Geringer Konflikt	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	In RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko
	Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	In RLP häufig, sehr geringes Kollisionsrisiko
	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	In RLP häufig, mittleres Kollisionsrisiko
	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	In RLP häufig, Bestandsabnahme über 50 % in RLP (Trend 27 Jahre), sehr geringes Kollisionsrisiko
	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	In RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko
	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	In RLP mittelhäufig, geringes Kollisionsrisiko
	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	In RLP häufig, geringes Kollisionsrisiko
	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	In RLP mittelhäufig, geringes Kollisionsrisiko
	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	In RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko
	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	In RLP häufig, geringes Kollisionsrisiko
	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	In RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko

Prognose/ Konflikt	Vogelart	Begründung
	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	In RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko
	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	In RLP häufig, geringes Kollisionsrisiko
	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	In RLP mittelhäufig, geringes Kollisionsrisiko
	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	In RLP mittelhäufig, sehr geringes Kollisionsrisiko

4.4 Statistik Flächenkulisse

Anteil der Flächenkulisse gesamt an der Planungsregion: 3,17%

Anteile der Landkreise an der Kulisse:

L-Kreis/ Stadt	ha Flächenkulisse Wind	Anteil in %
Alzey-Worms	3698,43	6,29
Bad Kreuznach	2930,97	3,39
Birkenfeld	745,71	0,96
Stadt Mainz	136,58	1,40
Stadt Worms	324,55	2,99
Mainz-Bingen	1797,19	2,97